Biogr.
291 m.

<36607803010013

<36607803010013

Bayer. Staatsbibliothek

JACOBUS CUIACIUS.

Jacob Cujas

und

seine Zeitgenossen.

Von

Ernst Spangenberg,

Doctor beider Rechte und Königl. Großbr. Hannov. Hof- und Canzleirathe in der Justizcanzlei zu Zelle.

Mit einem Kupfer und Steindruck.

Leipzig 1822,

bei Johann Friedrich Hartknoch.

58 B

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Seinem großen Lehrer,

dem

Herrn Geheimen-Justiz-Rathe

Ritter Dr. Hugo,

als

schwaches Zeichen innigster Verehrung und Dankbarkeit

gewidmet.

Vorrede.

Im verflossenen Jahre erschien zu Paris: Histoire du droit Romain, suivie de l'histoire de Cujas; par M. Berriat-Saint-Prix, Professeur de Procédure civile, et de droit criminel, à la Faculté de droit de Paris. Die erste Hälfte dieses Werks enthält nur eine obendrein unvollständige Zusammenstellung des Gewöhnlichen, was man vor Hugo und v. Savigny über die äußere Geschichte des Römischen Rechts wußte; die letztere ist dagegen um so interessanter, als sie das Leben des Cujas, aus ungedruckten Quellen bearbeitet, enthält.

Was man bis jetzt über diesen großen Lehrer wußte, war unvollständig, lückenhaft und mangelhaft; eine teutsche Bearbeitung jener Abtheilung des obenerwähnten Buchs möchte daher kaum einer Entschuldigung bedürfen. Eine solche ist in den vorliegenden Blättern versucht, indessen ist auch dasjenige, was

Berriat gänzlich übergangen hat, durch eine eigene Abhandlung über Cujas Schriften und deren Ausgaben ergänzt worden, um solcher Gestalt alles zusammen zu stellen, was denselben betrifft.

Der Brief des Cujas, von welchem ein Facsimile aus der Thémis hier mitgetheilt worden ist, lautet so:

Monsieur, je vous envoye votre Code Theodosien et le Jornandes. Et excusez moy, si je ne fay plus longue lettre. car je suis bien fort empesché à resmuer mesnage pour aller à Valence. J'ay apporté de Venize les 15 premiérs libres des basiliques, et du 20 jusques au 30, que nul n'avoit encore veus.

De Turin ce 7 Aoust.

Votre frère et meilleur amy

Jac. Cujas.

Der Brief selbst ist an Pithou gerichtet.

Zelle den 16. Februar 1822.

E. Spangenberg.

Inhalt.

S.

I. Cujas und seine Zeitgenossen. Aus dem Französischen des Herrn Berriat-Saint-Prix. 1
Erläuterungen dazu. 90
§. 1. Gedruckte Quellen der vorstehenden Lebensbeschreibung. 90
§. 2. Handschriftliche Quellen. 90
§. 3. Ueber die Dedicationen, welche Cujas seinen Schriften vorgesetzt hat, so wie über die Actenstücke, welche sich in dem ersten Theile seiner Werke, nach Fabrot's und der Neapolitanischen Ausgabe, vorgedruckt befinden. . 92
§. 4. Ueber das Vermögen und den Namen des Vaters des Cujas, und über des letztern Geburtsjahr. . . 94
§. 5. Ueber die dem Ferrier vom Cujas gewidmete Schrift; über die chronologische Ordnung seiner Werke, und die ersten Ausgaben derselben. 97
§. 6. Ueber die ersten Schüler des Cujas, und deren Verwandte; so wie über seine Verbindung mit Peter Pithou. 109
§. 7. Abhandlung über die Frage: ob Cujas wirklich auf sein Gesuch um eine Professur in Toulouse, einen Abschlag erhalten habe? 116
§. 8. Ueber die Universität zu Turin, über Cujas Professorat daselbst, seine Reise nach Venedig, und eine Stelle in den Scaligeranis. 146
§. 9. Ueber den Dienst, welchen Cujas dem Scaliger nach der Bartholomäusnacht erwies. . . . 153
§. 10. Ueber Cujas Unterschrift. . . . 158
§. 11. Ueber Cujas Glaubensbekenntniß. . . 160
§. 12. Ueber die sogenannte Controverse de l'oncle et du neveu, und über Cujas Weigerung, zu Gunsten des Cardinals Carl von Bourbon zu schreiben. . . 170
§. 13. Ueber die dem Cujas gemachte Beschuldigung, aus der Bibliothek der Catharine von Medicis, die Basilikenhandschrift entwandt zu haben. . . . 172
§. 14. Ueber den Catalog der Bibliothek des Cujas. . 176
§. 15. Ueber die Zwistigkeiten, welche Cujas mit Robert hatte, über die bei Gelegenheit derselben vorgekommenen Be-

S.

schuldigungen, und über die Anecdote von der Augustinernonne. 179
§. 16. Ueber die Lobsprüche, die dem Cujas gegeben worden sind. 184
§. 17. Ueber den Tadel, den sich Carl de Boissieux über Cujas erlaubt hat. 184
§. 18. Ueber Cujas Zuhörer, und Angabe derselben nach der Zeitfolge. 186
§. 19. Ueber Cujas Lehrvortrag. 201
§. 20. Ueber ein Werk des Johann Raimond, und über das auf der Universität zu Toulouse herrschende Lehrsystem. 203
§. 21. Ueber die Universität zu Bourges, und deren Professoren, wie Duarein, Doneau, Le Conte, und Cujas, ihre Streitigkeiten mit letzterm u. s. w. 204
§. 22. Ueber die Universität zu Valence, die Professoren Hottoman, Bonnefoi und Roaldès, den Einfluß des Baron des Gordes, Cujas Situation daselbst, und seine Beförderung zum Parlementsrath zu Grenoble. . 212
§. 23. Ueber die Unterhandlungen der Stadt Angers mit Cujas, und über dessen Lehramt zu Paris. . . . 217
§. 24. Ueber den Tod der ersten Frau und des Sohns des Cujas und seine zweite Ehe. 218
§. 25. Ueber einen Brief des Cujas an Jakob de la Guesle, und über einen Brief des Präsidenten de Thou. . 221
§. 26. Ueber das Dimissionsgesuch des Cujas von 1588, seine critische Lage zu Bourges in den Jahren 1588 bis 1590 und über die Unterwerfung dieser Stadt. . 222
§. 27. Ueber die Opera posthuma des Cujas, und über dessen Verbesserungen von Stellen alter Classiker. . 224
§. 28. Bruchstücke aus seinen Vorlesungen zur Erläuterung seiner Lehrmethode. 225
II. Abhandlung über Cujas Schriften und deren Ausgaben. 229
1. Schriften des Cujas. 231
I. Ausgaben von Quellen. 231
II. Noten und Commentarien zu den Quellen. . 237
III. Sonstige Schriften. 247
II. Ausgaben der Schriften des Cujas nach der Zeitfolge. 255

I.

Cujas

und

seine Zeitgenossen.

Von

Berriat-Saint-Prix,

Lehrer des Civilprocesses und des Criminalrechts auf der Rechtsschule zu Paris.

1821.

Einleitung.

Fast unmittelbar nach Cujas Tode, im Jahr 1590 gab Papyrius Masson dessen Leben[1]) heraus.

Eigentlich hätte man Masson's Werkchen nur eine Skitze nennen können, denn wirklich enthält es auf wenigen Blättern[2]) und ohne Zeitangabe nur die Hauptumstände des Lebens jenes großen Juristen.

Zweihundert Jahre lang war es jedoch, und bis dahin, daß Bernardi*) dem Andenken des Cujas, um 1775, einen Duodezband widmete, das Beste, was wir über sein Leben besaßen.

Zwar hatte Leikher Masson's[3]) wenige Bogen durch viele Anmerkungen erweitert; zwar hatten Duverdier,

---

1) Iacobi Cujacii, jureconsulti vita; Papyrii Massoni opera et stylo conscripta. Paris. ap. Nivellium. 1590. 4. Nachdruck: Basileae apud Conradum Waldkirchium. 1591. 8. u. in Massoni Elogiis. Paris 1638. 8. [Ein ungedrucktes Leben des Cujas von Philibert de la Mare erwähnen die Menagiana I. 35.] Sp.

2) Zehn oder vierzehn Seiten in den Octavausgaben; sechs in der Quartausgabe, und zwei in den Abdrücken vor Cujac. Opp. in Folio.

*) Eloge de Cujas. 1775.

3) Vitae clarissimorum jurisconsultorum ex rec. et cum n. Fr. Jac. Leickheri. Lips. 1686. 8. p. 264-298.
Duverdier Prosopographie. T. III. p. 2573. fg.
Pancirolus de claris legum interpretibus.
Doviatii praenotiones juris canonici. 1687. L. V. c. 8.
Gravina de ortu et progressu juris. c. 180.

Pancirol, Doujat, Gravina, Ferrière, Taisand, Niceron und Terrasson auch des Cujas bald mehr bald weniger ausführlich, in ihren bekannten biographischen Sammlungen, gedacht; aber weitere Thatsachen sind von Leikher nicht erzählt, und die Angaben der übrigen wimmeln von einer Menge der gröbsten und auffallendsten Fehler.[4])

Die neuesten Abhandlungen, welche über Cujas erschienen, sind:

1) eine Lebensbeschreibung desselben vom Herrn G. J. R. Hugo in Göttingen, in s. civilistischen Magazin Bd. III.

2) eine Umarbeitung des frühern um 1775 erschienenen Werkchens des Herrn Bernardi, welche sich in der Michaud'schen Biographie universelle, im zehnten Bande, s. v. Cujas findet.[5])

Beide Abhandlungen übertreffen alles Frühergesagte bei weitem. Trifft man jedoch auch in ihnen manche Lük-

---

Ferrière histoire du droit romain. ch. 22.

Taisand Vies des plus celébres jurisconsultes. s. v. Cujas.

Niceron Memoires des hommes illustres. T. VIII. p. 185-209. (Teutsche Uebers. Th. VIII. S. 185. fgg.)

Terrasson histoire de la jurisprudence Romaine. p. 463. u. dessen Melanges d'histoire, de litterature, de jurisprudence et de critique. Paris 1768. 8.

Ferner die kleinen Werkchen von

Catherinot remarques sur le testament de Cujas, vie de mademoiselle Cujas. Paris. 1684. 4. u. in Archambaud recueil des pièces fugitives. Paris. 1717. 12. [Catherinot ließ nur einzelne Bogen drucken, um aller Censur überhoben zu seyn. Wenn er bei Antiquarien Bücher besah, so schob er diese Bogen unvermerkt in dieselben ein.]

4) Einige werden angegeben werden; die Angabe aller würde langweilig seyn.

5) Beide Werke sind erst benutzt, nachdem das vorliegende in der Handschrift vollendet war.

ken und mehrere Mängel an, so hat dieses nur darin seinen Grund, daß die berühmten Verfasser jene ächten Quellen nicht benutzen konnten, aus welchen die nachstehende Arbeit geschöpft worden ist; namentlich nicht die Archive zu Toulouse, Cahors, Bourges, Valence, Paris und Turin, wo Cujas lehrte. [6])

Alle diese, so wie die oft so seltenen und in den Bibliotheken versteckt liegenden Schriften der Zeitgenossen, sind mir bei der Bearbeitung der folgenden Bogen von unendlichem Nutzen gewesen. [7])

Jacob Cujas wurde im Jahre 1522 [8]) zu Toulouse gebohren. Alles, was man über sein Herkommen weiß, beschränkt sich darauf, daß sein Vater Tuchwalker oder Tuchscherer [9]) war, und sich Cujaus [10]) schrieb; ein Name, den der Sohn um so lieber in Cujas verwandelte, als sich Cujaus bei der Ausarbeitung gelehrter Werke in lateinischer Sprache dem Ohre nur zu sehr als Miston aufgedrungen haben würde. Der Vater muß hinreichendes Vermögen [11]) besessen haben; denn außer einem solchen würde der Sohn schwerlich in dem Stande gewesen

---

6) S. Erläuterungen §. 21.

7) Auch aus den Dedicationen des Cujas ließ sich mancher Stoff für die Geschichte seines Lebens gewinnen. S. Erl. §. 3.

8) Erläuterungen; §. 4. n. 8.

9) Einen Tuchwalker nennt ihn Teissier Eloges des hommes savans, v. Cujas; indem er sich auf Masson bezieht, der solches aber nicht sagt. Einen Tuchscherer Menage vie d'Ayrault. p. 185. S. Erläut. §. 4. n. 6.

10) Ebendas. §. 4. n. 7. [Daß die Mutter des Cujas ausschweifend gewesen sey, ist eine mit Nichts begründete Sage. Hommel literat. jur. p. 296.] Sp.

11) Ebendas. §. 4. n. 1–6.

seyn, die niedrige Beschäftigung des Vaters verlassen, und sich der Rechtswissenschaft widmen zu können.

In den Anfangsgründen derselben war Arnold Ferrier,[12]) auf der Universität zu Toulouse sein Lehrer, und, einen solchen Schüler, wie Cujas, gezogen zu haben, hat sein Andenken allein der Vergessenheit entrissen, da er solches durch eigene Schriften zu bewahren, selbst nicht für gut befunden hat. Ferrier war gegen 1543 bis 1545[13]) Parlamentsrath zu Toulouse, 1551 Rath, und 1555 Präsident (aux enquêtes) im Parlament zu Paris, hierauf Requetenmeister daselbst,[14]) nachmals während eines Jahrzwanzigs Französischer Gesandter bei der Kirchenversammlung zu Trient und zu Venedig, endlich Kanzler des Königs von Navarra[15]); und so könnte man billig zweifeln, ob ihn nicht seine Dienstgeschäfte als Geschäftsmann, und als Gesandter von einem gründlichen Studium der Rechtswissenschaft abgezogen haben könnten, wenn man nicht wüßte, daß er sich zu der Zeit, als er die wichtige Rolle eines Gesandten zu Venedig bekleidete, von Zeit zu Zeit nach Padua begab, um daselbst, aus reiner Liebe zur Rechtswissenschaft, die Rechte öffentlich vorzutragen.

Ein sonderbarer Einfall! welcher auch von seinem Könige getadelt[16]) wurde, aber es dennoch voraussetzt,

---

12) So wird er in zwei Patenten genannt, von denen das eine, ohne Datum, zwischen 1543–1545, das andere am 20. Sept. 1548 ausgefertigt ist. Table MSS. des registr. du Parl. de Toulouse, Bibl. de Grénoble. n. 1719. 5e registr. – Andere Zeitgenossen nennen ihn Arnoul oder Arnold Duferrier.

13) S. die in der vorigen Note angezogenen Patente.

14) Blanchard Catalogue des conseillers de Paris 1647. p. 72. Cat. des maitres des requétes 1673. p. 306.

15) Bayle, s. v. Ferrier, Anm. A. B.

16) Brantôme Hommes illustres. Disc. 45.

daß sich Ferrier Lehrertalente genug zutrauen mußte, um ihn entschuldigen zu können, und mit Recht sich solche zutrauen konnte, wenn man seinem berühmtesten Schüler, dem Cujas [17]) selbst, Glauben beimißt, der in einer Zeit, wo er unbestritten an der Spitze der Rechtslehrer seines Jahrhunderts stand, seinen Lehrer nicht allein als einen sehr tüchtigen, sondern sogar als den einzig tüchtigen Rechtslehrer bezeichnete, den er unter der großen Menge aller übrigen kennen gelernt habe.

Vielleicht aber war jenes Urtheil, welches Cujas über seinen Lehrer fällte, nur das eines dankbaren Schülers; [18]) eine gewisse Trägheit des Geistes [19]) erlaubte ihm wenigstens nicht, aus den academischen Vorträgen seines Lehrers vielen Nutzen zu ziehen. Mag Cujas dieselben noch so fleißig besucht haben; seinem eigenen Geständnisse nach, besaß er nicht eine Zeile mehr von den Dictaten des Lehrers, dessen Kenntnisse und Scharfsinn er so gepriesen hat, und dem er sogar die Erstlinge seiner schriftstellerischen Arbeiten widmete. [20])

Durch eisernen Fleiß suchte jedoch Cujas bald die Lücken zu ergänzen, die durch die Unvollständigkeit jener academischen Vorträge veranlaßt worden waren. Seit seiner Kindheit an war er gewohnt gewesen, keinen Tag, ohne zu studiren, hinzubringen; [21]) und so setzte er die-

---

17) Brief an P. de Foix, 15. März 1579. S. auch Erläut. §. 5. n. XXXV.

18) Indessen lobt ihn auch Govéa, der ihn von Toulouse her kennen mußte, gleichfalls sehr. S. Erläut. §. 20. n. 2.

19) Taisand, s. v. Cujas. p. 149. Gravina c. 180.

20) Erläuter. §. 5. n. I. II. XXXV.

21) Brief an de Foix. Erläut. §. 5. n. XXXV. Cujas sagt selbst in s. Comment. ad tit. de usurpat. (1551), daß er auf gleiche Art alle Theile des Rechts bearbeite.

ses auf der Universität fort. Er las mit Aufmerksamkeit die Werke aller bekannten Rechtsausleger durch.[22]) Er disputirte mit seinen Mitschülern über die schwierigsten Rechtsfragen, und setzte diese Uebungen auch dann fort, als er schon selbst als Rechtslehrer aufgetreten war.

So z. B. mit Peter du Faur de Saint Jorry, welcher nachmals Präsident des Parlaments zu Toulouse wurde, und sich unter den Rechtsgelehrten des sechszehnten Jahrhunderts einen ausgezeichneten Namen erworben hat. Cujas nennt den sechszehnjährigen Jüngling selbst seinen Mitschüler, obgleich jener es war, den er damals (1556) selbst noch in den Rechten unterrichtete.[23])

Cujas erlernte ferner, und, wie man sagt, ohne einen Lehrer, die alten Sprachen, namentlich die griechische, von der er nachmals einen so herrlichen Gebrauch zur Auslegung der römischen Gesetze gemacht hat.[24]) Geschichte, Beredsamkeit, Dichtkunst, Sprachkunde, Philosophie und Moral, kurz, keine andere Wissenschaft blieb ihm fremd.[25])

Mit allen diesen Kenntnissen ausgerüstet, glaubte er im Stande zu seyn, im Jahre 1547, und im fünf und zwanzigsten Jahre seines Alters einen Lehrcursus über die Institutionen eröffnen zu dürfen.[26]) Rauschender Beifall

---

22) Masson, v. Cujas.

23) Cujas an Faber, Anmerk. zu den Institut. tit. de legatis. §. 4. Observ. et Em. II. 3. 22. II. 6. IV. 24. — Auch Amariton, in d. Dedicat. der Cujas'schen Noten zum Ulpian (1554) und Cujas (Brief an Lomellini 1569) gedenken jener freundschaftlichen Disputationen.

24) Masson a. a. O. Gravina c. 180. Taisand S. 147.

25) Erläut. §. 14. n. VIII.

26) Pasquier wohnte diesen Vorlesungen bei. S. Oeuvres,

krönte sein Unternehmen. Nicht allein widmete ihm, nach zwei Jahren, ein Rechtsgelehrter einer andern Schule, wie die seinige war, ein Werk, worin er ihn den Stolz des Jahrhunderts, und einen Lehrer, dessen Ansicht die einer ganzen Universität aufwiege,[27]) nannte; sondern es stieg auch sein Ruf zu der Höhe, daß ihm die vornehmsten und ausgezeichnetsten Männer der Hauptstadt und der Provinzen, wie der Präsident du Faur und Johann de Foix aus Paris, Loisel aus Beauvais, Lescure aus Grenoble, und Mitailler aus Vienne, ihre Söhne zum Unterricht sandten;[28]) daß sogar öffentliche Lehrer, wie Johann Amariton aus Paris, als Schüler sich bei ihm einfanden;[29]) und daß andere Schüler die Vorlesungen ihrer früheren Lehrer mit den seinigen vertauschten, weil ihnen jene, in Vergleich mit diesen, als barbarisch vorkamen.[30])

Weniger glücklich war Cujas in seiner Bewerbung um die auf der Universität zu Toulouse (im Jahre 1554) eröffnete Professur des römischen Rechts. Absichtlich verschlossen seine Mitbürger, vielleicht auch diejenigen, denen er sich als College zugesellen zu lassen dachte, ihre Augen, und verkannten ein Verdienst, welches sieben Jahre hindurch durch den Beifall eines de Foix, du Faur und Loisel geehrt worden war. Unglücklicher Weise hatten die Mitglieder der Universität, ja sogar ein großer Theil ihrer Zöglinge, welche damals auf die Besetzung der vakanten Professuren Einfluß hatten, und an deren

---

1723. T. II. p. 568. Livr. XIX. lettr. 13. Erläutr. §. 6. n. 1. u. 10.

27) Erläut. §. 20. n. 1.

28) Erläut. §. 6. n. 1. u. 3-9.

29) Ebend. §. 6. n. 2.

30) Loisel Opuscul. p. IX.

Spitze der berüchtigte Johann Bodin, Verfasser des Werks über die Staatsverfassung (traité de la république) und ein Todfeind des Cujas selbst, stand, sich schon früher gegen die neue Lehrart erklärt, welche zuerst fünf und zwanzig Jahre vorher durch Alciat [31]) in Bourges eingeführt, und später von Ferrier und dessen Schüler Cujas befolgt war. Schon gegen 1550 hatte man es unterlassen, jenen Ferrier für Toulouse wieder zu gewinnen; [32]) auch jetzt verschmähte man dessen Schüler, und bewog ihn hierdurch, seine Vaterstadt zu verlassen. Ja, was noch mehr ist! zwei Jahre, nachdem Cujas die Stadt verlassen hatte (im November 1554), um nie wieder in dieselbe zurückzukehren, gab man dieselbe erledigte Professur, um welche sich Cujas vergebens beworben hatte, dem Stephan Forcadel, einem vorzüglichen Wortführer der barbarischen Lehrsecte der Bartolisten. Freylich hatte ihn Bodin augenfällig begünstigt. [33])

Cujas verließ die Schranken des Kampfplatzes, bevor sie geschlossen waren; man hatte ihn wenigstens stillschweigend ausgeschlossen, als er es versucht hatte, sie zu betreten. [34]) Aber bald hatten die Kampfrichter Ursache, es zu bereuen.

Bis dahin hatte sich Cujas darauf beschränkt, zu den Werken, die er herauszugeben dachte, die Materialien zu

---

31) Aus den Dedicationen, die Alciat seinen Büchern vorsetzte (Opp. T. IV. p. 619. 909. der Ausgabe von 1582), erhellt, daß er am 1. März 1529 zu Avignon lehrte, am 1. Mai aber schon zu Bourges war. Catherinot (Bruneau Supplem. au traité des criées. Vorrede p. 97.) sagt, er habe seine erste Vorlesung am 19. April gehalten.

32) Erläut. §. 20. n. 1-3.

33) Das. §. 7. u. §. 20. n. 4.

34) Das. §. 7. n. 11.

sammeln und zu ordnen, die Herausgabe derselben aber auf eine spätere Zeit zu verschieben beschlossen, um ihnen, bei mehr gereiften Fähigkeiten, eine höhere Vollendung geben zu können.

Johann Amariton vereitelte diesen Beschluß. Im Augenblick der Abreise seines geliebten Lehrers ließ er dessen Anmerkungen zu dem Ulpian heimlich drucken, und widmete sie ihm selbst. [35]) Cujas nahm die Dedikation an, um die Anmerkungen sofort dem Herausgeber Amariton wieder zu widmen. [36])

Allerdings mußte das Erscheinen dieses ersten Werks des Cujas, wenn es gleich nur bloße Anmerkungen enthielt, einen vollgültigen Beweis über die Verdienste eines Mannes geben, den man in Toulouse so freventlich zurückgesetzt hatte; denn es war dasjenige, welches Cujas stets für eines der besten Erzeugnisse seines Geistes hielt. [37])

Amariton forderte seinen Lehrer überdies zur Herausgabe seiner übrigen Werke auf; [38]) indessen Cujas weigerte sich dessen anfangs hartnäckig; und nur die Fortdauer der gegen ihn gespielten Intrigue konnte ihn endlich zu dem Entschlusse bewegen, durch eine solche Herausgabe den europäischen Rechtsgelehrten darzuthun, wie gerecht seine Ansprüche an die Stelle gewesen waren, die man ihm nicht hatte ertheilen wollen.

Bevor jedoch Cujas einen solchen Entschluß in Wirksamkeit gesetzt hatte, ja, bevor sogar die Anmerkungen zu Ulpian in Druck erschienen waren, berief ihn schon die

---

35) Dedikation zu den Noten zu Ulpian.

36) Und zwar am Schlusse dieser Noten selbst.

37) Masson a. a. O. Scot, de ordine librorum Cujacii. T. I. der Ausgabe von 1614.

38) Erläut. §. 7. n. II.

Stadt Cahors zu einer öffentlichen Lehrstelle, und zwar zu derjenigen, die früher ein Anton Govéa, den Cujas in jenen Anmerkungen [39]) für den ersten Rechtslehrer seiner Zeit erklärt hatte, bekleidete. In welchem großen Rufe mußte Cujas schon stehen, da eine der Universität zu Toulouse so nahe belegene Stadt ihn, der sich in jenem Augenblicke noch durch keinen Schriftstellerruhm ausgezeichnet hatte, und ohne Rücksicht darauf, daß er von Toulouse verworfen war, zu einer so bedeutenden Ehrenstelle erhob! [40])

Auch büßte Cujas seinen Ruf in Cahors, wohin ihn mehrere seiner Zöglinge begleiteten, [41]) nicht ein. Nach neun Monaten (im Julius 1555) wurde er nach Bourges, der damals berühmtesten [42]) Universität für die Rechtswissenschaft, und in die Stelle eines der größten damaligen Rechtslehrer, des Franz Baudouin, welcher wegen religiöser Meinungen Frankreich verlassen hatte, berufen. [43])

Freilich verdankte er diese Stelle nicht dem zweifelhaften Erfolge eines zu der Zeit üblichen Concurses bei Besetzung solcher Lehrstellen, sondern einer unmittelbaren

---

39) ad tit. 6. verbis: nec interest.

40) Anfang Novembers 1554 gieng Cujas nach Cahors ab. Erläut. §. 7. n. 69. -- Govéa hatte sich eben nach Valence begeben.

41) Loisel Opusc. p. IX. S. Erläut. §. 6. n. 3.

42) Erläut. §. 21. n. 1-3.

43) Erl. §. 7. n. 69. -- Patent der Herzogin Margarethe vom 3. Febr. 1555 (1556 neuen Stils), in Opp. Cujac. T. 1. ed. Fabrot. -- Bayle, v. Baudouin, not. B. Der in der engl. Note 69 allegirte Brief vom 21. Jul. 1555. setzt voraus, daß schon früher l'Hopital an ihn geschrieben, und eine Antwort von ihm erhalten hatte. Der Antrag fiel also in Anfang Jul. oder Ende Jun. 1555. (La Thaumassière (hist. de Berry. S. 62.) und Iamme setzen ihn irrig in das Jahr 1554.

Vocation, welche Margarethe von Frankreich, Herzogin zu Berri, eine Tochter Franz des ersten, und, gleich ihrem Vater, eine Beschützerin der Wissenschaften, auf den Antrieb ihres damaligen Canzlers, [44]) des unsterblichen l'Hopital, an ihn erließ, und durch Ernennung sofort bethätigte. Aber vielleicht war jene unmittelbare Ernennung ein vollgültigerer Beweis seiner Verdienste, als ihn der glückliche Erfolg eines Concurses, auf welchem Eigennutz, Intrigue und Partheygeist bedeutenden Einfluß zu äußern im Stande waren, je hätte abgeben können.

Cujas fand unglücklicherweise zu Bourges in den dortigen beiden, gleichfalls berühmten Lehrern, Hugo Doneau und Franz Duarein, [45]) zwei bedeutende Nebenbuhler vor. Der, der Anciennetät nach jüngere von ihnen, Doneau, welcher durch l'Hopital's Protection [46]) seine dortige Lehrstelle bereits seit vier Jahren bekleidete, beklagte sich bei dem Canzler bitter darüber, daß ihm bei der Besetzung der eröffneten Baudouinschen Professur Cujas vorgezogen sey. [47]) Der Canzler wieß seine Beschwerde in strengen Ausdrücken zurück, und so beweiset dieses von neuem, daß l'Hopitals Wahl bei Besetzung jener Stelle nur aus dem Grunde auf Cujas gefallen war, weil er von dessen ausgezeichneten Fähigkeiten die innigste Ueberzeugung gehegt hatte.

Wenn nun jene Fähigkeiten, welche Cujas in so hohem Maaße besaß, schon bei Doneau und Duarein nei-

---

44) Brief vom 21. Jul. u. 3. Febr. — Die Herzogin, welche Berry als Apanage besaß, hatte solches mit einer fast unmittelbaren Landeshoheit erhalten.

45) Erläut. §. 21. n. 2.

46) Ebendas. §. 21. n. 3.

47) Ebendas. §. 21. n. 3.

dische Gefühle erregt hatten, so mußten diese durch jenes ihm von dem Canzler bezeigte Wohlwollen vergrößert werden. Hatte die Universität gleich ihrem neuen Collegen schon die Erlaubniß, seinen Lehrcursus zu eröffnen, und über Gegenstände desselben öffentlich zu disputiren, ertheilt, so suchten jene dennoch der wirklichen Einführung desselben in den Lehrerkreis tausend Schwierigkeiten entgegenzusetzen. Da nun aber auch diese, sey es durch l'Hopital's Dazwischenkunft, oder durch ausdrücklichen, an den Magistrat zu Bourges erlassenen Befehl [48]) der Herzogin Margarethe beseitigt waren, so thaten Doneau und Duarein doch alles Mögliche, um dem gehaßten Nebenbuhler seine Stelle zuwider zu machen. Während einer Reise, welche Cujas in den Monaten April, Mai und Junius 1557 nach Paris unternahm, vermochten sie einen großen Theil der Studenten, bei dem Magistrat eine Bittschrift einzugeben, mittelst welcher darauf angetragen wurde, demselben die Rückkehr nach Bourges zu untersagen. Zwar widersetzte sich diesem Antrage ein anderer Theil der Studenten; zwar überreichten diese letztern eine Bittschrift, welche das gerade Gegentheil besagte; zwar wurde dieselbe durch den Magistrat selbst, bei der Herzogin Margarethe so lebhaft unterstützt, daß dieselbe zu Cujas Gunsten ein drohendes Rescript [51]) dem Stadtrathe zugehen ließ; allein die Gemüther waren bei seiner Rückkunft so erbittert, daß er es für das Beste hielt, mit Beiseitesezzung seines Privatinteresse's, um Unruhen vorzubeugen, welche die Stadt unter jenen Umständen zu erschüttern drohten, auf seine Lehrstelle zu verzichten.

---

48) Rescript vom 3. Febr. 1555. (1556. n. Stiels.)

51) d. d. Rennes den 9. Jun. 1557, angelangt im Stadtrathe am 25. Jun. (Reg. MSS. de Bourges.) In demselben geschieht zweier entgegengesetzter Bittschriften Erwähnung.

Er verließ daher gegen Ende Augusts 1557 [52]) eine Universität, welche er, nach dem Zeugnisse eines Anton Le Conte [53]) berühmt gemacht hatte, und wo er, außer du Faur und Loisel, die ihn dahin begleitet hatten, unter seinen Zuhörern einen Peter Airault, Nicolaus Eisner, Franz Ragueau, und Peter Pithou, Männer, die sich nachmals in der Rechtswissenschaft einen bedeutenden Namen erworben haben, zählen durfte. [55])

Für den Augenblick begab sich Cujas nach Paris; aber kaum waren drei Monate verflossen, als sich bereits (28. Novemb.) Deputirte der Stadt Valence bei ihm einfanden, um mit ihm über die Annahme einer Professur auf dortiger Universität, gegen eine Besoldung von 600 Livres, zu unterhandeln. [56])

Daß die Stadt Valence, gleich nachdem Cujas zum zweiten Male eine solche Unannehmlichkeit erfahren hatte, einen solchen Antrag an ihn ergehen ließ, würde allerdings befremden, wenn man nicht wüßte, daß Cujas gerade während seines zweijährigen Aufenthalts zu Bourges die Herausgabe jener Werke begonnen hatte, welche ihm noch mehr, als sein bloßer mündlicher Vortrag, den Vorrang vor allen Auslegern der Gesetze gesichert haben. Die ersten Ausgaben seiner Anmerkungen zu den Institutionen, sein Commentar über den Pandektentitel de usurpationibus, und über die sieben folgenden; vorzüglich aber die drei ersten Bücher seiner Observationes, [57]) ein Werk,

---

52) Erläut. §. 21. n. 6.

53) Thuan. histor. L. XXIII. ad ann, 1559. Erl. a. a. O. n. 6.

55) Erl. §. 6. n. 3. §. 18. art. 1. 2.

56) Repert. MSS. des titres de Valence.

57) Die Dedikationen sind datirt, 12. Febr., 1. März, 17. April, 14. Aug. 1556, und 8. Febr. 1557. S. Erläut. §. 21. n. 7. Durch diese Arbeiten wurde Pasquier sein Freund.

welches mehrere große Rechtslehrer sogleich als ein opus incomparabile und opus divinum begrüßten, erschienen alle in diesem kurzen Zeitraum, und dennoch war seine schriftstellerische Muse durch seine Berufsgeschäfte, durch die Sorge, sich gegen seine Verfolger zu vertheidigen, und durch mehrere dadurch nothwendig gewordene Reisen, [58]) beschränkter gewesen, wie je. Einen flüchtigen Aufenthalt in der Hauptstadt benutzte er sogar noch dazu, um seine Anmerkungen zu den receptis sententiis des Paullus öffentlich bekannt zu machen, und die auf ihn gefallene Wahl abseiten der Stadt Valence durch einen neuen Beweis seiner Fähigkeiten zu rechtfertigen. [59])

Aber seine Abreise nach Valence, wohin ihm gleichfalls mehrere seiner Zöglinge [60]) folgten, verminderte weder den Haß seiner Nebenbuhler in Toulouse, noch die wohlwollenden Gesinnungen, welche die Herzogin Margarethe für ihn hegte. Erstere dungen den Adrian Pulvaeus [61]) zur Herausgabe einer bittern Satire gegen ihn; die Herzogin Margarethe ließ ihm dagegen nicht nur seinen Gehalt für die Zeit seiner Reisen nachzahlen, sondern verlieh auch die durch seinen Abgang eröffnete Lehrstelle seinem Freunde und Bewunderer, Anton Le Conte. [62]) Dieser erbte jedoch hierdurch den Haß, mit welchem Doneau und Duarein seinen Vorgänger verfolgt hatten; erst nach zweijährigem Hader konnte er Cujas vorige Lehrstelle wirklich antreten. [63])

In

58) Im Frühling 1557, nach Paris. Erläut. §. 21. n. 6. Von einer andern ebendahin im April 1556 gemachten Reise sagt Cujas selbst, in der Dedikation des ersten Buchs seiner Observationen.

59) Erl. §. 21. n. 8. §. 5. n. III. u. XII.

60) Z. B. Loisel, Pithou und Ragueau. S. Loisel Opusc. p. IX. u. X. la Thaumassière p. 67.

61) Erl. §. 21. n. 5.

62) Erl. §. 21. n. 6. u. 8.

63) Erl. §. 21. n. 9.

In einem ganz entgegengesetzten Geiste handelten jedoch die Mitglieder der Universität zu Valence. War Cujas gleich, der Anciennetät nach, der jüngste Professor unter ihnen; hatte er gleich überall nur erst seit vierteshalb Jahren eine Professur bekleidet, während Peter Loriol und Andreas d'Exéa [64]) sich schon seit zwanzig, dreißig und vierzig Jahren als Professoren und Schriftsteller ausgezeichnet hatten; war gleich selbst die erste Lehrstelle schon zwei Monate vorher einem andern Professor übertragen worden; so verliehen sie dennoch dem neu berufenen Lehrer nicht allein den ersten Rang, sondern auch alle Vorrechte, welche an den Besitz der ersten Lehrstelle [65]) geknüpft waren.

Cujas erstes Professorat zu Valence, das vierte, welches er bis jetzt bekleidet [66]) hatte, dauerte nicht länger als sein erstes Professorat zu Bourges. Bedenkt man aber, daß seine Muße daselbst nicht allein durch die nothwendigen Beschwerlichkeiten eines weiten Umzuges, sondern auch durch seine jetzt vollzogene Ehe mit der Tochter eines zu Avignon lebenden Arztes, [67]) verkürzt wer-

---

64) Exéa lehrte daselbst seit 40 Jahren (S. dessen Tract. de jurisdictione. Lugd. 1559. 12. p. 6-8), und hatte schon sein Werk de aerario, zu Lyon 1532. 4. herausgegeben. Loriol lehrte seit 1528. S. Berriat St. Prix hist. de l'univers. de Grenoble. (Mémoires de la Societ. des Antiquaires. T. III.) Not. 80.

65) Claudius Roger, gleichfalls ein dasiger Professor, wollte dagegen einkommen; ob er es gethan habe, erhellt jedoch nicht. Repert. MSS. des délibérat. de Valence; 13. Oct. 1557. und 25. März 1557 (1558 n. Stils.)

66) Das erste (Privatlehramt) zu Toulouse, das zweite zu Cahors, das dritte zu Bourges.

67) Sie hieß Magdalene du Roure. Ihr Vater war ein Jude. S. Masson, die Pithoeana, Catherinot Remarques sur le testament de Cujas. p. 3. — Catherinot setzt den Hochzeitstag auf den 22. März 1557.; Brunet in den Menagianis. T. III. p. 253.

den mußte, so muß man es ihm um so mehr Dank wissen, daß er während dieses kurzen Zeitraums, und jener mannigfachen Abhaltungen ohnerachtet, dennoch eine zweite Ausgabe seiner früher erschienenen Werke besorgte, und mit derselben überdem noch die Herausgabe des vierten Buchs seiner Observationes, und seines Commentars über die Titel de pactis, de transactionibus, und neun anderer Pandektentitel verband. [68])

Dieses letztere Werk widmete er den berühmten Johann de Montluc, Bischof zu Valence, dessen Freund-

---

auf den 24. Mai 1558, und dieses ist um so glaublicher, als Brunet, aus Valence gebürtig, ein Zeitgenosse des Cujas war, Cujas sich auch noch am 22. Mai 1557 in Bourges befand. Catalog. MSS. bibl. roy. n. 8113. *) [Ein allgemeines Gerücht war es, daß der Bischof Montluc vorher mit der Magdalene de Roure in Verbindung gestanden habe, und dieserhalb soll Cujas gemüthskrank geworden seyn.

So heißt es in Doneau's defensio adversus praescriptionem (1575): Atque o te etiam in hac re parum providum, et vel existimationi vel valetudini parum consulentem, qui Monlucii unius, et quidem praeter ceteros defensionem sis aggressus. Quid enim, an nos ignorare putas, quae de eo adversus id, quod domi charissimum habes, priusquam id duceres domum, quae, inquam, de eo, et quam sinistrae suspiciones fuerunt? non dico, veras fuisse: sed tamen satis auditum est ab iis, qui te familiarius norunt, quam te illa fama, et quamdiu usserit. Adeone ergo et tui es oblitus, et valetudinis tuae, ut illius causam tam obnixe et religiose tuam faciendo non sentias, te tuo facto augere illas suspiciones, quamvis falsas: et ut nihil sit aliud, tamen morbi causas etiam tibi accersas ultro? Omnes enim qui te norunt, dicunt se scire, quam te illae plerumque cogitationes etiam falsae exagitent et excrucient animi; usque adeo ut dum eas vincere aut cohibere non potes, factum sit superioribus abhinc annis non ita multis, ut in illam alienationem mentis, quam omnes sciunt, incideres: a qua, quantum video, nondum plane es recreatus. S. v. Savigny Beitrag zur Lebensgeschichte des Cujas, in Hugo civil. Magz. III. 317 fgg.] Sp.

68) Erläut. §. 5. n. XIII.

schaft er erworben hatte. Seine Verdienste als Rechtslehrer hatten die Schranken umgestürzt, welche, besonders in der damaligen Zeit einen Montesquiou, berühmt als Gesandter, Bischof und bald Staatsminister,[69]) von dem Sohne eines bloßen Tuchwalkers entfernt hielten.

Schon so hoch war sein Ruf gestiegen, daß ein berühmter Schriftsteller[70]) in einem sehr geschätzten Werke erklärte, es sey unnütz aus Cujas Schriften Stellen auszuheben, weil sie sich in jedermanns Händen befänden. Zum weitern Beweise dieses seines Rufs wollen wir uns daher nicht auf zwei lebende Zeugnisse berufen, selbst wenn sie nicht, wie es doch scheint, einigermaßen verdächtig seyn könnten.

Anton Foquelin aus Orléans ließ um diese Zeit eine in ungemäßigtem Tone abgefaßte Widerlegung der Schmähschrift des Pulväus heraus, in welcher er des Cujas mit den größten Lobeserhebungen gedachte; aber Foquelin war einer seiner vertrautesten Zöglinge.[71])

Peter Pithou, widmete[72]) ihm um dieselbe Zeit ein Buch, aber vielleicht war dieses nur ein bloßer Tribut der Dankbarkeit, denn ohnerachtet der Verschiedenheit des Alters, bestand zwischen Beiden ein wahrhaft brüderliches Band der Zuneigung, wie ihm denn auch Cujas während eines Zeitraums von mehr als zehn Jahren in seinen Briefen den Brudertitel[73]) gab, dessen er sich doch

---

69) Hist. de l'univers. de Grenoble. Note 103.

70) Vetranius Maurus de jure liberorum. cap. 27. in Otto Thesaur. III. p. 1035. — Der Tractat erschien 1558. S. daselbst, p. 967.

71) Erläut. §. 21. n. 10.

72) am 29. Jun. 1559. S. Loisel p. 293.

73) Erläut. §. 6. n. 13.

nie in Briefen an andere seiner vertrautesten Freunde bediente.

Am 22. Junius 1559 [74]) hob Duarein's Tod das Haupthinderniß, welches Cujas von Bourges entfernt gehalten hatte, und so suchte die Herzogin Margarethe, welche sich zwar seitdem mit dem Herzog von Savoyen, Emanuel Philibert, vermählt, ihr Herzogthum Berri aber beibehalten hatte, ihn wieder für Bourges zu gewinnen. Cujas konnte dem Verlangen seiner großmüthigen Gönnerin nicht widerstehen, [75]) wie schwer es ihm auch wurde, sich den vielen Beweisen der Anhänglichkeit der Valentiner zu entziehen. Von mehreren Schülern begleitet, begab er sich um die Mitte des folgenden Monats, November, nach Bourges, um die ihm durch den Tod seines Gegners eröffnete Lehrstelle anzutreten. [76])

Duarein's Tod hatte in dem Gemüthe des Cujas den gerechten Groll erstickt, welchen er gegen ihn hegen mußte. Edelmüthig vergaß er alle Verfolgungen, die er von ihm erlitten hatte, und trat sogar als dessen Lobredner bei derselben Fürstin [77]) auf, die ihn so oft gegen jene Verfolgungen in Schutz genommen hatte.

Diese Verfolgungen, so sehr sie ihm auch anfangs einen Ueberdruß gegen seine erwählte Laufbahn eingeflößt, und ihn den Wünschen seiner Verwandten, daß er sie aufgeben möge, geneigt gemacht hatten, waren für seine

---

74) Cujac. Mercator. L. II. c. 29.

75) Délibérat. du 10. Oct. 1559. au Répert. MSS. de Valence. Erläut. §. 21. n. II.

76) Erl. §. 21. n. II.

77) Brief des Cujas an dieselbe, vom 10. Jul. 1562. Observ. XVI. 30. Er versichert außerdem (Mercator. L. II. c. 29.), daß er ihn weder bei seinen Lebzeiten, noch nach seinem Tode angegriffen habe.

innere Ausbildung dennoch von wesentlichem Nutzen gewesen; denn sie hatten ihm das Streben nach Vervollkommnung in seinem Beruf, um durch dieselbe über seine Feinde siegen zu können, eingeflößt. [78])

Dieses beweisen seine Werke, welche er während dieses seines zweiten Professorats in Bourges, oder seines fünften überhaupt, von 1560 bis 1566, herausgab; nämlich seine Commentare über die drei letzten Bücher des Codex, und über den Titel de Verborum Obligationibus, welchen letztern er seinen beiden Gönnern, der Herzogin Margarethe und dem Canzler l'Hopital [79]), widmete.

Aber auch als Lehrer war sein Ruf im beständigen Zunehmen. Solches erhellt nicht nur aus den Lobsprüchen, mit denen ihn seine Zeitgenossen überhäuften, und aus den Dedicationen, mit welchen sie ihm ihre schriftstellerischen Arbeiten widmeten, [80]) sondern auch daraus, daß er unter seinen Zöglingen Jünglinge zählte, welche sich nachmals einen großen Namen erworben haben, wie den berühmten Präsidenten Jeannin, den Cardinal d'Ossat, den Bischof Alphons d'Elbène, den Generaladvocat Mangot, den ersten Präsidenten Prunier de St. André, und den Professor und kaiserlichen Rath Gisanius. [81])

---

78) Thuan. hist. L. XXIII. ad ann. 1559.

79) Dedikationen vom 10. u. 6. Jul. 1562. S. Erl. §. 5. n. XVI. — Diese Bücher waren die ersten, die er in Bourges herausgab, und sie seinen beiden Gönnern übersandte, denen er diese Anstellung verdankte. In der délibération du 10. Oct. 1559 heißt es ausdrücklich, que la duchesse de Savoie demande, que Cujas retourne à Bourges. Seine übrigen, während seines zweiten Professorats zu Bourges an das Licht gestellten Werke, neun an der Zahl, sind angegeben in den Erl. §. 5. n. XVI. - XVIII. u. XXI.

80) Was die Lobsprüche anlangt, s. Erl. §. 16. und die Dedikationen, §. 6. n. 3. u. 13.

81) Eine Liste seiner Zuhörer s. Erläut. §. 18. art. 5.

Im Genusse solcher Vorzüge würde daher Cujas wahrscheinlicher Weise sein Leben in Bourges beschlossen haben, wenn sich nicht besondere Umstände ereignet haben würden.

Frankreich hatte sich damals eines Theils der Staaten des Hauses Savoyen, und selbst der Hauptstadt derselben bemächtigt, und so hatten die Herzöge von Savoyen die Universität zu Turin nach Mondovi verlegt. Nachdem sie jedoch Turin wieder erhalten hatten, so beschlossen [82]) Emanuel Philibert und seine Gemahlin, die Herzogin Margarethe, die Universität in einem größern Glanze dort wiederherzustellen, und suchten daher die berühmtesten Lehrer der damaligen Zeit für diese Stadt zu gewinnen. Anfänglich fiel ihre Wahl auf Anton Govéa, der damals auf der Universität zu Grenoble lehrte. Unglücklicher Weise starb derselbe aber unvermuthet am 5. März 1566, [83]) also gerade in dem Augenblicke, als die Facultät der Rechte zu Turin wiederhergestellt werden sollte.

Der Herzog und seine Gemahlin suchten diesen Verlust mit Vortheil zu ersetzen. Sie beriefen Cujas an die Stelle, welche Govéa erhalten haben würde. Cujas, eingedenk der vielen Wohlthaten, welche die Herzogin Margarethe ihm erwiesen hatte, konnte diesen Ruf nicht ablehnen, aber auch andere Gründe stimmten ihn für dessen Annahme; der Wunsch, den innerlichen Zwistigkeiten zu entgehen, mit deren Ausbruch damals Frankreich bedroht war, und die Begierde, Handschriften näher untersuchen zu können, welche sich in Italiens Büchersammlungen

---

82) Tiraboschi storia della letteratura, Ausgabe von 1791. T. VII. p. 120. 121. u. 123.

83) S. Erl. §. 8. n. 1.

vorfanden. [84]) Mit Leidenschaft hatte er sich von früher Jugend an dieser Beschäftigung hingegeben, und schon vor seiner Abreise von Toulouse sich in den Besitz einer Sammlung von Handschriften gesetzt. [85])

Mit größter Freigebigkeit bestimmte die Herzogin den Ersatz der Reisekosten [86]) und seine Besoldung als Professor; er erhielt außerdem den Titel eines herzoglichen Raths, so wie derselbe schon früher seinem Vorgänger Govéa [87]) verliehen worden war. Noch ermangelte es an der Einwilligung l'Hopital's, damals Canzlers von Frank-

---

84) Brief des Cujas an Pithou, vom 15. Sept. 1566. MSS. Dupuy. Vol. 700. n. 32.

„Au reste j'espère que ma migration sera trouvèe bonne avec le tems. Ce que j'y trouve de meilleur c'est qu'en cette sorte je me montre obeissant à Madame, et que par ce moyen je me retire de bonne heure de la débauche, que je vois se préparer en la France, si dieu n'a pitié de nous. Il y a aussi une troisième commodité, que je verray l'Italie, que je n'avois encore vue et les libres y estants. Et après y avoir séjourné quelque tems, je ne dy pas que je ne retourne en France."

85) Amariton's Brief von 1554. S. oben Anm. 35. Cujac. Observat. l. c. 1. (1556.)

86) Auf 200 écus d'or (Cujas Brief vom 20. August 1566, im Vol. 700. n. 34.), welche 300–310 livres tournois galten. (Reg. MSS. des déliberations de la chambre des comptes de Grenoble, au 10. Nov. 1559. de la Mairie, 22. et 29. Iuni 1565. de cello de Valence, 2. Mai 1567.) und jetzt das fünf- oder sechsfache gelten würden. — S. Erl. §. 22. n. 4.

Der Brief d. d. Bourges vom 20. August 1566, ist an Pithou gerichtet, und lautet:

J' attends... le receveur de Madame, qui me doibt apporter 200 écus pour faire mon voiage de Turin, lequel Monseigneur le Chancelier m'a ce jourd' huy confirmè par ses lettres. Ce faict, je m'en courrai par delà pour prendre congé de luy et de vous et de tous nos amys. Er giebt ihm noch Aufträge, zu seiner Reise mit einer Frau und einem Sohne, und zu seiner Einrichtung in Turin zu kaufen.

87) Erl. §. 8. n. 2.

reich; aber diese zu erwirken, konnte der Herzogin nicht schwer [88]) fallen, weil l'Hopital sechs Jahre vorher, während einer langen Zeit, als Minister in ihren Diensten gestanden hatte.

Cujas reisete gegen den 21. September 1566 [89]) nach Turin ab. Auch dorthin begleitete ihn eine Anzahl seiner Schüler, und, wenn man bedenkt, daß, wegen der großen Entlegenheit jener Stadt, die Reise kostbar, wegen des Mangels an Heerstraßen und gebahnten Wegen, höchst schwierig, und bei der vorgerückten Jahrszeit, die Alpen, welche zu übersteigen waren, schon mit Schnee bedeckt waren, so läßt sich dieser Entschluß seiner Schüler nur als ein neuer vollgültiger Beweis der Verdienste ihres Lehrers, und der Anhänglichkeit, welche er ihnen einzuflößen im Stande war, betrachten. Unter andern folgten ihm nach Turin Claudius Dorsanne, [90]) Sohn des Justizgenerallieutenant Anton Dorsanne zu Issoudun, [91]) u. a. m.

Ueber Cujas Aufenthalt in Italien haben wir wenige Nachrichten. Wir wissen nur, daß er einige Zeit zu Turin [92]) lehrte; daß er mehrere Universitätsstädte bereisete,

---

88) Erl. §. 8. n. 3. 4.

89) Ie suis contraint de partir dans cinq ou six jours, sagt Cujas in dem Briefe vom 15. Sept. (Anm. 84.)

Eine neue Gunst der Herzogin lag darin, daß der Gehalt des Cujas vom 1. October anhob, obgleich er unmöglich schon um diese Zeit in Turin seyn konnte. Da er mit seiner Frau und seinem Sohne in einer, von Maulthieren getragenen Sänfte reisete (Brief vom 20. Aug. in Anm. 86.), so bedurfte er wenigstens 14 Tage, um in Turin anzukommen.

90) Merill. Variant. cap. 12. Ed. 1638. p. 27. 28.

91) La Thaumassière hist. de Berry. p. 364. 1068. Cathérinot Vie de mademoiselle Cujas. p. 1.

92) Erl. §. 8. n. 5.

theils um die Lehrmethode [93]) kennen zu lernen, theils um die in ihren Büchersammlungen vorhandenen Handschriften zu benutzen, oder einige derselben zu erwerben; [94]) daß er sich zu diesem Zwecke unter andern nach Venedig begab, um zugleich seinen alten Lehrer Ferrier, und einen seiner berühmtesten Schüler, Paul de Foix [95]), zu besuchen; daß er sich, ohnerachtet der warmen Verwendung seines Landesherrn, vergeblich bemühte, die berühmte Florentiner Pandektenhandschrift geliehen zu erhalten, und daß Cosmus von Medicis ihn in seine Staaten zu ziehen sich bemühte. [96])

Lange sagte jedoch das Leben in Italien dem Cujas nicht zu, da es zu sehr mit seinem Character und Neigungen im Widerspruche stand; er sehnte sich, Turin zu verlassen. [97]) Es ist nicht unwahrscheinlich, daß die Herzogin Margarethe den Wunsch hegte, ihn wiederum bei der Universität zu Bourges, in ihren eigenen Apanageländern, anzustellen; aber diesem setzten sich unübersteigliche Hindernisse in den Weg. Gleich nach Cujas Abgang nach Turin, hatte die Herzogin seine eröffnete Pro-

---

93) Nach der Critik derselben in seinem Briefe an Lomellini muß er eine bedeutende Anzahl bereiset haben.

94) Z. B. die Handschrift der 25 Bücher der Basiliken. Brief vom 7. August 1567, dessen Facsimile in der Thémis T. I. p. 94. enthalten ist. MSS. Dupuy. Vol. 700. n. 36.

95) Erl. §. 8. n. 6. 7., §. 6. n. 8.

96) Berriat St. Prix hist. du droit romain. p. 246. [Daß Cujas während seiner Professur in Turin mit Empfehlung des Herzogs und seiner Gemahlin das Florentinische MS. gegen eine Caution von 2000 Ducaten geliehen zu erhalten wünschte, der Herzog Cosmus ihm aber antwortete, er dürfe nur nach Florenz kommen, wo er alle mögliche Unterstützung finden werde, erzählt allein Thuanus de vita sua. Sp.]

97) Brief an Lomellini. S. Erl. §. 25. n. 2. de Thou führte ihm dieses selbst zu Gemüthe in s. Briefe von 1584.

fessur dem Franz Hottoman [98]) übertragen, und diesen konnte sie nicht sofort entlassen. Cujas mußte sich daher nach einer andern Lehrstelle umsehen.

Bestürmt durch die Bitte seines Freundes, des Bischofs von Valence, [99]) und der Valentiner selbst, entschloß er sich gegen Ende Augusts 1567, auf die dasige Universität, die durch die Vereinigung mit der ehemaligen Universität zu Grenoble [100]) bedeutend wichtiger geworden war, zurückzukehren.

Montluc und die Valentiner, welche ihn für immer an Valence zu fesseln wünschten, gaben sich alle mögliche Mühe, ihn in eine, wo möglech, gleiche Lage zu versezzen, als diejenige war, welche er durch die Freigebigkeit der Herzogin Margarethe genossen hatte. Sie setzten ihn wiederum in den Besitz der ersten Lehrstelle, obgleich er sie 1559 sehr gegen ihren Willen aufgegeben hatte, und obgleich ältere Lehrer einen gerechten Anspruch auf dieselbe machen konnten. [101]) Sie überließen ihm mittelbar die Direction der Universität selbst, indem sie sich allen seinen Wünschen, selbst, was die Besetzung erledigter Lehrstellen anbetraf, unbedingt fügten. [102]) Sie vermehrten endlich seine Besoldung auf 1600 Livres, und bezahlten außerdem die Miethe für die ihm und seinen Pensionairs un-

---

98) Erl. §. 22. n. 1.

99) Erl. §. 8. n. 8. §. 22. n. 3.

100) Erl. §. 8. n. 8. u. 3. Histoire de l'univ. de Grenoble. not. 101.

101) Nimmt man Jacob de Saillans aus, der als Edelmann einen höhern Rang hatte, so erscheint Cujas stets als Präses der öffentlichen Disputationen, selbst vor Claudius Roger, der ihm früher den Vorrang streitig machen wollte.

102) Ie suis mieux à Valence, schreibt Cujas am 6. April 1570 an Pithou, là où, l'on en demande un autre (professeur) avec moi, et le prendront tel, que je le voudrai. S. Erl. §. 6. n. 14.

entgeldlich eingeräumte Wohnung.[103]) Rechnet man hinzu, daß er an den Promotionskosten einen weit bedeutender Antheil hatte, als seine übrigen Collegen, weil er bei den Disputationen den beständigen Vorsitz führte,[104]) so kann man sein Einkommen auf 12000 Franken nach jetziger Münze rechnen; und dieses mußte für ihn um so bedeutender seyn, da Valence[105]) nur eine kleine Stadt des vierten oder fünften Rangs war, und die Lebensbedürfnisse von je her dort sehr wohlfeil sind.

Doch bald beneidete das Schicksal seine dortige ruhige Existenz. Kaum hatte er seine neue Stelle angetreten,[106]) als der allgemeine Aufstand der Protestanten am 29. September 1567 losbrach, und zum zweiten Male den bürgerlichen Krieg über Frankreich verbreitete. Zwei Tage später bemächtigten sie sich der Stadt Valence.[107])

Requisitionen von Lebensmitteln, Kriegsbedürfnissen aller Art, und vorzüglich Geldforderungen, die gewöhnlichen traurigen Folgen einer Eroberung, brachten den Magistrat, der gerade damals von allen Hülfsmitteln ent-

---

103) Reg. MSS. des délib. de Valence; 22. Mai, 6. Iuillet, 2 Août, et 3. Sept. 1567. Erl. §. 22. n. 4.

104) In dem Registre des approbations von 1568 bis 1575 ist, die Zeit ausgenommen, wo Cujas verreiset war, nur eine einzige Disputation erwähnt, bei welcher er den Vorsitz nicht hatte.

105) Erl. §. 22. n. 4.

106) Nach dem in der Anm. 94. angezogenen Briefe vom 7. Aug. 1567, war er mit dem Einpacken zur Abreise beschäftigt; im Laufe des Monats reisete er also wahrscheinlich ab. In Valence muß er spätestens am 1. September eingetroffen seyn, denn der Miethscontract über seine Wohnung ist vom 2. Daß er wenigstens am 29. Sept. in Valence war, beweiset der Zuruf Doneau's in seiner Beantwortung von Cujas Vertheidigung Montluc's (Furnesterii Defens. 1576. p. 147.): Iam eras Valentiae.

107) Reg. MSS. des délib. de Valence, 29. et 30. Sept. et 4. Oct. 1567.

blößt war, fast zur Verzweiflung. Um die nöthigsten Bedürfnisse herbeizuschaffen, beschloß der Magistrat, drei bis vierhundert Livres, gegen Verzinsung anzuleihen. Kaum hatte dieses Cujas erfahren, als er sich in die Rathsversammlung begab, und der Stadt, ohne alle Zinsen, 200 Livres vorschoß. [108]) Die Valentiner nahmen dieses edelmüthige Anerbieten mit dem lebhaftesten Danke an; und lernten den Werth desselben um so mehr schätzen, als sie vierzehn Tage darauf ein neues Anlehn nur auf vier Monate, und gegen zehn Procent, und auch dieses nur gegen persönliche Verbürgung der beiden Bürgermeister (consuls) erhalten konnten. [109])

Cujas erhielt daher neue Beweise ihrer Verehrung, indem sie ihn nicht allein, und, ohngeachtet er kein Mitglied der Municipalbehörde war, am 8. 9. und 21. December zu ihren Rathsversammlungen einluden, sondern ihn auch am 7. Januar 1568 in einer höchst wichtigen Streitigkeit zwischen dem ersten Bürgermeister und einem der Notabeln der Stadt zum Schiedsrichter ernannten, und zwar so, daß es bei seinem Ausspruche unbedingt bleiben sollte. [110])

Die Lage der Stadt wurde jedoch mit jedem Tage trauriger, und immer zahlreicher wurden die Durchmärsche, und die Requisitionen, welche aus dem Hauptquartier des protestantischen Adels zu Montelimart ausgien-

---

108) Reg. MSS. 5. Oct. 1567. daß Cujas nicht von Anfang an der Versammlung beiwohnte, zeigt der Umstand, daß sein Name in dem Protokoll offenbar nachgetragen ist.

109) Reg. MSS. aux 16, 18, 20. Oct. 1567.

110) Ebendas. 8, 9, 21. Dec. 1567. 7. Jan. 1568. Der Bürgermeister war während der Sitzung von dem Notabeln injuriirt. Es muß eine schwere Injurie gewesen seyn, denn jener erklärte, er würde seinen Abschied nehmen, wenn dieser nicht bestraft würde.

gen. Die Municipalbeamten sahen sich persönlichen Mißhandlungen, und wegen des geringsten Verzuges empfindlichen Strafen [111]) ausgesetzt; die Universität kam ganz außer Thätigkeit. Cujas suchte daher eine Freystatt, wo er sich wenigstens seinen Studien überlassen konnte, da seine Berufsgeschäfte [112]) in Stillstand gekommen waren.

Er begab sich nach dem Schlosse Charmes, im Vivarais, zwei Stunden südlich von Valence belegen, dessen Eigenthümer Anton de Crussol, Herzog von Usès, Kammerherr der Catharine von Medicis, sich gerade damals dort aufhielt. [113]) Hier verweilte er bis zu den nächsten Osterferien, und bis zu dem zweiten Frieden, welcher am 23. März 1568 zu Chartres abgeschlossen, und am 15. April zu Valence kund gemacht wurde, und dem zu Folge endlich am 19. April die Schlüssel der Stadt Valence von dem protestantischen Gouverneur wieder abgeliefert wurden. [114])

So wenig Dauer auch jener Frieden versprach, den man spottweise nur den hinkenden oder Malassise, [115]) nannte, so unermeßlich wurde der Beifall, den Cujas

---

111) Claudius de Rivière, Herr von Sainte Marie, ließ, als Commissaire du conseil de la noblesse, mehrere Municipalbeamten und Notabeln verhaften, weil eine Steuer von 8000 Franken nicht sofort herbeigeschafft werden konnte. Ebendas.

112) Vom 13. April 1567 bis 1. April 1568, und vom 2. April 1568, bis zum 22. Mai, wurden keine academischen Grade ertheilt. S. Reg. MSS. des approbations.

113) Reg. MSS. des déliber. au 27. Fevr. 1568. Man kann aus dieser Berathung, verglichen mit der vom 16. Jan. schließen, daß sich Cujas seit 2 Tagen in Charmes befand.

114) Reg. MSS. aux 12, 15, 16, 19. Avril 1568. Siehe auch das Zeugniß des Beichtvaters des Cujas vom 5. Jul. 1568. in Opp. ed. Fabr. T. I.

115) Hist. de l'univers. de Grenoble; not. 119.

bei der Wiedereröffnung seiner Lehrstunden erhielt. Haufenweise begaben sich sogar Ausländer, namentlich die Teutschen, nach Valence, ohne durch die weite Entfernung des Orts, die Verschiedenheit der Lebensart und der Sprache, und durch die religiösen und politischen Unruhen, durch welche Frankreich verödet wurde, abgeschreckt zu werden. Aber jene Unruhen waren es auch, die Cujas Gemüth mit Sorgen und Bitterkeit erfüllten; kaum konnte er den Gedanken an dieselben dadurch entfernen, daß er sich mehr, wie je, in seine Studien vertiefte. [116])

Der dritte Bürgerkrieg, welcher im September 1568 begann, störte anfangs die Ruhe der Universität zu Valence nicht. Die katholische und protestantische Armee hatte sich nach Norden gewandt, wo sie sich, im März und October 1569, die Schlachten von Jarnac und Montcontour lieferten. [117])

Im Jahre 1570 veränderte sich der Schauplatz. Die Waffenruhe, der sich ein Theil der Dauphiné erfreuete, schwand durch die Nachricht der Annäherung der Armee, welche unter Coligny's Führung stand. Cujas begab sich mit seiner Familie nach Lyon. [118]) Umgeben von allen Schrecknissen des Kriegs, arbeitete er hier nicht allein neue Werke aus, sondern er beschäftigte sich auch mit einer neuen Ausgabe seiner frühern. Hierbei gerieth er in eine sonderbare Verlegenheit, denn er konnte auch nicht

---

116) Cujas an Lomellini; Masson.

117) Thuan. hist. L. XLV. XLVI. ad ann. 1569. Während des Kriegs wurden jedoch 26 Doctoren creirt. Reg. MSS. des approbat.

118) Thuan. hist. L. XLVII. ad ann. 1570. Chorier. hist. génér. II. 637.

Ueber Cujas Reise nach Lyon, s. dessen Briefe vom 6. u. 16. April 1570. MSS. Dupuy. Vol. 700. n. 22. u. 19.

ein einziges Exemplar der ältern Ausgabe auftreiben, um dasselbe wieder abdrucken zu lassen. [119])

Sein Aufenthalt zu Lyon schien zu der Vermuthung zu berechtigen, als habe er keine Neigung, nach Valence zurückzukehren. Sofort suchten ihn mehrere Universitäten, als Avignon, Besançon und Bourges, für sich zu gewinnen. [120])

Sobald jedoch die Unterhandlungen, welche zwischen beiden Partheyen, die jetzt Frankreich verwüstet hatten, statt fanden, der Hoffnung einer Versöhnung Raum gaben, so eilte Cujas auf seinen Posten zurück.

Am 28. Julius bereits, wurde unter seinem Vorsitze zu Valence eine öffentliche Disputation gehalten, also zehn Tage früher, ehe der Frieden zu St. Germain unterzeich-

---

119) Brief vom 12. Jun. 1570. Ebend. Vol. 700. n. 20.

120) Nach Cadecombe (disquis. legal. cap. 23. n. 2.) wurde er 1570 als Prof. zu Avignon erwählt. Ueber die Vocationen nach Besançon und Bourges s. s. Briefe vom 6. April und Decbr. 1570. Ebendas. Vol. 700. n. 22. u. 11.

*) Brief an Pithou, d. d. Lyon 6. April 1570.

Parce qu'il y a quelque commencement de guerre en Dauphiné, je me suis rétiré en ceste ville, de peur que j'ay eu que si j'attendois que la grand foule y feut arrivée, il ne me feut après loisible d'en partir, qui seroit ung grand tourment pour moy, estant près de l'eau dans la quelle les aultres pochent leurs pieds, que j'en feusse arrousé. Von einem Antrage, den Cujas selbst nach Besançon gehabt hatte, und von einem andern, den Pithou nach Valence bekommen sollte, heißt es: quant à Bezançon je n'en puis rien dire que je ne les aye ouy parler. Il est vray que je me doubte fort qu'ils n'auront pas le loisir de dresser leur université, car toute la guerre va fondre par là, et si la guerre ne passe tout, je suis mieux à Valence, là où l'on demande ung aultre avec moy, et le prendront tel que je le vouldray aussi tost qu'il plaira à Dieu, mettre fin à ces misérables guerres. Et je ne suis point en déliberation de nommer aultre que vous, et si vous ne reculez, je tiends déja la chose pour faicte.

net, und vier Wochen früher, ehe derselbe in der Hauptstadt der Dauphiné öffentlich bekannt gemacht wurde. [121]) Ja, er verlängerte sogar, zu Anfang des folgenden Herbsts, seinen Contract mit der Stadt auf anderweite vier Jahre. [122])

Um diese Zeit wuchs der Andrang seiner Zuhörer aus allen Ländern um das Doppelte; [123]) und, wenn es nur die Geduld der Leser ermüden würde, die vornehmsten derselben namentlich aufzuführen, so dürfen dennoch zwei derselben nicht mit Stillschweigen übergangen werden, Joseph Scaliger, der wahre Herzog aller neuern Gelehrten, und Jacob August de Thou, der größte aller französischen Geschichtsschreiber. Letzterer verließ aus Bewunderung der Schriften des Cujas, gegen das Ende des Sommers 1571, die Universitäten Orleans und Bourges, um sich nach Valence zu begeben; [124]) ersterer, schon berühmt, aber unglücklich, und durch Verfolger gehetzt, suchte und fand einige Zeit vorher bei Cujas eine Freystatt, und einen sichern Zufluchtsort, dessen Gewährung, nach seinen eigenen Aeußerungen, nur Gottes Segen belohnen konnte. [125])

Als

---

121) Reg. MSS. des approb. de Valence; au 28. Iuill. 1570. Thuan. ad ann. 1570. L. XLVII. Chorier II. 642.

122) Brief vom 17. Oct. 1570. MSS. Dupuy. Vol. 700. n. 1. Répert. MSS. de Valence, 19. Oct. 1569. 10. Aôut. 1570.

123) Brief vom Decemb. 1570. Vol. 700. n. 11. vom 10. Dec. 1570. Ebend. n. 4. u. Opp. ed. Fabr. VIII. 1311. — Brief vom 1. Dec. 1571. Vol. 700. n. 21. S. Poncet de jure municipali. 1595. p. 191.

Der Brief vom 10. Dec. hat keine Jahresangabe; er ist von 1570, weil Murets hinten angedruckter Brief vom 14. April 1571 datirt ist. Auf dem Original ist Murets Antwort dem Rande beigeschrieben.

124) Thuanus de vita sua. L. I. ad ann. 1571.

125) Erläut. §. 9. n. 7. u. 9.

Als de Thou in Valence eintraf, lag Cujas schwer krank darnieder. Zu große Anstrengung gegen das Ende des Schuljahrs hatte ihn auf das Krankenlager geworfen, und hielt ihn während des ganzen Herbsts an dasselbe gefesselt. Sein Berufseifer war jedoch nicht erkaltet. Kaum war er außer Gefahr, jedoch noch so entkräftet, daß er die Stufen seines Catheders nicht besteigen konnte, und, nach den eigenen Worten eines Augenzeugen, einem Schatten [126]) ähnlicher als einem Lebendigen, als er sich am 13. November in einem Lehnsessel in den Hörsaal tragen ließ, und seinen Vortrag damit begann, daß er sich wegen dieses ungewöhnlichen Aufzugs, und, wie er genöthigt seyn werde, sich während des Winters in einen Mantel einzuhüllen, gegen seine Zuhörer entschuldigte, dabei zugleich aber Gott dankte, weil er ihm, seines allgemeinen Schwächezustandes ohngeachtet, dennoch den Muth verliehen habe, seine Vorlesungen wieder anfangen zu können. [127])

Leicht begreiflich mußte ein solches Benehmen das Band der Anhänglichkeit zwischen einem solchen Lehrer und seinen Schülern immer fester knüpfen. Auch de Thou wohnte seinen Vorlesungen binnen einem Jahre mit beharrlichem Fleiße bei, und verließ seinen Lehrer nur auf dessen ausdrückliches Verlangen, [128]) als er von seinem Vater, dem ersten Parlementspräsidenten zu Paris, Christoph de Thou, aus Besorgnissen, die durch die Bartholomäusnacht nur zu sehr gerechtfertigt wurden, ab und zu sich nach Paris berufen wurde.

---

126) Magis imaginem spiritus mortui, quam vivi hominis referens, sagt Jean Brouet, in MSS. lat. bibl. roy. n. 4503. f. 160.

127) Erläut. §. 22. n. 5.

128) Thuan. de vita sua. l. c.

Schon vor diesem traurigen Ereignisse hatte sich Cujas um seine zweite Vaterstadt dadurch sehr verdient gemacht, daß er eine sehr ernsthafte Streitigkeit, welche zwischen den Truppen des Marschall d'Ornano und den Studenten zu Valence statt gefunden hatte, und bei welcher Gelegenheit von beiden Seiten mehrere verwundet und getödtet waren,[129]) ausgeglichen hatte. Einen nicht weniger großen Dienst erwies er den Wissenschaften, indem er Scaligern, und dem Lehrer des Civilrechts,[130]) Ennemond Bonnefoi, das Leben rettete, welche, im September 1572, nach den Blutbefehlen des damaligen Hofs, als Schlachtopfer fallen sollten.[131])

Dieses edelmüthige Benehmen wurde ihm jedoch nicht als Verbrechen angerechnet. Carl IX., entweder durch Gewissensbisse gedrängt, oder durch die, dem Hause Valois eigenthümliche Liebe für die Wissenschaften bewogen, ernannte ihn im Gegentheil zum Ehrenrath des Parlements zu Grenoble, mittelst Patents vom 15. Mai 1573. Einzig und allein schuf er für ihn diese vorher ungewöhnliche[132]) Stelle, verlieh ihm alle Ehrenrechte und Vorzüge der wirklichen Räthe, sogar mit Beilegung einer berathenden Stimme, falls er Parlamentssitzungen beiwohnen würde, befreyete ihn jedoch von der Verpflichtung, sie zu besuchen.[133])

---

129) Chorier II. 646. Thuan. a. a. O.

130) Erl. §. 22. n. 2.

131) Erl. §. 9.

132) Hugo behauptet, daß Govéa schon eine ähnliche Vergünstigung erhalten habe. Aber dieser war nie Parlamentsrath zu Grenoble, wie aus den Mairieregistern sich ergiebt.

133) Patent, in Opp. ed. Fabrot. T. 1. Dieses redet zwar nicht ausdrücklich von einer solchen Dispensation. Indessen factisch war er dispensirt, weil Cujas schon am 28. Jul. wieder in Valence war. Reg. MSS. des approb. de 28. Iuillet. Und überdies be-

Dieses erregte allgemeines Murren im Parlemente; nur sein ausgezeichneter Ruf als Lehrer und Schriftsteller konnte die Hindernisse besiegen, welche der zweite Generaladvocat des Königs seiner Einführung entgegensetzte.[134]) Solche geschah jedoch am 24. Julius 1573, in Gegenwart des vereinigten Parlements und der Rechnungskammer. Bei dieser Gelegenheit hielt Wilhelm de Portes, zweiter Präsident des Parlements, und in der damaligen Sitzung vorsitzendes Mitglied, eine Rede, in welcher er den Neuaufgenommenen mit Lobeserhebungen überhäufte.[135])

Einige vermuthen, daß seit dieser Zeit Cujas seinem Namen das von vorsetzte, welches man unter mehreren seiner Briefe oder Schriften findet; andere dagegen glauben, daß er sich schon von der Zeit an de Cujas schrieb, als er den Titel eines Raths des Herzogs von Savoyen erhalten hatte.[136])

Ordnet man jedoch seine Briefe und übrigen Schriften genau nach der Zeitfolge, so fällt der Ungrund beider Vermuthungen in die Augen. Es läßt sich vielmehr der

---

hauptet es Cujas in s. Briefe vom 4. (od. 2. Non.) August 1573 an Tydemann Gysius. S. Opp. ed. Fabr. VIII. 1253. und MSS. lat. bibl. roy. n. 4552.

134) Erl. §. 22. n. 6.

135) Brief des Cujas an de Portes (Portanus) vom 8. Aug. 1573. Opp. ed. Fabr. T. I. u. VIII. p. 1253. MSS. lat. bibl. roy. n. 4552. Ueber de Portes s. Chorier II. 665. — Der erste Präsident, Johann Truchon, war gerade abwesend. Aber auch er ehrte den Cujas sehr, so daß er einen Brief küßte, den er eines Tages von ihm erhalten hatte. Auch seinen Sohn sandte er als Schüler zu Cujas. S. Brief des Cujas an Truchon (Truchius) vom 19. Nov. 1573. MSS. libr. n. 4552. u. in Opp. ed. Fabr. VIII. p. 1249.

136) Cathérinot remarques sur le test. de Cujas. p. 2. u. Hugo.

Grund, weshalb Cujas jenes Wörtchen seinem Namen vorsetzte, ganz und gar nicht entdecken; und nur soviel ist richtig, daß er bei der Unterschrift seines Namens während der letzten dreißig Jahre seines Lebens unbeständiger wie je war, indem er sich sechs oder sieben Male jenes Wörtchens bald bediente, bald nicht; bald dasselbe seinem Namen vorsetzte, bald es ausließ, bald es wieder annahm. [137])

Man ersieht auch nicht, daß er jemals auf seinen Rang als Rath, oder auf die wirkliche Stelle, die er nachmals erhielt, und um welche er sich bloß beworben hatte, um sie auf seinen Sohn vererben zu können, [138])

---

137) Erläut. §. 10.

138) Je ne le pourchasse que pour le garder à mon pétit homme. Brief vom 24. Febr. 1574. MSS. Dupuy. Vol. 700. n. 8.

Daß die obrigkeitlichen Stellen als Eigenthum erkauft und erworben wurden, um sie auf Kinder u. a. zu übertragen, ist bekannt. Er verkaufte die Stelle 1582. *)

*) Unter Franz I. hatte man, um die Kosten zu seinen italiänischen Feldzügen aufzubringen, angefangen, die richterlichen, finanziellen und administrativen Aemter, in den Parlementen, königlichen Aemtern (baillages) und sonst, insofern sie von der Krone besetzt wurden, zu verkaufen. Die Mittelinstanzen, welche Heinrich II. zwischen den Aemtern und den Parlementen einführte, indem er in den größern Städten Präsidialgerichtshöfe errichtete, hatten keinen andern Grund, als damit eine Waare zu vermehren, welche so guten Abgang gefunden hatte. Schon damals wurden hierdurch die Aemter in sofern erblich, als sie auf die Söhne übertragen werden konnten. Unter Heinrich IV. wurde dieser Aemterverkauf noch besser eingerichtet, indem man durch eine jährliche Abgabe, von ihrem Erfinder, Paulet, la Paulette genannt, das Recht erhielt, sie auch wieder zu verkaufen, ein Recht, welches sogar auf die Erben des Beamten übergieng. Als unter Ludwig XV. durch den Kanzler Meaupou die Parlemente aufgehoben wurden, wurde wenigstens bei den Richterstellen die Verkäuflichkeit abgeschafft, aber unter Ludwig XVI. wieder hergestellt. Durch die Revolution verschwand dieses ganze Unwesen.

Die neuen Räthe, welche die Stellen erkauften, sollten zwar

stolz oder eitel gewesen wäre. Hätte er eine solche Eitelkeit besessen, so hätte er sich mit jenem Range, wenn er, in der Nachbarschaft von Grenoble sich aufhaltend, die Parlementssitzungen besuchte, oder doch wenigstens auf den Titeln seiner nach dieser Zeit an das Licht gestellten Schriften brüsten können.[139]) Er that dieses aber nie, sondern beschränkte sich nur auf den bloßen Titel eines Rechtsgelehrten (Iureconsultus),[140]) und auch diesen nahm er nur zu der Zeit an, als ihn der Beifall, der

---

examinirt, und die tüchtig befundenen zugelassen werden. Deshalb wurde auch die Enquête mit Cujas angestellt. Wie es aber mit diesem Examen im allgemeinen beschaffen war, davon erzählt Brantome ein Pröbchen. „Ich war, sagt er, mit dem Marschall Strozzi bei dem Canzler l'Hopital, als man ihm einen neuen Präsidenten und drei Räthe meldete. Er ließ sie sogleich hereinkommen, und ohne von seinem Stuhle aufzustehen, schlug er ihnen einige Stellen im Corpus juris auf, welche sie erklären sollten. Sie waren ganz verblüfft, und brachten nichts heraus, worauf er ihnen eine Lection hielt, und sagte: Sie wären große Esel, und, wenn sie auch funfzig Jahre alt wären, müßten sie noch einmal in die Schule gehen. Marschall Strozzi und ich standen beim Camin, und sahen die Geberden der vier Herren, die größere Angst ausstanden, als ein armer Teufel, der zum Galgen geführt wird, worüber wir herzlich lachten.

Als sie fort waren, sagte der Canzler zu uns: das sind rechte Esel, der König sollte sich ein Gewissen machen, solche Menschen in seine Gerichte zu setzen. Aber, sagte Strozzi, vielleicht habt Ihr ihnen auch die Wurst zu fett gebraten, daß sie sie nicht hinunter bringen konnten. Gott bewahre! sagte der Canzler, das waren alltägliche Dinge, die sie wissen mußten."

S. De l'organisation municipale en France — par le Comte Lanjuinais, Pair de France, et M. Keratry, Deputé du Finistère. Paris. 1821. Chap. II. Sp.

139) Hac dignitatis accessione, sane amplissima, lubens abstinuit, sagt Sainte-Marthe (Gallorum doctrina illustrium etc. 1602. p. 90–93.)

140) S. den Titel der Ausgabe s. Werke von 1577, der Paratitla in Cod. und der Libr. XVIII–XX. Observati. von 1579.

seinem ersten schriftstellerischen Erzeugnisse ertheilt wurde, zur Führung desselben berechtigt hatte.[141])

Heinrich III. erbte die wohlwollenden Gesinnungen, welche sein Bruder für Cujas gehegt hatte.

Am 17. September 1574, kaum, daß er seinen Thron in Polen verlassen hatte, und nach Frankreich zurückgekehrt war,[142]) ertheilte er ihm von Lyon aus die Anwartschaft auf die erste erledigte Stelle eines wirklichen Parlementsraths. Eine solche ereignete sich nach zwei Monaten, und so wurde Cujas unter dem 17. November 1574 zu derselben ernannt. Durch ein anderes Patent vom 16. Januar 1575, welches unter dem 19. Februar in die Parlementsregister zu Grenoble eingetragen wurde, dispensirte ihn Heinrich von jeder Verpflichtung, den Sitzungen beizuwohnen, und sicherte ihm die Besoldung seiner Stelle auch für den Fall zu, falls er zu Valence oder in jeder andern Stadt des Königreichs die Rechte vortragen würde.[143])

Terrasson hist. de la jurisprud. p. 404. behauptet zwar, daß sich Cujas in einem Pachtcontracte den Titel Conseiller gegeben, aber, wenn solches auch erwiesen wäre, so dürfte man es ihm nicht zur Eitelkeit anrechnen. Wie hätte er sich mit demselben in einem solchen localen Papiere zu brüsten suchen können, da er ihn nie auf die Titel seiner in alle Welt gehenden Werke setzte?

141) Auf dem Titel der 2ten Ausgabe der Noten zum Ulpian, heißt es noch bloß: Iacobo Cujacio auctore. (1556.)

142) Erst am 6. desselben Monats war er zurückgekehrt. Er blieb zu Lyon bis Mitte Novembers. Chorier II. 663.

Cujas wurde ihm gegen den 13. September vorgestellt (Brief des Buchhändlers Regnaud vom 13. Sept. MSS. Dupuy. Vol. 712), seine Ernennung folgte daher sehr schnell.

143) S. die Aktenstücke in Opp. ed. Fabrot. T. I. Die Erlaubniß in Valence oder in jeder andern Stadt zu lehren, steht nicht wörtlich in den Patenten von 1574 u. 1575; sie wird aber in einem Patente vom 12. April 1583 erwähnt, welches Cujas Nachfolger, Anton de Dorne, erhielt.

Aber auch hierauf beschränkten sich die wohlwollenden Gesinnungen des Königs nicht. Eine große Anzahl von Magazinbeamten hatten damals, wie es gewöhnlich zu gehen pflegt, die Kriegsunruhen zu bedeutenden Unterschleifen benutzt. Es kam darauf an, das Betragen derjenigen, welche in der Dauphiné angesetzt waren, zu untersuchen. Eigentlich hätte diese Untersuchung für die Rechnungskammer zu Grenoble gehört; sie wurde aber, zu Anfang des Jahrs 1575, ausnahmsweise, zwei eigenen Commissarien, dem Cujas und Montluc, übertragen, und mit Verwunderung ersieht man aus dem officiellen Auszuge jener Verordnung über die Anordnung der Commission, daß der Name des Cujas dem des Staatsminister und Gesandten Montluc vorangeht. [144])

Ueberhäuft mit Gnaden- und Ehrenbezeugungen, geliebt von den ersten Provincialbeamten, wie Montluc, dem ersten und zweiten Präsidenten Truchon und de Portes, dem Baron de Gordes, Statthalter des Königs, [145]) u. a., hätte Cujas seine Tage in Valence ruhig beschließen können. Nach seinen Aeußerungen an seine Freunde, die er wiederholt in Briefen zu erkennen gab, scheint solches auch anfangs seine Absicht gewesen zu seyn, vorzüglich aber auch, niemals nach Bourges zurückzukeh-

---

144) S. Patent vom 28. August 1575, welches (nach Cujas Abreise) die Sache wiederum an die Rechnungskammer, als zu deren Competenz gehörig, verweiset. — Der Auftrag fiel wahrscheinlich in den Winter 1575.

145) S. Anm. 135. In einem Briefe an de Portes (Opp. Fabr. VIII. 1249. u. MSS. bibl. roy. n. 4552) sagt Cujas, er sehe sich für seinen Sohn an. — Als de Gordes, gegen Febr. 1575 seinen Sohn verlohr, gaben ihm Montluc und Cujas die erste Nachricht. Chorier II. 667.

ren. [146]) Auch boten ihm die Valentiner die Verlängerung seines mit ihnen abgeschlossenen Contracts an. [147])

Aber plötzlich umgewandelt finden wir seinen Sinn, im Frühling 1575. Unempfindlich gegen die dringende Vorstellung der Valentiner und seiner Freunde Montluc und de Gordes, [148]) ja selbst gegen den gerechten Tadel, dem er sich von Seiten der Localbehörden [149]) der Provinz aussetzte, gab er den Anträgen der Deputirten des Herzogthums Berry Gehör, und überließ es ihnen, einen geheimen königlichen Befehl auszuwirken, in Gemäßheit dessen er seine Stelle in Valence aufgeben, und eine Professur in Bourges annehmen konnte. Wirklich gieng er auch schon Anfangs Junius 1575 dahin ab. [150])

---

146) Briefe vom Decemb. 1570 u. 24. Febr. 1574. MSS. Dupuy. Vol. 700. n. 11. u. 8. Im erstern sagt Cujas: Ie n'ai pas plus d'envie de retourner à Bourges, que de m'aller noyer.

147) Répert. MSS. de Valence; au 19. mars 1574. Ob es wirklich geschehen sey, erhellt dort nicht.

148) Chorier II. 688. Brief des Le Conte v. 12. Jun. 1575. MSS. Dupuy. Vol. 712. Reg. MSS. des délib. de Bourges, 14. Mai. 1575. Letzteres Protocoll setzt eine frühere Unterhandlung mit Cujas voraus.

149) Solches zeigte sich vorzüglich, als er seine Stelle niederlegte.

150) Nach der Ankunft eines Deputirten von Bourges, der, in Gemäßheit des Protocolls vom 14. Mai, ihm den königlichen Befehl überbrachte, zeigte er den Valentinern gegen Ende des Mai seinen Entschluß, abzugehen, an. Am 28. Mai erboten sich dieselben, ihm wegen seiner Besoldung drei oder vier Kaufleute zu Bürgen zu stellen. Am 1. Jun. war er noch zu Valence; an diesem Tage stellte ihm der Stadtrath eine Obligation über 466 Livres (wahrscheinlich wegen eines Besoldungsrückstands) aus; wie aus der Aufkündigung derselben vom 14. Novemb. 1577 erhellt. S. Répert. MSS. des déliber. de Valence.

Von dieser Zeit bis vor dem 12. Jun. befand er sich mit seiner Familie und seinem Reisegepäck in Lyon; man erwartete ihn zu Bourges gegen den 20. Jun. — S. Brief des Le Conte, in der Anm. 148.

Seine Beweggründe zu diesem Schritte können wegen des Mangels an schriftlichen Nachrichten nicht aufgeklärt werden. Auf jeden Fall müssen sie sehr dringend gewesen seyn, denn Cujas handelte ganz und gar gegen sein eigenes Interesse.

Heinrich III. berechtigte ihn zwar, ohnerachtet seiner Entfernung aus der Dauphiné, seine Stelle als Parlementsrath zu Grenoble beizubehalten;[151]) auch erhielt er das Decanat auf der Universität zu Bourges; indessen blieben dennoch die Vortheile, welche ihm bei dieser neuen Stelle zugesichert waren, viel geringer, als diejenigen, die er in Valence besessen hatte. Denn, wenn gleich derselbe Gehalt zugesagt war, so war dieses dennoch nur scheinbar, weil er ein Viertheil davon nur auf einen künftig eintretenden Fall erhalten sollte, während die Valentiner das Ganze sofort, und durch tüchtige Bürgschaft gesichert, angeboten hatten.[152]) Und auf der andern Seite hatte er in Valence an Montluc, Truchon und de Gordes vielvermögende Gönner, während er in Bourges auf keinen rechnen konnte, da seit einem und zwei Jahren die Herzogin Margarethe und l'Hopital verstorben waren.[153])

Vielleicht glaubte er in Bourges, einer rein catholischen Stadt, und mitten in einer damals friedlich gebliebenen Provinz belegen, mehr Ruhe zu finden, als in Valence, wo eine mächtige protestantische Parthey existirte,

---

151) Patente vom 16. Jan. 1575. u. 12. Apr. 1583. in Opp. ed. Fabrot. T. I.

152) Reg. des délib. de Bourges et de Valence, 14. et 28. Mai 1575. Bourges sicherte ihm zwar ebenfalls zu: 1) „une maison commode en tel endroit que sa qualité le requiest." 2) Die Freiheit von allen ordentlichen und außerordentlichen Abgaben. Aber das erste hatte er auch in Valence, und die letztere gewiß auch.

153) L'Hopital starb in der Nähe von Etampes den 12. März 1573, die Herzogin zu Turin am 18. Sept. 1574.

und deren Umgebungen noch immer den Greueln des Bürgerkriegs, oft durch die Tapferkeit und Kühnheit der Montbrun und Lesdiguières, angefacht, ausgesetzt waren. [154])

Wenn aber dieses sein Beweggrund war, so sah er sich in seiner Hoffnung bitter getäuscht! Drei Monate nach seiner Ankunft in Bourges verließ der Bruder des Königs, der Herzog von Alençon, den Hof, um sich an die Spitze der Protestanten zu stellen, ob er gleich ihre Ansichten im Ganzen nicht theilte. Um ihn von den Protestanten abzuziehn, schloß man mit ihm im November 1575 einen Waffenstillstand, [155]) mittelst welchem man ihm zugestand, in mehrere Städte, wohin auch Bourges gehörte, Besatzungen zu legen, und die Einwohner zu entwaffnen. [156])

Die Bewohner von Bourges weigerten sich, solches zuzulassen, weil sie fürchteten, die Protestanten möchten sich wegen des Blutbads, welches nach dem St. Bartholomäustage auch in ihrer Stadt vorgefallen war, [157])

---

154) Chorier II. p. 650-672.

In Montluc's Briefe vom 21. Decemb. 1576. (Opp. ed. Fabr. T. 1.) wird angegeben, weil protestantische Prediger in Valence gewesen seyen, so weigere sich Cujas zurückzukommen; aber dieses kann kein Grund zu seinem Abgange im Jun. 1575 gewesen seyn; denn erst nach dem fünften Frieden, im Mai 1576, wurden protestantische Geistliche dort eingeführt.

155) Der Waffenstillstand wurde mit der Catharine von Médicis zu Champigny am 8. Nov. auf sechs Monate, vom 22. an gerechnet, abgeschlossen. La Popelinière hist. f. 291. MSS. Dupuy. Vol. 87. f. 72. wo sich eine Abschrift desselben befindet.

156) L'Etoile T. 1. p. 150. der Ausg. von 1744. La Popelinière hist. Liv. XL. f. 290.

Am 15. Sept. 1575 entwischte der Herzog von Alençon, und publicirte am 17. zu Dreux eine Art von Manifest.

157) Davila istoria delle guerre civile, 1644. T. 1. p. 331.

und dem Doneau und Hottomann mit genauer Noth entgangen waren, zu rächen suchen.[158]) Sie beschlossen daher, dem Herzog von Alençon ihre Thore zu verschließen, und nöthigenfalls Gewalt mit Gewalt abzutreiben.[159]) Cujas, um dem drohenden Ungewitter zu entgehen, brachte zuerst seine Familie[160]) in Sicherheit; auch gab er Anträgen, die ihm von Seiten der Stadt Angers gemacht wurden, um ihn für die dortige Universität zu gewinnen, ein geneigtes Gehör. Als sich aber die Unterhandlungen zerschlugen, so flüchtete er nach Paris.[161])

Das erste Parlement von Frankreich machte zu Gunsten seiner eine ehrenvolle Ausnahme von dem Verbote des canonischen Rechts, welches das bürgerliche Recht auf der Universität zu Paris zu lehren untersagt hatte. Durch einen Parlementsbeschluß vom 2. April 1576 erhielt Cujas nicht allein hiezu die Erlaubniß, sondern auch

---

158) Als die Nachricht von der Bartholomäusnacht nach Bourges kam, floh der eine im Schlafrocke aus der Stadt, der andere wurde von seinen teutschen Zuhörern versteckt. La Thaumassière f. 194 bis 197. Beide berief das Ausland, Doneau starb als Professor zu Altorf 1591, Hottoman zu Basel 1590.

159) S. Davila u. La Popelinière a. a. O. Brief des Cujas an Dorsanne, vom 26. Nov. 1575, bei Menage im Leben Airault's, S. 164. Dieser räthselhafte Brief wird durch die erzählten Thatumstände durchaus verständlich.

160) Dazu gehörten zwei jüngere Schwestern seiner Frau, die auf seine Bitte eine Freystatt bei Claudius Dorsanne, lieutenant-général au baillage d' Issoudun fanden. Brief vom 26sten Novemb. — Seine Frau war noch am Leben, wiewohl Bernardi Eloge p. 118. das Gegentheil behauptet. Sein Sohn war zu Paris in Pension. Briefe vom 11. Apr. 1573. 24. Febr. 1574. 13. Sept. u. 15. Dec. 1575. u. 6. Jan. 1576. MSS. Dupuy. Vol. 700. n. 7. 8. 23. 24. 25.

161) Erläut. §. 23. n. 1.

die Vergünstigung, academische Würden ertheilen zu können. [162])

Bald darauf fand eine nochmalige Aussöhnung zwischen den kämpfenden Partheyen statt; ein fünfter Frieden wurde abgeschlossen, und durch denselben erhielt der Herzog von Alençon das Herzogthum Berry als Apanage. Am 15. Julius eröffnete die Stadt Bourges ihrem neuen Landesherrn die Thore. [163])

Wie sehr Cujas wegen seiner Fähigkeiten und Verdienste geachtet war, beweiset dieses, daß es eine der ersten Sorgen der Berryer war, seine Zurückberufung zu betreiben. Der Herzog stand ihnen eifrig bei, und erließ unter dem 18. Julius ein dringendes Vorschreiben [164]) an den König, um ihr Gesuch kräftig zu unterstützen. Kurz darauf kehrte Cujas nach Bourges [165]) zurück, um es nie wieder zu verlassen, einige kleine Reisen von kurzer Dauer nach Paris [165 a]) abgerechnet.

Nicht bloße Nachgiebigkeit gegen die Wünsche der Berryer war es, die den Herzog zu einem solchen Schritte bewog, sondern wahre Achtung, die er für Cujas hegte. Einen neuen Beweis derselben gab er ihm nach zwei Jah-

---

162) Ebendas. §. 23. n. 2.

163) Der Frieden wurde im Mai 1576 geschlossen, und am 24. im Parlemente einregistrirt. Mémoires de Nevers T. I. p. 574. La Popelinière Livr. XL. f. 304. Chorier II. 676. La Thaumassière p. 43. 198. (Dieser beschreibt auch den feierlichen Einzug des Herzogs.

164) MSS. Dupuy. Vol. 481.

165) Er lehrte schon am 10. Octob. 1576. zu Bourges. S. die Ueberschrift einer Vorlesung, in Opp. ed. Scot. de 1614. T. III. Adpendix.

165 a) Ueber eine Reise dorthin in den Osterferien s. einen Brief von Nicolaus Lefebure an Dupuy, vom 22. April 1583, worin derselbe meldet, que Cujas retourne un de ces jours à Bourges. S. MSS. Dupuy. Vol. 700. n. 61.

ren durch ein ehrenvolles Patent vom 24. Mai 1579, in welchem er ihm eine Pension von 500 Livres, und nachmals die Stelle eines Requetenmeisters in seinem geheimen Rathe verlieh. [166])

Noch weniger aber war auch Cujas Rückkehr nach Bourges die Folge einer dringenden Nothwendigkeit; denn sowohl vorher als nachher wurden ihm von andern Universitäten glänzende Anträge gemacht. So z. B. in den Jahren 1577 und 1578 von Toulouse, um 1582 von Valence, und um 1584 von dem Papst Gregor XIII.; anderer nicht zu gedenken, über welche sich seine Zeitgenossen nur dunkel ausdrücken. [167])

Alle diese Anträge lehnte jedoch Cujas ab, vielleicht aus Furcht, seine Freiheit und die Ruhe zu verlieren, die er endlich in dem Schooße seines neuen Vaterlands genoß. Er war lediglich und allein für seinen Beruf thätig, beschäftigte sich mit schriftstellerischen Arbeiten, und nahm nie an den Religionsstreitigkeiten Theil, welche damals alle Gemüther so lebhaft beschäftigten. Zieh' man ihn deshalb der Gleichgültigkeit gegen die Religion, so wich er allen weitern Erörterungen, durch die Antwort: nihil hoc ad edictum Praetoris [168]) aus; vielleicht, um

---

166) Das Patent über die Pension s. in MSS. Dupuy. Vol. 481. Wenn Cujas Requetenmeister wurde, läßt sich nicht genau bestimmen; er führt diesen Titel in einer über seine Resignation abgehaltenen Vollmacht vom 20. Octob. 1582. Opp. ed. Fabrot. T. I.

167) Ueber die Anträge der Valentiner und des Papstes wird weiter unten die Rede seyn. Ueber die der Toulousiner s. Erläut. §. 7. n. 10.

168) Masson vita Cujacii; Alexander Scot. (Schüler des Cujas) Epist. ad lector. vor Opp. Cujac. T. I. (1614). Gravina c. 180. Vigneul de Marville Melanges. Ausg. v. 1701. T. I. p. 40.

Ueber Cujas Religion s. Erl. §. 5. u. 11.

anzudeuten, daß man jedermann bei seinem Glauben lassen müsse, weil man denselben niemand anbefehlen könne; eine Wahrheit, an welche sich die Franzosen erst nach zweihundert Jahren haben gewöhnen können. Um so mehr gereicht ihm dieses zur Ehre, als er duldende Gesinnungen solcher Art, fünf Jahre nach einer Bartholomäusnacht, und zu einer Zeit zu äußern wagte, in welcher Heinrich III., durch die Stände zu Blois verhetzt, die Uebung jeder andern, als der catholischen Religion, verboten [169]) hatte, auch die Ligue noch stark genug war, um eine Ausrottung aller Protestanten und die Ausschließung sämmtlicher protestantischen Mitglieder des Hauses Bourbon von dem Throne der Valois aussprechen zu können.

Wahrscheinlich waren es häusliche Leiden, die ihn beinahe geneigt gemacht hätten, auf die Anträge der Valentiner einzugehen. [170]) Seit seiner Rückkehr nach Bourges hatte ihm der Tod mehrere seiner Gönner und vertrautesten Freunde entrissen. Le Conte war 1577, de Gordes und Truchon 1578, und Montluc 1579 verstorben; [171]) aber ihr Tod war nur der Vorgeschmack von

---

169) Ueber das Verbot s. D. de Vienne histoire de Languedoc. T. V. p. 352.

Religio imperari non potest, quia nemo cogitur, ut credat invitus, sagt Cujas Observ. XVI. 3. (1577). S. Erläut. §. 5. n. XXIII.

Anders dachte Johann Mercier, sein College zu Bourges, in s. Opinion. (1573) in Otto Thes. II. p. 1615. — Die Ueberschrift L. I. cap. 26, lautet: Quod plures in eodem regno religiones esse non possint; quodque princeps cogere religionem possit.

170) Von diesen Unterhandlungen ist in vier Protocollen des Stadtraths zu Valence, vom 23. Sept. 11 u. 27. Nov. u. 27. Dec. 1582 die Rede. Das letztere gedenkt einer reponse favorable de Cujas. S. Répert. MSS.

171) Ueber den Tod des Le Conte s. Thuan. hist. Libr.

Leiden, die ihn weit empfindlicher treffen sollten. Im Jahre 1581 verlohr er seine Frau, und bald darauf seinen einzigen Sohn.[172]) Dieser junge Mann, der die herrlichsten Anlagen besaß, an dessen Erziehung er weder Sorgen noch Kosten gespart, für den er einzig und allein, um sie auf ihn zu vererben, sich um die Parlementsrathsstelle zu Grenoble beworben, dem er eines seiner besten Werke gewidmet hatte;[173]) mit einem Worte, auf den er seine ganze Liebe übertragen, und seine ganze Hoffnung gesetzt hatte, starb in der Blüthe seines Alters, am Seitenstiche und einer Lungenentzündung.[174]) Cujas, in den Grundsätzen des Stoicismus, die er von seinen Meistern, den großen Römischen Rechtsgelehrten,[175]) erlernt hatte, aufgewachsen, glaubte sich durch dieselben gestärkt, und ohnerachtet seines schweren Kummers,[176]) gegen Ende der Ferien seine Vorlesungen wieder beginnen zu können. Kaum hatte er jedoch das Katheder bestiegen, und einige Worte gesprochen, als er inne halten mußte. Der unglückliche Vater zerfloß bei dem Anblicke seiner zahlreichen Schüler, deren jugendlich frisches Alter ihn nur zu drin-

---

LXIV. ad ann. 1577, des de Gordes und Truchon Chorier II. 684. 685. — des Montluc Lafaille Annales de Toulouse. II. 360. Thuan. L. LXVIII. ad ann. 1579.

172) Erläut. §. 24. n. I.

173) Ebendas. u. Anm. 138.

174) So sagt wenigstens Duverdier (Prosopographie. III. 2573.) Seine Nachricht, als die eines Zeitgenossen, verdient den Vorzug vor der, überdies auf Hörensagen gebaueten des satirischen Catherinot, welcher ihn an den Folgen seiner Ausschweifungen sterben läßt. Uebrigens gesteht Catherinot selbst, que ce jeune homme promettoit beaucoup.

175) Daß dieselben vorzüglich der Stoischen Philosophie anhingen, ist bekannt.

176) Daß er sich durch Leiden aller Art von seiner Berufstreue nicht abhalten ließ, ist oben bemerkt.

gend an den erinnern mußte, den er so oft in ihrer Mitte sitzen gesehen, in Thränen, und beständiges Schluchzen erstickte seine Stimme. [177]) Nichts ist rührender, als die Briefe, in denen er bald nachher seinem Schmerze Worte gab.

„Gegenwärtig ist de la Scala (Scaliger) um mich," schrieb er an Loisel, „dessen Theilnahme mich aus dem Grabe gezogen hat, und mir meine bittern Thränen abtrocknet." [178]) „Warum besuchten Sie mich nicht früher, wie Sie es mir versprochen hatten?" schreibt er an den Rath und nachmaligen Generalprocurator de la Guesle, „Ihr Anblick hätte mich in meinem tiefen Kummer erheitert; denn jetzt stehe ich allein, isolirt, und beraubt alles dessen, was mir theuer war... Lieben Sie mich aber ferner; ich habe keinen andern Gegenstand zur Liebe, als Sie, Ihre Eltern, de la Scala, und einige wenige andere." [179])

Da nun Cujas seinen Sohn verlohren hatte, so wurde ihm die Stelle eines Parlamentsraths, die er nur um seinetwillen übernommen hatte, eine überflüssige Last. Er entschloß sich daher sie niederzulegen, zu gleicher Zeit aber einen würdigen Nachfolger in diese Stelle vorzuschlagen. Seine Wahl fiel im October 1582 auf einen seiner ehemali-

---

177) Duverdier a. a. O.

178) Brief vom 27. Dec. 1581. MSS. Dupuy. Vol. 663. n. 102. — J'ai céans M. de la Scala, de qui la douce compagnie m'a tiré du sepulchre où j'étais misérablement tombé, et m'a essuyé une partie de mes piteuses larmes.

179) Pourquoi n'êtes-vous pas venu me voir comme vous me l'aviez fait espérer? Combien votre vue eut contribué à arracher mon âme à la tristesse qui l'accable? car je suis seul, isolé, privé de ce qui m'étoit cher... Je vous prie du moins de m'aimer toujours puisque je n'ai plus à aimer que vous, vos parens, M. de Scala et quelques autres.... S. Erläut. §. 25. n. 1.

maligen Schüler, Anton de Dorne, einen Enkel des berühmten Professors dieses Namens; desselben, der wegen seiner langen Dienstjahre den Rang eines Grafen (Comte) [180]) erhalten hatte. Indessen widersetzte sich das Parlement der Aufnahme des de Dorne, in der Hoffnung, den Cujas zur Zurücknahme seiner Dimission zu veranlassen; und nur auf wiederholten königlichen Befehl [181]) wurde derselbe am 10. April 1584 wirklich in das Parlement eingeführt.

Am 10. Junius desselben Jahrs starb der Herzog von Alençon, und so verlohr Cujas nicht nur die Besoldung von 500 Livres, die er von ihm erhielt, sondern auch seine Stelle als Requetenmeister. [182])

Um diese Zeit machte ihm Papst Gregor XIII. die obenerwähnten Anträge.

---

180) Dieses steht buchstäblich in dem Patent vom 12. April 1583. S. Opp. ed. Fabr. T. I. — Uebrigens nahm man im allgemeinen an, daß jeder Professor, wenn er 20 Jahr gelehrt hatte, das Recht habe, den Titel eines Comte anzunehmen, und führt deshalb an, daß solches von Peter Rebuffe in s. Commentar über die Ordonanzen, Ausgabe von 1550, und Johann Dartis in einem 1656 herausgekommenen Werke wirklich geschehen sey. S. Memoire MSS. rédigé vers 1680 sur les droits du doyen des professeurs, au régistre nro. 4. de la faculté de droit de Paris.

181) Patent vom 20. Octob. 1582 u. fgg. Opp. ed. Fabr. T. I.

182) Brief vom 25. Jun. 1584. MSS. Dupuy. Vol. 700. n. 29. Cujas beklagt sich in demselben überhaupt, daß ihm seine Pension noch nicht ausgezahlt sey, aber dieses bezieht sich wahrscheinlich auf die Rückstände der letztern Jahre. [Der Brief ist an den Präsidenten de la Guesle, und lautet: La pension que par votre moyen feu Monseigneur m'avoit donnée est esteincte avec luy, mais aussi je n'en estoit point payé. S'il plaisoit à Sa Majesté me la continuer peut estre que j'en serois mieux dressé; il y a un mien ámy qui s'est offert et qui m'a promis de me la faire continuer et augmenter. Mais si le Roy est si eschars que l'on dit, je n'y ay pas grand espérance. S. Hugo civil. Magaz. III. 254.]

Sp.

Gregor XIII., von jenen Unfällen, die den Cujas so wiederholt getroffen hatten, unterrichtet, glaubte eine gelegene Zeit gefunden zu haben, um ihn für seine Universität zu Bologna zu gewinnen. Er schrieb daher einen eigenhändigen Brief an ihn, und machte ihm die ehrenvollsten und glänzendsten Anträge.[183]) Möge es seyn, daß Cujas durch diesen unmittelbar an ihn gelangten Antrag eines Papstes, der zugleich als gewandter Rechtsgelehrter berühmt war, sich geschmeichelt fühlte; oder daß er in demselben gegen die Unruhen, mit denen, nach dem Tode des präsumtiven Thronerben, die Ligue von neuem Frankreich bedrohte, eine neue Freystatt für sich eröffnet sah; oder endlich, daß er sich nach einer Gelegenheit sehnte, einen Ort zu verlassen, welcher voll von den traurigsten Erinnerungen für ihn war; — Cujas lehnte wahrscheinlich die Anträge Gregors nicht sofort ab. Man muß solches um so mehr daraus schließen, daß der Präsident de Thou, gegen Ende Octobers 1584, eine poetische Epistel, von 240 lateinischen Versen, an ihn sandte, in welcher er ihn beschwor, Frankreich nicht zu verlassen.[184])

De Thou's Bitten fanden Eingang bei Cujas, und neue Gnadenbezeugungen, die er von Heinrich III. erhielt, welcher ihm unter andern die Stelle eines Raths bei dem Präsidial zu Bourges, mit der ausdrücklichen Erlaubniß, sie verkaufen zu können, schenkte, weil es unschicklich gewesen seyn würde, wenn ein ehemaliger Parlementsrath eine solche Stelle bei einem Untergerichte wirklich hätte bekleiden sollen,[185]) endlich die Zeit, als das sicherste Lin-

---

183) S. Masson im Leben des Cujas.

184) Erläuter. §. 25. n. 2.

185) Aus diesem Grunde haben wir dieses Geschenk in diese Zeit versetzt. La Thaumassière giebt dieselbe nicht genau an (p. 56); und Catherinot (fori Bituricensis inscriptio p. 1.) sagt

derungsmittel jedes Kummers, befestigten bei ihm den Entschluß, seine Tage in Bourges zu beschließen.

Aber zugleich flößte ihm sein herannahendes Alter den Wunsch ein, zur bessern Pflege eine zweite Gefährtin seines Lebens zu suchen.[186]) Nun hätte man zwar erwarten dürfen, daß ein Mann in seinen Jahren, er hatte bereits das sechszigste zurückgelegt, und bei seinem Aeußern (es konnte nach den uns aufbewahrten Abbildungen nicht für anlockend*) gelten), bei dem Aufsuchen einer Gattin wenig Auswahl gehabt haben werde; indessen gerade das Gegentheil trat für ihn ein. Wegen seines sanften Characters, vielleicht auch wegen des hohen Ansehens, welches er genoß, und seiner ausgezeichneten Würde, suchte man vielmehr ihn auf. Ein junges Frauenzimmer aus einer adelichen Familie und glänzenden Verwandtschaft[187]) bemühte sich um seine Hand, und betrachtete den Vorzug, welchen er ihr durch seine Einwilligung gab, als eine Art von Sieg, den sie über ihre Nebenbuhlerinnen davon getragen.[188])

Möglich ist es, daß auch der Wunsch, einen zweiten Erben seines Namens und seiner Fähigkeiten zu erzielen, Einfluß auf seinen Entschluß, zu einer zweiten Ehe zu schreiten, gehabt haben kann.[189]) Wenn aber dieses der

---

nur im allgemeinen, Heinrich III. habe ihm die Stelle geschenkt, mit der Erlaubniß sie verkaufen zu können, was er auch wirklich gethan habe. Die Schenkung konnte auf keinen Fall geschehen, so lange nicht Cujas seine Parlementsrathsstelle aufgegeben hatte; denn beide Stellen zugleich wären doch incompatibel gewesen.

186) Erläut. §. 24. n. 2.

*) Nach Niceron, war Cujas von kleiner, untersetzter Statur, und dabei ziemlich corpulent. Sp.

187) Erläut. §. 24. n. 3.

188) Erläut. §. 24. n. 4.

189) Nach drei Monaten (am 22. Febr. 1587.) zeigte er dem

Fall war, so sah er sich sehr getäuscht. Nur eine einzige Tochter war die Frucht dieser Ehe: Susanne, weit und breit berüchtigt durch ihre Ausschweifungen, von denen der alte Vater glücklicher Weise nicht mehr Augenzeuge war, was auch immer in dem bekannten, von Munde zu Munde gehenden Spottgedichte*) gesagt worden ist; denn bei seinem Tode war sie erst drei Jahre alt. [190])

Dorsanne an, daß er sich wieder verheirathet habe, nec Deo faciente, frustra, qui, quos mihi abstulerat affectus, reddere parat. S. Catherinot vie de mademoiselle Cujas. p. 1.

*) Nämlich das bekannte Epigramm von Merille auf sie, welches dahin geht, sie habe so berühmt werden wollen, wie ihr Vater; was er durch sein Genie geworden sey, habe sie durch ihren Körper zu erreichen gestrebt.

Viderat immensos Cujaci nata labores,
Aeternum patri promeruisse decus.
Ingenio haud poterat tam magnum aequare parentem,
Filia, quod potuit, corpore fecit opus.

Der ehrliche Jöcher schreibt dieses Epigramm der Susanne selbst zu, um zu beweisen, sie habe sich mit ihrer eigenen Lüderlichkeit berühmt. Hugo civil. Mag. III. 224.

Unwahr ist es daher auch, wenn in den Menagiana III. 100. dem Catherinot folgende Anecdote nacherzählt wird: M. Cujas avoit une fille assez jolie, fort coquette, et qui ne haïssoit pas les hommes. Dieu sait, si les Ecoliers quittoient volontiers les leçons du Pére pour aller cajoler la fille. Ils apelloient cela, Commenter les oeuvres de Cujas. (Operibus Cujacii incumbere.) Sp.

190) Dies erhellt nicht nur aus dem von Catherinot angegebenen Geburtstage der Susanne, sondern auch aus einem Protocoll vom 15. Decemb. 1594, laut dessen der Stadtrath zu Bourges die rückständige Gage des Cujas an den Vormund der Tochter auszuzahlen beschloß. Répert. MSS. des délib. von diesem Tage.

Daß Susanne ausschweifend gewesen sey, leidet keinen Zweifel, indessen so arg kann sie es nicht getrieben haben, wie Catherinot erzählt, denn wie wäre es möglich gewesen, daß sich, nachdem sie Wittwe geworden und ihr ganzes Vermögen durchgebracht hatte,

Cujas war durch seine übermäßigen Anstrengungen, so wie durch den mannichfachen herben Kummer, den er erlitten hatte, vorzüglich aber durch die Besorgnisse, die Frankreichs trauriger Zustand stets von neuem bei ihm anfachte, vor der Zeit alt und grau geworden. Seine Kräfte sanken, und so wurde ihm der Beruf eines Lehrers, den er seit vierzig Jahren so treu ausgeübt hatte, zur Last. [191]) Im Jahre 1588 begab er sich nach Paris, und verlangte am 1. März, in einer Audienz, welche ihm in dem Pallast der Königin Mutter ertheilt wurde, mittelst einer unmittelbar an den König selbst gerichteten lateinischen Anrede, seine Entlassung. Heinrich III. antwortete ihm in derselben Sprache, verweigerte ihm jedoch auf eine sehr ehrenvolle Weise seinen Abschied, versprach ihm vielmehr jede andere Gnadenbezeugung zu ertheilen, die er nur von ihm verlangen würde. [192]) Aber noch am Ende seiner Laufbahn sollte seine Ruhe auf eine ernsthafte Weise gestört werden.

Heinrich III. fiel am 2. August 1589 durch der Meuchelmörder Hände, und so proclamirte die Ligue, unter dem Namen Carl's des zehnten, den Cardinal von Bourbon, einen Oheim Heinrich's IV., als rechtmäßigen König, und erkannte hierdurch, wenigstens für den Augenblick, die Rechte dieser erlauchten Familie, welche durch das Haus der Guisen [193]) von der Thronfolge ausgeschlossen werden sollte, an.

---

und dieses, wie sie gegen dreißig Jahre alt war, noch ein Edelmann um ihre Hand beworben haben würde.

191) Cujas spricht in jener Rede nur von sex lustra et plus; er rechnete die Jahre aber nicht von der Zeit, wo er in Toulouse Privatunterricht gab, sondern von seinem ersten wirklichen Professorat zu Cahors.

192) Erläut. §. 26. n. 1.

193) Die lothringischen Prinzen ließen mehrere Schriften ver-

Mit glänzenden Versprechungen drang man nunmehr in Cujas, zum Vortheil des Cardinals zu schreiben, und da er solches verweigerte, mit Drohungen, und Aufhezzung fanatischer Menschen, von denen zu jener Zeit die Stadt Bourges wimmelte.

Aber Cujas blieb unerschütterlich, selbst dann, als er in einem Volksaufruhr beinahe sein Leben eingebüßt hatte. [194]) Unerschrocken fragte er, wie man dazu komme, gerade von ihm zu verlangen, daß er die Gesetze übertreten, oder verfälschen solle? [195])

Cujas Widerstand war um so lobenswerther, als die Stadt Bourges damals, und noch mehrere Jahre nachher, ganz in der Gewalt der Ligue und der Statthalter des Herzogs von Mayenne stand, und den Ligisten zum Waffenplatze für ihre Unternehmungen in der Umgegend diente. [196])

Von solchen Gesinnungen *) beseelt, mußte sein Herz

---

breiten, in welchen ihre Abstammung von dem letzten Sprößling der Carolinger, Carl, behauptet wurde; und hieraus folgerten sie, daß Hugo Capet sich des Throns, der ihrem Hause zukäme, durch Usurpation bemächtigt habe.

194) Erläut. §. 26. n. 2.

195) Erläut. §. 12.

196) Erl. §. 26. n. 3.

*) Hören wir ihn selbst in zwei Briefen, die er kurz vor seinem Tode an Martillière schrieb. (Hugo civil. Magaz. III. 254.)

In dem erstern wünscht er ihm etwas selbst bringen zu können, um von Bourges weg zu seyn. Utinam mihi ipsi latori esse liceret. At non muris tantum, sed etiam turrium parietibus includimur, et intentatur nobis extrema pernicies, mihi scilicet et alteri socio fidelissimo (Rageau?). Tertius, cui mercimonia curae, si nomen spectas, (Mercier) aperte nos impugnat. Misera est conditio nostra. Tota urbe luctus ingens et follium ἐξαντλήματα.

In einem etwas spätern sagt er: Vous cognoissez ma lettre scripturam esse amici et aegre in hoc solo fanatico trahentis ani-

um so mehr zerrissen werden, als der Bürgerkrieg, der während Heinrich's III. Lebzeiten doch nur einige Districte ergriffen hatte, sich nach dessen Tode nun über alle Provinzen, und namentlich auch über die Provinz Berry[197]) ausbreitete! Es vergieng fast kein Tag, daß nicht Bürgerblut vergossen wurde; und dieser Anblick zerschnitt den letzten Faden, der ihn an das Daseyn fesselte.[198])

Nagender Herzenskummer[199]) tödtete ihn am 4. October 1590, und in den Grabschriften,[200]) die man zu seiner Ehre machte, hat man ihm das zarte Lob ertheilt, daß er die Vernichtung des gesetzlichen Zustandes in Frankreich nicht habe überleben können.

Sein Tod vereinigte alle Gegner, die er in Bourges hatte, mit seinen dortigen Freunden; alle beeiferten sich, ihm die letzte Ehre so glänzend wie möglich zu erweisen. Haufenweise strömten die Behörden der Stadt, alle Gilden und Corporationen, so wie die Bewohner der Umgegend hinzu, um seiner Leiche zu folgen. Sein verblichener Körper wurde von denjenigen seiner Schüler, die sich am meisten durch Rang und Geburt auszeichneten, zur Ruhestätte getragen; der Parlementsrath Claudius Maréchal, einer seiner ältern Zuhörer, hielt ihm eine öffentliche Leichenrede.[201])

---

mam, multa tamen interim ex libris eruentis pro solatio praeclara reperta. Sp.

197) Erl. §. 26. n. 2.

198) La Thaumassière p. 200. fgg.

199) Thuanus u. Sammarthanus, in Erl. §. 26. n. 2. Scipio Gentilis in d. Opuscul. posthum. Donelli. 1604. p. 459. La Thaumassière p. 66. Catherinot vie de mademoiselle Cujas. p. 2.

200) Opp. ed. Fabr. T. I.

201) Masson Leben des Cujas. Thuan. Lib. XCIX. ad ann. 1590. Blanchard Conseillers. p. 104.

Auch nach seinem Tode blieb sein Andenken in dankbarer Erinnerung, wie solches die Sorge bezeugt, die man für die unwürdige Erbin seines Namens hegte. Der erlauchte Präsident de Thou bewirkte, daß Susanne die Gattin eines Edelmanns aus dem Blaisois wurde. Und nachdem dieselbe das beträchtliche Vermögen ihres Vaters durchgebracht hatte, so vereinigten sich die Bewohner von Bourges, namentlich die Professoren Mérille, Pinsson, Broé und Mercier, um ihr eine lebenslängliche Pension [202]) zu geben.

Aber auch der schätzbarste Theil des Vermögens des Cujas wurde auf gleiche Weise, wie das übrige, verschleudert; nämlich seine Büchersammlung, ohne Zweifel eine der reichsten der damaligen Zeit, indem sie nicht nur sechs bis sieben Zimmer füllte, sondern auch 500 Handschriften enthielt. [203])

Seit seiner ersten Jugend liebte er nichts mehr, als Bücher zu sammeln; er hatte weder Mühe noch Kosten gespart, um Schätze dieser Art auszuspüren, anzukaufen, oder sie wenigstens, wenn er sie nicht zum Eigenthum erhalten konnte, geliehen zu bekommen. Die Untersuchung von Handschriften war, wie oben bemerkt ist, ein Haupt-

---

202) Catherinot vie de mademoiselle Cujas p. 3. 4. Sie war so wenig Haushälterin, daß man genöthigt war, ihr die Pension nur für jede Woche, ja oft von Tag zu Tag zu geben.

203) Catherinot a. a. O. p. 3. 4. Thuan. L. XCIX. P. Pithou hatte um 1570 ein Buch zurückverlangt, welches er an Cujas geliehen hatte. Cujas antwortete ihm im December, daß er es suche, aber, fügt er hinzu: a peine l'ai-je, car il me semble, qu'il y a long temps que je ne l'ai vu parmi mes livres. Si je les voulois à cette heure récoller, j'y serais pour une grosse heure. MSS. Dupuy. Vol. 700. n. 11. Nach der Beschaffenheit des ehemaligen hôtel de Salvi, welches Cujas damals bewohnte, waren seine Zimmer außerordentlich geräumig.

beweggrund [204]) für ihn, um die Professur in Turin anzunehmen; und aus demselben Grunde machte er im Frühling 1571 eine literairische Reise durch die Provence. [205]) Schon im Jahre 1570 unterhielt er drei Commissionaire zu diesem Zwecke an drei verschiedenen Orten; im Jahre 1572 beauftragte er gleichfalls hiezu einen seiner Freunde in Italien. Im Jahre 1573 bat er jemanden, der sich in Afrika aufhielt, ihm die Werke des heil. Augustinus zu verschaffen; und im Jahre 1575 reisete blos zu diesem Zwecke ein Edelmann von Padua nach Bourges, um ihm eine Sammlung von Stellen alter Juristen zu überbringen. [206])

Aber nicht Eitelkeit, die Leidenschaft so mancher Bibliomanen, war es, die ihn zur Anlegung einer solchen Bibliothek bewog, sondern der Wunsch, sie zu nützen und nützen zu lassen. Wie sehr er selbst sie genützt habe, das beweiset jede Seite seiner Schriften; und, wie bereitwillig er gegen andere war, ergiebt sein im Jahre 1556 geschehenes Anerbieten, die von ihm besessenen Hand-

---

204) Genus, schrieb er am 11. Jan. 1574 an einen seiner Freunde, indem er ihm erzählte, wie ihm jemand aus Afrika Handschriften des heil. Augustinus zu senden versprochen habe, genus hoc est voluptatis meae, quaerere et perscrutari libros. Bei Fabrot (Opp. Cuj. VIII. 1254) ist der Brief irrig von 1573 datirt, denn im Originale steht 1574. MSS. lat. bibl. roy. n. 4552.

205) Briefe vom 20. Jan. u. 20. Jun. 1571. MSS. Dupuy. Vol. 700. n. 3. u. 18.

In dem ersten sagt er, daß er alle Bibliotheken der Provence durchsuchen wolle; in dem zweiten, daß der seel. Bischof von Montpellier (Wilhelm Pellicier, † 1568) das Beste an sich gebracht habe. Indessen erhielt er noch Handschriften des Seneca, Prudentius, Marcianus Capella und einiger Concilien.

206) Briefe vom 24. Febr. 1572. MSS. Dupuy. Vol. 700. n. 5. — vom 11. Jan. 1574. (S. Anm. 205.), vom 13. Sept. u. 15. Decemb. 1575. Ebend. Vol. 700. n. 23. u. 24.

schriften jedem Gelehrten mitzutheilen, der solches wünsche. [207]) Viele von seinen Büchern schenkte oder lieh er seinen Freunden, manche Handschriften den Buchhändlern, welche sie abdrucken lassen [208]) wollten; aber er litt auch durch diese zuvorkommende Güte manchen Verlust, denn viele, welche Bücher, und dieses sehr kostbare, von ihm geliehen erhalten hatten, vergaßen es nachmals, sie ihm zurückzugeben. [209])

Eine solche Handlungsweise ergiebt, wie wenig gegründet zwei beleidigende Beschuldigungen waren, die ihm erst dann gemacht wurden, als er nicht mehr war.

Man beschuldigte ihn nicht allein, die Anmerkungen oder Scholien griechischer Gelehrten, welche sich am Rande einer Basilikenhandschrift, die der Catharine von Medicis zugehörte, beigeschrieben fanden, für seine eigenen ausgegeben, sondern auch diese selbe Handschrift aus der Nachlassenschaft des Anton Le Conte, welcher sie aus der Bibliothek der Königin geliehen gehabt, und zwar mittelst Einsteigens in dessen Zimmer entwandt zu haben.

Annibal Fabrot, der Herausgeber der Basiliken, welcher dieses selbige Manuscript benutzt hat, erklärt schon die erste Beschuldigung, welche ohnehin auf nichts-

---

207) Observ. et Em. I. 1. VII. 36.

208) Cujas gab eine Handschrift über das Civilrecht an Bonnefoi. S. Gilb. Regii Enantiophon. Bei Otto Thes. II. 494. Zwei des Plinius und Avienus lieh er den Buchhändlern Crispin zu Genf und de Tournes zu Lyon. S. Plin. ed. Dalecampii. Praefat. — Berriat St. Prix observat. sur Avienus im Journal de la librairie. 1820. p. 92.

Als er erfahren hatte, daß sich Elias Vinetus mit einer Ausgabe des Ausonius beschäftige (S. dessen Vorrede zum Ausonius. 1580. 4.) sandte er ihm sofort eine Handschrift desselben. S. auch Lectius Oratt. 1615. p. 462.

209) Scaligeri Epistol. 1628. 8. Nro. 418. p. 710.

sagenden Vermuthungen beruhte, für durchaus falsch;[210]) sie wird aber auch dadurch widerlegt, daß Cujas ja selbst jene Scholien in seinen Schriften häufig, mit den Worten: Graeci dicunt, Graeci notant, angeführt hat, und daß sein Widerwillen gegen Plagiate jeder Art, selbst von seinen bittersten Feinden, stillschweigend anerkannt worden ist.[211])

Je boshafter aber die zweite Beschuldigung ist, um so mehr hätte sie erwiesen werden müssen. Sie beruht jedoch nur auf einer sieben und zwanzig Jahre nach seinem Tode gemachten, und dazu in einer Privatcorrespondenz, die erst nach zweihundert Jahren bekannt geworden ist, enthaltenen, von allem Beweise entblößten Angabe. Auf der andern Seite ist aber diese Beschuldigung noch einfältiger als die erste, und sie steht mit den übrigen brieflichen Urkunden der Zeit, auf welche sie Bezug haben soll, in einem solchen Widerspruche, daß sie hier gänzlich hätte mit Stillschweigen übergangen werden können, wenn sie nicht in eine sonst sehr schätzbare Sammlung[212]) übergegangen wäre.

---

210) S. Millin Annales encyclopédiques. 1817. T. I. p. 273. fgg.

Man hat sogar behauptet, Cujas habe, nachdem er eine Scholie der Basiliken in seine Observationes eingetragen, das Blatt, worauf sie sich befunden, zerrissen und ins Feuer geworfen, so daß die Handschrift der Basiliken defect geworden sey. Der bloße Augenschein widerlegt solches in der Handschrift.

211) Johann Robert hatte um 1579 behauptet, er habe sich eine Meinung des Bartolus, ohne ihn zu nennen, zu eigen gemacht. Cujas leugnete solches um 1580, und sagte, daß er sich nie eines Plagiats schuldig gemacht habe, wie seine Schriften ergeben würden. Robert widersprach in seiner Replik von 1582 dieser Behauptung nicht. s. Cujacii Mercator, cum animadv. et notis Roberti L. II. c. 20. in Cuj. Opp. ed. Neapol. T. X. p. 217-221.

212) Erläut. §. 13.

Im Jahre 1593 wurde die Bibliothek des Cujas, in Gemäßheit seines Testaments, im Einzelnen öffentlich versteigert.

Catherinot sagt, die Buchhändler von Lyon hätten die Handschriften gekauft, um ABC bücher darin binden zu lassen, und Terrasson beeifert sich, dieses alberne Döhnchen nachzuschreiben, welches sich um so lächerlicher darstellt, als Catherinot selbst angiebt, die Basilikenhandschrift sey von einem Rath zu Bourges für 400 Schildthaler erstanden, was nach heutiger Münze die Summe von 4200 Franken ausmachen würde. [213])

Wie läßt es sich denken, wenn ein einziger Rath diese Summe für eine einzige Handschrift gab, daß in einer Stadt, worin sich eine Universität, mehrere Gerichtshöfe, und eine Menge von Advocaten und Studenten befanden, die übrigen 499 Handschriften nur nach dem Gewicht verkauft worden seyn? [214]) und sogar unter dem Gewichte, da Cujas mehrere sehr alte besaß, die er selbst vestustissimos nannte, und von denen es bekannt ist, daß sie wegen der Dünne des Pergaments für Gewürzkrämer und Buchbinder durchaus unbrauchbar sind?

Wie läßt es sich endlich denken, daß allein die Berryer den Werth einer Sammlung, welche ihnen seit zwanzig Jahren vor Augen stand, und über welche bereits,

---

213) S. Pancton métrologie, 1780. p. 928. Erl. §. 22. n. 4. u. über die Sache selbst Catherinot vie de mademoiselle Cujas. 1684. p. 3. Terrasson Melanges. p. 418.

214) Catherinot steht außerdem mit seiner eigenen Angabe, die er 24 Jahre früher in s. Observatt. L. II. c. 8. in Meermann. Thesaur. VI. 773. gethan, im Widerspruche, denn er sagt dort, er besitze eine Handschrift des Varro, die früher dem Cujas zugehört habe. Also konnten nicht alle zu Einbänden der ABC bücher verbraucht seyn.

nach Cujas Tode, im Jahre 1590 [215]) ein Catalog verfaßt war, nicht hätten kennen und einiges aus derselben erkaufen sollen; da nach eilf Jahren, um 1604, ein Gesandter ausdrücklich von Paris nach Bourges reisete, um wenigstens einige Ueberreste der Bibliothek anzukaufen? [216])

Aber darin hat Catherinot [217]) vollkommen Recht, wenn er versichert, die Bibliothek des Cujas sey nicht allein für den Juristen brauchbar gewesen, sondern auch für den Theologen, Mediciner, Historiker, Geographen und Philologen; ja, man darf dreist hinzusetzen, auch für den Mathematiker und Philosophen.

Wie bedeutend sie im Jahre 1590 gewesen seyn muß, läßt sich aus dem im Jahre 1573 über ihren damaligen Zustand angefertigten Catalog, der noch jetzt existirt, [218]) schließen; denn seit dieser Zeit hatte Cujas, wie man aus seiner Correspondenz ersieht, nie aufgehört, sie zu bereichern; was auch daraus ersichtlich ist, daß jener Catalog im Jahre 1573 nur 185 Handschriften erwähnt, während im Jahre 1590, nach Catherinot's Bemerkung, 500 vorhanden waren.

Jener Catalog giebt zu interessanten Bemerkungen [219]) Stoff, indessen wollen wir uns nur auf folgende beschränken.

Im geraden Gegensatz sonstiger von Juristen nachgelassenen Bibliotheken, war die des Cujas an juristischen Werken die am wenigsten zahlreiche; nur $\frac{1}{7}$ des Ganzen bestand aus denselben. Fast eben so zahlreich waren die

---

215) Catherinot vie de mademoiselle Cujas. p. 3.

216) Brief des Bongars vom 19. Jan. 1604. in der Samml. s. Briefe. 1695. 12. T. I. p. 99.

217) Vie de mademoiselle Cujas. p. 3.

218) Erl. §. 14.

219) Ebendas.

historischen; sie machten $\frac{1}{8}$ aus; Dichterwerke $\frac{1}{16}$; mathematische und geographische Bücher $\frac{1}{30}$.

Unter den juristischen Werken fand man kaum zwei von Rechtsgelehrten des zwölften Jahrhunderts vor, nämlich Schriften des Bulgarus und Placentinus; ferner nur einige Sachen des Budé und Zase; der Rest enthielt, mit Ausnahme der glossirten Ausgaben des Corpus juris und seiner einzelnen Theile und einigen unglossirten Ausgaben, nur Schriften von Zeitgenossen des Cujas. Von Baldus, Jason, den Socinen, Salicetus, Dynus, Cynus, Castro, Caepolla, Decius, Accoltus, Angelus, Riminaldus und den übrigen zahlreichen Commentatoren seit Accursius bis Alciat, fand sich keine Spur vor.

Gleichfalls befand sich von seinen eigenen Schriften in derselben nur die einzige Uebersetzung des sechszigsten Buchs der Basiliken; wahrscheinlich hatte er von den übrigen nur seine Handexemplare mit schriftlichen Bemerkungen besessen, und solche nicht in seiner Bibliothek aufgestellt.

Dieser Umstand führt uns natürlich auf einige allgemeine Bemerkungen über Cujas Schriften, von denen weiter unten [220]) eine specielle Notiz, und zwar nach der Zeit, wann sie erschienen, mitgetheilt werden wird.

1. Cujas hatte, wie oben gesagt ist, befohlen, seine Bibliothek zu vereinzeln; und zwar aus dem Grunde, damit sie nicht vereinigt in eine Hand kommen mögte, welche sie durch die Herausgabe der Randbemerkungen,

---

220) Erl. §. 5.

[Cujas studirte gewöhnlich platt auf der Erde liegend, die Bücher um sich her. Er pflegte zu sagen: Qui libris sine repertorio nescit uti, nescit uti. Menagiana. IV. 111.] Sp.

mit denen er seine Bücher versehen hatte, mißbrauchen [221]) mögte. Dieser Grund, den er in seinem Testamente, [222]) nicht undeutlich dadurch zu erkennen giebt, daß er seinen Freund Franz Pithou ersucht, die Herausgabe der drei letzten Bücher seiner Observationes zu besorgen, ergiebt, daß er die Herausgabe anderer seiner Geisteserzeugnisse, als die er selbst öffentlich bekannt gemacht hatte, nicht wünschte.

Sein Wunsch ist nicht erfüllt; diejenigen Werke, die, wider seinen Willen, nach seinem Tode erschienen sind, haben einen bedeutendern Umfang, als diejenigen, deren Herausgabe er selbst besorgt hat. Erstere, welche größtentheils aus den mit mehrerer oder minderer Genauigkeit von seinen Zuhörern nachgeschriebenen Heften bestehen, haben die Feile seiner eigenen Hand nicht erhalten, und stehen daher letztern im Ganzen nach. Mit Recht unterscheidet man daher Opera priora und posthuma, und wenn gleich dieser Unterschied in den Ausgaben sorgfältig beobachtet ist, [223]) so haben dennoch Neider in den letztern Fehler aufzuspüren gesucht, und ihm dieselben zugeschrieben, gleichsam als wenn sie unmittelbar aus seiner Feder geflossen wären. [224])

2. Unter den Posthumis ist es der Commentar über Papinian, den man den Prioribus vollkommen an die Seite stellen kann; [225]) unter den Prioribus sind es die 27

---

221) Thuan. hist. L. XCIX. ad ann. 1590.

222) S. dies Testament bei Thaumassière p. 66. und MSS. Dupuy. Vol. 481. f. 165. — Daß der darin genannte Pithou Franz P. gewesen, ergeben die Pithoeana im Anfang. S. auch Grosley vie des Pithous. II. 163.

223) Erläut. §. 27. n. 1.

224) Orry Dispunctor. p. 720. 738. 775. 795. u. s. w.

225) Orry Dispunctor. cap. 34. p. 775.

Bücher der Observationen, welche sich am meisten durch Gründlichkeit, Scharfsinn und Critik auszeichnen.[226])

3. Die Anmerkungen zum Ulpian, das erste Werk, welches von ihm erschien, waren nicht dazu bestimmt, um seinen Zuhörern in den Grundbegriffen des Rechts einen Unterricht zu geben, sondern nur dazu, um ihnen bei einem solchen eine gewisse Richtschnur darzubieten. Man muß daher in denselben nur die Grundsätze des Rechts erwarten, die er als völlig ausgemacht ansah.[227])

4. In dem größten Theile der Operum priorum herrscht die äußerste Kürze des Styls vor, so daß sie für Anfänger nur schwer verständlich sind. Dieses darf jedoch dem Cujas nicht zum Tadel gereichen, denn er bestimmte sie keinesweges für Anfänger. Er selbst sagte, daß er nur für die Gelehrten schriebe, für Anfänger aber Vorlesungen halte.[228]) Auch scheint es, daß Kürze des Styls vorzüglich von ihm geliebt wurde, denn nicht allein dringt er auf dieselbe; sondern sein Gesuch um die Aufnahme als Parlementsrath ist in einer Kürze abgefaßt, welche für die Geschäftsmänner seiner Zeit ein wahrer Greuel seyn mußte.[229])

5. Fast alle seine Werke zeichnen sich durch Eleganz des Styls, durch Deutlichkeit, Urtheilskraft, Critik und Belesenheit aus. Letztere ist aber ausgewählt; außer Accursius, werden die übrigen Ausleger jener Zeit nur selten angeführt; dagegen aber sind die griechischen und lateinischen Classiker, vorzüglich Cicero, zur Erklärung der

---

226) Thuan. hist. Lib. XCIX. ad ann. 1590.

227) Masson vita Cujac. Scot. de ordine libror. Cujac. in Opp. ed. 1614.

228) Scot. ep. ad lector. ebendas. Catherinot traité de la marine. p. 25.

229) Erläut. §. 27. n. 2.

der gesetzlichen Stellen benutzt, häufig auch bei dieser Gelegenheit verdorbene Stellen derselben selbst erläutert und verbessert.[230])

Alle diese Vorzüge seiner Schriften müßten es erwarten lassen, daß dieselben vor Frankreichs Gerichtshöfen und in den Werken über das französische Recht häufig angezogen seyn würden. Diesem ist jedoch nicht so; und diese Vernachlässigung seiner Schriften findet in zwei Umständen ihren Grund.

Erstlich fehlt es in den Ausgaben seiner Werke, mit Ausnahme der in Frankreich seltenen Neapolitanischen und Venetianischen, an einem guten Realindex. Zweitens mangelt in allen ein Verzeichniß der von Cujas erläuterten Stellen des Corpus juris, nach Ordnung der Bücher und Titel. Nur in dem sogenannten Promtuarium Cujacii, einem sehr seltnen und theuern, und überdies unvollständigen Werke, kann man sich dieserhalb einigermaßen Raths erhohlen.[231])

Nichts desto weniger war und ist seine Ueberlegenheit über alle Gesetzausleger, eben so gut in Frankreich, als im Auslande anerkannt worden. Nur während einer gewissen Zeit seines Lebens wurde sie von einigen Rechtslehrern in Zweifel gezogen.

Hierher gehörten anfangs Franz Duarein und Hugo Doneau. Ersterer wurde von einigen dem Cujas beinahe gleichgestellt, vielleicht, weil er ihn aus seiner Laufbahn verdrängt[232]) hatte; letzterer wurde vorzüglich

---

230) Erläut. §. 27. n. 3.

231) Erläut. §. 27. n. 4. 5.

232) Saint Jorry, in einem Briefe. Erläut. §. 6. n. 3. Anm. 1. Masson Leben des Cujac, Scot. de controversiis Cujacii, c. 23. in Opp. ed. 1614. T. I. Brooei nuptiae Jurisconsulti.

von den Teutschen als ein unfehlbares Orakel betrachtet, und auch nachher von Vinnius, der ihn bei seinem Institutionencommentar häufig benutzte, sehr erhoben.[233])

Hierher ist ferner Franz Hottoman[234]) zu rechnen, jener Lehrer zu Bourges, der mit Cujas so ziemlich auf derselben Stufe stand, sich aber mehr durch Kenntniß der Geschichte und der Rechtsalterthümer auszeichnete, als durch seine Interpretationsart. Endlich gehören hierher noch einige Rechtsgelehrte von weit geringerm Gewichte, Adrian Pulvaeus und Johann Bodin, von denen schon oben die Rede gewesen ist; der portugiesische Jude Emanuel Soarez, der eine Zeitlang Hauswirth des Cujas war; die beiden Professoren zu Orleans, nämlich Wilhelm Fournier und Johann Robert, welchem letztern Cujas sogar die Ehre anthat, ihn durch ein eignes Werk zu widerlegen, da er ihn doch nur dreist hätte verachten dürfen.[235])

Blättert man die Streitschriften durch, welche solchergestalt durch die Eifersucht, Neid oder Haß jener Gegner des Cujas veranlaßt worden sind, so kann man sich darüber eines wehmüthigen Gefühls nicht erwehren, wenn man sieht, wie leicht menschliche Schwachheit auch sich dessen bemeisterte, der wegen seiner gründlichen Kenntnisse der Stolz seines Jahrhunderts war. Alle Schicklichkeit,

---

bei Meermann. Thes. IV. 765. Taisand p. 173. — Duarein † 1550. geb. 1509.

233) Vinnius passim. Gravina, c. 178. Brunquell. hist. jur. p. 377. §. 18. — Doneau, um 1527 gebohren, † 1591.

234) Geb. 1524. † 1591. Seinen Antitribonian hatte er auf l'Hopital's Verlangen herausgegeben. S. Gravina c. 197. Bayle h. v. Taisand p. 307. Brunquell, p. 381.

235) S. was Soarez anbetrifft, Erläut. §. 21. n. 11. Fournier betreffend, seine libri Selectionum (1565) bei Otto Thesaur. T. II. p. 2., über Robert Erläut. §. 15.

oft alle Rechtlichkeit bei Seite setzend, überhäufen sich Gegner und Freunde des Cujas mit den gröbsten Schmähungen, und verfolgen sich mit einer so eingefleischten Erbitterung, wie solches nur von den jetzigen Flugblättlern [236]) geschehen mag. Cujas selbst, mit Kummer muß man es gestehen, vergaß in jenen Zänkereien nur zu oft, was er sich selbst und seinem Rufe schuldig war; er befleckte seine Feder durch triviale Anagramme, wodurch er die Namen seiner Gegner ins Lächerliche zu ziehen suchte, [237]) und ließ sich so weit herab, auch da Schimpfreden zu gebrauchen, wo die Gründe, aus welchen er stritt, vollkommen ausgereicht haben würden.

Wir wollen ihn damit nicht entschuldigen, daß eine solche Vertheidigungsart unter den Gelehrten jener Zeit zur Mode [238]) geworden war. Erfreulicher wäre es gewesen, wenn ein Mann, der in Hinsicht seiner Kenntnisse der erste unter den damals lebenden Gelehrten war, auch in Hinsicht der Mäßigung und Decenz der Schreibart sich an die Spitze seiner Zeitgenossen gestellt haben würde.

Aber das gereicht billig zu seiner Entschuldigung, daß er in keiner von allen diesen Fehden der erste Angrei-

---

236) Erl. §. 15.

237) Aus Fournier machte er Fornacarius, qui obdormivit ad fornacem. — Aus Joannes Bodinus aus Anjoux, Andius sine bono. S. Observ. et Emend. IX. 37. XVIII. 38. Aus Hugo Donellus, Nugo Donellus, und aus Johannes Robertus — sero in orbe natus. S. Erl. §. 15. [Dagegen geht der Asinus ad Molendinum nicht auf Du Moulin. S. Menagiana III. 204.] Sp.

238) Selbst Labbé (Labbéus) in der Dedication zu den Scholien der Basiliken, um 1606, sagte von Einigen, die er critisirte: — Facessant igitur haec Arcadiae Pecuaria, et rudere desinant.

fer [239]) war; und er verdient wohl um so mehr einige Nachsicht, als der größte Haufen seiner Feinde nicht einmal werth war, sich mit ihm zu messen.

Soviel bleibt immer richtig; der oft so hämische Tadel, den seine Feinde über ihn ausgossen, schadete seinem Rufe nicht. Die allgemeine Stimme der Geschäftsmänner und Gelehrten des In- und Auslandes [240]) erkannte ihm einmüthig den ersten Rang unter seinen Zeitgenossen zu, und erstickte selbst diejenigen Versuche, welche man nach seinem Tode machte, um ihn von demselben herabzudrücken. [241]) Auch die Nachwelt hat ihm die Palme gesichert, die ihm seine Zeitgenossen zuerkannt hatten; seit zwey Jahrhunderten herrscht über seine Würdigkeit nur Eine Stimme.

Es würde langweilig seyn, nur den kleinsten Theil der Lobsprüche anzuführen, die ihm in so vollem Maaße zu Theil geworden sind; nur die Urtheile einiger Ausländer mögen hier kurz berührt werden. [242])

Zuerst mögen zwey Gelehrte, welche noch zu Cujas Lebzeiten schrieben, Paul Montan, ein Holländer, und Julius Pacio (Pacius a Beriga), ein Italiäner, auf-

---

239) S. Erläut. §. 15. in Bezug auf Robert; aber auch in Hinsicht aller übrigen obengenannten läßt es sich streng beweisen. S. auch Scot. de controv. in Opp. Cuj. 1614. T. I.

240) Erläut. §. 16.

241) So z. B. Jean Mercier, Andreas Fachin (Fachinaeus), Anton Gomez, widerlegt von Scot a. a. O. — Edmund Merille, widerlegt von Franz Orry (Osius). S. auch Erläut. §. 18. n. 8.

242) Von Franzosen mögen hier nur zwei genannt werden. Thuan. hist. L. LXII. Jacobus Cujacius retro saeculis et sua aetate princeps. Mornacius bei Taisand p. 148. Hunc nemo non videt aequasse jurisconsultos veteres, sed et superasse quotquot ante vel post scripserunt de juris romani peritia.

treten. Der erste, Rath bey dem höchsten Gerichtshofe der Provinz Utrecht, — er starb 1587, — gab ein Werk über die Vormundschaften heraus, in welchem er sich zwar als einen getreuen Anhänger des Bartolus und seiner Schule zeigte, dennoch aber den Cujas den Herzog der Juristen seiner Zeit und den berühmtesten und kenntnißreichsten Gesetzausleger nannte. Letzterer, durch viele treffliche Schriften, z. B. Analysis Codicis, und durch eine der bessern Ausgaben des Corpus juris berühmt, widmete solche im März 1580 dem Cujas, und erklärte dabey, wie ein Lehrer seine Schüler überstrahle, so überstrahle Cujas alle Rechtslehrer seines Jahrhunderts.[243])

„Wenn es darauf ankömmt, den Cujas zu loben," sagte ein anderer Italiäner von Geburt, aber Teutscher und Holländer seinem Aufenthalte nach, wo er seit 1589 bis 1616 lehrte, Scipio Gentilis, und dieses ein Jahr nach Cujas Tode, „so ist es besser, gar zu schweigen, als sich dem auszusetzen, zu wenig von ihm zu sagen."[244])

Diego Mexia, ein Spanier, und Professor zu Salamanca, nannte ihn, um 1640, das strahlende Gestirn Frankreichs,[245]) und den Chiron, der sie alle, als eben so viel neue Achillen, erzogen habe.

In einem 1653 erschienenen Werke bemerkt ein gelehrter Engländer, Arthur Duck,[246]) daß die Rechts-

---

243) S. Montanus de jure tutelarum. 1656. 8. p. 32. u. 732. Moréri Dictionn. v. Montan. Pacius in Epist. vor dem Corp. jur. 1580. f.

244) Cujus de viri laudibus, ut de Carthagine olim Sallustius, silere satius puto, quam pauca dicere. In der Leichenrede auf Doneau, in Opp. posth. p. 459.

245) Micantissimum juris et Galliae sidus. Meermann Thesaur. II. 7.

246) de auctoritate juris civil. L. II. c. 5. n. 39.

wissenschaft dem Cujas auf ewige Zeiten verpflichtet bleibe. „Er hat sein Vaterland und die Welt zu Ehren gebracht," sagt er, „niemals wird die Welt einen gelehrtern und vortrefflichern Rechtslehrer und einen bravern Mann wiedersehen, wie er war."

Zwischen 1700 bis 1708 schrieb der Neapolitaner Gravina, damals Professor zu Rom: „Cujas ist der Vater der wahren Rechtswissenschaft; hätte er früher gelebt, so könnte er alle Commentatoren ersetzen."[247])

Don Joseph Moulinez de Pon-de-Vida, ein Spanier, ist um 1739 derselben Meinung. Er bemerkt, daß die bloßen Andeutungen des Cujas, zur Erklärung der Gesetze, weit instructiver seyen, als die dicken Commentarien anderer Juristen.[248]) Und sein College, Don Joseph Finestres de Monsalvo, fügt diesem hinzu, daß Cujas allein und ohne Collegen das Consulat in der Republik der Juristen führe.[249]) Einige Jahre früher nannte ihn der Westphale Eberhard Otto,[250]) damals Professor zu Duisburg, die Sonne der Rechtswissenschaft und das durchdringende Auge der Gerechtigkeit; und Salomon Brunquell, Professor zu Jena und nachmals zu Göttingen, behaup-

---

247) Mit dem Zusatze: „neque aliquid ignorare per illum, neque sine illo discere quidquam licet." Gravina de ortu et progressu juris civ. c. 180. Brunquell. hist. jur. p. 577 drückt sich fast eben so aus.

248) Desgleichen sagte Burchard Struv hist. jur. 1718. p. 401. Prae ceteris Cujacius tantum praestitit, quantum reliqui omnes.

249) Vir primarius .... qui plus in cujusque interpretationis vestibulo effundit doctrinae quam integris commentariis interpretum ... Solus, sine collega, consulatum gessit in republica ICtorum. S. Meermann thesaur. II. 371. 375.

250) Thesaur. V. 32. der Vorrede.

tete, Cujas habe die frühere irdene Rechtswissenschaft in eine goldene verwandelt. [250] a) Noch weiter geht Bach, Professor zu Leipzig, in seiner Geschichte des Römischen Rechts, welche zuerst 1754 erschien. „Nie lebte," sagt er, „weder vor noch nach Cujas, und nie wird jemand leben, der ihm an Wissenschaft und Verdienst übertreffen, ja ihm nur gleich kommen wird." [251])

Will man Catherinot Glauben beimessen, so verdiente Cujas diese Lobsprüche, wenigstens in Bezug auf das französische Recht, nicht; er wußte von demselben, behauptet er, weniger, als Edmund Merille, der doch alle ihm übertragenen Prozesse verlor. [252])

Hören wir indessen zwei berühmte Rechtsgelehrte, Umeau (Ulmus), der im siebzehnten Jahrhundert Professor zu Poitiers war, und Bézieux, Präsident des Parlements zu Aix im achtzehnten Jahrhundert, und welche sich beide, vorzüglich der erste, [253]) durch ihre Forschungen in dem vaterländischen Rechte ausgezeichnet haben. Ihre Stimme muß mehr gelten, als die unverdaueten und zusammengerafften Compilationen [254]) eines so unbedeutenden Juristen, wie Catherinot nur immer war.

Umeau und Bézieux, deren Werke die sichtbarsten Spuren eines fleißigen Studiums der Schriften des Cu-

---

250 a) hist. jur. p. 377. der Ausgabe von 1738.

251) Neque ante eum, neque post eum fuit, nec futurus sit quisquam, qui, non dicam, superare, sed aequare ejus doctrinam et merita possit. Histor. jur. L. IV. c. 3. §. 10.

252) S. 5. Buch: Régale universelle.

253) Er war gebohren 1589. S. Dreux-du-Radier bibl. de Poit. T. IV. p. 196.

254) Wie viele Fehler sind in ihnen enthalten? Z. B. soll Cujas von 1556-1566 in Bourges gelehrt haben, da er doch damals in Valence war.

jas auf jeder Seite zeigen, versichern einmüthig, daß er in dem französischen Rechte sehr bewandert gewesen sey.[255])

Auch der Catalog seiner Bibliothek ergiebt, daß er sich mit demselben sehr beschäftigt haben muß, denn wie wenig zahlreich auch die darin aufgeführten juristischen Werke sind, so besaß er doch beinahe alles, was damals über die königlichen Ordonancen und die Landrechte (Coutumes) erschienen war.[256])

Endlich darf man nur einen Blick in seine an das Licht gestellten Consultationen thun, um sofort überzeugt zu werden, wie oft er das einheimische Recht angezogen, und, wo es erforderlich war, sogar dem römischen Rechte vorgezogen hat.[257])

Aber auch damit begnügt sich Catherinot nicht. Er wirft dem Cujas sogar vor, daß er nicht einmal seiner Muttersprache hinlänglich mächtig gewesen sey.[258]) Nach seiner Erzählung hielt Cujas dem Gardehauptmann Caspar de la Châtre de Nançay im Jahre 1577 eine Leichenrede, und diese war in einem solchen barbarischen Französisch abgefaßt, daß sie Nicolaus Rigaut aus Dankbarkeit[259]) in das Lateinische übersetzte.

---

255) Bézieux Arrêts notables du Parlement de Provence. 1750. p. 238. Ulmi tractatus varii, 1655. c. 2. p. 11.

256) Z. B. den Coutumier géneral, Text und Commentar zu den Coutumes particulières de Berry, de Blois, du Bourbonnais, d'Orléans, de Paris, du Perche, du Poitou, de Savoye, de Troyes u. s. w. die Werke von Dumoulin, Ferron, Lemaitre, Papon, Rebuffe, Rat u. s. w. den Style des notaires, la pratique d'Imbert, u. a.

257) S. Opp. Cujacii ed. Scot. T. I. p. 365. 367. 368. 377. 386. 387. 395. 401. 405. 408. 409. 430. 466. T. II. p. 1306. T. III. p. 1058. 1234. 1236. u. s. w.

258) Catherinot Remarques sur le testam. de Cujas. p. 1. Auch Terrasson spricht ihm dieses nach.

259) S. dessen Vorrede in Opp. ed. Fabrot. T. X. p. 1278.

Rigaut erklärt sich freilich nicht deutlich darüber, warum er solches gethan hat, indessen können seine doppeltsinnigen Aeußerungen eben so gut auch so verstanden werden, daß er diese treffliche Rede durch die Uebersetzung in eine weit verbreitetere Sprache, als damals die Französische war, habe bekannter machen wollen, als solches sonst der Fall gewesen seyn würde. Um so eher möchte man diesen Sinn derselben annehmen, als man aus dem Briefe, den Cujas an den Präsidenten de Saint Jorry geschrieben hat, [260]) ersieht, wie ausnehmend gut er sich in der französischen Sprache ausdrücken konnte, falls er nur Zeit hatte, seine Ausdrücke wählen zu dürfen; denn wenn man in demselben drei oder vier damals sehr gewöhnliche, aber jetzt veraltete Wörter ausnimmt, so dürfte sich keiner der besten französischen Schriftsteller seines Styls schämen.

Noch getheilter sind die Urtheile über seine Talente als Professor. Einige behaupten, sein mündlicher Vortrag sey nicht angenehm gewesen, auch habe es ihm an einer schnellen Urtheilsgabe gemangelt. Dieses Letztere bestätigt einigermaßen einer seiner Schüler, der zugleich

---

War es bloß Dankbarkeit, so äußerte sich diese spät genug, denn die Uebersetzung erschien erst 33 Jahre nachher, um 1610. (S. La Thaumassière p. 878.) Dieses allein reicht hin, um die boshafte Bemerkung Catherinots zu widerlegen.

260) S. Erläut. §. 7. n. 10.

Aus Mangel an Zeit bekümmerte Cujas sich um den Styl seiner Briefe nicht; wiewohl es wahr ist, daß derselbe in diesen im allgemeinen nachlässig genug ist. So schreibt er an Loisel (MSS. Dupuy. Vol. 700. n. 23.), daß der Brief für ihn und Pithou bestimmt sey, und er schlecht geschrieben habe, da es schon nach zwei Uhr sey. In einem andern Briefe beklagt er sich, daß er nicht einmal eine Stunde frey habe, um ein Buch in seiner Bibliothek aufzusuchen. S. oben Anm. 203.

einer der ersten Herausgeber seiner Werke [261]) geworden ist, indem er anführt, Cujas habe nie die von seinen Zuhörern ihm vorgelegten Rechtsfragen aus dem Stegreif beantwortet, weil er gefürchtet habe zu irren, oder doch nicht bestimmt genug dieselben sofort zu beantworten. Ja, Cujas selbst gesteht, seine Beantwortung mehrerer ihm von zweien seiner Zuhörer vorgelegten Fragen auf die nächste Vorlesung aufgeschoben zu haben. [262])

Dieses stimmt aber nicht mit dem überein, was Masson behauptet; nämlich, daß Cujas zwar bei Tische es vermieden habe, über juristische Gegenstände zu reden, wogegen er während den Vorlesungen zu jeder Zeit auf dergleichen Fragen Rede und Antwort gegeben habe.

Noch tadelnder drückt sich der nachmalige gelehrte Advocat Carl de Boissieux, der während seinem letzten Professorat zu Bourges bei ihm hörte, über seinen Vortrag aus. [263]) Er sagt, der Vortrag sey weder der Stimme, noch den Bewegungen der Hände nach angenehm, Cujas spreche bald sehr leise, bald schreye er mit einer Art von Wuth; man müsse sich bei ihm an das Nachschreiben halten, und da gehe es denn doch sehr schnell, daß auch, wer Uebung im Geschwindschreiben habe, genöthigt sey, das Heft noch mit den Heften anderer zu vergleichen und daraus zu ergänzen.

---

261) Scot. Epist. ad lect. in Opp. Cuj. 1614. T. I.

262) Cujac. ad Papinian. Lib. IX. Respons. l. 14. §. ult. ad leg. Falcid. Ehe er zur Erklärung der folgenden Stelle übergeht, sagt er, er wolle zuerst ein Genüge thun duobus ex vobis juris studiosissimis, quo genere omnibus satisfaciam, quibus si resident adhuc haesitationes quaedam juxta ea, quae diximus ad primum responsum leg. 14 ad legem Falcidiam.

263) Opp. Cuj. ed. Fabrot. T. I. S. Erl. §. 17.

Indessen mögten denn doch auch gegen diesen Tadel manche andere Umstände sprechen:

1. Boissieux sagt selbst, daß Cujas allein die Stütze der Universität von Bourges sey, und die übrigen Lehrer (wohin denn doch Mercier und Rageau gehörten) für nichts zu achten seyen. Er bemerkt ferner, Cujas erkläre mit einer solchen Richtigkeit und einem solchen Scharfsinn die Gesetze, als sey die Seele der einzelnen Gesetzgeber durch eine Seelenwanderung in seinen Körper eingekehrt.

2. Moritz Bressieux, an welchen der Brief gerichtet ist, gleichfalls früher ein Zuhörer des Cujas, scheint mit Boissieux's Aeußerungen nicht gänzlich übereinzustimmen. „Was den Cujas anbetrifft," so entgegnet er an Boissieux, „so rathe ich dir, den Vorlesungen dieses bewunderungswerthen und göttlichen Mannes, dieses Coryphäen der Professoren, sorgfältig beizuwohnen, und seinen Vortrag mit größter Aufmerksamkeit anzuhören, denn die Art seiner Declamation ist ein wahres Meisterstück." [264])

3. Sein Beifall war auch während dieses letzten Professorats zu Bourges unermeßlich; [265]) er erwiederte in dieser Zeit einen Besuch des Jesuiten Maldonat durch einen Gegenbesuch, in Begleitung von achthundert Zuhörern. [266])

4. Auch müssen dieselben nothwendiger Weise seine Vorlesungen mit Nutzen besucht haben, weil sie sich nachmals weder als Geschäftsmänner noch als Gelehrte so ausgezeichnet haben würden, wie z. B. Bouvot, Ran-

---

264) S. die griechische Antwort des Bressieux, ebendas.

265) Scot. Dedication Opp. Cuj. ed. 1614. T. I. Bernardi Albini Epitom. recitat. Cujacii. 1595.

266) Menagiana. 1715. T. I. p. 37.

chin, Lacoste, Expilly, Marquard Freher, Marescaut, Arnaud, Lamoignon u. a. [267])

5. Cujas war auch damals nicht dafür bekannt, daß seine Talente abgenommen hätten, denn noch immer wurden ihm von seinen ehemaligen Zuhörern Söhne zugesandt, oder Söhne ihrer Freunde und Verwandten empfohlen. So sandte ihm Anton Loisel, der gewiß seine Lehrmethode kannte, da er selbst mehrere Jahre sein Schüler gewesen war, seinen ältesten Sohn, den nachmaligen Parlementsrath zu Paris, [268]) zu. Justus Lipsius [269]) empfahl ihm, im Jahre 1585, einen jungen Mann mit den Worten, es würde für denselben Ruhms genug seyn, unter einem solchen Lehrer sich ausgebildet zu haben. Isaac Casaubon [270]) gratulirte um dieselbe Zeit dem berühmten Hellenisten Josias Mercier, daß er die Vorlesungen des Cujas anhören könne.

Soviel ist aber richtig, daß er nie eine Vorlesung hielt, bevor er sich gründlich auf dieselbe vorbereitet hatte. Gewöhnlich wandte er auf jede derselben zur Vorbereitung eine Zeit von drei, ja bisweilen von acht bis neun Stunden, und um vor jeder Zerstreuung sicher zu seyn, soll er absichtlich [271]) während dem Geläute der Glocken oder der Arbeit von Schmieden studirt haben,

---

267) Erl. §. 18. Art. 8.

268) Loisel Opusc. p. 608. Wahrscheinlich war auch Loisels zweiter Sohn, nachmals gleichfalls Parlementsrath, ein Zögling des Cujas.

269) Epistol. centur. 1596. p. 137.

270) Epistol. 1709. p. 21. Der Brief ist vom 17. April 1584. S. Moreri, s. v. Mercier.

271) Masson vita Cujac. Scot. epist. ad lect. Expilly Plaidoyer 34. n. 41.

um nie durch irgend ein Geräusch gestört werden zu können.

Aber selbst noch auf dem Catheder stehend, änderte er seine Hefte nach den neuen Ideen, die sich ihm aufdrangen, oder die durch die Fragen seiner Zuhörer erweckt oder berichtigt wurden, ab. [272])

Um so mehr muß dieses Streben nach Genauigkeit auffallen, wenn man bedenkt, daß er nie die Anfangsgründe des Rechts [273]) vortrug, welches allerdings das Ueberdenken einer größern Masse des Stoffs nothwendig gemacht haben würde, sondern daß er sich gewöhnlich nur mit der Erläuterung einzelner Stellen beschäftigte, und daß oft die Erklärung einer einzelnen derselben eine ganze Vorlesung hinnahm. Aber er hatte es sich zur heiligsten Pflicht gemacht, nichts vorzutragen, was er nicht als ausgemacht wahr ergründet hatte; ein Lehrer, der seine Zuhörer zu Irrthümern verleitete, schien ihm eben so strafbar als ein Staatsverbrecher. [274])

Ueber seine Lehrmethode selbst fehlt es uns an genauen Nachrichten; alles, was wir davon wissen, ist etwa folgendes:

Zu Ende jeder Vorlesung' zeigte er die Stellen an, über welche er sich in der folgenden verbreiten werde; er forderte seine Zuhörer auf, dieselben vor dem Anfang derselben durchzulesen und über ihren Sinn nachzudenken. [275])

---

272) Scot. de ordine libror. Cujacii.

273) Diese wurden von den jüngern Professoren oder von blossen Doctoren gelesen. S. Erläut. §. 6. n. 8. Cujas hielt diese Vorlesungen für die schwersten von allen. Marau remontrances sur les universités. 1615. p. 76.

274) Scot. epist. ad lector.

275) Quae nos occupabit quaestio die Saturni, est legis 4, de usuris, quam rogo vos, ut praevideatis. Ea de re non deberem vos rogare, cum studiosi officium id postulet, ut legem praevideat,

Die folgende Vorlesung begann er gewöhnlich mit einer Verlesung der Stellen, und fügte dann deren Erklärung [276]) so hinzu, daß seine Zuhörer sie niederschreiben konnten. Hierauf kam er wahrscheinlich auf die dictirte Erklärung zurück, und setzte sie nach ihren einzelnen Theilen auseinander, um gewiß zu seyn, daß er vollkommen verstanden worden sey. [277])

Im Anfange der Auslegung einer Stelle zeigte er zuerst ihre Verbindung mit der folgenden, und, wenn es die erste eines Titels war, die Verbindung dieses Titels mit den übrigen Titeln; oft auch wiederholte er zu diesem Zwecke dasjenige kürzlich, was er in der frühern Vorlesung ausgeführt hatte. [278]) Nie enfernte er sich von seinem Gegenstande, ausgenommen nur dann, wenn ihm solches durchaus erforderlich schien; er gab in diesem Falle seine Gründe der Digression an, oder entschuldigte sich sogar einigermaßen wegen derselben. [279])

Niemals las er über eine Materie, wenn er sie nicht vor Eintritt der Ferien hätte beenden können; er fürchtete wahrscheinlich, daß, wenn er sie abbrechen müßte, seine

---

antequam accedat ad antecessorem. S. MSS. lat. bibl. roy. n. 4503. f. 105. S. auch f. 32. 131. 150.

276) Cujus legis verba initio proponam, ut soleo. Ebendas. f. 32. u. 34.

277) Erl. §. 19.

278) Cujac. ad Cod. XI. 2. bei Fabrot. X. 618. — ad l. 1. u. 13. de adq. vel amitt. possess. bei Scot. II. 1262. 1294. Die einzelnen Stellen eines Juristen erklärte er nicht nach der Ordnung, wie sie in den Pandekten stehen, sondern nach der Ordnung der Bücher desselben, wie sie früher gestanden hatten, und nur dann entfernte er sich von derselben, wenn es des Verständnisses wegen, durchaus nothwendig war. S. MSS. lat. bibl. roy. n. 4503. f. 58. 144. Cujac. ad l. 4. de noxal. act. bei Scot. T. I. p. 828.

279) Cujac. ad l. 3. §. 5. et 13. de adq. vel amitt. poss. bei Scot. II. p. 1281. 1285.

Zuhörer die ersten Grundbegriffe derselben vergessen haben würden. [280]) Auch verbreitete er sich nicht über Gegenstände, welche durch Bücher hinlänglich erläutert waren, um sie aus diesen erlernen zu können. [281])

Ob er gleich die Nothwendigkeit fühlte, während seiner Vorlesungen seine zahlreichen Zuhörer in Ordnung zu erhalten, und wenn er gleich dieserhalb oft harte Anreden*) an die Rectoren hielt, die damals unter den Zuhörern selbst ausgewählt wurden, und gleichsam deren Chefs waren, [282]) so geschah dieses dennoch mit einer seltnen Gutmüthigkeit. [283]) Hatte er einen Titel, selbst einige Tage vor dem gewöhnlichen Schlusse des Lehrcursus, beendet, so sagte er wohl mit der liebenswürdigsten Naivetät: „Ich habe Ihnen freilich noch vieles über die folgenden Titel zu sagen; indessen, glaube ich, es ist besser für Sie und für mich sofort die Ferien anzutreten.“ [284])

Oft bat er sie, ihm nach Vollendung einer weitläuftigen Materie einige Ruhefrist zu erlauben, und eben so oft entschuldigte er sich, wenn Unpäßlichkeit oder ein anderer Grund ihn verhindert hatte, sich auf einen Gegen-

---

280) Cuj. ad l. ult. ejusd. tit. bei Scot. II. 1328.

281) Cujac. ad Julian. Dig. in fine, bei Scot. T. I. p. 2061.

*) Besonders drang Cujas auf Ruhe in seinen Vorlesungen. Wurde Lärm gemacht, so verließ er sofort das Catheder. Menagiana. I. 38. Sp.

282) S. dessen Discours prononcés à l'inauguration de Ballue et de Chamrobert. MSS. lat. bibl. roy. n. 4552. u. in Opp. ed. Fabrot. VIII. 1255.

Er rügte in der letztern, daß fast alle Rectoren Unruhen anzettelten, und daß die Studenten zu Valence — aleae potius, quam juris fiunt periti.

283) S. die folgg. Anmerkungen und die in denselben angezogenen Erläuterungen.

284) Cujac. ad tit. de jure fisci, in fine.

stand dermaßen vorzubereiten, daß er mit demselben eine ganze Vorlesung hätte ausfüllen können. [285])

Die Dauer seiner Vorlesungen war verschieden. Er richtete sich nach der Aufmerksamkeit seiner Zuhörer, und schloß, wenn er dieselben ermüdet glaubte. [286]) Bisweilen kündigte er ihnen mit der liebenswürdigsten Offenheit an, er würde sich zwar, um ihnen keine Langeweile zu verschaffen, kurz fassen, jedoch auch in dieser Kürze ihnen nützlich zu werden suchen. [287])

Hielt er gleich viel auf Reinheit und Gedrungenheit seines Vortrags, so verschmähte er es dennoch nicht, den lateinischen Periodenbau durch französische Ausdrücke zu unterbrechen, wenn er die vorkommenden Kunstwörter besser durch dieselben verdeutlichen zu können glaubte. [288])

Auch hielt er es nicht unter seiner Würde, einen Vortrag von neuem zu beginnen, wenn er eine Unrichtigkeit gesagt zu haben befürchtete; und dann machte er seine Zuhörer gerade auf diese Unrichtigkeit aufmerksam, um sie vor jedem Irrthume zu bewahren. [289])

Glaubte er sich nicht deutlich genug ausgedrückt zu haben, was er ebenfalls offen eingestand, so nahm er den Gegenstand nochmals vor, und gieng in das Detail hinein, welches er, entweder wegen Kürze der Zeit, oder weil er es für unnöthig gehalten hatte, auseinander zu setzen versäumt hatte. [290])

Ja, er gieng noch weiter. Hatte er, ohnerachtet der gründlichsten Vorbereitung, über den Sinn einer Stelle des

---

285) Erläuter. §. 28. n. 1.
286) Ebendas. n. 2.
287) Ebendas. n. 3.
288) Ebendas. n. 4.
289) Ebendas. n. 5.
290) Ebendas. n. 6.

des Corpus juris nicht mit sich einig werden können, so bekannte er auch dieses offenherzig. [291])

Ganz vorzüglich zeigte sich aber auch seine Freundlichkeit und Gutmüthigkeit in den Privatverhältnissen, in welchen er mit seinen Zöglingen stand. Vertraulich gieng er mit ihnen um, lud sie oft zu sich [292]) und zu Tisch, veranstaltete ihnen kleine Feste auf seinem Landhause, nahm einige von ihnen, als Pensionairs [293]), in sein Haus auf, verstattete ihnen, und sogar des Nachts, den freyesten Gebrauch seiner Bibliothek, lieh ihnen seine Bücher, [294]) und verwandte sich für sie bei ihren Eltern und Verwandten, wenn ihre Wechsel über die Zeit ausblieben. Ja, er schoß ihnen oft Geld vor, und wurde auch eben so oft ein Opfer seiner Gutmüthigkeit, indem er dadurch bedeutende Geldsummen verloren hat. [295])

Hatten sie ihre Studien beendet und die Universität

---

291) Ebendas. n. 7.

292) Scot. Dedicat. T. I. — Boissieux schreibt an Bressieux in dem gedachten Briefe: J'ai fait tes salutations à Cujas; il m'a prié à plusieurs reprises de te faire les siennes, et lorsqu'il a appris que nous étions du même pays, tout en observant qu'il en était à moitié citoyen, semicivis, il m'a invité avec bienveillance à le visiter très souvent.

293) Masson vit. Cuj. — Erläut. §. 22. n. 4. Brief vom 28. Jan. 1571. MSS. Dupuy. Vol. 700. n. 14. Scaevola de Sainte Marthe oder Sammarthanus Gallorum illustr. etc. p. 90.

294) Loisel's Leben. p. 10. Scaligerana secunda. 1740. p. 284.

295) S. Briefe vom 13. Sept. u. 15. Decemb. 1575. u. 6. Jan. 1576. MSS. Dupuy. Vol. 700. n. 23. 24. 25. M. Cujas était un si bon homme! — c'étoit le père des écoliers; il a perdu plus de 4000 livres, pour leur avoir prété, sagen Scaligerana secunda p. 284. Diese 4000 Livres würden jetzt soviel als 12000 betragen, und noch mehr, wenn man auf die damaligen wohlfeilen Zeiten Rücksicht nimmt. S. Erl. §. 22. n. 4.

verlassen, so empfahl sich Cujas noch immer auf eine sehr gütige Weise ihrem Andenken in Briefen, die er an ihre Verwandte und Freunde schrieb, ja, er unterhielt sogar mit einigen von ihnen eine eigenhändige Correspondenz, stand ihnen bei ihren schriftstellerischen Arbeiten mit seinem Rathe bei, [296]) führte dieselben in seinen eigenen Schriften [297]) lobend an, dedicirte ihnen diejenigen Werke, die er zu ihrem Unterrichte selbst verfaßt hatte; ja, er gieng so weit, daß er mit einigen, ohnerachtet der Verschiedenheit des Alters und uneingedenk seines ehemaligen Verhältnisses zu ihnen, als Lehrer, Brüderschaft machte.

Man begreift leicht, wie sehr durch ein solches Betragen die Liebe und Erfurcht gegen ihn vermehrt werden mußte, welche seine Zuhörer für ihn hegten. Auch bewiesen sie ihm solche auf alle nur mögliche Weise. Begab er sich von seinem Hause nach dem Facultätsgebäude, um seine Vorlesungen zu halten, so hatten sich schon eine Menge seiner Schüler bei seinem Hause versammelt, um ihn dahin zu begleiten; und ebenso wurde er nach dem Schlusse der Vorlesung nach Hause zurückbegleitet. Cujas that sich auf diese Ehre nichts zu Gute; er benutzte vielmehr auch diese Augenblicke nur dazu, um ihnen diejenigen Zweifel zu lösen, welche sie allenfalls noch in Bezug der eben geschlossenen Vorlesung aufwerfen zu können glaubten. [298])

Wie freundschaftlich, ja, wie wahrhaft väterlich das

---

296) Was die Empfehlungen betrifft, so siehe Anm. 292. — Briefe vom 28. Jan. 1571, 14. Febr. 1572. 13. Sept. 1575. u. s. w. S. MSS. Dupuy. Vol. 700. n. 14. u. 23. u. s. w. — Ueber die Rathschläge s. Papillon bibl. de Bourgogne, s. v. Robert (Philippe.) — Ueber die Correspondenz. S. Erläut. §. 6. n. 13.

297) S. Scot. de ordine libror. Cuj.

298) Ulmi tractatus varii, 1655. 8. L. 1. c. 5. p. 20.

Verhältniß des großen Lehrers zu seinen Zuhörern war, — darüber mögen folgende Thatsachen sprechen.

Einer seiner Zuhörer, Claudius Expilly, nachmals Generaladvocat, dann Präsident des Parlements, hierauf Generalprocurator bei der Rechnungskammer zu Grenoble, dann Generalprocurator und Präsident bei den souverainen Gerichtshöfen zu Chamberi und Pignerol, endlich Staatsrath, auch in der gelehrten Welt durch eine vortreffliche Sammlung von gerichtlichen Vorträgen und Urtheilssprüchen berühmt, war linkshändig. Nachdem er seine Studien in Italien begonnen hatte, beschloß er sie zu Bourges unter Cujas. Cujas nannte ihn; sowohl wegen seiner ausgezeichneten Kenntnisse, als auch wegen dieser körperlichen Eigenschaft, scherzhaft nur immer mein Scävola, zugleich auf diesen großen römischen Juristen, und die Bedeutung seines Namens, eben so zart als witzig anspielend. [299])

Eine andere Anecdote dieser Art characterisirt jene Verhältnisse um so mehr, als der Zuhörer, welchen sie betrifft, nachmals eine so große Rolle gespielt hat. Es war der Präsident Jeannin, nachmals der berühmte Staatsminister unter Heinrich IV. und Ludwig XIII. Er hatte in der benachbarten kleinen Stadt Romorantin eine jugendliche Unbesonnenheit begangen und die Universität verlassen. Bei seiner Zurückkehr auf dieselbe fürchtete er, von Cujas Vorwürfe zu erhalten, und stellte sich ihm daher verkleidet und unter mehrere Zuhörer gemischt vor. Cujas erkannte ihn aber sogleich, breitete die Arme nach ihm aus, und rief: Sieh' da, du Romorantiner, du Verschwender; kommst du nun als verlohrner Sohn zurück? Jeannin, durch die gütigen Worte er-

299) S. Vie de Expilly, p. 20.

muthigt, lachte, und erwiederte: Ja, mein Vater, ich komme zu dir zurück; und bin weit umher geirrt, seit ich vor deinen Augen floh; ich will aber nun vernünftig und fleißig werden!

Und wirklich soll er sich seit dieser Zeit durch steten Fleiß ausgezeichnet und stets sich des Wohlwollens des Cujas würdig erhalten haben, durch welches er allein wieder auf die rechte Bahn geführt worden war. [300])

Ein Mann von so herrlichen moralischen Vorzügen mußte nothwendig viele Freunde haben. Cujas hatte dieselben auch wirklich, und zwar in allen Ständen der bürgerlichen Gesellschaft. Schon ehe er als Schriftsteller und öffentlicher Lehrer aufgetreten war, während der Zeit, als er noch Privatunterricht ertheilte, stand er mit berühmten Schriftstellern und Geschäftsmännern in inniger Verbindung, z. B. mit Amariton und Govéa, [301]) mit Wilhelm und Franz de la Chesnaie, von denen einer Rath im großen Staatsrathe war, endlich mit Arnold du Ferron, dem Parlementsrath zu Bordeaux und dem berühmten Commentator des dasigen Landrechts. [302])

Ihre Zahl wuchs mit seinem Rufe. Angeführt sind schon Le Conte, die du Faur, Loisel, die Pithou, Pasquier, Montluc, de Gordes, Truchon, de

---

300) Delamarre Récueil MSS. pour la vie de Cujas; in Papillon bibl. s. v. Jeannin.

301) Im Mercator L. III. c. 18. sagt er von Govéa: Mihi summus amicus. Ihre Freundschaft muß schon vor 1554 geschlossen seyn, denn seit diesem Jahre lebte Govéa stets zu Valence, Grenoble und Turin.

302) Ueber seine Verbindungen mit den Chesnaeis. s. Observ. et Em. L. I. c. 24. (1556) — S. Erl. §. 5. Die Verbindung mit Ferron fiel auch vor 1556. S. Cujac. notae ad Inst. tit. de societat. Ferron's Leben s. bei Taisand p. 254.

Portes, de Thou, Bonnefoi, die la Guesles, Scaliger u. a. Noch mögen erwähnt werden: Ludewig de Chasteinier de la Roche Posay, Staatsminister und Gesandter,[303]) Wilhelm Pellicier, Bischof zu Montpellier, Johann du Tillet, Bischof zu Meaux, Claudius Dupuy, Parlementsrath zu Paris,[304]) Anton und Claudius Dorsanne, die Justizgenerallieutenants zu Issoudun, Heinrich Estienne, der berühmte Buchdrucker, Franz Roaldès, Professor zu Cahors, Valence und Toulouse, Wilhelm Maran, Professor in Toulouse, la Martillière, Advocat und nachmals Staatsrath,[305]) Franz Rageau, Justizgenerallieutenant zu Meun und Professor zu Bourges, Jacob Lect oder Lectius, Professor, Syndicus und Gesandter der Republik Genf, Hubert van Giffen oder Gifanius, Professor, dann Reichshofrath,[306]) und endlich derselbe Carl de Boissieux, welcher anfangs seine Lehrmethode so wenig billigte.[307])

---

303) Dreux du Radier bibl. de Poitou. II. 278.

304) Ueber die beiden ersten s. Dégrefeuille hist. de Montpellier p. II. p. 170. Duplessis hist. de Meaux. T. I. p. 558. u. 367. Cujas Briefe vom 17. Apr. und 21. Mai 1566. MSS. Dupuy. Vol. 700. nr. 37 u. 33. — Observ. et Emend. II. 17. — Ueber Dupuy, s. Briefe vom 10. Dec. 1570. u. 13. Jul. 1581. n. 4. u. 27. und Moreri, s. v. Puy.

305) S. über die Dorsannen Brief vom 27. Dec. 1561. in Opp. ed. Fabrot. VIII. 1254. und Erläut. §. 11. n. 3., ferner Brief vom 26. Nov. 1575. angef. in Anm. 160. — Ueber Estienne und Roaldès Erläut. §. 6. n. 15. — Ueber Maran ebendas. §. 7. n. 14. — Ueber la Martillière, ebendas. §. 18. n. 7.

306) Ueber Rageau s. La Thaumassière p. 67. — über Lectius die Erläut. §. 12. n. 3. — über Giffen s. Brief vom 17. Apr. 1566. MSS. Dupuy. Vol. 700. n. 37. — Ueber alle drei Erl. §. 18. Art. 3. 6. u. 8.

307) S. Chorier Etat politique. T. I. p. 121. u. Erläut. §. 17.

Ueberblickt man jene freundschaftlichen Verbindungen im allgemeinen, so muß man über die Größe der Liebe und Verehrung, welche seine Freunde zu ihm hatten, erstaunen. Nicht allein in Worten drückten sie dieselbe aus, sondern wir sehen sie auch ihn unbedingt zum Rathgeber in den wichtigsten Angelegenheiten ihres Lebens wählen, [308]) und stets beschäftigt, ihm alle möglichen Gefälligkeiten und Dienste zu erweisen. So suchten sie ihm seltene Bücher herbeizuschaffen oder für ihn zu entlehnen; [309]) sie verwalteten seine entferntern Güter und liquidirten die Erbschaften, die ihm zugefallen waren; sie wachten für den Unterhalt und die Erziehung seiner Familie; sie besorgten und corrigirten die neuen Abdrücke seiner Werke; [310]) sie machten weite Reisen, um ihn zu sehen, ihm in seinen Drangsalen Trost und Hülfe zu geben; [311]) sie boten ihm für sich und seine Familie in jenen unruhigen

308) Z. B. von Roaldès. S. Erläut. §. 7. n. 62. §. 22. n. 2.

309) Briefe vom 27. April, 15. Mai 1562. 21. Mai und 20. August 1566. (MSS. Dupuy. Vol. 700. n. 40. 41. 39. 33. 34.) Vorzüglich suchten sie ihm Handschriften aus der Bibliothek der Cathérine de Medicis zu verschaffen. S. auch Briefe vom 28. Jan. u. 20. Jun. 1571. Ebendas. n. 14 u. 18.

310) Ueber diese Liquidationen s. Erläut. §. 4. n. 4. Ueber die Sorge für seine Familie s. Erl. §. 24. n. 1. u. die daselbst angezogenen Briefe; namentlich vom 25. u. 28. Jan. 1571. — Was die Correcturen betrifft, so s. mehrere Briefe im Vol. 700, namentl. die vom 15. Aug. 1569. n. 10.

311) Saint Jorry (Peter Faber) machte auf einer Reise nach Toulouse, Duvuy auf einer Reise von Paris nach Rom, la Guesle auf einer Reise von Rom nach Paris einen Umweg, um Cujas zu besuchen. S. Briefe vom 17. Apr. 1566, 12. Jun. 1570, 10. Jun. 1582. MSS. Dupuy. Vol. 700. n. 20. 37. 28. Mehr als einmal reisete Pithou zu ihm, um ihn bei seinen neuen Ausgaben zu unterstützen. Brief vom 17. Oct. 1570. Ebendas. n. 1.

Zeiten eine Freystatt an; und übertrugen ihre wohlwollenden Gesinnungen für ihn, nach seinem Tode, auf seine Tochter, die sich deren doch so wenig würdig gemacht hatte.[312]) Aber auch seiner Seits that Cujas alles für seine Freunde.

Er unterstützte ihre Gesuche durch sein kräftiges Fürwort bei seinen Gönnern;[313]) er fügte sich ganz in ihren Rath, wie er denn einmal dem Peter Pithou antwortete: „Verfügen Sie nur alles, was Ihnen gut dünkt; ich werde immer dafür halten, daß Ihre Verfügung zweckmäßiger seyn wird, als die meinige;“[314]) er lud sie stets auf die dringendste Weise zu sich ein;[315]) er suchte ihnen auf der Universität, auf welcher er lehrte, Anstellungen zu verschaffen;[316]) besuchten sie ihn, so feierte er ihren Besuch durch Feste, bei welchen die Tafelfreuden, zu denen er immer einige Neigung hatte,[317]) nicht gespart wurden; und, wenn es ihnen an Reisegeld fehlte, so gab er ihnen solches. „Kommen Sie,“ schrieb er, „fliegen Sie zu mir,[318]) und beunruhigen Sie sich

---

312) Erläut. §. 23. Nro. 1. — In einem Briefe vom 1. Jan. 1576 bemerkt Cujas, daß ihm auch mehrere Grundbesitzer zu Grenoble einen Zufluchtsort angeboten hätten.

313) Briefe vom 10. u. 25. Jun. 1582, an la Guesle, zum Besten eines Conseiller und eines commandant de place. MSS. Dupuy. Vol. 700. n. 4. 28. 29.

314) Vous pourrez toutefois en ordonner tout comme il vous plaira; je trouverai toujours votre ordonance meilleure, que la mienne. Brief vom Decemb. 1570. Ebendas.

315) Hierüber existirt ein ganzes Paket Briefe.

316) S. Erläut. §. 6. n. 14.

317) S. Erl. §. 6. n. 15. Masson, Sainte-Marthe, p. 90. — Deshalb warfen ihm seine Feinde vor, er sey dem Trunke ergeben.

318) Aude aliquid; si dormis expergiscere, si stas, ambula; accurre. Brief vom 25. Jan. 1571. MSS. Dupuy. Vol. 700, n. 17.

nicht wegen der Reisekosten; ich schicke Ihnen Geld, wieviel und wohin Sie wollen. Bleiben Sie zwei oder drei Monat, ja, so lange, wie Sie wollen, bei mir; Sie finden angenehme Gesellschaft; es soll Ihnen an nichts fehlen, und Sie sollen Herr in meinem Hause und meiner Bibliothek seyn!" [319]) Er trauerte, wenn ihn kriegerische Unruhen von seinen Freunden trennten. So schrieb er an Pithou: „Wir hofften, daß unsere Widerwärtigkeiten endlich geendigt seyn würden; aber sie erneuern und verdoppeln sich. Deshalb werden wir uns beide sobald nicht sehen können; aber, ich bitte Sie, lassen Sie uns derweile oft an einander denken!" [320])

Wie sehr mußten solche süße, zarte und rührende Verhältnisse dem Cujas das Leben angenehm machen, und den Reiz desselben erhöhen! Und wie sehr mußte es ihn schmeicheln, noch bei seinen Lebzeiten seinen Werth als Schriftsteller anerkannt zu sehen! Denn auf der einen Seite vergieng kein Jahr, in welchem nicht treffliche Werke erschienen, in denen er sein Lob [321]) las; und auf der andern war sein Uebergewicht über alle Rechtsgelehrten so anerkannt, daß, wenn man im allgemeinen von dem Rechtsgelehrten sprach, er nur allein unter dieser Beziehung verstanden wurde, wie früher Homer unter dem

---

319) Briefe vom 15. Aug. 1569 (Nro. 10.), 17. Oct. 1570 (Nro. 1.), 28. Jan. 1571 (Nro. 14.), 13. u. 15. Decbr. 1575. Nro. 37. u. 39.

320) Brief vom 16. Apr. 1570. Vol. 700. Nro. 19. Nous espérions que nos miséres prendraient fin: mais à ce que nous entendons, elles se renouent et redoublent. Voïla, qui fera que nous ne pourrons nous voir et joindre sitôt, que je le voudrais. Mais cependant, je vous en prie, que nous souvenions toujours l'un de l'autre.

321) S. Erläut. §. 16.

Namen des Dichters,[322]) ohne Zusatz, ja, daß die teutschen Rechtsgelehrten nie seinen Namen aussprachen, ohne nicht zugleich dabei ihr Haupt zu entblößen.[323]) Einen solchen Genuß hatte er, während länger denn zwanzig Jahren, bei seinen Lebzeiten.[324])

Bedenkt man außerdem, daß seine Vermögensumstände reichlich genug waren, um in Unabhängigkeit leben und außerdem seinen Verwandten, Freunden und Landsleuten bedeutende Wohlthaten erzeigen zu können; daß ihm alle Würden und Ehrenbezeugungen zu Theil wurden, die ihm nach Maaßgabe der Geburt in jener Zeit nur immer verliehen werden konnten; so dürfte man billig fragen, wie es habe möglich seyn können, daß ein solcher Günstling des Glücks an einem durch Kummer gebrochenen Herzen habe sterben können! Wirft man dagegen einen Blick auf die Lage Frankreichs in dem Jahre 1590, so fällt die Antwort eben so betrübend für den Leser, als ehrenvoll für unsern Cujas aus.

Läßt sich der Kummer über das Unglück des Vaterlandes durch den Genuß von Glücksgütern aller Art beschwichtigen?

---

322) Instit. de jure naturali gent. §. 2. Uebrigens s. Thuan. Libr. XCIX. ad ann. 1590.

323) Pasquier récherches Livr. VII. ch. 8. Liv. IX. ch. 29.

324) Seit seinem zweiten Professorat zu Valence wurde ihm der erste Rang unter allen Rechtsgelehrten nicht mehr streitig gemacht. So nennt ihn Le Conte (1571.) in der Dedication seiner Ausgabe des Corp. jur. an de Thou, vir doctissimus et jurisconsultorum nostri temporis princeps. Der Advocat, nachmals Professor Lescure, der 24 Jahre früher schon graduirt war, sagte in dem Zeugenverhör von 1573 (Opp. ed. Fabr. T. I.) über ihn aus: On lui donne le premier rang entre les docteurs et interprétes, et plus encore entre les nations étrangères, qu'en France.

Erläuterungen.

§. 1.

Gedruckte Quellen der vorstehenden Lebensbeschreibung.

Außer den ältern Schriften über Cujas, sind vorzüglich benutzt:

1. Bernardi Eloge de Cujas. Lyon. 1775. 12. (Nicht 1770, wie es in der Biographie universelle s. v. Cujas heißt.
2. Hugo's Leben des Cujas, in dessen civilistischem Magazine. Bd. III.

§. 2.

Handschriftliche Quellen.

1. Extrait du répertoire des délibérations du conseil de ville de Valence, de 1540 à 1594, relatives à son université. — Allegirt: répert. des délib. de Valence.
2. Registres originaux du même conseil, 1567. et 1568, 1580 à 1587. — All. Regist. de Valence.
3. Extrait du répertoire des titres de la même ville, relatifs au même sujet. — All. Répert. des tit. de Valence.
4. Registres originaux de l'université de Valence, pour

les approbations ou délivrances des Grades, de 1566 à 1575, de 1583 à 1586. — All. Regist. approb. univ. Valence.

5. Autres registres originaux de la même université, tels, que ceux de la Conservation, de 1576 à 1601, des Statuts etc. All. wie vorher, mit genauer Angabe des Inhalts.
6. Extraits du répertoire des délibérations du conseil de Bourges, de 1548 à 1603, relatives à son université et à Cujas. All. Répert. de Bourges.
7. Extraits des délibérations de ce conseil, de 1548 à 1603. All. Regist. de Bourges.
8. Extraits des manuscrits de la bibliothèque de Cahors. All. MSS. de Cahors.
9. Registres originaux des délibérations du conseil de ville de Grenoble, de 1540 à 1576. All. Regist. de Grenoble.
10. Registres originaux de la chambre des comptes de la même ville. All. regist. ch. des comptes de Grenoble.
11. Registres et pièces detachèes des greffes de la cour royale de Grenoble.
12. Lettres de M. le baron Vernazza, conseiller de S. M. le roi de Sardaigne.
13. Manuscrits de Dupuy (bibliothèque du roi) relatifs à Cujas. All. MSS. Dupuy.
14. Manuscrits latins (même bibliothèque) relatifs au même. All. MSS. lat. bibl. roy.
15. Extraits divers des archives de Toulouse.
16. Registres originaux de l'ancienne faculté de droit de Paris.

§. 3.

Erläuterungen über die Dedicationen, welche Cujas seinen Schriften vorgesetzt hat, so wie über die Actenstücke, welche sich dem ersten Theile seiner Werke, nach Fabrot's und der Neapolitanischen Ausgabe, vorgedruckt befinden.

Die Dedicationen, welche Cujas seinen Schriften vorsetzte, sollen hier nach der Ordnung derjenigen, welchen sie gewidmet sind, aufgeführt werden.

1. Notae in Ulpianum, Dedication vom 1. Novemb. 1554, an Amariton, zu Ende dieser Noten, (Opp. ed. Scot. I. 284.) so wie Amariton's Dedication an Cujas, vom selbigen Tage, vor dem Buche selbst.
2. Notae in Institutiones, Dedication vom 12. Febr. 1556, an die Faber. Opp. ed. Scot. T. I.
3. Commentarius in tit. de usurpationibus etc. Ded. vom 1. Mai 1556, an Ferrier. Opp. ed. Scot. T. I.
4-6. Observationum et Emendationum Liber 1 et 2. Dedic. vom 17. April und 14. August 1556, an den Parlementsrath Bartellemi-Faye zu Paris. Liber 3. Dedic. vom 8. Febr. 1557 an denselben. Opp. ed. Scot. T. IV.
7. Interpretationes in Sententias receptas Paulli; Dedic. vom 1. Decemb. 1557, an den Präsidenten Aimard Ranconet. (Scot. T. I.)
8. Observationum Liber 4. Dedic. vom 17. Juni 1559, an den genannten Faye. (Scot. T. IV.)
9. Commentarii in librum IV. Digestor. Dedic. vom 29. Jul. 1559, an den Bischof Montluc. (Scot. T. II.)
10. Commentarius in titul. de Verborum obligationibus. Dedic. vom 2. Jul. 1562, an den Canzler l'Hopital. Scot. T. II.)

11. Commentarius in tres libros posteriores Codicis. Dedic. vom 12. Jul. 1562, an die Herzogin Margarethe. (Scot. T. III.)

12. Comment. in tit. de excusationibus. Dedicat. vom 21. Januar 1564, an Jacob Cambrai, Maître des requêtes. (Scot. T. II.)

13. Liber LX Basilicorum. Dedicat. vom 23. Decemb. 1564 an denselben. (Nicht in die Opp. aufgenommen.)

14. Codex Theodosianus. Dedicat. vom 1. März 1566, an Johann Rebdinger. (Nicht in die Opp. aufgenommen.)

15. Commentar. in usus Feudorum. Dedicat. vom 18. Mai 1566 an Thomas Rebdinger. (Scot. T. III.)

16. Expositio Novellarum. Dedicat. vom 6. August 1569, an den Pfalzgraf Christoph bei Rhein, Sohn des Churfürsten Friedrich von Pfalzbaiern. (Scot. T. III.)

17. Paratitla Digestorum. Dedicat. vom 12. August 1569, an Gregorius Lomellini, Patrizier zu Genua. (Scot. T. II.)

18. Tractatus VI-IX. ad Africanum. Dedic. vom 1. Mai 1573, an seinen Sohn Jacob Cujas. (Scot. T. II.)

19. Consultationes LX. Dedic. vom 16. Mai 1576, an Jacob de la Guesle. (Scot. T. I.)

20. Paratitla Codicis. Dedicat. vom 15. März 1579, an Paul de Foix, Staatsrath. (Scot. T. III.)

21. Mercator. Dedicat. vom 9. Octob. 1580, an Robert, Prof. in Orléans. (Opp. ed. Fabrot. et Neapolit. Tom. X.)

Die Actenstücke, welche sich in dem ersten Bande der

Werke des Cujas der Fabrot'schen und Neapolitanischen Ausgabe befinden, sind:

1. Die Patente Carls IX. und Heinrichs III., die Zeugenvernehmungen (enquête), Anträge der Gens du Roi, und die Arrêts, welche sich auf die Stelle des Cujas als Parlementsrath zu Grenoble beziehen. [1])

2. Drei Briefe von Montluc, de Boissieux, und de Bressieux, und ein Brief an Cujas in lateinischen Versen.

§. 4.

Ueber das Vermögen und den Namen des Vaters des Cujas, und über des letztern Geburtsjahr.

1. Wir haben keine genaue Nachricht über den Betrag des Vermögens, welches Cujas, der Vater, seinem Sohne hinterließ; indessen läßt sich aus den folgenden Umständen schließen, daß es nicht unbedeutend gewesen seyn kann.

2. In der Dedication des Tractatus ad Africanum, d. d. Lyon den 1. Mai 1573, beklagt Cujas, daß, während seiner Abwesenheit, zur Zeit des Todes seines Vaters, ein großer Theil des ihm hinterlassenen Vermögens verloren gegangen sey.

3. Von seiner ersten Jugend an kaufte Cujas eine große Anzahl von Handschriften. Iam olim, sagt er im ersten Capitel des ersten Buchs seiner Observationes (1556) in eis comparandis summam diligentiam adhibui, magnamque mihi tandem eorum copiam nactus sum, quam studiosis omnibus me adeuntibus, libenter communica-

---

1) Die Originale befinden sich noch in den Archiven der Cour royale de Grenoble, weichen aber nur in unbedeutenden Wörtern von dem Abdrucke ab.

vero; und Amariton sagt beinahe dasselbe in seiner Dedication zum Ulpian vom 1. Novemb. 1554.

Diese Ankäufe, welche von ihm noch, bevor er eine Professur erhalten hatte, geschehen, müssen nothwendig durch väterliches Vermögen bestritten seyn; und dieses Vermögen kann nicht unbeträchtlich gewesen seyn, da damals Handschriften ganz ausnehmend im Preise standen.

4. Als Maran von Valence abgieng, welches nach dem 15. April 1574 geschehen seyn muß, da er an diesem Tage den Doctorgrad angenommen hat (S. Registr. approbat. univ. de Valence), gab ihm Cujas eine Vollmacht, um die Reste seines Vermögens zu Toulouse zu Gelde zu machen, und ihm den Erlös einzusenden; was endlich dem Maran nach vielen Schwierigkeiten gelang — bonis misere exturbatis propter domini diuturnam absentiam. S. Médon im Leben des Marans, Opp. Marani. p. V. VI.

5. Auch dieser Rest scheint nicht unbeträchtlich gewesen zu seyn, weil sich Cujas in einem Briefe an Peter Pithou, d. d. Bourges den 11. August 1578. (MSS. Dupuy. Vol. 700. Nro. 26.) darüber beklagt, daß Bourges von der großen Heerstraße zu weit entlegen sey, pour ses affaires de Toulouse, desquelles il n'a jamais nouvelles, que par un messager exprès.

Schwerlich würde Cujas eigene Boten von Bourges nach dem 128 Stunden entfernten Toulouse gesandt haben, wenn sein dortiges Vermögen nicht noch einigermaßen beträchtlich gewesen wäre. Im September 1561 schickten die Bürgermeister zu Grenoble einen Boten an Roaldès nach Cahors, um ihm eine Professur anzubieten; das Bothenlohn betrug 12 Livres 10 Sols. (Registre de Grenoble, 29. Août, 12. Sept. et 17.

Oct. 1561. f. 216-220.) Cahors war 156 Stunden von Grenoble entfernt; mithin hätte der Bote von Bourges nach Toulouse etwa 10 Livres gekostet, was nach den jetzigen Verhältnissen 60 Franken ausgemacht haben würde, (S. unten §. 22. n. 4.) und eine solche Summe wird gewiß niemand aufwenden, wenn er nur ein sehr geringes Interesse zu verfolgen hat.

6. Allerdings war wohl das Handwerk eines Walkers oder Tuchscheerers, wie solches der Vater des Cujas betrieb, an und für sich wenig ehrenvoll (Cujacio, genere humili nato, drückt sich daher auch Sammarthanus Gallorum illustrium elogia, 1602. p. 90 aus; dagegen aber im Anfange des sechszehnten Jahrhunderts viel lucrativer wie jetzt. Die damalige Seltenheit der Fabriken veranlaßte es, daß den Fabricanten manche große Vortheile zugewendet wurden; wie z. B. der unentgeldliche Gebrauch von Gebäuden, Freiheiten von Abgaben u. s. w. S. Registr. MSS. de Grenoble 31. Août et 11. Novembre 1554. et 9. Janvier 1562.

7. Der Name Cujaus findet sich in einem Briefe des Generaladvocaten und nachmaligen Präsidenten des Parlements zu Toulouse, Duranti, an Roaldès, den Freund des Cujas. S. unten §. 7. Note 60. Frühzeitig verwandelte Cujas die Endigung seines Familiennamens in die ihm nachmals gewöhnliche, denn in dem Arrêt von 1554 (S. §. 7. n. 2.) wird er schon Cujas genannt.

8. Was das Geburtsjahr des Cujas anbetrifft, so setzen wir es deshalb auf 1522, weil er nach de Thou (hist. Libr, XCIX. ad ann. 1590) und nach dem Epitaphium, welches ihm Peter Pithou gesetzt hat, im 68sten Jahre gestorben ist; womit denn auch die Umschrift

schrift seines Bildes übereinstimmt, welche ihm im Jahre 1587 ein Alter von 65 Jahren zuschreibt.

Zwar ist es gegründet, daß eine, seinem Testamente hinzugefügte Anmerkung,*) wenigstens nach der Copie, welche La Thaumassière (hist. de Berry. p. 66 u. 67.) **) von diesem Testamente liefert, sein Geburtsjahr auf 1520 festsetzt; allein jene Anmerkung ist dem Testamente später hinzugefügt, denn man findet sie nicht in der Abschrift des Testaments, welche unter den Dupuyschen Handschriften, Vol. 481. f. 165. aufbewahrt wird.

§. 5.

Erläuterungen über die dem Ferrier von Cujas gewidmete Schrift; über die chronologische Ordnung seiner Werke, und die ersten Ausgaben derselben.

I. Cujas erklärt in der Dedication seines Commentars über die Titel de usurpationibus u. s. w. an Ferrier, daß er es sey, dem er die Erstlinge seiner Muße widmen müsse. Nach der von dem Advocat Rublé entworfenen Zeitangabe seiner Werke (in Opp. ed. Fabrot. T. I.) nimmt aber dieser Commentar nicht die erste, sondern die fünfte Stelle ein.

So schätzbar Rublé's Arbeit ist, eben so sehr irrt der Verfasser jedoch bei Bestimmung der Zeitfolge, in welcher das zweite bis zum siebenten der Werke des Cujas erschienen ist.

Rublé glaubte wahrscheinlich, daß Cujas, nach dem fast allgemeinen Gebrauche seiner Zeitgenossen, das

---

*) Sie lautet: L'an 1590 le jeudi 4. d'Octobre . . . de son age le 69. Il naquit l'an 1520. Daß sie von Cujas nicht selbst herrühren könne, ergiebt auch dieses, daß derselbe sonst im Testamente immer in der ersten Person von sich redet. Sp.

**) S. auch Le Clerc bibl. anc. et mod. IX. p. 196. Sp.

neue Jahr mit Ostern begann, und daß daher die Dedicationen der Noten zu den Institutionen, so wie zu dem Commentar über die Titel de usurpationibus, u. s. w., welche vom 12. Febr. und 1. März 1556 datirt sind, eigentlich in das 1557ste Jahr gehörten, mithin später abgefaßt seyen, als die Dedicationen zu den beiden ersten Büchern der Observationum, vom 17. April und 14. August 1556.

II. Aber die Art, das neue Jahr von Ostern an zu zählen, war damals keinesweges allgemein angenommen. Namentlich in Grenoble (Regist. MSS. de Grenoble, 1542 fgg.) begann man das neue Jahr von Weihnachten, und eben so rechnete auch Cujas. Scot, sein Schüler, welcher dieserhalb besser unterrichtet seyn mußte, als Rublé, stellt daher auch in seinem chronologischen Register (Opp. T. I.) die Schriften des Cujas viel richtiger nach der Zeitfolge; mit Ausnahme des Commentars zu den sententiis receptis des Paullus, in deren Hinsicht er in denselben Irrthum gerathen ist, wie Rublé.

III. Auf der folgenden Tabelle wird man die wahre Zeitfolge, nach welcher die ersten Werke des Cujas erschienen sind, die Zeitangabe der denselben vorgesetzten Dedicationen, die Städte, von wo aus sie datirt sind, nebst den irrigen Angaben Rublé's mit einem Blicke übersehen können:

Numero's.	Werke.	Dedicationen. Wahre Zeitangabe.	Städte.	Angaben bei Rublé. Numero's.	Zeitangabe.
1.	Notae ad Ulpian.	1. November 1554.	Toulouse	1.	1. Novbr. 1554.
2.	Notae in Institut.	12. Febr. 1556.	Bourges	4.	12. Febr. 1557.
3.	Comm. in t. de usurp.	1. März 1556.	Bourges	5.	1. März 1557.
4.	Observationum Lib. I.	17. April 1556.	Paris	2.	17. April 1556.
5.	— Liber II.	14. August 1556.	Bourges	3.	14. August 1556.
6.	— Liber III.	8. Februar 1557.	Bourges	7.	8. Febr. 1558.
7.	Notae in sent. Paulli.	1. Decemb. 1557.	Paris	6.	1. Decbr. 1557.

IV. Die Richtigkeit dieser Tabelle ergiebt sich aus den Allegationen des Cujas selbst, so wie dieselben in die sen Werken successive ausgesprochen sind.

So z. B. citirt er in s. Observ. L. I. c. 2. seine Anmerkungen zu Ulpian und den Institutionen; und ebendaselbst cap. 30 seinen Commentar zu dem Titel de usurpationibus; es folgt also hieraus, daß dieses erste Buch nicht, wie Rublé will, früher erschienen ist, als die Noten zu den Institutionen und der Commentar zu dem gedachten Titel, sondern vielmehr später herausgekommen seyn muß.

V. Nach dieser Tabelle steht also jenes Werk, welches Cujas seine Erstlinge nannte, nicht auf der fünften, sondern auf der dritten Stufe. Dessenungeachtet aber konnte es dennoch als Erstling betrachtet werden, weil die Noten zum Ulpian nicht von Cujas, sondern von Amariton herausgegeben worden waren, und weil die Noten zu den Institutionen nur 14 Tage früher dedicirt sind, als der dem Ferrier gewidmete Commentar zu dem Titel de usurpationibus; endlich auch, weil letzterer eigentlich das erste zusammenhängende Werk von ihm war, wogegen das Buch über die Institutionen nur abgerissene Bemerkungen enthielt. *)

VI. Auffallend ist es, wie sehr, sowohl von Rublé als von Fabrot, die ersten Ausgaben der Schriften des Cujas vernachlässigt worden sind; es war eine unserer ersten Sorgen, seit unserm Aufenthalte in Paris, denselben nachzuspüren.

VII. Die Rangordnung der sieben erstern Werke des Cujas ist in den ältern Ausgaben dieselbe, wie sie oben in der Tabelle angegeben worden ist. Man ersieht dieses aus den ersten Abdrücken der Schriften Nro. 2 bis

---

*) Vielleicht auch hatte Cujas die Handschrift zu dem Commentare früher ausgearbeitet, als die Noten zu den Institutionen, wenn gleich der Abdruck der letztern früher vollendet war. Sx.

7, denen man den zweiten Abdruck von Nro. 1. beigefügt hat.

Alle diese ersten Abdrucke sind zu Paris in Quart erschienen, und befinden sich in einem Bande, in fünf Abtheilungen, jedoch mit besondern Seitenzahlen, in der Bibliothek des Cassationshofs zu Paris.

VIII. Die erste Abtheilung, gedruckt bei Wechel, 1556, mit einem Druckprivileg vom 10. Mai, enthält 1) an der Spitze, Nro. 3. oder den Commentar über den Titel de usurpationibus; 2) Nro. 2. oder die Noten zu den Institutionen; 3) Nro. 1. oder die Noten zu Ulpian, alles mit fortlaufender Seitenzahl. Das Druckjahr ist zwar nicht ausdrücklich bemerkt; es erhellt jedoch aus dem Druckfehlerverzeichnisse der dritten Abtheilung, daß diese erste wenigstens vor jener dritten erschienen seyn muß.

IX. Die zweite Abtheilung enthält Nro. 4. oder das erste Buch der Observationum, im Verlage (gleichwie auch die beiden folgenden Bücher) von Robert Etienne; und zwar ist der Druck am 27. Mai 1556 beendet. Diesem ersten Buche ist kein Druckprivileg vorgesetzt; da aber das Druckprivileg des zweiten Buchs auch das erste erwähnt, so mögen beide zugleich in den Buchhandel gekommen seyn.

X. Die dritte Abtheilung enthält Nro. 5. oder das zweite Buch der Observationum. Sie hat ein Druckprivileg vom 3. August, und ist der Druck am 31. Octbr. 1556. vollendet.

XI. Die vierte Abtheilung enthält Nro. 6. oder das dritte Buch der Observationum; das Druckprivileg ist vom 4. März, und der Druck am 24. März 1557. vollendet.

XII. In der fünften Abtheilung befinden sich die Anmerkungen zu Paulli sententiae receptae, gedruckt bei

Dupuy oder Wechel, 1558, mit einem Druckprivileg vom 11. Jun. 1557.

Wir werden später auf diese schätzbare Sammlung zurückkommen; hier genüge die Bemerkung, daß sämmtlichen einzelnen Werken die Dedicationen vorgesetzt sind.

XIII. Die zweite Ausgabe dieser selbigen Schriften erschien 1559 zu Lyon bei de Tournes, in Folio. Das Druckprivileg ist vom 22. März 1558, der Druck selbst wurde am 26. August 1559. beendet.

Die Schriften selbst sind folgendermaaßen classificirt: 1) Nro. 3. oder der Comment. ad tit. de usurpatt. — 2) Nro. 2. oder Notae ad Institutiones; 3) Nro. 1. oder Notae ad Ulpianum; 4) Nro. 7. oder Paulli sententiae receptae; 5) die vier ersten Bücher der Observationum; von denen, nach der Dedication, das vierte hier zum erstenmale in Druck erscheint.

XIV. Auch erscheint in dieser Ausgabe zum erstenmale der dem Bischof Montluc gewidmete Commentar. ad titul. de pactis et rel.

XV. Aus dieser Anordnung der ersten und zweiten Ausgabe bestätigt es sich wiederum, daß Cujas seinen Commentar. ad tit. de usurpationibus wirklich für sein allererstes Werk ausgab.

XVI. Diese zweite Ausgabe bildet den ersten Theil einer Sammlung, welche sich in der königlichen Bibliothek befindet, und gleichfalls von hoher Seltenheit ist.

Der zweite Theil derselben, welcher gleichfalls bei de Tournes gedruckt ist (das Druckprivileg ist vom 26. Mai, der Druck selbst am 19. September 1562 beendet), enthält zwei Unterabtheilungen, deren jede zwar besondere Seitenzahlen, aber dennoch denselben Titel hat. Die erste Unterabtheilung enthält den Com-

mentarius in tres posteriores libros Codicis, der Herzogin Margarethe gewidmet; die 2te den Comment in tit. de Verbor. Oblig., mit der Dedication an l'Hopital, den tractatus de praescriptionibus, und Observationum Liber V.

XVII. Der dritte Theil dieser Sammlung ist zu Lyon bei Roville 1564 gedruckt (das Druckprivileg ist vom 2. Decemb. 1563, der Druck selbst wurde am 12. Mai 1564 beendet), und enthält den Commentarius ad titt. de excusationibus et seqq. mit der Dedication an Cambray, und Observationum Liber. VI. VII. und VIII.

XVIII. Der vierte Theil wird durch den Commentarius in Usus feudorum gebildet, und ist zu Lyon bei Senneton 1566 herausgekommen. Das Druckprivileg ist vom 31. Mai; und der Druck mußte schon vor dem 20. August beendet seyn, weil Cujas an dem gedachten Tage schon einige Exemplare erhalten hatte. (S. Brief in MSS. Dupuy. Vol. 700. Nro. 34.) Dedicirt ist es dem Schlesier Rehdinger.

XIX. Der fünfte Theil wird aus zwei besonders paginirten Abtheilungen gebildet, die zu Lyon sub signo Salamandrae, d. h. bei Senneton, 1570 herausgekommen sind. Das Druckprivileg ist vom 23. April 1568. Die erste Abtheilung enthält die Expositio Novellarum, mit der Dedication an den Pfalzgraf vom 7. August 1569, und die zweite die fünf ersten Tractatus ad Africanum, so wie Observationum Liber X. et XI.

Rublé setzt das Erscheinen dieser Schriften nach jener Dedication auf den 7. Aug. 1569; aber, abgesehen davon, daß der Titel ausdrücklich die Jahrszahl 1570 angiebt, so erhellt aus einem Briefe des Cujas vom 15. August 1569 (MSS. Dupuy. Vol. 700,) daß er

an jenem Tage noch Correcturbogen zur Durchsicht erhalten hatte.

XX. Der sechste und letzte Theil wird gleichfalls durch ein Volumen gebildet, welches zu Lyon ebendaselbst 1573 erschienen ist, und die vier letztern Tractatus ad Africanum mit der Dedication an seinen Sohn, und Observationum Liber XII. XIII. und XIV. enthält.

XXI. Man ersieht aus dieser Sammlung, warum Cujas einige seiner Schriften niemanden gewidmet hat, nämlich, weil sie als Anhang anderer, welche wirklich dedicirt worden sind, herausgegeben wurden.

XXII. Auch ersieht man aus denselben, daß man folgende drei Werke des Cujas nicht als Theile einer Sammlung seiner sämmtlichen Werke ansah, nämlich:

1. seine lateinische Uebersetzung des 60sten Buchs der Basiliken, mit der Dedication an Cambray vom 23. Decemb. 1564. Sie kam zu Lyon, sub signo Salamandrae, bei Claudius Senneton in fol. im Jahre 1566 heraus; der Druck war am 22. Januar 1566 vollendet.

   Mit Unrecht setzt daher Nublé das Erscheinen des Werks auf 10 Kalend. Januar. 1565, welches der 23. Decemb. 1564 seyn würde.

2. seine Ausgabe des Codex Theodosianus, mit der Dedication an Johann Rehdinger vom 1. März 1566; gedruckt 1566 zu Lyon bei Roville, in Gemäßheit des Druckprivilegs vom 20. Februar.

3. Die Paratitla Digestorum, mit der Dedication an Gregorius*) Lomellini, vom 12. Aug. 1569.

---

*) Durch einen Druckfehler heißt er in der Dedication Georgius Lomellini. S. den Brief des Cujas bei Fabrot. VIII. 1250. und dessen Original in den MSS. lat. bibl. roy. Nro. 4552.

Rublé setzt das Erscheinen dieses Werks, nach seiner gewöhnlichen Art, auf die Zeitangabe dieser Dedication. Allein Cujas sagt in dem oben angezogenen Briefe vom 15. Aug. 1569, daß er das Manuscript nach Lyon zum Druck absenden wolle. Merille versichert (Adjectae Variantes. c. 3.), die erste Ausgabe der Partatitlen sey zu Lyon bei Roville 1570 erschienen. Diesem scheint entgegenzustehen, daß nach einem Briefe des Cujas vom 9. Decemb. 1569. (MSS. Dupuy. Vol. 700. n. 9.) Pithou das Werk schon gesehen hatte; aber darauf läßt sich erwiedern, daß die Exemplare wohl schon gegen Ende des Jahrs 1569 in Umlauf gesetzt wurden, obgleich das Titelblatt das künftige Jahr angab.*)

XXIII. Die dritte Ausgabe der Werke des Cujas erschien in fünf Folianten zu Paris bei Nivelle, 1577. Sie ist selten; und enthält alle früher genannten Werke, ab ipso autore disposita et recognita, et aucta libro singulari Consultationum (es sind sechszig an der Zahl) et Libris Observationum XV. XVI. et XVII.

In ihrer Hinsicht ist folgendes zu bemerken:

1. Aus ihr wird zuerst die Zeitangabe, wann das 15te, 16te und 17te Buch der Observationum zuerst an das Licht getreten ist, bekannt; denn früher hat man solches nicht gewußt.

2. Ebenso verhält es sich mit den Consultationes, welche Rublé nach dem Datum der Dedication an Jacob de la Guesle irrig auf den 15. Mai 1576 setzt; während sie doch zuerst in dieser Ausgabe von 1577 erschienen sind.

**) Vielleicht hatte auch Cujas ihm die sogenannten Aushängebogen mitgetheilt. Sp.

3. Vor dem ersten Theile dieser Ausgabe befindet sich in dem Exemplare, welches die königliche Bibliothek zu Paris besitzt, ein von Pithou geschriebenes und von Cujas nachgesehenes Blatt, in welchem bestimmt ist, in welcher Ordnung Nivelle die Werke drucken lassen solle. Zum ersten Male wird in diesem Blatte der Commentarius in tit. de usurpationibus in die Mitte des zweiten Theils verwiesen, da er doch sonst, der Zeitfolge nach, den Anfang hätte machen müssen.

4. Ferner heißt es in diesem Blatte, daß ein sechster Theil die Uebersetzung der Bücher 38 bis 42 und des Buchs 60 der Basiliken enthalten werde. Dagegen bemerkt Nivelle auf fol. 2., daß er diesen Band drucken werde, falls Cujas, wie er hoffe, ihm das Manuscript dazu gegen Ende des Jahrs 1577 zusenden werde.

Dieser sechste Band ist jedoch nie erschienen. *)

5. Die vier ersten Theile sind in einen Band gebunden. Der zweite Band enthält den fünften Theil, d. i. die 17 Bücher der Observationen, nebst den beiden gleich zu erwähnenden Sammlungen, die gleichfalls bei Nivelle gedruckt sind.

XXIV. Die erste dieser Sammlungen enthält: die Paratitla Codicis, und Liber XVIII bis XX. der Observationum, mit der Dedication an Paul de Foix, vom 15.

---

*) In einem Briefe von 1578 sagt Cujas, er werde seinem Pariser Verleger, dem Sire Nivelle, Manuscript schicken, mais il fauldra qu'il baille C escus (Diese Honorarbestimmung ist merkwürdig) et qu'il entretienne ung moys un correcteur exprès, que je luy envoyeray, pour acheminer le tout et instruire ses ouvriers, affin que tout soit mieux correct, que ce qui est sorty de sa boutique despuis deux ans. S. Hugo civil. Magaz. III. 216. Sp.

März 1579. Rublé setzt sie wieder auf das Datum der Dedication; der Druck wurde aber erst am 20. Mai beendet.

XXV. Die zweite enthält: Observationum Liber XXI bis XIV., den Commentar. in tit. D. de origine juris, und die Notae posteriores ad Institutiones; der Druck wurde am 30. März 1585 beendet.

XXVI. Nivelle lieferte außerdem einen besondern Abdruck der Institutionen, mit diesen Anmerkungen, in demselben Jahre 1585, in Duodez. Der Druck wurde am 30. Jul. beendet.

XXVII. Alle diese Ausgaben zeichnen sich durch ihr schönes Papier, breite Ränder, und scharfe und schöne Lettern aus. Sie übertreffen durch ihre typographische Pracht alle übrigen, nach dem Tode des Cujas an das Licht gestellten Ausgaben, selbst die Fabrotische und Neapolitanische nicht ausgenommen.

XXVIII. Außerdem erschienen zu Cujas Lebzeiten noch folgende Schriften von seiner Hand, welche jetzt angegeben werden sollen.

XXIX. Praescriptio pro Monlucio (Montluc's Vertheidigung). Rublé setzt dieses Buch, jedoch schwankend, wie die beigesetzten Sternchen andeuten, in das Jahr 1573. Es erschien aber 1575 in Octav; die Bibliothek zu Grenoble hat ein Exemplar. (Nro. 18764.) *)

XXX. Notata Mercatoris (oder gewöhnlich Mercator) in animadversiones Roberti. Sie erschienen zu Bourges 1581. S. unten §. 15. n. 4.

---

*) Uebrigens muß diese Schrift vor Ende 1574 ausgearbeitet seyn, denn Cujas redet in derselben von seiner am 13. September stattgefundenen Audienz bei Heinrich III. zu Lyon, als kürzlich vorgefallen. Nuper Lugduni, me vidente ipso.

XXXI. Eine lateinische Rede über die juristische Lehrmethode, gehalten 1585, wird von Nublé unter dasselbe Jahr gebracht. Uns ist eine Straßburger Ausgabe, ohne Ort, zu Gesicht gekommen; eine andere Ausgabe, von 1594 in Octav, ist in der königl. Bibliothek zu Paris.

XXXII. Nublé führt außerdem noch an:

1. Eine lateinische Rede über die Beichte, gehalten 1576, und von ihm unter dasselbe Datum gebracht. Indessen erschien die erste Ausgabe derselben, wie der Titel besagt, zu Paris bei Morel 1593. in Duodez. (bibl. roy.)
2. Die Leichenrede auf de la Chatre, gehalten 1577, und von Nublé unter dasselbe Jahr gesetzt. Die älteste uns bekannte Ausgabe ist jedoch von 1610, in Quart (bibl. roy.), Leikher führt eine andere, von demselben Jahre in Folio an.

XXXIII. Was die Opera posthuma anbetrifft, so ist darüber das Promptuarium Cujacii nachzusehen, welches, wenigstens bei einigen, die Zeit, in welcher sie erschienen sind, angegeben hat.

XXXIV. Oben ist von der Achtung, die Cujas stets gegen seinen Lehrer Ferrier hegte, die Rede gewesen; daß dieselbe von Dauer war, beweisen folgende Stellen aus Schriften, welche zu verschiedenen Zeiten bearbeitet worden sind.

1. Magnus et incomparabilis non sui tantum, sed omnis aevi jurisconsultus. S. Praescriptio pro Monlucio, in Opp. ed. Fabrot. T. VIII. p. 1266.
2. Vir disciplina juris eruditissimus, et ingenio prudentiaque acutissimus omnium. Comment. ad L. 78, de hered. instit. Opp. ed. Scot. II. 730.
3. Bei Gelegenheit einer Stelle, die er für die aller-

schwierigste im ganzen Codex hält (Libr. VI. ad respons. Papin. ad L. 78. cit.), sagt er, er verdanke die richtige Erklärung dem Ferrier, prima aetate a primo jurisconsulto.

§. 6.

Erläuterungen über die ersten Schüler des Cujas und deren Verwandte; so wie über seine Verbindung mit Peter Pithou.

1. Johann Anton Lescure, berühmter Advocat zu Grenoble, und nachmals Professor zu Valence. S. Chorier hist. géner. de Dauphiné II. 612; Registr. approbat. univ. de Valence, de 1583-1585. Er studirte unter Cujas zu Toulouse von 1547-1549. S. s. Aussage in dem Zeugenverhör von 1573. bei Fabrot. T. I.
2. Johann Amariton, aus einer angesehenen Familie von Auvergne. Er war schon drei Jahre lang, neben dem berühmten Ramus, Professor der Philosophie zu Paris gewesen, als er sich nach Toulouse begab, um Cujas zu hören. S. Loisel. Opuscul. p. 628.
3. Peter du Faur de Saint Jorry, in der gelehrten Welt unter dem Namen Peter Faber bekannt, wurde 1565 Maitre des requêtes, nachmals Präsident, und endlich erster Präsident des Parlements zu Toulouse, im Jahre 1597. Er starb 1600, im sechszigsten Jahre seines Alters. S. Moréri s. v. Faur; Taisand p. 183. — Im Jahre 1566 widmete er dem Cujas seinen Commentarius in tit. de regulis juris, ein sehr geschätztes Werk. S. Thuan. de vita sua, L. II. ad ann. 1582. — Im Jahre 1554 wurde er mit seinem Bruder Carl, und Vetter gleiches Namens, dem Cujas durch den Onkle Jacob du Faur, Abbé de la Case-Dieu und Präsident im Parlement zu Paris (S. Loysel Vie. p. IX.), zugesandt, und studirte unter ihm

wenigstens [1]) bis 1557, begleitete ihn auch nach Cahors und Bourges.

4. Der erste dieser beiden Carle du Faur war, nach Cujas Brief an die Faber (S. oben §. 3. n. 2.), ein Bruder des Peter, und also, wie dieser, ein Sohn des Staatsraths Michel du Faur. Da ihn jedoch weder Moréri (v. Faur. nro. 5.) noch Blanchard (Présidens à mortier p. 285. nro. 6.) erwähnen, so muß er sehr jung gestorben seyn.

5. Cujas nennt den zweiten Carl du Faur frater patruelis, also einen Cousin germain, und nicht einen Bruder des Peter du Faur, wie ein Neurer hat behaupten wollen. Dieser Carl du Faur war ein Sohn des Peter du Faur (des Bruders des Michael du Faur), Seigneur de Pujols, Präsidenten des Parlements zu Toulouse und Requetenmeisters. Carl du Faur, der Sohn, wurde Seigneur de Lucante, und gleichfalls Präsident im Parlement zu Toulouse. S. Moréri a. a. O. nro. 6. und Blanchard p. 284. nro. 6.

6. Gui du Faur de Pibrac, ein Sohn desselben Seigneur de Pujols. Er war Parlementsrath, Verweser des Landrichters (juge mage) zu Toulouse, Deputirter bei den Ständen zu Orléans, Generaladvocat zu Paris, dann Kammerher Heinrichs III. in Polen, Präsident des Parlements zu Paris (1577), und Canzler der Königin von Navarra und des Herzogs von Alençon. S. Mo-

---

1) Dieses erhellt: 1. aus einem Brief des P. du Faur unter den MSS. Dupuy. Vol. 490. nro. 15. Er ist zwar ohne Datum, aber gewiß zu Bourges gegen Ende des Jahrs 1555 geschrieben. 2) aus einem Briefe des Le Conte an den Abbé de la Case-Dieu, d. d. Bourges den 15. Jul. 1557, in dem er sowohl den Peter, als die beiden Carle du Faur, als Zuhörer des Cujas nennt. S. Contii lection. subseciv. Lib. II. Paris. 1559. 8.

rèri s. v. Faur. — Er ist außerdem durch seine moralischen Quatrains berühmt, die in die meisten Sprachen übersetzt sind. Seit seiner Kindheit war er, nach de Thou (de vita sua. L. II. ad ann. 1582), in der Literatur von Brunel *) unterrichtet, und studirte nachher unter Cujas das ältere Recht. Da Brunel 1546 zu Turin starb, und zwar auf einer Reise, auf welcher er den Pibrac begleiten sollte, so ist es wahrscheinlich, daß dieser sofort zu seiner Familie nach Toulouse zurückkehrte, und dann sogleich, oder gegen 1547 ein Zuhörer des Cujas geworden ist.

7. Anton Loisel, aus einer guten Familie zu Beauvais entsprossen. Sein Vater Johann heirathete Catharine d'Auvergne, eine Tochter des Nicolaus Seigneur d'Auteuil. Sein Onkel Jacob, welcher 1559 starb, war Doctor der Theologie und ein berühmter Kanzelredner. Anton Loisel war zwar nur bloßer Advocat bei dem Parlemente zu Paris; er versah aber auch den Dienst eines Substituten bei dem Landgerichte (grands-jours) zu Poitiers und eines Generaladvocaten bey der Chambre de justice zu Guienne, während 1579 und 1581. Auch war er Advocat des Herzogs von Alençon. S. Vie de Loisel. p. IV. VI. XXII. XXIV. u. s. w.

8. Paul de Foix. Er war Parlementsrath zu Paris, dann Staatsminister, Gesandter zu Venedig und Rom, und Erzbischof zu Toulouse. Er starb 1584 im 56sten Jahre. S. Thuan. hist. Libr. LXXX. in f. ad ann. 1584.

---

*) Brunel's Briefe sind seitdem als ein Muster von Ciceronischem Style herausgegeben. Er starb 1546 zu Turin, als Begleiter vom jungen du Faur. Hugo civ. Mag. III. 196. Sp.

Sein Vater hieß Johann de Foix, aus dem Hause der Grafen von Carmaing, und de Foix, von weiblicher Seite. S. Memoire par Secousse, nach Muret Academ. Incriptt. XVII. 621 u. 673.

Er studirte die Rechte zu Toulouse, und, wie de Thou (de vita sua. L. I. ad ann. 1573) nicht undeutlich zu erkennen giebt, unter Cujas, was auch dadurch bestätigt wird, daß, so wie Secousse nach Muret versichert, er stets die Auslegungen des Cujas jeden andern Erklärungen anderer Gesetzausleger vorzog. Auch Grosley, der die Handschriften der Pithou's benutzt hat, sagt ausdrücklich (Grosley vie de Pithou. T. I. p. 159.), Paul de Foix sey ein Zögling des Cujas gewesen. Diesem steht freilich Blanchard's Angabe (liste des conseillers. p. 70.) entgegen, nach welcher Paul de Foix schon im Jahre 1546 als Rath in das Pariser Parlement eingeführt seyn soll, während Cujas erst 1547 seinen Cursus über die Institutionen zu Toulouse eröffnet hat; augenscheinlich irrt aber Blanchard, um etwa zwei Jahre; denn:

a) sagt Heinrich de Mesmes (Ménage Remarq. sur la vie d'Airault. 1675. p. 139), nachdem er bemerkt hat, wie er um 1545 nach Toulouse geschickt sey, um die Rechte zu erlernen, und wie er nach drittehalb Jahren in dem Hörsaale eine öffentliche Vorlesung [2]) gehalten habe (also im Jahre 1548), daß Paul de Foix, die Stunde nach ihm, aufgetreten sey. „M. de Foix prit mon heure; il lût quelque tems." Also mußte de Foix um Mitte 1548 die Universität noch nicht verlassen haben.

b) Be-

2) Solches geschah von den jungen Legisten; wie aus Ménage a. a. O. erhellt.

b) Belehrt uns Muret in seiner Leichenrede auf Paul de Foix (Franz. Uebers. Paris 1584. 12. S. 13. 14.), daß dieser Prälat, nachdem er Toulouse verlassen hatte, sich an den Hof Heinrichs II. begab, und diesem König täglich seine Aufwartung machte —, daß er sich während seiner Mußestunden vorzüglich auf Geschichte legte —, daß er nicht eher eine Gesandtschaft übernehmen wollte, bevor er nicht Parlementsrath zu Paris gewesen seyn würde, und daß Heinrich II., sobald er dieses erfahren hatte, ihn sofort zum Parlementsrath ernannte.

Berücksichtigt man nun, daß Heinrich II. erst am 1. April 1547 den Thron bestieg, so wird es aus Muret's Erzählung glaublich genug, daß sich de Foix noch um 1548 in Toulouse aufhielt, und mithin 1547 Zuhörer des Cujas seyn konnte.

9. Claudius Mitallier wird, in Amariton's Dedication, einer der ausgezeichnetsten Zuhörer des Cujas um 1554. genannt. Wahrscheinlich ist es derselbe, welcher, aus einer adelichen Familie zu Vienne entsprossen, königlicher Unteramtmann (Vice-bailli) in der Stadt Vienne war, und nachmals einen lateinischen und griechischen Briefwechsel mit Cujas unterhielt. S. Chorier hist. de Dauphiné. II. 597. und Antiquités de Vienne, p. 93. — Er genoß einer so hohen Achtung, daß man ihn im Decembr. 1563 zu einem der deputirten Schiedsrichter erwählte, um die Streitigkeiten zwischen den Catholiken und Protestanten in Viennais, nach dem ersten bürgerlichen Religionskriege, durch einen Vergleich beizulegen. S. Chorier a. a. O. II. 597.

10. Gleichfalls nennt Amariton den Jacob Labitte und die Fabricier, als Zuhörer des Cujas.

Jacob Labitte ist der Verfasser des bekannten Index legum Pandectarum (zuerst Paris 1557. 4.), und er sagt in der Dedication dieses Buchs an Michael Faber, daß ihm vor zehn Jahren (also um 1547) sein Lehrer Cujas zu der Verfertigung desselben angerathen habe, und daß man alles Gute in demselben dem Cujas verdanke.

11. 12. Unter den Fabriciern sind wahrscheinlich Guido und Nicolaus Lefebure de Laboderie verstanden. Der erste gab ein Lexicon Syro-chaldaicum, beide eine Uebersetzung der Bibel heraus, welche, opera Guidonis et Nicolai Fabriciorum fratrum, 1572 an das Licht trat. S. Duverdier biblioth. 1585. p. 521—523.

13. Peter Pithou, sieur de Savoie, Advocat zu Paris, Generalprocurator bei der Chambre de justice zu Guienne. Mit diesem berühmten Gelehrten, dessen Leben Loisel und Grosley beschrieben haben, und der ein Zuhörer des Cujas war, stand letzterer in den innigsten Verbindungen. [3])

Viele Briefe des Cujas an ihn befinden sich in dem 700. Bande der Dupuyschen Handschriften. Alle sind eigenhändig, aber bei den meisten fehlt das Datum und die Adresse selbst, so daß man sie erst genau ordnen muß.

In einem Briefe vom 27. April 1562. (Vol. 700. nro. 40.) nennt sich Cujas — votre frère, serviteur et ami. Ebenso in den Briefen vom 15. Mai (nro. 39.) 1562, 17. April (nro. 37), 21. Mai (nro. 33), 20. August (nro. 34.) und 15. September 1566 (nro. 32), und vom 7.

---

3) Pithou widmete dem Cujas mehrere seiner Schriften, namentlich seine Ausgabe des Julian, am 1. Aug. 1566.

August 1567. (nro. 36.) In den folgenden Briefen, vom 15. August und 9. December 1569 (nro. 10 u. 9.;) 6. April (nro. 22), 16. April (nro. 19), und 15. November 1570 (nro. 13.) nennt sich Cujas zwar bloß votre serviteur et ancien ami; aber er beginnt mit den Worten Monsieur et frère.

Seit dem 20. Jan. 1571. (nro. 3.) fällt jedoch das frère ganz weg; vielleicht weil es Cujas bei seinem vorgerückten Alter nicht mehr schicklich hielt, sich dieser Bezeichnung zu bedienen.

14. Cujas Liebe gegen Pithou legt sich auch in seinen Bitten dar, wodurch er ihn zu bewegen suchte, eine Professur in Valence anzunehmen. Der erste Antrag geschah in einem Briefe vom 6. April 1570, und da ihn Pithou ablehnte, so ertheilte Cujas die erledigte Professur an Roaldès, der als Professor seit dem 22. Decemb. 1571 in den Universitätsversammlungen auftritt. S. Reg. MSS. des approbat. de Valence.

Eine zweite Vacanz trat gegen Ende des Jahrs 1572 ein, indem Bonnefoi, wegen der Bartholomäusmordthaten, nach Genf abgieng. (Nach dem 30. August findet sich von ihm keine weitere Unterschrift in den Universitätsacten. S. Reg. MSS. des approb. de Valence.) Cujas wiederholte nunmehr seine Anträge an Pithou, wiewohl gleich fruchtlos, durch die Briefe vom 15. Febr. *) und 11. April 1573 (Vol. 700. nro.

*) Je vous ay il y a quinze jours escrit par ung escholier Norman, que si vous avez envie de vous adonner à la lecture du droit, nous avons astheure moyen de vous faire appeler icy par l'ordre expresse de la ville, pourveu que pour ung commencement vous puissiez contenter de troys cens livres, car c'est tout que pour le présent la ville peut faire. Mais oultre ce j'espère que l'on vous accommodera d'une maison, qui ne vous coustera rien.

16 u. 7.), in welchem sogar eines noch frühern Briefes Erwähnung geschieht. Der Mangel eines Datums in jenen Briefen hat Herrn Hugo verleitet, diese verschiedenen Anträge auf eine und dieselbe Zeit zu verlegen. S. civil. Magaz. III. 253.

15. Eine gleiche Liebe gegen Pithou geht auch aus einer Stelle eines Briefs an ihn hervor, welche zu gleicher Zeit beweiset, wie sehr Cujas die Freuden der Tafel liebte,[4]) eine Neigung, die seinen Feinden Veranlassung gab, ihn einen Trunkenbold (temulentum) zu nennen. Cujas schreibt nämlich in einem Briefe vom 17. April 1566 (Vol. 700. nro. 37.)

Il me souvient encore de votre bonne chère, de la quelle je me revancherai si jamais je Vous tiens en ma merci, si fort et si avant que Vous serez bien aise de m'être échappé.

§. 7.

Erläuterungen, oder Abhandlung über die Frage: ob Cujas wirklich auf sein Gesuch um eine Professur in Toulouse einen Abschlag erhalten habe?

Diese Abhandlung ist schon früher in der Thémis, ou bibliothèque du jurisconsulte, 1820. T. I. p. 297. abgedruckt, und erscheint hier mit den nöthigen Verbesserungen und Zusätzen.

1. Papyrius Masson versichert in der, gleich nach

---

4) So schrieb er auch an denselben Pithou, am 20. Jan. 1571. (Vol. 700. nro. 3.) — le sieur Henri Estienne m'est venu voir, et a demeuré deux jours avec moi, et si je ne me trompe, il s'en est allé bien content de ma bonne chère. [Auch erhellt aus seinen Briefen, daß er sich des noch um fünf Jahre jüngern Franz Pithou, was die Gesundheit des Körpers und Geistes betrifft, sehr eifrig annahm. Der ältere Bruder predigte dem jüngern etwas mehr, als dieser gern hörte. S. Hugo civ. Mag. III. 255.] Sp.

dem Tode des Cujas, und 1590 [1]) herausgegebenen Lebensbeschreibung desselben, daß ein böser Geist [2]) die Toulouser bewogen habe, ein Gesuch des Cujas um eine Professur abzuschlagen, und statt dessen den Stephan Forcadel, einen unbedeutenden und unfähigen Mann, [3]) zum Professor zu ernennen; was dem Cujas bewogen habe, seine undankbare Vaterstadt zu verlassen.

Dieser bestimmten Versicherung eines vertrauten Freundes des de Thou, Pithou, Loisel, u. a. Freunde des Cujas, ja vielleicht des Cujas selbst, [4]) ist auch, und

---

1) Papyrii Massonis vita Cujacii. Parisiis ap. Nivellium 1590. klein Quart. Nachdruck: Basel 1591. (nicht 1581, wie im Lipen. II. 454) 8.

2) Malo Tectosagum Volcarumve genio ..... Toulouse wurde als deren Hauptstadt von ihm angesehen. S. Elogium Clement. Isauri. P. II. p. 3.

3) Stephano Forcatulo, homini insulso, et ad docendum minus idoneo. Man nennt ihn gewöhnlich Forcadel; sein wahrer Namen war aber Forcatel, wie aus dem unten mitgetheilten Arrêt von 1554, aus dem Druckprivileg von 1572 vor seiner Explicatio in tit. de servitutib. Paris. 1582. 4. erhellt.

4) Selbst Jamme (S. nro. 15.) vermuthet es. Masson konnte Cujas Freund geworden seyn, entweder in Valence, wohin der Bischof Montluc die Jesuiten zu Predigern im Collége Tournon berufen hatte (Columbi Opusculum, quod Monlucius etc. 1640. p. 39.), und wo Masson wirklich in jenem Collegio angestellt war (Thuani vita Massonii), oder zu Paris, wo Masson, nachdem er den Jesuiterorden verlassen hatte, 1576 Advocat wurde, also gerade um die Zeit, als Cujas dort lehrte. Uebrigens mußte Masson ein Mann von Verdienst seyn, weil de Thou sein Leben beschrieb. Hellyot hat ihn jedoch, in dem unten allegirten Buche, der Lügenhaftigkeit zu beschuldigen gewagt, jedoch lediglich und allein auf den Grund einer Stelle in den Scaligeranis secundis (einem unzuverlässigen und sehr wenig geschätzten Werke), wo man T. II. p. 446 dem Scaliger sagen läßt: Masson écrit, que M. Cujas m'a fait héritier de ses livres. Je ne sais d'où vient cela; je n'en ai rien vu: Masson était bien mon ami, mais il était un peu fat. Scali-

obgleich die Toulouser durch dieselbe so hart des Undanks beschuldigt worden sind, während beinahe eines Jahrhunderts, nicht widersprochen worden; im Gegentheil ist sie von andern Zeitgenossen des Cujas, oder ihren Vertrauten bald ausdrücklich, bald weniger ausdrücklich bestätigt worden. So z. B. von Peter Pithou, um 1590, dem Präsidenten de Thou, um dieselbe Zeit, Sainte-Marthe 1596, Pancirol 1599, Duverdier 1600, Duval 1611, Scot 1614, Automne 1615, Mornac 1615 und 1619, Paul de Valles 1618, Merille 1638, Johann Imperiali 1640, Otto Tabor um dieselbe Zeit, u. s. w. [5])

2. Um 1671 oder 1672, also nach mehr als 80 Jahren, und nachdem alle directe und indirecte Zeugen, welche wegen dieser angeblichen Undankbarkeit der Toulouser hätten vernommen werden können, gestorben waren, unternahm es Bernhard Médon, Rath bei der Senechaussée zu Toulouse, seine Vaterstadt gegen diese herbe Anschuldigung zu rechtfertigen. Beauftragt nämlich, zum Behuf einer Ausgabe von Maran's Werken, die von dessen Enkel, Jacob Maran [6]), besorgt wurde, eine Lebensbeschreibung des Verfassers zu entwerfen, leugnete er in derselben, (S. IV. und V.), an einem Orte, wo man es nicht hätte erwarten sollen,

---

ger kann dieses nicht gesagt haben, denn Masson hat dieses nicht geschrieben; sondern nur erzählt, das Gerücht sey unter Cujas Freunden gegangen, er wolle seine Handschriften dem Scaliger vermachen.

5) S. Anm 24-34.

6) Guil. Marani Paratitla, et varii tractatus, nunc primum editi. Tolosae. T. I. II. 1671. T. III. cui praefixa vita Marani. 1672. f. Um dasselbe Jahr wurde das Leben des Maran von Médon ausgearbeitet, denn S. 4. heißt es, der Enkel gebe jetzt (nunc) die Schriften seines Großvaters heraus.

jenes Vorgeben Masson's, daß man den Forcadel dem Cujas vorgezogen habe, durchaus, und erklärte solches für eine Verläumdung und unverschämte Lüge Masson's; und zwar aus zwei Gründen. Einmal, weil Cujas stets über jenen angeblichen Vorzug das strengste Stillschweigen beobachtet habe; dann aber, weil aus den Universitätsacten erhelle, daß Cujas sich damals gar nicht um jene eröffnete Stelle beworben habe.

Médon behauptet ferner, de Thou und Sainte-Marthe hätten sich durch Masson verführen lassen; die Aeußerungen von Pithou, Duverdier, Duval, Mornac, Merille übergeht er ganz und gar mit Stillschweigen.

Wie unhaltbar diese Gründe zu jener Rechtfertigung waren, fiel in die Augen! Cujas eigenes Stillschweigen war um so natürlicher, als er sich scheuen mußte, eine Handlung, durch welche ihm seine Landsleute einen Beweis der Nichtachtung gaben, zu erzählen; mithin konnte dieses nichts erweisen. Die Bezugnahme auf die Universitätsacten, bei denen die Unterdrückung derjenigen Belege, welche Masson's Behauptung hätten rechtfertigen können, wenigstens als möglich gedacht werden konnte, war um so verdächtiger, als Médon nicht eine einzige Seite aus denselben nachgewiesen hatte. Und wie ließ es sich endlich denken, daß de Thou, ein Freund und Zögling des Cujas, der seine Verhältnisse durch und durch kannte, und sogar Thatumstände [7]) erzählte, welche dem Masson und andern Biographen unbekannt geblieben sind, sich hätte von Er-

---

7) Z. B. daß Cujas die florentinischen Pandekten zu entlehnen gedachte.

sterm verleiten lassen können, eine Thatsache nachzuerzählen, ohne deren Wahrheit zu ergründen?

Nichts destoweniger schien Médon's Rechtfertigung den Viertelsmeistern (capitouls) von Toulouse, wenn sie sie auch nicht selbst sollten angefordert haben, mehr als hinreichend gelungen, um fünf oder sechs Jahre nachher der Büste des Cujas, welche sie in der Gallerie [8]) ihres Stadthauses feyerlich aufgestellt hatten, eine Inschrift beizufügen, in welcher sie nochmals leugneten, das Gesuch desselben um eine Professur verworfen zu haben; mit dem Beifügen, daß ihre Stadt von jeher die Wissenschaften begünstigt und beschützt habe.[9])

Der Galleriedirector La Faille scheint jedoch weniger Gewicht auf Médon's Rechtfertigung gelegt zu haben, als jene schneidende Inschrift erwarten [10]) läßt;

---

8) Diese Gallerie enthält die Büsten der berühmten Toulouser. Sie wurde 1674 angelegt, und 1677 vollendet, unter der Leitung des La Faille, ex-capitoul. S. dessen Annales de Toulouse. T. II. 1700. Preuves p. 107.

9) Sie lautet: Jacobus Cujacius. Hic est cujus nomen plus laudis complectitur quam quaelibet oratio potest. Ab academia Tholosana nunquam repulsam passus, quod monitos jubeo quos Papyrii Massonis aut aliorum ab eo derivata calumnia in hanc sententiam traxerit, sciantque omnes, urbem nostram bonis et litteratis viris semper favere.

10) Wie wenig glaubhaft Médon ist, beweiset auch folgendes: Er versichert (vita Marani p. 3), daß, als Maran zu Toulouse studirt habe, dieses die berühmteste und blühendste Universität für die Jurisprudenz gewesen sey. Maran, 1549 gebohren, studirte anfangs Philosophie, und wurde 1574 Doctor der Rechte zu Valence (Reg. MSS. des approb. de Valence), also mußte er gegen 1568 bis 1570 zu Toulouse die Rechte studirt haben. Nun zeigt aber La Faille (II. Preuves 55), daß 1560 die Universität sehr gesunken war, und um 1568 konnte sie sich nicht wieder erhohlt haben, da von den beiden berühmtesten Professoren, Johann de Coras und Berenger Fernand (S. MSS. lat. bib. roy. n. 4509, worin die Lectionsverzeichnisse enthalten sind), nur noch Letzterer sich dort be-

denn, wenn er gleich während der 23 Jahre, welche von jener Aufstellung der Büste bis zum Erscheinen des zweiten Bandes seiner Annales verflossen, Muße genug gehabt haben würde, die Stadt- und Universitätsarchive nachzusehen, und Médon's Aeußerungen zu beweisen, so drückt er sich dennoch S. 175 schwankend genug folgendermaßen aus: S'il est vrai, qu'une chaire de droit . . . fut refusée à Cujas, cela arriva cette année 1554.); [11]) und giebt dabei die letzten Zeilen eines Arrêts an, welches hier nach seinem ganzen Inhalt eingerückt zu werden verdient.

Es lautet nämlich folgendermaßen:

Depuis 8 heures jusques à 10, ont été au conseil les chambres assemblées à traicter de l'affaire de l'université touchant la régence vaccant.

Aujourd'hui vingt-neuvième de mars 1554, après Pâques. Veues certaines requestes baillées tant par le procureur général du roi, scindic de l'université de Tolose et que autres particuliers touchant le faict d'icelle université et régence en droict civil à présent vaccant, ensemble les arrests sur ce donnés la COVRT les chambres assemblées a ordonné et ordonne que non obstant les dites requestes et quelque chose dicte et alléguée au contraire, suivant lesdits arrests et précédentes delibérations seront reçeus à disputer pour le faict de la dite régence en faculté de droit civil vaccant, savoir est: En premier lieu Me Martin Rossel docteur-régent en faculté de

---

fand, indem Coras, wegen seiner Religion verfolgt, sich nach Castres oder Montauban geflüchtet hatte. (S. table MSS. des registr. du parl. de Toulouse; vom 27. Jun. 1568, in der Bibliothek zu Grenoble, n. 2719. u. 217.)

11) Jamme hat diese Stelle wohlweißlich ausgelassen.

droict canon. En second lieu, Me Etienne Forcatel. En troisième lieu, Me Jacques Cujas. En quatrième lieu Me Pomisson, et en dernier lieu Me de Costa, auxquels seront baillés les poincts par les commissaires à ce deputés.

(Signé) DE MANSENCAL, premier Président.

3. Noch weniger haben diejenigen Schriftsteller, die nach Médon's Rechtfertigung schrieben, die von ihm aufgestellten Behauptungen sich zu eigen gemacht. Nimmt man Jean Doujat [12]), den seine Eigenschaft als Toulouser einigermaßen verdächtig macht, und welcher um 1687 Médon's Behauptungen aufgewärmt hat; und den Verfasser der bibliothèque française, [13]) der sie 30 Jahre darauf, jedoch nur mit Einschränkung billigte, aus; so haben alle übrigen sich an Masson's Erzählung gehalten. Sie schmücken sie sogar dahin aus, daß Cujas bei seiner Abreise von Toulouse ausgerufen habe: Ingrata patria, numquam habebis ossa mea! und, daß er, als er nachmals von seinen Landsleuten zurückberufen worden sey, sich auf die laconische Antwort beschränkt habe: Frustra absentem requiritis, quem praesentem neglexistis!

Hierher gehören: Teissier um 1683, Catherinot 1685, Leikher 1686, Simon 1692, Gravina 1708, Ferrière 1718, Piganiol um dieselbe Zeit, Taisand 1721, Moréri 1725, Niceron 1729, Heineccius 1737, Brunquell 1738, Terrasson 1750 und 1768, Bernardi 1775, u. s. w. [14])

---

12) Praenotiones juris canonici, 1687. 4. L. V. c. 8. p. 634.

13) S. die Ausg. von 1735. T. II. p. 267. Die erste Ausgabe erschien 1773. Wahrscheinlich rührt der Artikel selbst von einem Toulouser her.

14) Teissier II. 122. Catherinot remarques sur le tes-

4. Diese Uebereinstimmung der achtbarsten Gelehrten reizte jedoch die Toulouser zu einer neuen Rechtfertigung. D'Helyot, Jamme und Poitevin, Mitglieder der dortigen Academie des jeux floraux, schrieben ex professo Abhandlungen, um ihr Vaterland von der Beschimpfung zu reinigen, welche sie demselben durch Masson's Erzählung angethan glaubten. Jene Abhandlungen erschienen in den Jahren 1782, 1807 und gegen 1815, wo Jamme die seinige in einer öffentlichen Sitzung der Rechtsschule zu Toulouse, deren Director er war, vorlas. [15])

Auch waren dieselben nicht ohne Wirkung. Helyot's Abhandlung wurde in Teutschland, durch Siebenkees Magazin, [16]) in welches sie auszugsweise aufgenommen war, sehr bekannt; und deren Inhalt von

---

tament de Cujas p. I. Leikher p. 267. Simon bibl. hist. du droit. I. 106. Gravina c. 180. Ferrière hist. du droit romain. cap. 22. Piganiol déscription hist. de la France. IV. 349. Taisand v. Cujas; Moréri (1725.) v. Cujas: Niceron memoires. VIII. 11. Heineccius de Cujacii obtrectatorib. in Opp. III. 210. Brunquell. hist. jur. S. 378. Terrasson histoire de la jurispr. rom. p. 463. u. Mélanges de jurisp. p. 404. Bernardi éloge de Cujas. 1775. p. 36. 104.

15) Helyot Dissertation (um 1771 verfertigt), s. in Mémoires de l'Académie de Toulouse. T. I. 1782. Jamme discours, wurde am 2. Novemb. 1807 gehalten, sofort in Quart gedruckt, und an alle Rechtsschulen versandt. Das Mémoire von Poitevin wurde (S. Bernardi in Biographie univ., v. Forcadel. 1816. XV. 245) in dem Bulletin de la Société des Sciences de Montpellier, nro. 74 abgedruckt; aber diese Nummer ist dermaaßen vergriffen, daß sie sich sogar in den Sammlungen zu Montpellier nicht mehr auffinden läßt. Vielleicht hat der Verf. selbst sie unterdrückt; auf jeden Fall enthielt die Abhandlung nichts neues (S. Bernardi a. a. O. S. 245), sondern nur einen Auszug aus Helyot und Jamme.

16) Hugo civil. Mag. III. 200

Haubold [17]) genehmigt. Selbst Bernardi [18]) kam von der Meinung, die er vor vierzig Jahren ausgesprochen hatte, zurück, und erklärte im Jahre 1813, Masson's Erzählung beruhe auf einem alten, von Buch zu Buch nachmals fortgepflanzten Irrthume.

5. Untersucht man jedoch den Inhalt der Abhandlungen Helyot's und Jamme's [19]) genauer, und vergleicht man dieselben mit den Aeußerungen Médon's, so wie der Zeitgenossen des Cujas, so ersieht man sogleich, daß der ganze Beweis ihrer Behauptungen auf einer Urkunde beruht, welche lange vorher bekannt war, nämlich auf dem Bruchstück des von La Faille angezogenen Arrêts vom 29. März 1554. [20]) Ein anderes Beweisstück haben sie nicht beigebracht, sondern nur die Behauptung Médon's wiederholt, daß Masson's Erzählung eine bloße Verläumdung sey; und, was sie ein Mehreres behaupten, als Médon, beschränkt sich darauf: 1) daß der Ausruf ingrata patria u. s. w. so wie die Antwort: frustra requiritis u. s. w., welche man dem Cujas beilege, von keinem seiner Zeitgenossen angeführt sey; 2) daß Cujas selbst in seinen Streitigkeiten mit Johann Robert, Professor zu Orléans, leugne einen solchen Abschlag von Toulouse erhalten zu haben; 3) endlich, daß Forcadel erst am 7ten September 1556 zum Professor ernannt worden sey, während Cujas schon seit Ende 1554 [21]) Professor zu Bourges gewesen sey, woraus erhelle, daß er freiwil-

---

17) Institut. jur. litterar. 1809. T. I. p. 67. nro. 63.

18) Biographie universelle. 1813. T. X. 337. s. v. Cujas, und 1816. T. XV. 245. s. v. Forcadel.

19) Jamme hat im Ganzen den Helyot ausgeschrieben.

20) S. oben.

21) Beide Zeitangaben sind irrig. S. §. 6. u. 13. oben.

lig und bevor die Sache entschieden worden, von dem Kampfplatze abgetreten sey.

6. Zuerst verdient es wiederum in Erinnerung gebracht zu werden, wie wahrhaft absurd die Behauptung ist, Masson's Erzählung habe die Schüler und vertrauten Freunde des Cujas, wie Peter Pithou und den Präsidenten de Thou, namentlich den ersten, der mit seinem großen Lehrer einen ununterbrochenen dreißigjährigen Briefwechsel führte, verleitet, eine ungegründete Sage nachzuerzählen. Denn gerade die Aeußerungen Pithou's [23]) und de Thou's [24]) über diesen Gegenstand rührten aus einer frühern Zeit her, als daß sie durch Masson's Erzählung hätten motivirt seyn können.

Pithou aber spielt ausdrücklich in dem Epitaphium, welches er seinem Lehrer setzte, auf jenen Abschlag an, indem er sagt, Toulouse habe den Titel, eine Stadt der Pallas zu seyn, womit sie sich früher gerühmt habe, jetzt verlohren: Jacobo Cujacio, Tholosae, dum quondam fuit Palladia, alumno. . . .

Und de Thou sagt in der zweiten Grabschrift auf Cujas offenbar: Scinde, Tholosa, capillos, impia si potis hic tangere corda dolor. . .

Läßt es sich nun wohl denken, daß Männer von solcher Würde eine so herbe Beschuldigung auf ein bloßes Hörensagen hätten ausstoßen können? besonders,

---

23) Von Pithou's Grabschrift ist dieses gewiß; denn Masson führt sie selbst an; P. Pithoeus . . . epitaphium scripsit, quod adjiciam.

24) De Thou's Grabschrift findet sich bei Scaevola Sammarthanus, und in Cuj. Opp. Genevae 1609., ed. Scot. 1610, ed. Fabrot. u. Neapol. Sie führt die Aufschrift: Jacobo Cujacio doctori de se optime merito, und ist unterzeichnet: J. A. TH. (Jacobus Augustus Thuanus.)

wenn es in ihrer Macht stand, wie dieses allerdings der Fall war, die Wahrheit des ganzen Umstandes herauszubringen? Daß der größte und wegen seiner Wahrheitsliebe [25]) berühmteste Geschichtschreiber Frankreichs, de Thou, welcher mit der größten Genauigkeit auch das kleinste Detail für die Lebensbeschreibungen der Männer, die er in seinem Geschichtswerke aufzuführen hatte, aufsuchte, einen solchen Irrthum, wenn er darin verfallen gewesen seyn sollte, wenigstens nicht am Schlusse seines nach zwölf Jahren beendigten Werks, eingestanden und verbessert haben sollte?

Ist es denkbar, daß ein eben so genauer und fleißiger Biograph, Scävola von Sainte-Marthe, ein Freund des de Thou [26]) und Pithou, sechs Jahre

---

25) Thuanus in his rebus accuratissimus, sagt Heineccius. Vit. Balduini, in Opp. III. 269.

Dupuy (MSS. Vol. 707. u. 709.) hat eine große Anzahl von eigenhändigen Briefen des de Thou zusammengebracht. Viele von ihnen beweisen, wie sorgfältig und mühsam er einzelne Thatsachen zu erforschen suchte. So z. B. der Brief vom 21. Aug. 1600 an Calignon, wegen Govéa und Bonnefoi. In einem andern Briefe, vom 22. März 1611, mahlt er sich selbst ab: N'ayant eu d'autre but, dans tout mon travail, que d'écrire les choses au vrai et sans envie ni grâce, sitôt que cette verité que j'ai partout cherchée, me sera représentée, je l'embrasserai et laisserai le faux et l'incertain pour le vrai et l'assuré.

26) Scaevolae Sammarthani Elogia Gallorum sind seinem Freunde de Thou gewidmet. Das Elogium Cujacii ist eines der letztern im ersten Buche; und zu Ende desselben beklagt Sainte Marthe den so eben ihm zu Ohren gekommenen Tod seines vertrauten Freundes Pithou. (S. Ausg. v. 1602. S. 108.) Pithou starb am 1. Novemb. 1596, das Elogium Cujacii war also in den ersten sechs Jahren nach seinem Tode ausgearbeitet.

Sainte-Marthe's Genauigkeit wird vorzüglich von Pasquier, einem Zeitgenossen und Freunde des Cujas, bestätigt (Lettres L. XVI. nro. 17.)

nach Cujas Tode dieselbe Beschuldigung mit folgenden nachdrücklichen Worten: Tolosa, ingrata patria, quae ad exorientem alumni lucem caligans, eum, postulato cathedrae honore, turpissime repulerat - -, wiederholt haben würde, wenn man sie damals nicht allgemein für gegründet gehalten haben sollte?

Und, wenn dieses nicht der Fall gewesen wäre, wie läßt es sich denn wiederum denken, warum eine solche Beschuldigung, zehn Jahre später (1600) von dem Bibliographen Duverdier,[27]) 21 Jahre später, mit noch energischen Worten, als Sainte-Marthe that (erit ingratae Cujacii patriae dedecus indelebile), von Gabriel Duval,[28]) 25 Jahre später, von Anton Mornac[29]) und Bernhard Automne[29a]), 28 Jahre später von dem Biographen Paul de Valles[30]) habe wiederholt werden können? warum ein Alexander Scot, ein Zögling und Freund des Cujas, bei der Herausgabe seiner Werke, Masson's Leben aufgenommen haben könnte, ohne jene Stelle in demselben zu berichtigen? ja sogar demselben die von de Thou verfaßte Grabschrift, welche solche bestätigte, hin-

---

27) Prosopographie. 1604. T. III. p. 2573-2575. Duverdier starb den 25. September 1600, mithin muß der Artikel Cujas noch vor diesem Jahre von ihm ausgearbeitet seyn.

28) Vallii lib. singul. ad leg. in quartam. Poitiers 1617. S. 93. Dieser und noch zwei andere Tractate erschienen zuerst zu Limoges 1611; und ein vierter de jure liber. Paris 1611.

29) ad l. ult. C. de jure emphyteut. (IV. 66.) der Ausgabe von 1617. (Er hatte sein Werk selbst um 1581 begonnen.) In seinen Feriis forensibus sagt er auch vom Cujas, prius Tolosa spreverat ut suum. S. Opp. 1721. IV. 621.

29a) in Cujac. epitom. 1615. p. 922. — Cujacius repulsam passus.

30) théatr. d'honneur. 1618. f. p. 418. nro. 66.

zugefügt [31]) haben würde? warum endlich Edmund Merille, [32]) dessen Vater ein Zögling des Cujas und ein Mitschüler der beiden Pithou's gewesen war, und der selbst zu Toulouse unter Wilhelm Marans, eines Zöglings und Bevollmächtigten [33]) des Cujas, Leitung studirt hatte, die oftgedachte Beschuldigung um 1638 habe erneuern, und überdies das, bis dahin unbekannt gebliebene Detail der dem Cujas damals gespielten Intriguen habe mittheilen können? [34])

Aber was unter jener Voraussetzung allen Glauben übersteigt, ist, daß die Toulouser, ohne die mindeste Gegenerklärung zu thun, es achtzig Jahre lang ruhig ansahen, daß jene Lebensbeschreibung, [35]) welche Masson ausgearbeitet hatte, den zahlreichen Ausgaben von Cujas Schriften [36]) vorgesetzt wurde; was sie doch gewiß nicht gethan haben würden, wenn jene Beschuldigung ganz und gar grundlos gewesen wäre!

7. Aus diesen Bemerkungen ergiebt sich zur Genüge, daß ein Thatumstand, welcher durch Zeugnisse, wie die angeführten, bewahrheitet worden, und dem während einer so langen Zeit von den Gegnern nicht widersprochen ist, fester begründet sey, als daß er durch bloßes Ableugnen oder durch bloße demselben entgegengesetzte Vermuthun-

---

31) S. oben.

32) Variantes ex Cujacio. Paris. 1638. (Die Dedication ist von Bourges 1637.) Cap. II. p. 6.

33) Ebendas. L. III. c. 39. p. 379. und Adjectae variantes. Cap. III. p. 392. Médon Leben des Maran, S. 5. 6.

34) Merillii Dissert. vor s. Variant. Cap. III. p. 7.

35) S. oben.

36) Z. B. einer besondern Ausgabe des Modestinus. Hanau 1593. 12. — einer Frankfurter Ausgabe seiner Anmerkungen zu den Pandekten und Codex 1598 —, in den Ausgaben der Werke von Scot, und Orléans und Genf. 1609.

muthungen, umgestürzt werden könnte; und, daß es im Gegentheil eines sehr stringenten Beweises bedürfen muß, wenn es als unwahr dargethan werden soll.

Werfen wir nun aus diesem Gesichtspunkte einen Blick auf die von den Gegnern vorgebrachten Beweise!

a. Was Médon's Behauptung anbetrifft, die Beschuldigung könne um deshalb nicht wahr seyn, weil, nach den Universitätsacten, Cujas sich nie zum Concurs um die Professur gestellt habe, so ist schon oben bemerkt worden, daß derselbe auch nicht ein Wort aus jenen Acten anführt, die überdem unvollständig seyn konnten, wie denn auch in Wahrheit heutzutage die Actenstücke, welche jene Zeit und sogar die folgenden sechszig Jahre betreffen, fehlen. [37])

Dazu kömmt, daß, dreißig Jahre nach Médon, La Faille ein Arrêt vom 29. März 1554 bekannt machte, aus dem es sich ergiebt, daß sich Cujas wirklich zum Concurs gestellt hatte; wodurch sich gleichfalls die wenige Glaubwürdigkeit Médon's ergiebt. Hätte er redlich handeln, und dennoch jene Beschuldigung entkräften wollen, so hätte er nicht allein jenes Arrêt anführen, sondern auch überdies aus den Acten zeigen müssen, daß Cujas freiwillig von jenem Concurs, zu dem er sich erboten, zurückgetreten sey.

b. Es ist unwahr, daß der Ausruf: ingrata patria u. s. w., wie Jamme behauptet (S. 23. 24), erst lange nachher dem Cujas angedichtet sey, und daß man bei den ältern Biographen keine Spur von demselben vorfinde.

---

37) Jamme S. 15. sagt, daß sie vom 12. Febr. 1553 bis zum Jahre 1614 fehlen, und aller Mühe ohnerachtet nicht aufzufinden seyen.

Allerdings geschieht dessen, zehn und zwanzig Jahre nach Cujas Tode, Erwähnung; zuerst in Duverdiers Prosopographie, und dann in einer Schrift von Duval. [38])

c. Auch die berühmte Antwort: frustra absentem requiritis, quem praesentem neglexistis, zieht Jamme (S. 25) in Zweifel, mit der Bemerkung, daß bloß Gravina und Niceron, also sehr neue Schriftsteller, ihrer allein Erwähnung thäten. Helyot erdreistet sich sogar nro. VI. zu behaupten, daß sie alle möglichen Spuren der Unächtheit und Erdichtung an sich trage.

Außerdem sagen beide, würde Cujas, wenn er jene Antwort wirklich den Toulousern zugesandt hätte, nicht gesagt haben: praesentem neglexistis, sondern vielmehr praesentem repulistis.

Nun ist es zwar richtig, und wird unten weiter ausgeführt werden, daß jene Antwort von Cujas selbst nicht gegeben ist; aber darin irren beide sehr, wenn sie die Existenz derselben bestreiten, und behaupten wollen, daß das Ganze eine von neuern Schriftstellern erdichtete Anecdote sey; denn schon Automne und Paul de Valles erzählen dieselbe, 25 und 28 Jahre nach Cujas Tode, in denselben Ausdrücken. [39])

d. Auch der Schluß ist unhaltbar, welchen sie aus einer Antwort des Cujas auf einen Vorwurf des Johann Robert herzunehmen suchen. Letzterer warf nämlich dem Erstern vor, daß er ja von den Toulousern mit seinem Gesuche um eine dortige Profes-

---

38) S. oben Anm. 27 u. 28.
39) S. Anm. 65.

für schimpflich genug zurückgewiesen sey. [40]) Wäre nie etwas von der Art vorgefallen, so würde sich Cujas darauf beschränkt haben, die Beschuldigung und den Umstand, daß er sich um jene Professur beworben habe, für ungegründet zu erklären. Er thut dieses aber nicht, [41]) sondern erwiedert unter dem angenommenen Namen Mercator: „Auf deine Lüge, daß die Toulouser dem Cujas eine Professur abgeschlagen haben, während er vielmehr selbst ihren Antrag zu derselben, da er bereits nach Cahors und Bourges berufen war, abgelehnt hat, wie solches der Rath und das Volk zu Toulouse bezeugen werden, welche ihn seit seiner Abreise von da wiederholt zu besitzen gewünscht haben, kömmt nichts an. [42])" Alles, was man aus diesen dunkeln Worten schließen könnte, ist, daß Cujas geleugnet habe, durch ein förmliches und erniedrigendes Arrêt mit seinem Gesuche abgewiesen zu seyn.

Auch wiederholte Robert im folgenden Jahre jene Beschuldigung in allgemeinen Ausdrücken, und Cujas widersprach ihm nicht. [43])

---

40) — Tolosae repulsam turpiter passus. S. Roberti Animadversion. L. II. c. 26. u. L. I. c. 30.

41) wie Bernardi Biographie. X. 337. s. v. Cujas, anführt.

42) — nihil movetur etiam quod mentiris in his libris bis aut ter, eum u. s. w. Notata Mercatoris. Dieses heißt aber nicht, wie Bernardi glaubt, daß das Gesuch des Cujas zwei oder dreimal abgeschlagen sey; denn davon sagt Robert nichts, sondern, daß Robert zwei oder dreimal jene Lüge wiederholt habe.

43) Cujas hatte eine Bemerkung Roberts in seinem Mercator spottweise Glossa Aureliana genannt; Robert erwidert darauf, er würde die Bemerkung des Cujas Glossa Tolosana nennen, wenn derselbe nicht von den Toulousern abgewiesen sey. Notae ad notata Mercatoris; L. III. c. 11.

e. Die aus einem andern Umstande, nämlich, daß Forcadel nicht eher die Professur erhielt, als bis Cujas bereits nach Bourges [44]) berufen war, hergenommene Schlußfolgerung würde allerdings zutreffender seyn, wenn gezeigt worden wäre, daß seit der Bewerbung vom 29. März 1554 bis zu der Abreise von Toulouse zu Ende Octobers oder Anfangs Novembers desselben Jahrs, Cujas durchaus keinen Grund gehabt habe, an der Erfüllung seines Gesuchs zu zweifeln, oder, mit andern Worten, daß er von freien Stücken jene Bewerbung aufgegeben habe. Nothwendig würde sich aber über ein solches Zurücktreten eine Spur in den Universitätsacten zu Toulouse finden, wenn es geschehen wäre; aber davon sagen Helyot und Jamme, die doch stets jene Acten im Munde führen, nicht ein einziges Wort. [45]) Man sollte beinahe glauben, daß sie dieselben gar nicht eingesehen hätten, denn sie setzen Forcadel's Ernennung auf eine verschiedene Zeit, als Forcadel selbst in seinen Schriften gethan hat. [46]) Gewiß ist

---

44) Diese Ernennung fällt in das Jahr 1555, und nicht in 1554.

45) Jamme sagt, er habe die Register nach 1553 nicht finden können. Helyot behauptet, Cujas komme in denselben nach 1554 nicht vor, was kaum denkbar ist, denn es müßte denn doch seine angebliche Verzichtleistung auf den Concurs zu den Acten gekommen seyn. Helyot erzählt ferner, die Universität habe am 7. Jan. 1556 sich ein Reglement über die bei dem Concurse zu beobachtende Ordnung erbeten; und Jamme, daß ein solches am selbigen Tage von dem Parlemente festgesetzt sey. — Eine gründliche Nachforschung hat mich im Jahre 1820 belehrt, daß weder eine solche Anforderung, noch ein solches Arrêt in den Parlementsregistern vorhanden ist.

46) Helyot n. 3. und Jamme p. 13. versichern, daß Forcadel am 7. Sept. 1556 ernannt sey: Forcadel selbst aber nennt den 9. Febr. 1556. S. dessen Henrico III . . . relata gratia. Paris. 1579. f. 79.

es wenigstens, daß Jamme keinesweges das Arrêt von 1554 so genau mit den Parlementsregistern verglichen habe, wie er solches S. 5. behauptet; denn er giebt nur die Zeilen, die schon La Faille bekannt gemacht hatte, und mit denselben Fehlern wie jener. So. z. B. nennt er mit La Faille den vierten Candidaten Ponisson statt Pomisson, nennt er den Roussel professeur und nicht docteur-régent, was damals ein Kunstausdruck war; ja, seine Copie ist noch fehlerhafter, als die des La Faille, denn er schreibt Forcadel, da jener die Schreibart des Originals, Forcatel, beobachtet.

8. Auf jeden Fall scheint es also erwiesen zu seyn, daß Cujas, als er Toulouse, sieben Monate vor Eröffnung des Concurs, auf ewig verließ, und die Stelle in Cahors annahm, sehr großen Grund haben mußte, den glücklichen Erfolg seiner Bewerbung zu bezweifeln. Denn, wie würde er sonst dazu gekommen seyn, seine Vaterstadt und eine damals so blühende [47]) Universität zu verlassen, und sich, weit entfernt von seiner Familie, seinem Eigenthum und seinen Freunden, in einer kleinen Stadt, deren öffentliche Anstalten mit denen zu Toulouse nicht zu vergleichen waren, niederzulassen?

9. Helyot und Jamme haben es wohl gefühlt, daß sie, wenn sie jenen von Masson angeführten Beweggrund bestreiten wollten, einen andern gleichwichtigen aufsuchen mußten, um die übereilte Abreise des Cujas, und seine völlige Aufgebung seiner Vaterstadt, zu erklären. [48]) Sie glauben daher einen solchen in den Um-

---

47) Coras hatte 1554, nach Maynard Arrêts. 1628. f. p. 206, 4000, nach Usilii vita Corasii, in Opp. Coras. T. I. (1603) 2000, plus minus, Zuhörer.

48) S. Anm. 60.

trieben seines Mitbewerbers Martin Rousſel aufgefunden zu haben, welcher, nach ihrer Behauptung, sich die Stelle, die ihm Cujas streitig machte, durch ein königliches Patent zu erschleichen versuchte, wodurch Cujas von der weitern Mitbewerbung abgeschreckt worden sey. [49])

Indessen haben sie jene angeblichen Umtriebe auch nicht durch eine einzige Autorität zu begründen vermocht, und außerdem stehen ihrer Angabe drei wichtige Umstände entgegen.

Erstlich, kam zwar Rousſel von Paris, aber wahrscheinlich erst dann, als Cujas seine Abreise von Toulouse wirklich schon beschlossen, vielleicht sogar schon in das Werk gesetzt hatte; [50]) und seine Reise hatte zum Zwecke gehabt, von der Pariser Universität eine Bescheinigung über die bei einem solchen Concurse zu beobachtenden Grundsätze, und über das angebliche Recht der Professoren, alleinige Richter über denselben zu seyn, zu erhalten; also einen Zweck, der gerade dem von jenen Schriftstellern angegebenen, nämlich die Ernennung zu der Stelle direct von dem Ministerio zu zu erhalten, entgegensteht.

Zweitens scheint es, nach Edmund Merille's, [51]) auch durch Alexander Scot bestätigter Angabe, ausgemacht

---

49) S. auch Anm. 69. über Jamme's Hypothese.

50) Cujas verließ Toulouse gegen 1. Novemb. 1554, und Rousſel stellte sich der Juristenfacultät zu Paris am 13. Nov. vor. S. Reg. MSS. de Paris. 1554. f. 205-207.

51) Dissert. vor den Variant. Cap. III. §. 7. Scot de controversis Cujacii sententiis, in Opp. ed. 1614. T. I. u. im Promptuarium Cujacii II. 6., theilt die Feinde des Cujas in drei Classen. Von der erstern sagt er: Alii insita sibi ab adolescentia consuetudine reprehendendi .... in hoc ordine primus et quasi princeps occurrit Johannes Bodinus.

zu seyn, daß Johann Bodin, der damals zu Toulouse die Rechte studirte und ein Feind des Cujas war, sich an die Spitze einer Parthey gestellt hatte, welche den Forcadel vor dem Cujas zu begünstigen beabsichtigte, und wirklich hierin reussirte. Hiemit stimmen auch die Schritte überein, welche Roussel seiner Seits bei der Universität zu Paris thun zu müssen glaubte, um sich den Machinationen Bodin's zu widersetzen. Damals hatten auf einigen Universitäten die Studenten das Recht, bei der Ernennung neuer Professoren mitzuwirken. [52]) Wahrscheinlich ist es nun, daß, nachdem es dem Bodin geglückt war, den Cujas bei Seite zu setzen, Roussel Bodin's Einfluß, um Forcadel ernennen zu lassen, zu seinem eigenen Vortheil, dadurch zu schwächen suchte, daß er durch jenes Attestat der Universität darzuthun suchte, wie nur allein die Professoren, und nicht die Studenten, bei den Concursen als Richter aufzutreten, befugt seyen; und diese wahrscheinliche Annahme erklärt es nun wiederum, warum man, nach Cujas Abreise, noch ein volles Jahr hindurch mit der Eröffnung eines neuen Concurses zögerte; indem die Professoren ohne Zweifel gelegnere Umstände abwarten wollten, um jenes in Anspruch genommene alleinige Richteramt besser durchsetzen zu können. [53])

Drittens erhellt es aus den, von La Faille und

---

52) Les professeurs à Toulouse sont élus . . . par le suffrage des autres docteurs-régens (so hießen damals die Professoren), et par les voix de quelques écoliers collégiés, qui sont nommés conseillers, heißt es in dem Avertissement pour les docteurs-régens de Tholosa, etc. contre les juges du Présidial. Paris 1582. p. 29.

53) Indessen scheiterten sie wahrscheinlich dessenohngeachtet; denn Forcadel, durch Bodin und dessen Parthey unterstützt, drang gegen Roussel eben so durch, wie damals gegen Cujas.

Jamme mit Stillschweigen übergangenen Anfangsworten des oben vollständig mitgetheilten Arrêts von 1554, daß, nach mehreren Discussionen, das Parlement die Professur, um welche sich Rousſel, Cujas und die übrigen bewarben, für vacant erklärt, und einen Concurs zur Wiederbesetzung derselben, den die Universität vorgeschlagen, genehmigt hatte.

Man kann daher nicht annehmen, daß Rousſel den Plan gehabt haben sollte, eine directe Ernennung zu der Stelle von dem Hofe zu erwirken, denn das Ministerium würde, wenn es in ein solches Gesuch eingegangen seyn würde, einen schweren Kampf mit dem damals so mächtigen Parlemente zu Toulouse begonnen, und Rousſel selbst würde sich in denselben verwickelt befunden haben. Daß aber beide solches dessenungeachtet gewagt haben würden, ist im höchsten Grade unwahrscheinlich.

10. Wenn aber auch alles dieses, was oben gesagt worden ist, nicht hinreichend seyn sollte, um die Unzulänglichkeit der von Helyot und Jamme zur Widerlegung eines von den Zeitgenossen und Freunden des Cujas bewahrheiteten Thatumstandes vorgebrachten Gründe darzuthun, so wird dennoch aller Zweifel durch ein sehr wichtiges Document beseitigt, welches wir sofort mittheilen wollen.

Um jedoch die Wichtigkeit desselben, in Rücksicht auf die vorliegende Untersuchung, gehörig würdigen zu können, muß folgendes vorausgeschickt werden. Im Monat Junius 1554, also gerade um dieselbe Zeit, als sich Cujas zu jenem Concurse gemeldet hatte, führte ihm der Präsident des Pariser Parlements und nachmaliger Staatsminister, Jacob du Faur, Abbé de la Case-Dieu, seine drei Neffen zu, damit dieselben den

Privatvorlesungen, welche er seit 1547 zu Toulouse hielt, beiwohnen sollten. [54]) Der erste derselben war der nachmalige erste Präsident des Parlements zu Toulouse, [55]) Peter du Faur de Saint-Jorry. Saint-Jorry verließ den Cujas nicht, und begleitete ihn nach Cahors und Bourges; [56]) er war daher Augenzeuge alles desjenigen, was sich in Betreff der von Cujas nachgesuchten Professur in Toulouse während des Sommers 1554 zutrug. Es ist daher klar, daß, wenn Cujas ihn nachmals an einige dieser Vorfälle erinnerte, er sich gewiß gehütet haben wird, eine Unrichtigkeit zu begehen. Eine solche Gelegenheit zeigte sich, nach etwa 24 Jahren, um 1578, wie Cujas Dechant der Professoren in Bourges und zu gleicher Zeit Rath im Parlement zu Grenoble war. [57]) Um diese Zeit wurde eine Professur des Civilrechts in Toulouse vacant. [58]) Saint-Jorry, damals Präsident des dasigen Parlements, schrieb daher, mit Zustimmung des ersten Präsidenten und der übrigen Notabeln, an Cujas, um ihm diese Professur anzubieten.

Hier folgt nun seine Antwort, deren Original ich durch einen glücklichen Zufall [59]) aufgefunden habe:

---

54) Vie de Loysel. p. VIII. u. IX.

55) §. 6. n. 2.

56) Ebendas.

57) Ebendas.

58) Sonderbar wäre es gewesen, wenn dieses die Stelle gewesen wäre, die Forcadel bekleidet hatte. Möglich ist es, denn in dem von seinem Sohne herausgegebenen Prometheus beklagt sich derselbe in der Dedication vom 23. Jul. 1578 (das Datum fehlt zwar, indessen wurde der Druck am 24. Jul. 1578 vollendet) über den frühen Tod seines Vaters. Also konnte derselbe im Frühling 1578 verstorben seyn.

59) Nämlich einem Exemplare der Werke des Cujas, welches Herr Advocat Perreton in Grenoble besitzt, vorgebunden.

Monsieur, je commencerai par ce que dit feu M. de la Case-Dieu, votre oncle, à mon départ de Toulouse en bonne compagnie, QVEM PRESENTEM CONTEMPSISTIS, ABSENTEM REQVIRETIS . . . . . Cela est advenu, [60]) et plût à Dieu que néanmoins je puisse en cela vous complaire, à vous et à Monseigneur le premier président, et tous ceux qui ont le même désir, et qui m'en interpellent. Mais je ne puis aucunement quitter les commodités que j'ai ici, qui sont infinies, pour une simple régence de Toulouse. Ce serait me reculer au lieu de m'avancer, et un oeuvre non d'un homme chenu tel que je suis, mais je vous laisse à penser de qui. La ville de Toulouse n'aurait garde de me loger et bailler les 2000 livr. que j'ai ici, ni de me défrayer pour mon voyage, ni pour la conduite de mes meubles, ce que les Berruyers ont fait, et tous ceux qui m'ont voulu avoir. Et l'université à peine m'élirait-elle, ou quand elle le ferait, elle n'aurait garde de me faire doyen, comme je suis ici, tous les docteurs m'ayant cédé leur antiquité, comme aussi requiest le seul respect de l'état que le Roi m'a donné en une Cour souveraine. J'ai plusieurs autres raisons qui m'en détournent, que je tairai pour le présent. Mais je vous sais bien fort bon gré, et vous remercie très humblement de votre bonne volonté. Il me semble que Mons. Maran [61]) serait très propre à cette charge, et mieux encore Mons. Roaldès, [62]) si vous

---

60) Dieſes bezieht ſich auf einen Antrag, der durch Roaldès im Jahre 1577 an Cujas gelangte. Dieſem hatte nämlich der Generaladvocat Duranti zu Toulouſe geſchrieben: es ſeyen zwei Profeſſuren, nämlich des canoniſchen und des Civilrechts, auf der Univerſität eröffnet, die eine für Roaldès, die andere für ſeinen Freund Cujaus. S. Fouillac Extrait des Chroniques MSS. de Quercy.

61) S. oben.

62) Roaldès, ein vertrauter Freund des Cujas, früher ſein

le pouviez avoir. Mais je me doute fort qu'aussitôt avrez-vous moins que lui. Graviores causas nolo dicere. Et sur ce

Monsieur, je me recommanderai bien humblement à votre bonne grace, et prierai Dieu vous donner la sienne très-sainte.

De Bourges, ce 25. mars 1578.

Votre serviteur bien humble
JACQVES CUJAS. [63])

Die Adreſſe auf der Rückſeite lautet:

A Monsieur Monsieur de Saint-Jorry, président en la Cour de Parlement de Toulouse

à Toulouse.

Dieſer Brief, und namentlich die Ausdrücke presen-

College zu Valence (Reg. MSS. des approbat. de l'univ. de Valence, de 1571-1575), war damals zu Cahors. MSS. de Fouillac.

Das Prognoſticum, welches ihm Cujas geſtellt hatte, ſchien eintreffen zu wollen. Wirklich ſchrieb Roaldès auf ſeiner zweimonatlichen Reiſe im Rovergue am 6. Oct. 1578, daß er nach Cahors zurückreiſen wolle, wo er Nachrichten von Cujas zu erhalten gedächte, résolu de faire tout ce que Cujas voudrait qu'il fit, alſo in Bezug auf jenen Antrag. (MSS. Dupuy. Vol. 700. n. 43.) Wahrſcheinlich um 1581 nahm er auch jenen Antrag nach Toulouſe wirklich an, und zwar auf das Geſuch des premier président Duranti, wie Fouillac ſagt; dieſer ward ſolches aber erſt 1581. S. de Vienne hist. de Languedoc. V. 388. Auch ſagt Fouillac, Roaldès habe erſt eine Reiſe nach Rom mit Antoine Hébrard de St. Sulpice gemacht, die ſehr lange gedauert habe. Nach der Gallia christiana I. 149. und einem Briefe von Roaldès vom 11. Sept. 1579, reiſte er aber erſt um 1579 ab, und konnte daher wohl erſt zu Ende 1580 wieder in Cahors eingetroffen ſeyn. S. MSS. Dupuy. Vol. 700. nro. 52.

63) Auf der folgenden Seite ſteht noch folgendes Poſtſcript, woraus Cujas joviale Stimmung erhellt:

Monsieur, je loue Dieu de ce qu'il vous a donné un mâle. Ce sera quelque chose de bon, puisque vous y avez si long temps pensé.

tem CONTEMPSISTIS — Cela est advenu — l'université à peine m'élirait-elle — j'ai plusieurs autres raisons que je tairai pour le présent — graviores causas nolo dicere, ſind für die Wahrheit der Maſſon'ſchen Behauptung entſcheidend; es ergiebt ſich aus ihnen auf das überzeugendſte, daß Cujas[64]) nicht blos vernachläßigt[65]) oder übergangen wurde, ſondern daß ihm ein demüthigender Abſchlag auf ſein Geſuch geworden ſeyn muß.

II. Auf welche Art aber ein ſolcher herbeigeführt wurde, liegt im Dunkeln, und man kann nur Vermuthungen hierüber aufſtellen.

Soviel ſcheint als gewiß angenommen werden zu können, daß Cujas wirklich in jenem Concurſe auftrat, und zwar während des Sommers 1554. Eine Stelle in der Dedication des Amariton an Cujas, vom 1. November 1554[66]), deutet offenbar hierauf hin. Amariton erinnert ſeinen Lehrer an die Disputationen, die er in den vergangenen Monaten, über einzelne Rechtsfragen, zur großen Bewunderung ſeiner Anhänger — non sine admiratione tuorum — gehalten habe, und ermahnt ihn, ſeinen Ruf eher durch die Herausgabe ſeiner ausgearbeiteten Werke, als durch mündliche Vorleſungen von nothwendig kurzer Dauer — non ad exigui temporis praedicationem — zu begründen; er unterſtützt ſeinen Rath außerdem durch ein Epigramm, deſſen Inhalt dahin geht, daß Geiſteswerke die einzigen ſeyen, welche uns überleben können:

---

64) S. Anm. 324.

65) Dieſes erhellt vorzüglich aus dem aus du Faur's Munde ſo vielſagenden Contempsistis.

66) Zum Ulpian, in Opp. ed. Fabrot. T. I.

Pigra per lias fugies, ingratae flumina lethes:
Et meliore tui parte superstes eris.
Marmora Messalae scindit caprificus et audax
Dimidios Crispi mulio ridet equos.
At chartis nec furta nocent, nec saecula praesunt;
Solaque non norunt haec monumenta mori. [67])

Es scheint als ausgemacht angenommen werden zu können, daß die Worte non sine admiratione tuorum disputasti, die Streitsätze andeuten sollen, welche Cujas in jenem Concurse vertheidigte, und die das Wohlgefallen seiner Anhänger eben so sehr, als das Mißfallen der Anhänger des Forcadel, [68]) erregten; und dadurch erhält dann die Schlußermahnung des Amariton, Cujas möge lieber durch die Herausgabe seiner Abhandlungen, als durch ein Professorat seinen Ruf beweisen, ihr gehöriges Licht. Offenbar sollte sie einen Trost darüber, daß Cujas in seinen Bewerbungen gescheitert war, enthalten.

Unter diesen Umständen läßt es sich daher vermuthen, daß während einiger Sitzungen, die dieser Concurs dauerte, die Richter über denselben, entweder durch

---

67) Die Stelle ist aus Martial. Epigr. X. 2.

68) Forcadel erzählt in s. Henric. tertius. f. 48, daß er in seiner Jugend mehrere Disputationen gehalten, und nachdem er einige Regeln gegeben hat, so fährt er fort: — ut tandem expertus sum insequente triduana disceptatione, pro hac functione juris, quam sustineo. f. 85. sagt er, er habe viel Beifall erworben, vorzüglich, weil er nichts vorgebracht habe, non fultum jurisprudentum testimonio . . . ne novitatis studio dux viderer potius opinionum vanissimarum, quam assecla integerrimae et usitatae. Offenbar meint Forcadel seinen Concurs mit Cujas von 1554, nicht den Concurs mit Rousel u. a. Toulousern von 1556. denn diese hatten ja gerade dasselbe Lehrsystem adoptirt, welches Forcadel selbst hier so erhebt.

Bodin's Intriguen bewogen, oder durch die mißbilligenden Aeußerungen der Widersacher des Cujas hingerissen, ihre Meinung über den Ausgang des Wettstreits auf eine so deutliche Weise zu erkennen gaben, daß Cujas nicht daran zweifeln konnte, er müsse in seiner Bewerbung scheitern, und daß er daher beschloß, sich dem weitern Wettstreite zu entziehen und die ihm von Cahors [69]) aus angetragene Stelle anzunehmen.

12. Möge aber die Sache so oder anders vorgefallen seyn, so muß man dennoch immer voraussetzen, daß allerdings eine mächtige Intrigue gegen Cujas thätig war; denn wie wäre es anders möglich gewesen, ihm eine Stelle zu versagen, welche wenige Zeit darauf mit einem Menschen besetzt wurde, der in keiner einzigen Rücksicht mit ihm verglichen werden konnte.

Freilich hatte Cujas damals noch nicht die Staffel des Ruhms erstiegen, welche er späterhin einnahm, denn er hatte sich noch nicht durch schriftstellerische

---

69) Die Zeit seines Abgangs nach Cahors ist einigermaßen ungewiß. Loisel sagt (Vie. p. IX.), er habe den Cujas im Monat October 1554, mit den jungen du Faur u. a. nach Cahors begleitet. Dagegen ist Amariton's Zueignung des Ulpian an Cujas und dessen eigene Nachschrift vom 1. November datirt. Entweder irrt Loisel, oder es steckt in der Unterschrift der Zueignung Kal. Nov. ein Druckfehler.

Dagegen ist Helyot's und Jamme's Behauptung, Cujas sey zu gleicher Zeit nach Bourges und Cahors berufen, irrig; denn der Ruf nach Bourges fand erst im Sommer 1554 statt. Solches erhellt aus einem Briefe l'Hopital's an den Stadtrath zu Bourges, vom 21. Jul. 1554, worin letzterer benachrichtigt wird, die Herzogin von Berri habe dem Cujas die durch Baudouin's Abgang erledigte Stelle angetragen. Répert. MSS. des déliber. de Bourges. Und bei dieser Gelegenheit schrieb Doneau den Brief an l'Hopital, worauf dieser am 3. August 1554 antwortete; welche Antwort denn in den Opuscul. posthum. Donelli. Hanov. 1604. p. 268. 269. abgedruckt ist.

Arbeiten ausgezeichnet; nichts desto weniger stand er jedoch in einem sehr großen Rufe, wie auch daraus erhellt, daß man ihm schon fünf Jahre vorher ein Buch gewidmet hatte, in welchem er doctissimus jurisconsultus, und decor hujus aetatis eruditorum [70]) genannt wurde, und daß ihm die vornehmsten Staatsbeamten, wie oben [71]) bemerkt ist, ihre Kinder aus weiter Ferne zusandten, um dieselben seines Unterrichts theilhaftig zu machen. [72])

Auf der andern Seite, war sein glücklicher Nebenbuhler, Forcadel, nur durch Schriften bekannt, deren Inhalt ganz und gar zu den bizarren Titeln paßte, welche er ihnen gab, wie z. B. Necyomantia jurisperiti, sive occulta jurisprudentia; Cupido jurisperitus; Penus juris civilis; Aviarium juris civilis; Sphaera legalis [73]) u. s. w. So wenig Belesenheit in denselben vermißt wird, eben so sehr findet man in ihnen die überzeugendsten Beweise, daß es dem Verfasser an Logik, Methode, Vortrag, Scharfsinn und Geschmack durchaus mangelte. [74])

Schon Anton Mornac [75]) (Mornacius) fällte folgendes Urtheil über jene Schriften: Praetermitto inanes, futiles, ridendasque Forcatuli Necyomantias ...

---

70) Worte des Johann Raimond, in der Dedication seiner Epistol. legal. S. §. 20.

71) S. auch §. 6.

72) z. B. Amariton.

73) Forcatuli opera, ed. per Petrum Forcatulum fil. Paris. 1595. fol. Die Necyomantia erschien 1588, Cupido 1553.

74) Namentlich in der Necyomantia, in welcher die alten römischen Juristen gesprächsweise über Bartolus u. seine Zeitgenossen urtheilen. Ein wahrer Galimathias herrscht in seinem Henrico tertio. S. §. 20.

75) ad l. ult. C. IV. 66. de jure emphyteut.

quas legi ac relegi, sed reperi inanes verborum sonos, ridiculaque, seu de larvis ac mortuis somnia. Pudor equidem Palladiae Tolosae, antepositum olim in schola ita celebri, tam ineptum Ardelionem, incomparabili Cujacio.

13. Nur in so fern geht man zu weit, wenn man diese ungerechte Behandlung des Cujas der ganzen Stadt Toulouse zur Last legt, da sie doch nur denjenigen Personen imputirt werden kann, deren Intrigue damals diesen großen Lehrer entfernte. Auch hat die Stadt durch die Errichtung einer Statue desselben bewiesen, wie sehr sie seine Verdienste zu schätzen wußte, und wie gern sie das Andenken der innerhalb ihrer Ringmauer entsprossenen talentvollen Männer zu ehren beflissen gewesen ist.

Zusatz zu vorstehender Abhandlung.

Vorstehende Abhandlung war bereits in der Thémis abgedruckt, als ich einen neuen, und eben so entscheidenden Beweis auffand, wodurch die schimpfliche Abweisung des Cujas bewahrheitet wird. Ich schöpfte ihn aus dem Zeugnisse eines Mannes, der mit allen Thatumständen genau bekannt seyn konnte, und als um so unpartheyischer betrachtet werden kann, als er in Toulouse gebohren, und zwei und dreißig Jahre lang Professor, endlich Dechant der Juristenfacultät daselbst gewesen ist; [76]) — aus dem

76) S. Vita Marani, von Médon. p. IX. und die Unterschrift unter seinem Bildnisse.

Diese giebt ihm ein 38jähriges Lehramt, wahrscheinlich durch einen Druckfehler, denn nach der Vita Marani wurde er 1589 zum Professor ernannt, und starb 1621.

dem förmlichen Zeugnisse des Wilhelm Maran's, des Zöglings und Bevollmächtigten des Cujas. [77])

Auffallend könnte es immer scheinen, wie Maran eine solche Thatsache habe bewahrheiten können, da doch sein Biograph Médon, der seine Familienpapiere und seine Schriften zu diesem Zwecke benutzte, das gerade Gegentheil darzuthun versucht hat; [78]) man hätte wenigstens vermuthen müssen, daß in der Sammlung der Werke des Maran, der sein von Médon ausgearbeitetes Leben vorgesetzt ist, jenes obengedachte Zeugniß unterdrückt worden sey, damit es nicht mit demjenigen im Widerspruche stehe, was Médon in dem Leben des Maran gegen Masson's Behauptung darzuthun gesucht hat.

So ist es aber auch wirklich! Als man um 1670 die Werke des Maran zu Toulouse [79]) durch den Buchdrucker der Academie zusammendrucken ließ, schaltete man zwar dem ersten Bande derselben seine Rede de recta juris docendi ratione, die zuerst im Jahre 1615 [80]) erschienen war, ein; man unterdrückte aber die beiden Dedicationen, von denen die erste ad amplissimum Senatum Tolosanum gerichtet, und als solche sogar auf dem Titel angekündigt war.

Maran bemerkt in derselben S. 5. daß in einem Staate in professoribus deligendis, nihil gratiae, nihil ambitioni, nihil amicitiae, nihil necessitudini, nihil mutuis officiis, nihil delinimentis, nihil propriis commodis, sine magno scelere dari potest; fährt S. 6. fort: Res sacrae, religiosae et sanctae divini juris sunt, non in bo-

---

77) S. oben Anm. 33.
78) S. oben Anm. 6.
Die Vita Marani ist spätestens um 1671 verfaßt.
79) Der erste und 2te Band erschien 1671, der dritte 1672.
80) Toulouse b. Colomier, Universitätsbuchdrucker, in Octav.

nis cujusquam; et est quidem res sanctissima docendi professio: quam si quis in competitione, non omnium optime merito et dignissimo detulerit, sacrilegium admittit . . ., und ſchließt endlich S. 7. mit den merkwürdigen Worten: Et certe nullum est tam dirum, horrendumve carmen, quo eorum factum scelestissimum execrari et devovere pro dignitate Tolosa unquam possit, qui pari fraude et malignitate, lectissimam illam, ac facundissimam, et quod acerbius est, patricinam indigenamque CUJACII SEMENTEM, TECTOSAGVM AGRO OLIM INVIDERUNT: urbique immerenti, GOTHICAE cognomen pro PALLADIA, privato suo scelere asciverunt. Dieſe Worte bedürfen keines Commentars. Wäre die Thatſache ſelbſt ungegründet geweſen, ſo würde ſie Maran nicht in einer an das Parlement zu Toulouſe gerichteten Dedication mit ſo derben Ausdrücken gerügt, und das Buch ſelbſt nicht in Toulouſe herausgegeben haben; auch würden die Toulouſer nicht 55 Jahr abgewartet haben, ohne dieſe Stelle zu widerlegen.

§. 8.

Erläuterungen über die Univerſität zu Turin, über Cujas Profeſſorat daſelbſt, ſeine Reiſe nach Venedig und eine Stelle in den Scaligeranis.

1. Oben iſt es bemerkt worden, daß die, während der Kriegsunruhen, nach Mondovi verlegte Turiner Univerſität ſpäterhin wiederum in Turin eröffnet wurde. Tiraboſchi und der Baron Vernazza ſind ungewiß, um welche Zeit dieſe Wiedereröffnung geſchah. Erſterer bezieht ſich auf zwei Italieniſche Schriftſteller, von denen der eine das Jahr 1562, der andere 1566 angiebt, Vernazza ſcheint dagegen geneigt zu ſeyn, dieſelbe auf November 1566 zu beſtimmen. Eine handſchriftliche Bemer-

kung Peter's de Mornyeu, eines Schülers des Govéa, die ich in der histoire de l'univ. de Grénoble, note 74, mitgetheilt habe, löset hierüber jeden Zweifel. Es heißt in derselben, Govéa sey am 5. März 1566, magno cum moerore discipulorum zu Turin verstorben. Die Universität muß daher schon um 1565 von Mondovi nach Turin zurückverlegt gewesen seyn. Uebrigens ist zu bemerken, daß de Mornyeu sich nicht nach dem alten Style richtetete, nach welchem Govéa's Tod auf den 5. März 1567 hätte berechnet werden müssen, weil er erst nach Govéa's Tod am 30. Mai 1566 zu Valence den Doctorgrad annahm. S. Roy. MSS. approb. de Valence.

2. Ferner ist oben bemerkt worden, daß die Herzogin Margarethe den Cujas an Govéa's Stelle berief, und ihm den Titel eines Raths des Herzogs von Savoyen, den auch Govéa erhalten hatte, auswirkte.

Das darüber sprechende, bisher unbekannte Rescript, welches ich dem Hrn. Baron Vernazza *) verdanke, lautet, wie folgt:

Emmanuel Filiberto, al magnifico tresorière di nostra camera, etc.

Hauendo noi stabilito al magnifico nostro consiglière et lettore in legi civili nella nostra università messer Giacomo Cuiassio la summa de scuti seicento di tre livre nostre l'uno ogn'anno per suo ordinario trattenimento; et volendo ch'egli ne sia' pagato, v' ordiniamo c'habbiate da pagar od assignar et far pagar al detto Giacomo Cujassio la predetta summa de scudi seicento ogn'. anno à cominciare dal primo d'ottobre prossimamente

*) Mittelst Schreibens vom 10. März 1819.

passato et continoare a nostro bene placito etc. Che tal è nostra mente.

Dat. in Torino, alli 28. di nouembre 66.

Vernazza glaubt jedoch, Masson irre, wenn er behaupte, Cujas sey wirklich Rath im Senat zu Piemont gewesen; er vermuthet, ihm sey diese Stelle bloß angeboten.

3. Daß Cujas die Einwilligung l'Hopital's nachgesucht und erhalten habe, ergeben zwei seiner Briefe vom 17. April und 20. August 1566; in den MSS. Dupuy. Vol. 700. nro. 37 u. 34.

Das Jahr ist in ihnen eben so wenig angegeben, wie in dem, in der 84sten Anmerkung angeführten vom 15. September; indessen kann man darüber nicht zweifelhaft seyn. Das angezogene Rescript des Herzogs Emanuel Philibert, und die gleich zu erwähnenden Berathschlagungsprotocolle zu Valence bestimmen Cujas Abreise und Aufenthalt zu Turin zwischen September 1566 bis dahin 1567; mithin müssen alle Briefe, in welchen er von seiner bevorstehenden Reise spricht, noch vom Jahre 1566 seyn.

Der Brief vom 17. April spricht zwar von Valence, allein dieses ist offenbar ein Schreibfehler, weil man aus demselben ersieht, daß er die Hoffnung zu haben scheint, die Zustimmung des Canzlers zu erhalten, und damit den Brief vom 20. August vergleicht, in welchem er sagt, er habe dieselbe erhalten. Vergleicht man übrigens das Datum dieses Briefs mit dem Tode des Govéa, (5. März), so wird daraus ersichtlich, daß die Herzogin sofort nach dessen Tode die Unterhandlung mit Cujas anknüpfte.

4. Masson schreibt es dem Herzog allein zu, den Cujas zu der Annahme des Rufs nach Turin bewogen zu haben; allein vorzüglich war es der Herzogin Marga-

rethe Wunsch und Einwirkung, der ihn dazu veranlaßte. Solches erhellt aus den Briefen vom 20. August (nro. 34) und 15. September (nro. 32.)

In dem erstern sagt Cujas: Le receveur de Madame doit m'apporter 200 écus pour mon voyage de Turin. Und im letztern noch deutlicher: Ce que j'y trouve de meilleur (dans ce voyage) c'est, qu'en cette sorte je me montre obéissant à Madame.

5. Vernazza bezweifelt es, daß Cujas wirklich in Turin gelesen habe, und glaubt, daß das oben angeführte Rescript des Herzogs Emmanuel Philibert nicht beweise.

Indessen möchte doch dieser Behauptung folgendes entgegen zu setzen seyn:

a. Das Rescript ist vom 28. November datirt, und der Herzog giebt in demselben dem Cujas förmlich den Titel eines Professors auf seiner Universität. Nach Vernazza und Tiraboschi (VII. 121.) mußte aber der Cursus zu Turin wenigstens am 5. November beginnen. Es läßt sich also nicht denken, daß der Herzog dem Cujas, der sich etwa seit Mitte Octobers in Turin befunden haben muß, den Professortitel in dem Rescripte gegeben haben würde, wenn er nicht wirklich schon gelesen hätte.

b. Auch Papyrius Masson bestätigt solches, durch seine ausdrückliche Angabe, daß Cujas zu Turin gelehrt habe.

c. Endlich, was allen Zweifel heben muß, sagt ein Piemonteser, Professor Ludwig Vitalis (lection. variar. Libri II, in Otto Thesaur. II. p. 613.) um 1573, ausdrücklich (Cap. I. n. 11. p. 623), daß er unter Cujas studirt habe: Cujus legis sensum eleganter explicat Jac. Cujacius, praeceptor meus, dum in Taurinensi gymnasio leges profiteretur.

6. Während seiner Professur zu Turin machte Cujas eine Reise nach Venedig, entweder um Arnold Ferrier und Paul de Foix zu besuchen, oder um auf dem Wege die Italiänischen Bibliotheken und Universitäten kennen zu lernen.

7. Das erste wird durch folgende Bemerkungen bewahrheitet. Secousse (Acad. inscr. XVII. 641.) belehrt uns, daß Paul de Foix kurze Zeit nach seiner Zurückkunft nach Frankreich als Gesandter nach Venedig abgesandt worden sey. Paul de Foix war aber gegen Ende 1565 (S. p. 641.) nach Frankreich zurückgekehrt, und ging also zu Anfang 1566 nach Venedig ab. In Venedig befand er sich noch 1569 (S. p. 657.), so wie Ferrier noch um 1572. Beide waren also im Sommer 1567 in Venedig gegenwärtig.

Gerade in diesem Sommer machte Cujas eine Reise von kurzer Dauer dahin; wahrscheinlich erhielt er durch Mitwirkung des Ferrier und de Foix die Basilikenhandschrift, die er von dort zurückbrachte. S. §. 13. 2.

8. In seinem Briefe vom 7. August 1567 (S. Anm. 94. und §. 13.) sagt Cujas: J'ai apporté de Venise les vingt-cinq livres u. s. w. Diese Worte zeigen, daß er erst seit kurzer Zeit von Venedig zurückgekommen war, und wir werden gleich sehen, daß er vor dem 24. Jul. wieder in Turin war, und daß er vor dem 1. Jun. von dort nicht abreisen konnte.

Denn:

a) War er noch um Mitte April zu Turin, und erwartete dort bis zum 5. Mai den Franz Bullioud de St. Martin, welcher an dem gedachten Tage, als Deputirter und Bevollmächtigter des Stadtraths zu Valence, bei ihm erschien, um den Contract (conduite) über die ihm angetragene Professur zu Valence mit ihm ab-

zuschließen. S. Répert. MSS. des délibér. de Valence, au 18. Avril 1567, und Reg. MSS. original de Val. aux 26. Avril, 19. et 22. Mai.

b) Mußte Cujas dort noch die Nachricht dieses Bevollmächtigten, ob der Stadtrath zu Valence den Contract vom 5. Mai ratificiren werde, abwarten. Und da die Berathung hierüber am 22. Mai in Valence statt fand (Ebendas.), so konnte er dieselbe vor Ende Mai's nicht erhalten.

In dieser Berathung aber suspendirte der Stadtrath die Ratification des Contracts bis dahin, daß die Zustimmung des Bischofs Montluc, der sich damals in Paris befand, erfolgen, und auch die Frage über die Vereinigung der Universität Grenoble mit der zu Valence entschieden seyn würde, und sandte auf der Stelle denselben St. Martin nach Paris ab, um Beides zu betreiben. (Ebendas.)

Cujas, hievon benachrichtigt, mußte also dafür halten, daß er Zeit genug habe, nach Venedig zu reisen, und unterwegs einige Bibliotheken oder Universitäten, wie Padua und Pavia, zu besehen. Wahrscheinlich reiste er daher in den ersten Tagen des Junius, oder vielleicht noch später nach Venedig ab.

c) Hätte die Reise eine lange Dauer haben sollen, so hätte er auf dieselbe verzichten müssen. Eines Theils willigte nicht allein Montluc sofort bei St. Martin's Ankunft in Paris in den Contract ein, sondern erließ auch der Stadt Valence, um den Cujas desto sicherer auf die dortige Universität zurückzubringen, eine ihm schuldige Rente von 200 Livres für die Zeit, daß Cujas dort lehren würde. Rég. délibér. du 11. juin. Andern Theils wurde die Vereinigung der Universität zu Grenoble mit der zu Valence am 6. Jun. entschieden, und

auf die dieserhalb von St. Martin erhaltene Nachricht deliberirte der Stadtrath zu Valence am 6. Jul. über die Ratification des mit Cujas abgeschlossenen Contracts, und die Absendung von 100 écus Reisekosten, die ihm zugesagt waren. Vielleicht erhielt Cujas über alles dieses unmittelbar Nachricht durch St. Martin; auf jeden Fall muß er schnell nach Piemont zurückgekehrt seyn, weil der Bote, der ihm die 100 écus gebracht hatte, schon am 1. August wiederum in Valence eintraf (Ebendas. 1. Aout.), so daß er also wenigstens am 24. Jul. Turin verlassen haben mußte.

Aus allen diesem erhellt, daß Cujas zu jener Reise nach Venedig nur etwa den Monat Junius und die ersten 20 Tage des Julius verwenden konnte und verwandt hatte.

9. Hierdurch widerlegt sich auch die Anekdote, welche in den Scaligeranis secundis (Ausgabe von Desmaiseaux, 1740 s. v. Haeretici) über eine angebliche Reise des Cujas nach Rom, wo er einen Ketzer habe lebendig verbrennen sehen, dem Scaliger in den Mund gelegt wird. Es ist durchaus unmöglich, daß Cujas während der kurzen Zeit seiner Reise, und da er sich doch in mehreren Städten auf derselben aufgehalten hat, einen Abstecher nach Rom machen konnte. Die Falschheit derselben ergiebt sich aber auch aus der angeblichen Bemerkung des Scaliger: Depuis les canons du concile de Trente, on ne brûle pas tout vif à Rome. Die Kirchenversammlung von Trient war um 1563 beendigt; mithin konnte Cujas, da er Italien erst um 1566 betrat, nicht vor dem Jahre 1563 die Verbrennung eines Ketzers in Rom gesehen haben.

§. 9.

Erläuterungen über den Dienst, den Cujas dem Scaliger nach der Bartholomäusnacht erwiesen hat.

Chorier (II. 649.) sagt ausdrücklich, daß Cujas damals den Scaliger und Bonnefoi gerettet habe. So wenig Chorier als Kritiker und Stylist gelobt werden kann, so sehr ist er als genauer Historiker zu schätzen, und seine Angabe verdient um so größern Glauben, als er authentische Quellen, und unter diesen ein handschriftliches Tagebuch des Baron des Gordes, Commandanten der Dauphiné, berühmt durch seine edle Widersetzlichkeit gegen die Blutbefehle des Hofes, und die Handschriften des Franz Joubert, Stellvertreter des Präsidenten (juge mage) und einer der Vorsteher (examinateurs) der Universität in Valence war, benutzte.

Dagegen behaupten aber einige Neuere, daß sich Scaliger zur Zeit der Bartholomäusnacht nicht in Valence befunden, sondern die Nachricht von derselben in Straßburg erhalten habe, wohin er sich begeben, um den Bischof Montluc zu treffen und ihn nach Polen zu begleiten, wo derselbe als Gesandter den König Heinrich III. zu ernennen hatte.

Nach langen Nachforschungen ist es mir gelungen, die Quelle dieser Angabe zu entdecken. Sie beruht nämlich auf den Mémoires de l'Etat de France sous Charles IX. (1579. T. 1. p. 369.), und diese haben aus dem Discours, de ce qui s'était passé pour l'élection du roi de Pologne, par Jean Choysnin. Paris, chez Chesneau 1574. geschöpft.

Es bedarf keiner Untersuchung, in wie fern Choysnin's Angaben mehr Glauben verdienen, als die Angaben Chorier's: denn folgende wenige Bemerkungen werden

hinreichen, um die Wahrheit an das Licht zu bringen und jeden Zweifel zu entfernen.

1) Choysnin befand sich mit Balagny, einem unehelichen Sohne des Montluc, zu Padua, als dieser sie beauftragte, gegen den Februar 1572 nach Polen zu reisen, um noch vor Sigismund August's Tode, an dessen Stelle man Heinrich III. erwählen lassen wollte, die für letztern sprechende Stimmung zu sondiren. Choysnin f. 2.

2) Sigismund starb am 7. Julius, und zu Ende dieses Monats reisete Balagny von Polen ab, ließ aber Choysnin zurück, welcher in Klein-Polen blieb und den Montluc nicht eher sah, als am 10. December, weil derselbe, wiewohl er am 15. Oktober in Polen angekommen war, sich in Hinsicht seiner ersten Negociationen lange Zeit in den Gränzstädten aufgehalten hatte. Choysnin f. 9. 23. 25., vorzüglich 42, 47, 48. S. auch La Popelinière hist. de la France. 1581. Livr. XXX. f. 85.

3) Carl's IX. Hof hatte die Nachricht von Sigismund's Tode erst zwischen dem 20. bis 25. Julius erhalten, deliberirte über die zu nehmende Parthey und beschloß gegen das Ende desselben Monats, einen Gesandten nach Polen abzusenden. Nach einigen Tagen, also im August, wurde Montluc hiezu ausersehen. Dieser weigerte sich anfangs, und als er die Stelle annahm, so erbat er sich zum Gehülfen den Parlementsrath Gilbert Malloc zu Grenoble, der ihn schon früher auf Gesandtschaften begleitet hatte. Choysnin f. 14.

Außerdem verlangte aber Montluc noch zwei Gehülfen, seinen Neffen Carl de Leberon, Abbé de Saint-Ruf, und Joseph Scaliger, welche sich beide in Valence befanden. Er schrieb daher sowohl an Mal-

loc, als an die beiden letztgenannten, sich direct nach Strasburg zu verfügen, welche Stadt er passiren werde, und falls sie früher ankämen, als er, dort auf ihn zu warten.

4. Montluc reisete von Paris am 17. August ab, erkrankte zu Epernay und wurde zu Verdun verhaftet. Aus dieser Haft wurde er durch einen königlichen Befehl vom 5. September erlöset, und so konnte er erst gegen den 12. desselben Monats in Straßburg eintreffen. Choysnin f. 14—20. — Hier traf er nun weder Malloc, der durch Krankheit zurückgehalten war, noch den Abbé von St. Ruf, noch endlich Scaliger vor. Beide letztere kehrten, nach Choysnin's Angabe (f. 20.), in die Dauphiné zurück, indem sie dafür hielten, daß Montluc bei den vorfallenden Umständen es nicht wagen würde, durch Teutschland zu reisen, wo sich so viele Protestanten befanden. Cela troubla grandement le dit sieur, étant frustré de l'aide qu'il espérait de Malloc, de son neveu, et de Scaliger. Choysnin f. 20.

5. Gleich nachdem sich Montluc mit Choysnin vereinigt hatte, geriethen beide in einen Strudel von Geschäften. Das von Montluc eigenhändig beschriebene Papier machte allein zehn Ries aus (fol. 64.). Jeden Augenblick sandte er seine Legationssecretaire nach verschiedenen Städten ab, z. B. den Abbé d'Elbenne, den Dechant de Die, Lansac, Balagny, nachdem dieser nach Polen zurückgekehrt war, ja Choysnin selbst, der endlich am ersten Mai wieder nach Frankreich abgefertigt wurde (Ebend. f. 69. 87. 95.). Montluc traf mit den Gesandten des Reichstags erst in dem kommenden Monat August in Frankreich ein. S. d'Aubigné hist. T. II. L. II. cap. 1. S. 664. Thuan. Lib. LVI. ad ann. 1573.

Man machte ihm viele Schwierigkeiten bei der Genehmigung und Erfüllung seiner, im Namen Heinrichs III. dem Reichstage gethanenen Versprechungen; ja, seine Feinde entblödeten sich nicht, um ihn des Credits zu berauben, den eine so schwierige und gefährliche und dennoch mit dem besten Erfolge gekrönte Unterhandlung für ihn begründen mußte, die Unterhandlung selbst für eine erstaunend leichte und unschwierige auszuschreyn. (Ebend. f. 87.)

Carl IX. befahl darauf dem Montluc, de mettre par écrit le discours de toute sa négociation, und Montluc übertrug dieses Geschäft dem Choysnin, indem er denselben beauftragte, alles dasjenige öffentlich bekannt zu machen, ce qu'il avoit recueilli tant de ses memoires que de ceux des autres employés de l'ambassade. (Ebend. f. 87.) — Diese Arbeit wurde im März 1574 beendet. (S. Dedication und Nachricht des Buchdruckers.)

7. Aus diesen Thatsachen ergiebt sich nun folgendes:

Erstlich konnte Choysnin von allem dem, was seit Montluc's Durchreise durch Straßburg vorgefallen war, nur nach geraumer Zeit und nur durch Hörensagen etwas erfahren haben.

Zweitens sah Choysnin den Montluc nur so selten in Polen, und war auch dieser stets so mit Geschäften überhäuft, daß man nicht vermuthen kann, derselbe habe sich umständlich mit ihm über alle jene bei der Durchreise durch Straßburg eingetretenen Vorfälle unterhalten.

Drittens läßt sich erwarten, daß, wie Monluc den Choysnin mit der Ausarbeitung seines Berichts über diese Angelegenheit beauftragte, er nur dasjenige von ihm ausgehoben wünschte, was dieselbe als sehr schwierig darstellen mußte; wogegen er die übrigen Details, worauf es nicht ankam, ihm schwerlich mitgetheilt haben

mag, oder ihm solche wenigstens nur in sofern zu erwähnen aufgab, als sie seiner Absicht zu statten kamen. In dieser Hinsicht mußte eben vielleicht die Erwähnung, daß Leberon und Scaliger nach Straßburg gekommen, aber, ohne ihn abzuwarten, abgereiset seyen, falls sie von Montluc herrührte, dessen Absicht entsprechen, um nämlich zu zeigen, daß ihm auch deren Hülfe gefehlt habe.

Viertens scheint es aber keinesweges, daß jene Erwähnung dem Choysnin von Montluc wirklich mitgetheilt sey. Ersterer sagt nämlich, Beide seyen in die Dauphiné zurückgekehrt. Dieses ist aber sehr unwahrscheinlich, indem sich namentlich Scaliger gerade dadurch den Gefahren blos gesetzt haben würde*), welchen er entgehen wollte, und in deren Hinsicht ihm die freie lutherische Reichsstadt Straßburg die beste Freistatt gewährt haben würde, wenn er dort, wie er es auch thun sollte, den Montluc abgewartet haben würde. Auch de Thou (Prooem. ad Libr. LIII.), obgleich er das Buch Choysnin's benutzte, versichert dessenungeachtet, daß Scaliger nach der Bartholomäusnacht von Valence nach Genf flüchtete.

Noch mehr irrt Grosley (Vie des Pithou. T. I. p. 154.), wenn er nach jener Nacht den Scaliger nach Valence zu Cujas flüchten läßt. Grosley bezieht sich zwar deshalb auf einen Brief des erstern, welcher vom 8. Kalenden des Julius, oder dem 24. Junius, jedoch ohne das Jahr anzugeben, datirt ist, und in welchem Scaliger sagt, er habe bei Cujas eine Freistatt**) gefun-

---

*) Denn ohnerachtet der Vorkehrungen des Baron de Gordes fielen in Valence Mordthaten vor. Chorier II. 649.

**) Veni Valentiam, h. e., ex turbulentissimis fluctibus in tranquillissimum omnium virtutum et humanarum litterarum por-

den; allein dieser Brief kann unmöglich vom 14. Junius 1573 seyn, wie Grosley's Angabe voraussetzen muß; denn erstlich läßt Scaliger in demselben den Lambin grüßen, der aber schon 1572 gestorben war, und dann erhellt aus dem Inhalt desselben, wie es das erste Mal war, daß er sich zu Cujas begeben habe, und dieses war im Jahre 1571. S. Thuan. de vita sua L. I.

8. Aus allem diesen muß man daher schließen, daß Choysnin's Angabe sich blos auf Hörensagen gründet, und überdies von aller Wahrscheinlichkeit so entblößt ist, daß sie die Behauptung Chorier's, welche sich auf die handschriftlichen Aufsätze von kundigen Augenzeugen stützt, nicht entkräften kann.

9. Bei dieser Gelegenheit möge denn auch noch bemerkt werden, daß Scaliger's Aufenthalt bei Cujas nicht blos die Wissenschaften im Allgemeinen zum Zwecke hatte, wie aus der in der Anm. 124. angeführten und einigermaßen dunkeln Stelle des de Thou geschlossen werden könnte, sondern, daß Scaliger, nach seinem eigenen Eingeständnisse, wirklich die Rechte unter ihm studirte; denn er schreibt an den Alterthumsforscher Knibbius: cum ille et ego una Valentiae Cavarum juri operam daremus.*)

§. 10.

Erläuterungen über Cujas Unterschrift.

Oben ist bemerkt worden, daß sich Cujas bald de Cujas, bald Cujas schlechthin schrieb, und zwar, ohne

---

tum, Jacobum Cujacium, qui me ex illa navi, jam nauseantem . . . ad lucem iterum revocavit. Deus benefaciat optimo et incomparabili illi viro, qui me tanta spe sustentavit. Scaligeri Epistolae. Francof. 1628. nro. 32.

*) Scal. Epistol. nro. 408.

daß sich über die Zeit, wo er sich bald dieser, bald jener Unterschrift bediente, etwas sicheres sagen läßt.

Die Unterschrift wechselte während des ganzen Zeitraums, wie folgt:

1. Unterschrift mit de, in einem Briefe vom 27. Decemb. 1561. bei Fabrot. VIII. 1254. S. §. 11. p. 531.
2. Unterschriften ohne de, in den Briefen vom 27. April (MSS. Dupuy. Vol. 700. nro. 40. 41.) und 15. Mai 1562 (nro. 39.); 17. April (nro. 37.), 21. Mai (nro. 33.), 20. August (nro. 34.), 15. Sept. 1566 (nro. 32.); 7. August 1567 (nro. 36.); wie er schon Rath des Herzogs von Savoyen war; 15. Aug. (nro. 10.) und 9. Decemb. 1569 (nro. 9.); 6. April (nro. 22.), 17. April (nro. 19.) und 12. Jun. 1570 (nro. 20.). Auch in den Berathschlagungsprotokollen von Valence von 1567 und 1568 kommt nie de Cujas vor.
3. Unterschrift mit de, in dem Briefe vom 17. Octob. 1570 (nro. 1.).
4. Unterschrift ohne de, in dem Briefe vom 15. Nov. 1570 (nro. 13.).
5. Unterschriften mit de, in den Briefen vom 10. Decemb. 1570 (nro. 4.); 20. Jan. (nro. 3.), 25. Jan. (nro. 17.), 28. Jan. (nro. 14.), 20. Jun. (nro. 18.), 1. Decemb. 1571 (nro. 21.); 14. Febr. 1572 (nro. 5.); 15. Febr. (nro. 16.) und 11. April 1573 (nro. 7.), und 24. Febr. 1574. (nro. 8.).
6. Unterschriften ohne de, in den Briefen vom 13. Sept. (nro. 23.), 26. Nov. (Ménage vie d'Airault p. 164.) und 15. Decemb. 1575 (nro. 24.); 1. Jan. (Ménage p. 162.), 6. Jan. (nro. 25.), 31. Jan. 1576 (nro. 31.) und 25. März 1578 (S. §. 7. n. 10.).
7. Unterschriften mit de, in den Briefen vom 11. Aug.

1578 (nro. 26.); 13. Jul. 1581 (nro. 27.), 27. Dec. 1581 (MSS. Dupuy. Vol. 663. nro. 102.); 10. Jun. 1582 (Vol. 700. nro. 28.); 25. Jun. 1584 (nro. 29.) und 12. Novemb. 1588 (nro. 30.); endlich in seinem Testamente vom 4. Octob. 1590.

8. Ausgeschlossen sind hier sämmtliche Briefe ohne alle Unterschrift, oder mit lateinischer Unterschrift. In den Dupuyschen Handschriften Vol. 700. nro. 42. ist sogar einer mit einer griechischen Unterschrift befindlich.

9. Die Actenstücke von 1573 bis 1575 und von 1582 bis 1584 bei Fabrot. T. I. nennen ihn de Cujas. Eben so wird er in dem Briefe des Herzogs von Alençon vom 18. Jul. 1576 (MSS. Dupuy. Vol. 481.) genannt; aber in dem Rescripte vom 21. Mai 1579 desselben Fürsten, so wie in den Berathungsprotokollen zu Bourges und den Stadtregistraturen daselbst und zu Valence heißt er Cujas ohne de.

10. Auch Roaldès, der doch nie, wie Cujas, Rath war, schreibt sich bald Roaldès schlechthin, bald de Roaldès. S. Reg. MSS. des approb. de Valence.

11. Govéa, obwohl aus einem Lande (Portugall), wo das de nicht soviel zu bedeuten hat, als in Frankreich, wurde in Grenoble stets de Govéa genannt.

§. II.

Erläuterungen über Cujas Glaubensbekenntniß.

1. Welches Glaubensbekenntnisses Cujas gewesen sey, ist ein Problem, welches wohl schwerlich gelöset werden kann. Auf der einen Seite läßt sich wohl nicht daran zweifeln, daß er die Gebräuche der katholischen Kirche genau beobachtet habe, denn solches ist im Jahr 1573 von verschiedenen bürgerlichen und geistlichen Behörden zu

Valence auf eine authentische Art bescheinigt[1]) und von neuem durch Duverdier, einem seiner ersten Biographen, um 1600 bezeugt. Ja, man könnte sogar aus einigen Stellen seiner, um 1575 erschienenen Defensio pro Monlucio[2]), so wie aus einem Briefe Montluc's[3]) vom 26. Decemb. 1576, worin es heißt, er zweifle daran, den Cujas wieder für Valence zu gewinnen, so lange noch eine protestantische Canzel dorten sey, schließen, daß er sogar eine Abneigung gegen die protestantische Kirche gehegt habe.

Auf der andern Seite aber scheint aus seinem, an seinem Todestage aufgesetzten Testamente[4]) das Gegentheil zu erhellen. In demselben empfiehlt Cujas seiner Frau und seiner Tochter den reinen Text der heiligen Schrift, ohne allen Commentar, zur Richtschnur ihrer religiösen Ueberzeugung, was denn auch die Lehre der Protestanten war; er verbietet in demselben ferner, seine Bücher weder unmittelbar noch mittelbar an die Jesuiten zu verkaufen, welche die vornehmsten Widersacher der

---

1) S. das Zeugniß der Universität, des Generalvicars und Capitels von Valence, und des Beichtvaters des Cujas, vom 10. 11. 13. Jul. 1573 in Opp. Fabr. T. I., welche, wie solches nothwendig war, bei der Reception eines Parlamentsraths beigebracht werden mußten. Duverdier prosographie III. 2573. fg.

2) Opp. Fabrot. T. VIII. p. 1259. S. oben §. 5. n. XXIX.

3) Opp. Fabr. T. I.

4) S. dasselbe in La Thaumassière hist. de Berry. p. 66. und in den MSS. Dupuy. Vol. 481. f. 165. [Die hierher gehörigen Stellen sind folgende:

Que l'on ne vende nul de mes livres à Jesuites.

Fuyez-l'antechrist et les inventions et suppots d'icelui, qui sous le nom d'église gourmandent, brigandent, corrompent et persécutent la vraie église, de la quelle la pierre fondamentale est Jésus-Christ seul notre sauveur et seigneur Dieu, et suivez sa sainte parole de point en point sans y rien ajouter ni diminuer.]

Lehre des Calvin waren; und gleichsam, als fürchte er, daß diese Aeußerungen der Behörde Gelegenheit geben könnten, die Vollziehung seiner testamentarischen Vorschriften zu verhindern, so befiehlt er, daß sein Testament von Niemanden anders gelesen werden solle, als von seiner Frau und seinem Schwiegervater.

2. Widersprechen jene Urkunden nun in dieser Hinsicht einander völlig, so scheint es doch vollkommen ausgemacht zu seyn, daß Cujas anfangs, wie beinahe alle Rechtsgelehrten [5]) seiner Zeit, die Reformation annahm, nachher aber, entweder aus Ueberzeugung oder aus Politik, in den Schooß der katholischen Kirche zurückkehrte.

3. Das Erste erhellt aus einer Urkunde, die bisher nicht gehörig gewürdigt worden ist, weil man die Zeit ihrer Ausstellung nicht kannte und daher ihr Sinn dunkel blieb.

Diese ist nämlich eine Stelle seines Briefs an Dorsanne, lieuténant-général d'Issoudun, welcher bei Fabrot. T. VIII. p. 1254 abgedruckt ist.

In diesem Briefe, der von Bourges, den 27. December, ohne Angabe des Jahrs, datirt worden ist, bezeugt Cujas dem Dorsanne, wie leid es ihm sey, daß er, überhäufter Geschäfte wegen, dem Boten nicht nach Issoudun folgen könne. Tant, sagt er, pour vous voir et saluer, que aussi pour ouir et voir os illud probum pietatis plenissimum de M. de Passy, qui nunc solus tota Gallia celebratur, cui, si nunc parem, vel adsimilem hic haberemus, melius nobiscum ageretur; mais ce sera une autre fois que je pourrai faire ce voyage à la premiere commodité, qui se présentera.

---

5) Berriat St. Prix hist. de l'université de Grenoble. note 79.

Anfangs war ich zweifelhaft, in welchem Jahre jener Brief geschrieben sey, denn es gab bei Lebzeiten des Cujas zwei Dorsanne zu Issoudun, Anton von 1552 oder 1555 bis 1573, und Claudius, sein Sohn, seit 1584 [6]). Nachdem ich aber Catherinot's [7]) Schriften eingesehen hatte, so fiel dieser Zweifel hinweg, denn Catherinot sagt ausdrücklich, jener Brief sey am 27. December 1561 an Anton Dorsanne gerichtet, und dieses haben auch meine weitern Nachforschungen bestätigt.

4. Aber wer war der M. de Passy, der durch ganz Frankreich berühmt war? Endlich habe ich nach langem Nachforschen entdeckt, daß dieser kein anderer war, als Jacob Spifame *), Bischof zu Nevers, nach und

---

6) La Thaumassière p. 364. 1058.

7) Vie de mademoiselle Cujas. p. 1.

*) Die Verwandtschaft des Jacob Spifame mit dem originellen Manne gleiches Familien-Namens, welcher um 1556 die Dicaearchiae Henrici regis Christianissimi progymnasmata, ohne Ort und Jahr, in Octav herausgab, ist noch nicht ausgemittelt. Einige glauben, der letztere habe Johann Spifame geheißen und sey der Bruder des erstern gewesen; aber dieses ist irrig. Aus dem Buche selbst (S. 3.) ergiebt sich, daß sich der Verfasser Radelphus Spifama nannte. Er war Parlamentsadvocat zu Paris und wurde auf den Antrag seiner Familie für wahnsinnig erklärt, obgleich er nichts weniger, als dieses war, wie dieses sein originelles Werk ergiebt. Dieses enthält 309 Arrêts von seiner eigenen Erfindung, als seyen sie durch Heinrich II. im Jahr 1556 wirklich ausgelassen, denn dieses fingirt der Verfasser. Die Arrêts selbst sind in französischer Sprache abgefaßt, obgleich das Buch einen lateinischen Titel hat. Unter ihnen finden sich mehrere, die ihm der Haß gegen seine Familie, weil sie ihn für wahnsinnig erklären ließ, so wie gegen seine Richter, die auf diesen Antrag eingiengen, eingeflößt hat. So z. B. das Arrêt, welches den Parlementsschluß, der ihm verbot, seine juristischen und poetischen Werke drucken zu lassen, cassirt; ein anderes, welches seinen ältern Bruder, Gaillard Spifame, wegen Fälschung und Concussionen, wodurch er den Herrn von Lautrec unglücklich gemacht und den Verlust des

nach Rath und Präsident im Parlamente zu Paris, Maitre des requêtes und Staatsrath, welcher, nachdem er um 1559 sein Bisthum niedergelegt hatte und zu der Reformation übergegangen war, nur noch M. de Passy, von einem Flecken, den er von seinem Vater besaß, genannt wurde[8]). Spifame begab sich nach Genf, wo er Prediger wurde, und wurde als solcher gegen 1561 nach Issoudun gesandt. Hier befand er sich noch zu Anfang des Jahrs 1562, also kurz nachher, als Cujas an Dorsanne schrieb,

---

Königreichs Neapel für Frankreich herbeigeführt habe, verurtheilt u. s. w.

Auf der andern Seite sind aber auch sehr vernünftige und zweckmäßige Arrêts in dem Werke enthalten, welche nachmals wirklich durch gesetzliche Verordnungen ausgeführt sind, so z. B. daß das neue Jahr am 1. Januar beginnen solle, über die Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeiten in den größern Städten, über die Verschönerung der Stadt Paris und ihrer Umgebung, daß von allen gedruckten Werken ein Exemplar an die königliche Bibliothek abgegeben werden solle u. s. w.

Ferner eine Entscheidung, wodurch den Gerichten aufgegeben wird, Gründe ihren Erkenntnissen beizufügen u. s. w. kurz Verfügungen, welche so zweckmäßig waren, daß mehrere französische Rechtsgelehrte sich dadurch täuschen ließen, sie für wirkliche königliche Verordnungen zu halten. S. Bouhier Observations sur la Coutume de Bourgogne. T. I. p. 218. chap. II.

Das Parlament machte es dem Spifame nicht zum Verbrechen, seine Wünsche und Vorschläge in die Form wirklicher königlicher Verordnungen eingekleidet zu haben; würde man gegenwärtig wohl eben so nachsichtig gegen einen solchen Schriftsteller seyn?

Aufray hat die besten Arrêts des Spifame ausgehoben und unter dem Titel: Vues d'un politique du XVIeme siècle. Paris 1775. 8. abdrucken lassen.

S. Dupin notices historiques, critiques et bibliographiques sur plusieurs livres de jurisprudence française. Paris 1820. 8. S. 71—73. Sp.

8) Moreri u. Bayle s. v. Spifame. Le Laboureur Addit. aux mém. de Castelnan. II. 28. Blanchard maitres des requêtes. p. 296. Spon. hist. Genev. 1730. 4. T. I. p. 314. Gallia christiana XII. 654. MSS. Dupuy. Vol. 137. p. 61. 119.

und begab sich darauf unter zahlreicher Begleitung nach Bourges, um dort das Abendmahl auszutheilen [9]).

Wegen seiner großen Beredsamkeit, seinen ausgezeichneten Fähigkeiten und seines bedeutenden Ansehns wurde er von den Protestanten an die Fürsten Teutschlands abgesandt, um von denselben Hülfstruppen für den Prinz von Condé und seine Anhänger zu erwirken (1562); er endete aber traurig, indem er 1566 zu Genf enthauptet wurde [10]).

5. Aus diesen Thatsachen ergiebt sich nun, daß nur ein wahrer Protestant seinen Wunsch, den Spifame, der damals Prediger und einer der Vorstände der reformirten Kirchen war, zu hören, so ausdrücken konnte, wie Cujas in jenem Briefe that, und daß dessen Ausdrücke, wie er denselben für ein os pietatis plenissimum halte und ihn nach Bourges versetzt sehen möge, ut melius nobiscum agatur, kaum daran zweifeln lassen, daß sich Cujas dem Dorsanne als einen Calviniſten zu erkennen gegeben habe [11]).

Und hiemit mag auch die besondere Protection, deren sich Cujas von Seiten der Herzogin Margarethe, des l'Hopital und des Montluc zu erfreuen hatte, in Verbindung stehen; denn alle diese standen damals in dem allgemeinen Rufe, der Reformation zugethan zu seyn.

---

9) Spon. u. Bayle a. a. O. Hub. Languet Epistol. L. II. p. 197. Brief vom 23. Januar 1562. neuen Styls.

10) S. die angef. Schriftsteller.

11) Hiemit stimmen denn auch die Vorwürfe seiner Feinde überein. So nennte ihn Hottoman in s. Observat. L. XII. XIII. Tritapostata. Doneau in s. Antwort auf die praescriptio pro Monlucio, S. 95. wirft ihm vor, um 1557—59 die reformirte Religion in Valence bekannt zu haben und setzt hinzu: nega hoc si potes!

Daß Cujas dem Calvinismus lange anhing, ergiebt sich aus einem Briefe vom 15. Mai 1562, [12]) in welchem er es beklagt, daß die Canons des Zonaras nur dazu dienen, um den Ehrgeiz der Kirche zu befördern, und nichts enthalten, qui soit de la pure et vraie religion chrétienne.

6. Ausgemacht ist es, daß Cujas in den Schooß der katholischen Kirche zurückkehrte. Aber wann geschah solches? Oben ist es erzählt, daß Cujas, während des zweiten bürgerlichen Religionskrieges, zu Anfang des Jahrs 1568 zu dem Anton de Crussol, duc d'Uses, [13]) nach Charmes seine Zuflucht nahm. Dieses läßt glauben, daß er damals noch nicht die Absicht hegte, die Sache der Protestanten zu verlassen; denn Anton de Crussol war vielleicht auch Protestant, weil sein Bruder, Jacob de Crussol, Chef sämmtlicher Protestanten des Südens war. Auch ist es auffallend, daß, obgleich Cujas im

---

12) MSS. Dupuy. Vol. 700. nro. 39. Der Brief ist ohne Angabe des Jahrs, indessen von 1562, und zwar aus folgenden Gründen. Er ist nach den Briefen nro. 40. 41. vom 27. April geschrieben, weil Cujas sich in demselben bei Pithou erkundigt, ob er die Handschrift des Theophilus, die er aus der Bibliothek der Königin geliehen hatte, dem Villeneuve zurückgegeben habe. Und in nro. 40 sagt er, er sey jetzt bei der Erklärung der L. 6. de V. O., wogegen der Commentar über diesen Titel dem l'Hopital am 2. Jul. 1562 dedicirt ist. Alle drei Briefe sind daher spätestens seit dem 27. Apr. und 15. Mai 1562 geschrieben.

13) Er war Chef der Protestanten in Languedoc und der Dauphiné, während des ersten bürgerlichen Kriegs, um 1562. S. Dom. de Vienne hist. de Languedoc. T. V. p. 210. Chorier hist. gen. de Dauph. II. 582. Im Jahre 1566 wurde er Duc, und 1572 Pair.

Ueber Jacques de Crussol s. Vienne V. 217. Chorier II. 617. Reg. MSS. de Valence, Novemb. 1567 fgg. In diesem heißt er Monsieur Dacier. — Als er nach dem Tode seines Bruders Duc d'Uses wurde, trat er als Chef der Catholiken auf, ohne jedoch die reformirte Religion aufzugeben.

Monat August oder September 1567 von Turin nach Valence zurückgekehrt war, die ihm im Jahre 1573 aegebenen drei Zeugnisse über seine Catholicität, dieselbe dennoch nur von 1568 an gerechnet, und das seines Beichtvaters gar nur von Ostern, oder den 14. April 1568 bezeugen, also gerade nachher, als er Charmes verlassen hatte. Vielleicht entschloß er sich gerade dort zu der Ablegung eines öffentlichen Zeugnisses über sein Glaubensbekenntniß; und vielleicht um deswillen, weil er in einer durch den Stadtrath zu Grenoble, einer der Stadt Valence so nahe belegenen Stadt, verfaßten Denkschrift des heimlichen Protestantismus beschuldigt wurde. [14])

7. Dieses führt natürlich auf die Frage zurück, ob Cujas Rücktritt zur Catholischen Kirche die Sache der wirklichen Ueberzeugung war.

8. Aus seinen Aeußerungen in der Defensio pro Monlucio, in welcher er die Protestanten angreift, läßt sich nichts für diese Frage abnehmen, denn er tadelt nicht deren religiöse Grundsätze, sondern ihr unpatriotisches Betragen, und schreibt auch dieses nur der Verblendung und Verführung [15]) zu; auch ließe sich annehmen, daß er durch die Verbindlichkeiten, die er gegen Montluc hatte, einigermaßen zur Ausarbeitung dieser Vertheidigung gezwungen worden sey. [16])

Eben so wenig läßt sich aus seinen beiden Reden, die er 1576 und 1587 über die Beichte und Buße [17]) hielt, etwas folgern, weil er in denselben sagt, die Haltung

---

14) Berriat St. Prix hist. de l'univ. de Grenoble. Not. 121

15) Opp. Fabr. X. 1262. 1263. 1266-69.

16) Quant a monseigneur de Valence (Montluc) je ne saurois oublier celui qui m'a fait tant de bien et d'honneur. Brief vom 28. Jan. 1571. MSS. Dupuy. Vol. 700. nro. 21.

17) Opp. Fabr. X. 1296 u. 1304.

derselben sey eine den Professoren, er wisse nicht warum, auferlegte Pflicht, und jetzt sey die Reihe an ihn gekommen.

9. Entscheidender scheint dagegen der obenerwähnte Brief Montluc's zu seyn, in welchem Montluc sagte, Cujas werde nicht nach Valence zurückkommen, so lange noch eine protestantische Kanzel dort existire; *) denn man kann aus ihr auf solche Abneigung des Cujas gegen die Protestanten schließen, die nur bei solchen Männern statt findet, welche von der Wahrheit ihres entgegengesetzten Glaubens vollkommen überzeugt sind. Aber Cujas konnte doch auch aus andern Gründen jene Aeußerung gethan haben, entweder, weil er von der Ausübung zweier gleichmäßigen Religionen neue innere Zwistigkeiten und Unruhen in der Stadt und Universität besorgte, oder, weil er fürchtete, der reformirte Prediger möge ihn wegen seines Abfalls vom Calvinismus tadeln.

Dagegen würde aber sein Eifer, während zwanzig Jahren, d. h. von 1568 bis an seinen Tod, die Gebräuche der Catholischen Kirche zu befolgen, der ihn sogar dahin trieb, den Prozessionen [18]) sich anzuschließen, einen sicherern Beweis dafür, daß er aus Ueberzeugung zur Catholischen Kirche zurückgetreten sey, abgeben können, wenn nicht wiederum aus seinem Testamente das Gegentheil angenommen werden müßte. Denn, wie würde er sonst

---

*) J'ay fait tout ce qu'il m'a été possible, jusques à vouloir mettre la main à la bourse pour oster le presche de cette ville, parcequ'il m'a toujours semblé dur, que dans les villes capitales des Eveschez les ministres soyent reçues à y faire leurs presches. Mais par une autre et particulière occasion eusse-je desiré de le tirer hors d'icy: c'est pour rappeler Mr. Cujas, que je ne pouvois recouvrer autrement.

18) Duverdier Prosopographie III. 2575.

seiner Familie die Grundsätze der reformirten Kirche zur Richtschnur ihres Lebens empfohlen haben? und, wie würde er sonst seinen Haß gegen die eifrigsten Vertheidiger der Catholischen Kirche, oder die Jesuiten, [19]) so weit getrieben haben, daß er den Verkauf seiner Bücher an sie untersagte?

10. Unter diesen Umständen ist es schwer, sich für irgend eine Ansicht zu erklären. Freilich könnte man geneigt seyn, zu glauben, Cujas habe nur aus Politik in seinen letzten Lebensjahren sich zur katholischen Kirche bekannt, wie ihm denn solches auch seine Feinde vorwarfen, [20]) um sich den ungetrübten Genuß seines Vermögens und seiner Diensteinnahmen [21]) zu sichern, und daß er dabei nichts weiter gethan, als das Beispiel der Ferrier und anderer zu befolgen. Auf der andern Seite würde aber eine solche Annahme, für einen so großen und sonst so ehrenwerthen Mann, als Cujas, zu erniedrigend seyn, wenn sie bloß auf Vermuthungen gebauet werden und nicht durch die bündigsten Beweise dargethan werden sollte; und dieses um so mehr, als seine Feinde selbst über die Beweggründe seiner Religionsveränderung keinesweges mit einander übereinstimmen.

Auf jeden Fall kann es aber nicht geleugnet werden,

---

19) Er haßte jedoch nur das ganze Corps, nicht einzelne von ihnen. So liebte er z. B. die Jesuiten Maldonnat und Auger. S. Scot. in s. Zusätzen zu Masson vita Cujac.

20) Z. B. Doneau in Furnesterii Defensio. 1576. p. 61. 95. 105. u. s. w. Scipio Gentilis in Doneau's Leichenrede. (S. Donelli Opuscula posthuma. 1604. p. 452.), wo er sagt, Doneau habe sich von Cujas unterschieden — non tam doctrina quam religione, ab illo (Cujacio) saepe simulata et dissimulata.

21) Seit 1571 wurden die der Ketzerey verdächtigen Professoren zu Bourges (wahrscheinlich Doneau und Hottoman) suspendirt. S. La Thaumassière p. 199.

daß viele Gelehrte seines Zeitalters sich äußerlich zu einer andern Kirche bekannten, als diejenige war, der sie im Innern ihres Herzens anhiengen. *)

§. 12.

Erläuterungen über die sogenannte Controverse de l'oncle et du neveu, und über Cujas Weigerung, zu Gunsten des Cardinals Carl von Bourbon zu schreiben.

1. Die Ligisten behaupteten, daß bei der Streitsache, die man la Controverse de l'oncle et du neveu nannte, diejenigen Grundsätze des römischen Rechts angewendet werden müßten, nach welchen der dem Grade nach nächste Seitenverwandte bei der Succession den Vorzug habe, und der entferntere Seitenverwandte nicht das Recht habe, durch die Fiction des Repräsentationsrechts, als welches in der Seitenlinie gar nicht statt finde, an die Stelle desselben Grades zu treten.

Nach diesem in mehreren Schriften [1]) aufgestellten Systeme, nahm der Cardinal von Bourbon, nach dem im Jahre 1584 erfolgten Absterben des Herzogs von Alençon, den Titel eines präsumptiven Erben der Krone Frankreichs [2]) an, und suchte, als dem Grade nach näher, Heinrich den IV. von der Thronfolge, welche nach Heinrich III. eröffnet worden war, auszuschließen.

---

*) Vielleicht steht auch damit die Anecdote in den Menagiana II. 215. in Verbindung, daß Cujas sich um 1583 sehr danach gesehnt habe, eine Spottschrift auf die Päpste: Speculum Pontificum Romanorum per Stephanum Szegedinum, Pannonium, einzusehen, comme il paroit par quelques lettres qu'écrivit pour cela de Bourges à Genève Jerôme de l'Isle Groslot, imprimées dans le recueil de Goldast. Sp.

1) S. Bayle v. Hottoman. note F. Hoffmann schrieb selbst für den Neffen, d. h. Heinrich IV.

2) Z. B. in dem Vortrage zu Irinville, vom 31. December 1584. — MSS. Dupuy. Vol. 87. f. 205. fgg.

Herr Hugo irrt jedoch, wenn er glaubt, Cujas habe dieses selbe System verfochten, denn erstlich ist die Stelle in Masson's Leben des Cujas, worauf er sich beziehet, zu zweideutig, um etwas Gewisses daraus folgern zu können; und dann scheint es nicht, daß Cujas, wie Hugo glaubt, sich in dem Gutachten über die Thronfolge von Portugal streng an die Grundsätze des römischen Rechts gehalten habe. Im Gegentheile will Cujas dasselbe nur dann für den gedachten Fall in Anwendung gebracht wissen, wenn die streitige Frage nicht in den legibus aut moribus regni, de quo agitur, vorausgesehen sey; und noch weniger war es seine Absicht, die Grundsätze des römischen Rechts auf die Thronfolge in Frankreich anzuwenden, indem er sich in dieser Hinsicht ebendaselbst auf das Salische Gesetz beruft. [3])

2. Ueberdies besitzen wir ein förmliches Zeugniß über Cujas Ansicht über diesen Gegenstand, wodurch jene Stelle bei Masson ihr volles Licht erhellt. Wir finden dasselbe in den Werken eines seiner berühmtesten Zöglinge, des Jacob Lect (Lectius), Professors und Syndicus zu Genf und nachmaligen Gesandten dieser Republik bei der Königin Elisabeth und den Canton Bern. (S. Moréri). Am 7. November 1593, also kaum vier Jahre nach dieser Controverse de l'oncle, hielt er eine öffentliche Rede über Papinian, und bemerkte bei Gelegenheit der Antwort, welche Papinian dem Kaiser Caracalla über den Mord seines Bruders Geta [5]) gab, folgendes: Nostra aetate, quem Papiniano nostro melius comparem ea in laude, vix scio, quam doctorem illum meum Jacobum Cu-

---

3) Er sagt der Ausschluß der Frauenzimmer sey bei der Thronfolge in Portugal nicht anzunehmen, quia legem Salicam soli sibi vindicant Franci.

5) Lectii Orationes. Genev. 1615. 12. p. 98. 99.

jacium clarissimae memoriae jureconsultum, qui occiso Errico tertio, Galliarum rege, sine liberis, cum Erricus Borbonius sibi sceptrum ac diadema meritissime vindicaret adversus Carolum patruum, civilibus ex eo bellis ingruentibus, de ea controversia rogatus, ut pro patruo ipso scriberet, etsi hinc praemia, inde offensiones et pericula ante oculos versarentur, respondit: corrumpere leges patrias, falsumque committere, nefas sibi videri.

3. Um so mehr verdient aber Lect Glauben, als er, selbst abgesehen von seinen Staatsämtern, die ihn in den Stand setzten, jene politischen Zwistigkeiten genau zu kennen, mit Cujas in den genauesten Verhältnissen stand, und ihn in derselben Rede virum mei amantissimum nennt.

Ein Gleiches wird in einer der Grabschriften, die dem Lect gesetzt worden sind, und sich seinen Orationibus beigefügt finden, gesagt; nach derselben starb er 1611, im 51sten Jahre seines Alters, und hatte also gegen 1576 unter Cujas studirt. Das beste Denkmal hat ihm Julius Pacio gesetzt.

§. 13.

Erläuterung über die dem Cujas gemachte Beschuldigung, aus der Bibliothek der Catharine von Medicis die Basilikenhandschrift entwandt zu haben.

1. Diese Beschuldigung findet sich in einem Briefe des Peiresc von 1617, der Millin's Annales. T. I. p. 267. (1817), einverleibt worden ist. In demselben wird behauptet, Le Conte habe aus der gedachten Bibliothek die drei Bände einer Basilikenhandschrift, welche, wie man sagt, alle sechszig Bücher enthalten habe, entlehnt gehabt; Cujas sey, nach dessen Tode, mittelst einer Leiter, in das Zimmer desselben durch das Fenster eingestiegen, und habe jene Handschrift mit eigenen Händen entwendet.

2. Zuvor möge daran erinnert werden, was von Millin ebendaselbst, und noch genügender in der Vorrede zu dem Catalogue des livres imprimés de la bibliothèque du roi (1739. p. XVII) über den Ursprung dieser Bibliothek gesagt ist, wovon Peiresc, nach Millin's Bemerkung, nicht gehörig unterrichtet war. Diese Bibliothek gehörte anfangs dem Cardinal Ridolfi, und nachmals dem Marschall Strozzi. Nachdem derselbe am 20. Jun. 1558 bei der Belagerung von Thionville geblieben war, so setzte sich die Königin Catharine in den Besitz seiner Bibliothek, in der sich 800 griechische Handschriften befanden. *) On ne voit pas, heißt es in der angezogenen Vorrede, que la reine y en ait joint d'autres, qu'elle ait eu, en un mot, d'autres manuscrits que ceux qui lui venaient du maréchal. Befand sich also jene Handschrift, welche die sechszig Bücher der Basiliken vollständig enthielt, in der Bibliothek der Königin Catharine, so mußte sie schon seit 1558 in derselben befindlich gewesen seyn.

Cujas schreibt aber neun Jahr nachher, nämlich am 7. August 1567, an Pithou: j'ai apporté de Venize les quinze premiers livres des basiliques; et du 20 jusqu'au 30, que nul n'avoit encore veues. S. MSS. Dupuy. Vol. 700. nro. 36.

3. Hieraus ergiebt sich, daß jene Handschrift, welche der Königin Catharine zugehörte, weder um 1558, noch nachher vollständig seyn konnte, indem zum wenigstens 11 Bücher an den sechszig fehlen mußten. Denn:

a. kannte Cujas wirklich jene Bibliothek seit 1562 sehr genau, weil er über dieselbe auf die Bitte des Canzlers

*) Als über den Nachlaß der Königin Catharine Concurs ausbrach, so veranlaßte de Thou, einer der Gläubiger, daß die Handschriften für die königliche Bibliothek zu Paris gekauft wurden. S. Terrasson, Melanges. p. 84. Hugo civil. Magazin. III. 246. Sp.

L'Hopital einen Catalog angefertigt hatte. S. zwei Briefe vom 27. April 1562. Vol. 700. nro. 40. 41. und oben §. 11. Note 12.

b. Auch konnte er durch seine Angabe, daß man bis 1567 das 20ste bis zum 30sten Buche der Basiliken noch nicht gesehen habe, den Pithou nicht täuschen wollen, denn Pithou war es selbst, dem er die Vollendung jenes Catalogs übertragen hatte, und den er überdies beständig angieng, um Handschriften aus jener Bibliothek entlehnt zu erhalten. S. dieselben Briefe, und vom 15. Mai 1562, 28. Jan. 1571. (Vol. 700. n. 39. und 14.)

Fehlten also in der Handschrift der Königin Catherine das 20ste bis zum 30sten Buche, so konnte diejenige Handschrift, welche sich unter Cujas Nachlasse befand, dann an den Präsidenten de Saint-Jorry, und endlich in die königliche Bibliothek kam (Peiresc in dem angezogenen Briefe), keinesweges dasjenige Exemplar seyn, welches Cujas entwandt haben soll; denn Cujas Handschrift enthielt jene Bücher, und aus ihr sind sie von Fabrot herausgegeben.

4. Aber auch durch andere Gründe wird jene Calumnie beseitigt.

5. Der Bibliothekar *) der Königin verlieh Handschriften nur gegen Bürgschaft; und machte dessenungeachtet oft große Schwierigkeiten. So schrieb Cujas im Jahre 1562 an Pithou, er kenne jenen Mann, und würde ihn, Pithou, für den beredtsten Advocaten der ganzen Advocateninnung halten, wenn er ihm, für die beiden zu-

---

*) Er hieß M. de Villeneufve, und war concierge de la maison de la reyne et maistre de sa garderobbe. Cujas schreibt auch an Pithou, daß er gesonnen sey, demselben ein Präsent mit einer goldenen Medaille von 10 à 15 écus zu machen, damit er willfähriger sey. S. Hugo civil. Magaz. III. 256. Sp.

rückgesandten Handschriften, noch eine andere geliehen verschaffen würde. S. Brief vom 15. Mai 1562. MSS. Dupuy. Vol. 700. nro. 39.

Aus einem andern Briefe ersieht man, daß sich der Bibliothekar um 1571 weigerte, dem Cujas den dickſten Band der Basilikenhandschrift, den er schon eingesehen habe (und also nothwendig zurückgesandt haben mußte), eher zu leihen, bevor er nicht die übrigen Handschriften zurückgestellt habe. Cujas antwortet darauf an Pithou, daß er keine Handschriften weiter besitze, und sie alle entweder durch ihn, oder durch Montluc zurückgesandt habe; er bittet ihn, deshalb auf der Bibliothek nachzuforschen, und seine Empfangsbescheinigungen in dem Register des Bibliothekars tilgen zu lassen. (Brief vom 20. Juni 1571. Vol. 700. nro. 18.)

6. Hieraus erhellt, daß, da sich der dickſte Band der Basilikenhandschrift noch im Jahre 1571 auf der Bibliothek befand, er nachher weder an Cujas noch an Le Conte ohne Bürgschaft oder Empfangsbescheinigung ausgeliehen gewesen seyn kann. Wie läßt es sich nun denken, daß ihn nach Le Conte's Tode der Bibliothekar nicht zurückgefordert haben sollte; oder doch wenigstens dessen Erben nicht gesucht haben sollten, ihn auf alle Art herbeizuschaffen?

7. Will man aber dessenungeachtet einen solchen Diebstal annehmen, so setzen sich auch dieser Annahme viele Schwierigkeiten entgegen.

Im Jahre 1589 ließen die Gläubiger der Königin Catharine ihren gesammten Nachlaß versiegeln. Zwei Maitres des comptes ließen, in Gemäßheit eines Arrêts der Rechnungskammer, um dieselbe Zeit, und also ein Jahr vor Cujas Tode, ein Inventarium über die Bibliothek aufnehmen, und bestellten den letzten Bibliothekar,

den Abbé de Bellebranche, zum Aufseher derselben. (S. die angeführte Vorrede, p. XVIII.) Wie läßt es sich denken, daß diese Beamten, welche doch ihr Inventarium mit den beiden vorhandenen Catalogen (Vorrede p. XX.) vergleichen mußten, den Defect nicht entdeckt und von den Erben des Le Conte zurückgefordert haben sollten? — Daß solches wenigstens nicht von dem Abbé de Belle-Branche geschehen sey? — und daß die Gläubiger der Catharine dazu stillgeschwiegen haben sollten?

8. Aber genug und mehr als genug über diese absurde Calumnie! Sie hätte gar keine Widerlegung verdient, wenn sie nicht von einem Peiresc nachgesprochen und von einem Millin bekannt gemacht worden wäre, so sehr ist die Beschuldigung von aller Wahrscheinlichkeit entblößt!

§. 14.

Erläuterungen über den Catalog der Bibliothek des Cujas.

I. Dieser Catalog füllt in einer der lateinischen Handschriften der königlichen Bibliothek (Nro. 4552.), welche außerdem einzelne Lectionen, Briefe und Actenstücke, die in der Ausgabe des Fabrot abgedruckt sind, enthält, 25 Columnen. Die Handschrift selbst ist von Johann Maximilian de Limoges, gentilhomme de Rouen, einem Freunde und Zögling des Cujas, der am 5. März 1574 den Doctorgrad erhielt (Reg. MSS. des approbat. de Valence), eigenhändig geschrieben. Aus der Jahrszahl, so wie der in dem gleichfalls in der Handschrift befindlichen Catalog der Bibliothek des Roaldès enthaltenen neuesten Werke, so wie aus andern Umständen, deren Angabe hier wegbleibt, ist die Verfertigung dieses Catalogs auf Ende des Jahrs 1573, oder auf den Anfang von 1574 zu setzen.

II. Außer den bereits oben mitgetheilten Bemerkungen über denselben, mögen auch folgende noch hier ihre Stelle finden.

III. Die Totalanzahl der darin angegebenen Bände beträgt gegen 1312. Wahrscheinlich war aber die Zahl der Bücher größer, indem Cujas oft mehrere Bücher, sogar verschiedenen Inhalts, in einen Band binden ließ, und Limoges hierauf nicht die gehörige Rücksicht genommen zu haben scheint.

IV. Darunter befinden sich 192 juristische Werke, also mehr als $\frac{1}{7}$ des Ganzen.

V. Die juristischen kann man in Rücksicht auf ihren Inhalt folgendermaßen classificiren:

a) Einleitung in das Studium der Rechte, 4 Bücher; Biographien der Rechtsgelehrten, 2; Naturrecht, 1; allgemeines peinliches Recht, 2; Rechte fremder alter Völker, mit Ausschluß der Römer, 2.

b) Römisches Recht, und zwar Geschichte desselben, Einleitungen und Wörterbücher, 14; Vorjustinianisches Recht und Commentar zu demselben, 10; Texte des Justinianischen Rechts, mit und ohne Glossen, 22; Commentare über die Institutionen, 6, — über die Pandekten, 22, — über den Codex, 8, — über die Novellen, 2; allgemeine Werke über die verschiedenen Rechtstheile, 22; besondere Abhandlungen, 26; Nachjustinianisches Recht, 5.

c) Französisches Recht; Ordonnanzen, Arrêts und Commentare, 8; Landrechte und deren Commentare, 12.

d) Lehnrecht, 8.

e) Proceß, 4.

f) Canonisches Recht, 9.

VI. Mit Rücksicht auf die Verfasser, und unter Ausschluß der ungenannten, findet man Werke von 72 Ver-

fassern.*) Von Alciat finden sich 11 Werke, und zwar die Parerga in vier Exemplaren; von Franz Hottoman 6; von Baron, Baudouin, Dumoulin und Govea 5; von Duarein, Le Conte und Oldendorp 4; von Brisson, Budé, Hegendorph, Raevard, Sigone und Zoanetti 3; von Jakob Curtius, Ferret, Globerus, Massa, Papon und Zase 2.

VII. Juristische Handschriften waren 29 vorhanden.

VIII. Oben ist es bereits bemerkt, daß die Bibliothek des Cujas eben so gut für einen Dichter, Philologen u. s. w. gepaßt haben würde. Scot sagt in dieser Hinsicht in einem Zusatze zu Masson's Leben des Cujas (Opp. T. I.), Habebat poetarum quibus maxime utebatur, exemplaria non pauca, und wie großen Antheil Cujas an den Ausgaben des Avienus gehabt habe, ist in dem Journal de librairie 1820 p. 92. auseinandergesetzt.

IX. Am wenigsten darf man aber aus der geringen Anzahl der juristischen Werke schließen, daß Cujas andere Wissenschaften auf Kosten der seinigen begünstigt habe. Seine eigenen Schriften ergeben das Gegentheil, und er selbst sagt, Observ. XI. 21., daß er sich zu weit von seinem Berufe entfernen würde, wenn er mit bloßen literarischen Untersuchungen seine Zeit hinbringen wolle.

---

*) Von Paul de Castro findet sich nicht eine einzige Schrift vor, und so mag das billig noch bezweifelt werden können, was Catherinot von der großen Verehrung, welche Cujas seinen Werken gezollt haben soll, sagt. [Catherinot erzählt nämlich, Cujas habe gesagt, man solle den Rock vom Leibe verkaufen, um sich die Werke des Castro anzuschaffen.]

§. 15.

Erläuterungen über die Zwistigkeiten, welche Cujas mit Robert hatte, über die bei Gelegenheit derselben vorgekommenen Beschuldigungen und über die Anekdote von der Augustiner-Nonne.

1. Robert war bei jenen Zwistigkeiten der Angreifer. Im Jahre 1567 gab er zwei Bücher Lectionum receptarum[1]) heraus, und ergoß in der Zueignungsepistel seinen bittern Tadel über Cujas, zwar ohne ihn zu nennen, jedoch so, daß er ihn deutlich genug bezeichnete. Auch griff er ihn im Texte stets namentlich[2]) an. Auch Cujas behauptet in seinem Mercator, Robert habe ihn zuerst angegriffen, und Robert hat diesem nie widersprochen[3]).

2. Neun bis zehn Jahr gingen hin, ehe Cujas auf Roberts Angriffe antwortete. Er entschuldigt sich damit, nicht eher etwas von jenen Receptis sententiis erfahren zu haben, als wie er das zweite Mal nach Bourges zurückkehrte (1576), um sich dort zu fixiren. Er fügt hinzu, daß er sein Stillschweigen nicht gebrochen haben würde, wenn er nicht von Robert so sehr gereizt (lacessitus) worden sey; räumt aber ein, daß er besser gethan haben würde, demselben, gleichwie der ebenfalls von Robert angegriffene Duarein gethan, eine stillschweigende Verachtung entgegen zu setzen[4]).

Cujas Entgegnungen finden sich zerstreuet in dem 15ten bis 17ten Buche seiner Observationen, welche 1577 erschienen[5]). Er nennt in denselben den Robert nicht,

---

1) Aureliae, in Quart.
2) An sechs und dreißig Stellen.
3) Mercator. II. 29.
4) Observ. XVI. 30. Mercat. a. a. O.
5) Z. B. Observ. XV. 23. XVI. 28. 29. 30. 32.

bezeichnet ihn aber an zwei Stellen (XV. 23. XVI. 27.) durch das allerdings seiner unwürdige Anagramm: serus in orbe natus, welches er aus dem Namen Joannes Robertus herauszog.

3. Dieses Wortspiel versetzte Robert in Wuth. Im Jahre 1579 gab er drei Bücher Animadversiones heraus, in welchen er nicht allein durch die Hinzufügung eines h in seinem Vornamen Johannes[6]) ein ungleich schmeichelhafteres Anagramm (heros in orbe natus) für sich entdeckte, sondern auch den Cujas mit den gröbsten Injurien überhäufte. So sagt er z. B. hoc ineptum est (L. I. c. 2.); plane fatuus et ineptus hic ratiocinandi modus . . . calumniatur ridiculissimus homo (c. 26.); hominis stupiditatem satis demirari non possum (c. 27.); insulsa ejus cavillatio (L. II. c. 22.); absurdissime conatus est (c. 26.); leviculus juris interpres, impudentissima ejus calumnia (c. 24.); cervicosus homo (c. 27.); verborum vanus pensitator . . . maledicentissimus (c. 32.) u. s. w. u. s. w.

4. Cujas, nicht eingedenk der Wahrheit, daß die Menschen leichter eine Beleidigung, als eine Verspottung verzeihen, entrüstete sich darüber, daß ein Scherz durch solche grobe Schmähungen habe vergolten werden sollen. Er beantwortete dieselben im folgenden Jahre durch eine Schrift Notata, welche er unter dem angenommenen Namen Mercator[7]) herausgab. Löblich war es nicht für ihn,

---

6) Indessen schrieb er sich selbst immer ohne h, obgleich er Animadv. I. 30. II. 32. den Cujas beschuldigt, seinem Namen das h entwandt zu haben, um jenes Anagramm hervorzubringen.

7) Antoine Marchand hieß, nach Baillet Auteurs déguisés. 1690 p. 259., sein Diener; nach einer handschriftlichen Note in dem Exemplar des Mercator auf der königlichen Bibliothek, sein Schreiber. Diese Note rührt von dem Advocat Jean le Picard her,

unter dieser Verkappung die Schmähworte des Robert mit eben so groben Schmähreden[8]) zu erwiedern; Robert beantwortete selbige wiederum im Jahr 1582 durch seine Notae in Mercatorem, und um die Schmach zu vollenden, hat man in der Folge alle drei Schmähschriften zusammendrucken[9]) lassen und sie sogar in die letztern Sammlungen der Werke des Cujas aufgenommen; denn weder Robert noch Cujas hätten gewiß eine solche Verewigung ihrer Schande gewünscht.

5. Da wir einmal auf das Capitel der Injurien gerathen sind, so mögen auch noch folgende zum Beweise, wie sich solche Männer vergessen konnten, hier erwähnt werden. In der Beantwortuug der Defensio pro Monlucio, welche Cujas verfertigt hatte, vergaß sich Doneau so weit, ihm zu sagen, ad mentiendum et fallendum natus videris (p. 64.); o ineptissime hominum (p. 86.); omnium sceleratissimus (p. 137.); homo omnium, qui vivunt, ineptissimus (p. 154. u. 257.); und dieses geschah im Jahre 1576, als Cujas schon seit geraumer Zeit an der Spitze aller Rechtslehrer stand, und von einem Doneau, der ebenfalls einer der größten Rechtslehrer seines Jahrhunderts war!

Eben so wenig Mäßigung bewies Franz Hottoman gegen ihn. Abgesehen davon, daß er ihn in der Vorrede der Responsionum amicabilium einen Tritapostata nannte, so belegte er ihn auch noch mit den Schimpfworten temulentus, lutulentus, turbulentus, san-

---

und will dieser jene Nachricht um 1626 von Denis Lambin erhalten haben.

8) Mercator I. 8. 11. 12. 14. 17. 21. u. s. w. u. s. w.

9) Marburg 1592. 1604. Der Mercator steht auch bei Fabrot, aber erst die Neapolitaner Herausgeber haben Robert's Animadversiones und Notae hinzugefügt.

ctimonialium confessor; Schmähworte, von denen er noch einen Theil in seiner Erklärung der Stelle Frater (zu Ende der Quaestionum illustrium. 1591. 12. p. 360.) wiederholte.

6. Ohne es zu berühren, wie wenig Zutrauen Männer verdienen, welche in ihrem Hasse so weit gehen, einen Mann, wie Cujas, einen Blödsinnigen (imbecillus)[10]) und albernen Menschen (ineptus) zu nennen, so beweisen die vielen Anträge, die ihm von Seiten der Universitäten und Städte gemacht wurden, so wie die zärtliche Anhänglichkeit seiner Zuhörer es nur zu gut, daß Cujas kein unruhiger Kopf (turbulentus) war; auch findet sich kein Grund vor, weshalb man ihn Trunkenbold nennen könnte, wenn man sich nicht auf eine Stelle der Pithoeana berufen will, welche denn doch, wie alle Ana, nur sehr wenig Vertrauen verdienen.

7. Was dagegen die satyrische Benennung Sanctimonialium confessor anlangt, so scheint solche durch eine andere Stelle der Pithoeana bestätigt zu werden, worin man dem Franz Pithou sagen läßt: j'ai brulé le procès contre M. Cujas pour le fait de soeur Augustine. Grosley, welcher entweder das Detail dieser Sache kannte, oder sich doch wenigstens das Ansehen giebt, es zu kennen, bemerkt hierüber (vie de Pithou. II. 163.), daß kein anderer Schriftsteller dieser Thatsache gedenke, deren Detail jedoch den Ruhm des Cujas nicht schmälern könne.

Weiter läßt sich über diese Anekdote nichts beibringen, und mit Recht bemerkt Hugo*), Grosley würde

---

10) Hotom. Observ. XII. 12.

*) Hiemit ist aber zu vergleichen, was derselbe Gelehrte in s. Lehrbuch der Gesch. des R. R. seit Justinian, oder der jurist. gelehrten Geschichte (1818) S. 269. über diese Thatsache erzählt: „Auf der andern Seite retteten ihn nur seine Freunde, namentlich Franz

besser gethan haben, dieselbe zu verschweigen, als durch sein Stillschweigen über die nähern Umstände, wenn er sie gekannt haben sollte, der Bosheit einen neuen Stoff zur Verläumdung zu geben.

Auf jeden Fall ist zu bemerken, daß, wenn Franz Pithou, ein Freund und Zögling des Cujas, die Acten eines gegen seinen Lehrer verhandelten Processes verbrennen konnte, entweder die Sache durch einen Vergleich abgemacht war, weil sonst die Augustinernonnen ihre Papiere nicht würden herausgegeben haben, oder daß dieselbe von gar keiner Wichtigkeit seyn konnte, weil entweder Cujas die Papiere einem um zwanzig Jahre jüngern Manne nicht würde zur Aufbewahrung anvertrauet haben, oder weil Pithou eine solche Aeußerung nicht gethan, sondern ein tiefes Stillschweigen über den ganzen Vorgang würde beobachtet haben, wenn er geglaubt hätte, daß die Sache dem Andenken seines Lehrers und Freundes würde schaden können.

Pithou, in einer peinlichen Untersuchung, wegen Entführung einer Nonne."

Wahrscheinlich ist es, daß Cujas, als er zum Calvinismus übergetreten war, vielleicht ein unglückliches Mädchen aus dem Kloster befreiete; und so ist es immer möglich, daß, wie Grosley behauptet, das Detail dieser Thatsache ihm Ehre gemacht habe, obgleich er, nachdem die Catholiken wiederum die Oberhand bekommen hatten, deshalb in große Gefahr gerathen seyn kann. Dann erklärt es sich aber auch wieder, warum Grosley das Detail der Angelegenheit zu verschweigen für gut fand, denn unmöglich konnte er diese Entführung einer Nonne, mochte sie auch dem Cujas noch so sehr zur Ehre gereichen, aus Respect gegen sein eigenes catholisches Glaubensbekenntniß lobend erwähnen. Sp

§. 16.

Erläuterungen über die Lobsprüche, die dem Cujas gegeben worden sind.

1. Es war der Plan, alle und jede Lobsprüche, die dem Cujas gegeben worden sind, mit genauer Angabe des Schriftstellers, seines Werks, dessen Zeit, Ausgabe, Seitenzahl u. s. w. hier aufzuführen; aber bald überzeugte ich mich, daß hieraus ein eigener dicker Band erwachsen würde. Ich beschränke mich daher auf einige Bemerkungen und eine chronologische Angabe der Namen jener Schriftsteller.

2. Die lobenden Ausdrücke sind von denselben freilich verschieden genug gewählt; alle aber kommen jedoch darin überein, daß sie dasselbe Gefühl der Bewunderung und Verehrung aussprechen. Bald wird Cujas magnus, bald maximus, bald primus, princeps, coryphaeus, aquila, stella jurisconsultorum, sine dubio maximus, divinus interpres, genannt; bald heißt es von ihm, nunquam sine laude est nominandus, nunquam satis laudatus u. s. w. u. s. w.

3. Die Lobsprüche selbst rühren von den Rechtsgelehrten aller europäischen Völker her.

4. Sie beginnen mit dem Jahre 1549 und enden mit seinem Tode.

5. Hier folgt die chronologische Liste aller derjenigen, die ihn mit Lobe erwähnt haben u. s. w.

(Diese trockne Liste ist hier weggelassen worden.)

§. 17.

Erläuterung über den Tadel, den sich Carl de Boissieux über Cujas erlaubt hat.

Dieser Tadel ist in einem Briefe enthalten, welchen Charles Salvaingt de Boissieux, gentilhomme dauphinois,

an seinen Landsmann Maurice Bressieux geschrieben hat. Der Brief ist datirt: Bourges, den 23. November, ohne Angabe des Jahrs; die Antwort des Bressieux von Paris aus, und die Erwiederung des Boissieux auf dieselbe von Bourges aus, ohne weitere Zeitangabe.

Alles, was wir von Boissieux wissen, ist, daß er aus Vienne gebürtig und der griechischen Sprache sehr mächtig war, daß er Anmerkungen zu dem Aristophanes geschrieben hat, geschätzter Rechtsgelehrter und Freund des Cujas, und Vater des berühmten ersten Präsidenten Denis Salvaingt de Boissieux war[1]).

Moriz de Bressieux war aus Vourey bei Grenoble gebürtig. Er begab sich frühzeitig nach Paris, studierte hier und hörte die Rechte bei Cujas[2]). Noch sehr jung concurrirte er zu Ende 1576 und um 1577 mit Johann Stadius, einem Brabanter, bei der durch Ramus gestifteten Professur der Mathematik; die Stelle wurde unter Beide getheilt[3]). Um 1584 wurde er Lehrer der Mathematik bei dem Historiker de Thou, und verließ 1586 Frankreich, um den Herzog de Piney auf seiner Gesandtschaft nach Rom zu begleiten, von wo ab er nach langer Zeit in sein Vaterland zurückkehrte[4]). Vergleicht man diese Umstände mit einander, und nimmt man auf den Geist, der in seinem Briefe herrscht, Rücksicht, bedenkt man, daß in Bressieux's Antwort auf denselben eine gewisse Autorität ersichtlich ist, die man nur von einem Manne von reifem Alter und vieler Erfahrung erwarten kann, so kann Boissieux's Brief an Bressieux nur zwischen

---

1) Chorier Etat polit. du Dauphin. T. I. p. 122. Chalvet bibl. du Dauph. p. 82.

2) Wahrscheinlich um 1576, als sich Cujas in Paris befand.

3) Thuan. hist. L. LXVIII. f.

4) Thuan. de vita sua. L. III. ad ann. 1584. 1586.

den Jahren 1577 und 1586 geschrieben seyn. Wahrscheinlich ist er jedoch eher gegen 1586, als gegen 1577 geschrieben, weil Boissieux sich in demselben als einen Mann darstellt, der schon die Jünglingsschuhe ausgetreten und mehrere Reisen gemacht habe, und weil er sich erst am 1594 verheirathete. Nimmt man daher an, daß er sich im 35sten Jahre verheirathet habe, so war er 1585 zweiundzwanzig Jahre alt, und diesem Alter entschleicht die Oberflächlichkeit seines Urtheils über seinen Lehrer.

Auf jeden Fall bezieht sich also dieses Urtheil, wie auch oben gesagt worden ist, auf Cujas drittes Professorat zu Bourges.

§. 18.

Erläuterungen über Cujas Zuhörer und Angabe derselben nach der Zeitfolge.

Diejenigen, von denen es nicht gewiß, sondern nur wahrscheinlich ist, daß sie Zuhörer des Cujas waren, sind mit einem Sternchen bezeichnet.

Artikel 1.

Während des Lehramts zu Toulouse, von 1547 bis 1554.

1547. Paul de Foix, Parlementsrath, Staatsminister, Gesandter, Erzbischof von Toulouse.

1547. Gui du Faur de Pibrac, Rath, Generaladvocat, Präsident, Gesandter, Canzler von Navarra und d'Alençon.

1547—49. Jean Antoine Lescur, Consistorialadvocat zu Grenoble, Professor zu Valence.

1547—54. Jacques Labitte, Verfasser des Index legum.

1554. Jean Amariton, Professor der Philosophie.

1554. Claude Mitallier, Vice-Baillif zu Vienne.
1554. Gui Lefebure de la Boderie, und
1554. Dessen Bruder Nicolas, Verfasser einer Bibelüber-
setzung.
1554—57. Pierre du Faur de Saint-Jorry, (Petrus Faber), Requetenmeister, Präsident und dann erster Präsident zu Toulouse.
1554—57. Charles, sein Bruder.
1554—57. Charles du Faur, seigneur de Lucante, Parlamentspräsident zu Toulouse.
1554—59. Antoine Loisel, Advocat zu Paris und des Herzogs von Alençon, Substitut des grands jours de Poitiers, Generaladvocat de la chambre de Guienne.
*1547. Pomponne de Bellièvre, Rath und Präsident des Parlements zu Paris, Gesandter, Staatsrath, endlich Canzler.
*1553. Marc Antoine Muret.

Artikel 2.

Während des Professorats zu Cahors, von 1554 und 1555.

Pierre Charles et Charles du Faur, und Antoine Loisel.

Artikel 3.

Während des ersten Professorats zu Bourges 1555—1557.

Die du Faur und Loisel.
1555. François Rageau (Raguellus), lieutenant-général au baillage de Mehun, nachmals Professor zu Bourges.
1555. Nicolaus Cisner, Professor zu Heidelberg, Kamgerichtsrath zu Speyer u. s. w.
1555—59. Pierre Airault (Aerodius), Advocat zu Paris, lieutenant criminel zu Angers, Maitre des requêtes des Herzogs von Anjou.

1556—60. Pierre Pithou (Pithoeus), Advocat zu Paris, Generalprocurator à la chambre de Guienne.

1557. Antoine Foquelin.

Artikel 4.

Während des ersten Professorats zu Valence, von 1557—1559.

Loisel und Pithou.

*Gegen 1557—59. Horatio Amaduzzi, aus Ravenna, ein Freund des Muret. MSS. Dupuy. Vol. 699 f. 23.

Artikel 5.

Während des zweiten Professorats zu Bourges, von 1559—1566.

Loisel und Pithou.

Gegen 1559 u. fgg. Jeannin, Advocat, Rath, Präsident zu Dijon, nachmals Staatsminister unter Heinrich IV. und Ludwig XIII.

1559—1560. François Dujon (Franciscus Junius), ein berühmter protestantischer Theolog.

Gegen 1559—66. Claude Dorsanne, lieutenant général au baillage d'Issoudun.

Gegen 1562—66. Der Cardinal D'Ossat, anfangs Advocat, dann Requetenmeister, Gesandter, Bischof zu Rennes und zu Bayeux.

Um dieselbe Zeit: Hubert van Giffen (Obertus Giphanius), Professor zu Straßburg, Altorf, Ingolstadt u. s. w.

1563—66. François Pithou (Pithoeus), Advocat zu Paris, Generalprocurator eines von Heinrich IV. eingesetzten Gerichtshofs, ein Bruder des Peter Pithou.

Gegen 1563—65. Johann Rehdinger, ein Schle-

fischer Edelmann, dem Cujas seine Ausgabe des Codex Theodosianus widmete.

Gegen 1564 und 65. Jacques Mangot, Advocat, Requetenmeister, Generalprocurator bei der Rechnungskammer, zuletzt Generaladvocat im Parlamente zu Paris, Verfasser mehrerer Remontrances, und ein Sohn des berühmten Parlementsadvocaten Claude Mangot.

Gegen 1564—66. Claude Dupuys (Puteanus), Parlementsrath zu Paris, ein Vater des Pierre Dupuy, welcher über die Freiheiten der gallicanischen Kirche schrieb.

1566. Theodor Straitman, ein Holländer, Verfasser einer harmonia juris.

1566. Jean Passerat, Professor der schönen Wissenschaften bei verschiedenen Collegien, zuletzt Lehrer der Beredsamkeit am collège royal, und geschätzter Dichter.

1566. Alphonse d'Elbenne, abbé de Hautecombe, und Bischof von Albi, Verfasser mehrerer historisch-politischer Schriften.

1566. 1567. Arthus Prunier de Saint-André, Rath und dann Präsident in den Parlamenten zu Aix und Grenoble.

Artikel 6.

Während des Professorats zu Turin 1566. 1567.

Claude Dorsanne. Vielleicht auch Saint-André.

1566. 1567. Louis Vitalis, Professor zu Turin, Verfasser der Lectionum diversarum Libri II.

*Um dieselbe Zeit Gregorio Lomellini, ein Genueser Patricier und Commissair bei der Afrikanischen Fischerei.

Artikel 7.

Während des zweiten Professorats zu Valence von 1567—1575.

Arthus Prunier de Saint-André.

Gegen 1567—69. Gallo Becz (Gallus Becius) aus Pommern.

1568. Ennemond Rabot d'Illins, Rath und nachmals erster Präsident des Parlements zu Grenoble, geheimer Rath des Königs.

1568. Etienne Tabourot, Advocat zu Dijon, Verfasser der Bigarrures du seigneur Des-Accords.

1568. Philippe Robert, aus Chalons, Advocat, dann Substitut und endlich Generaladvocat im Parlement zu Dijon, Verfasser eines Werks über das Burgunder Landrecht.

1568. Claude Chiflet (Chifletius) aus Bourguignon, Verf. der Abhandlungen de successionibus et substitutionibus.

1568. I. B. Pontanus aus Arles, Advocat, Verfasser eines Werks de alimentis.

1568. François Bullioud de Saint-Martin, Mitglied und Deputirter des Stadtraths zu Valence.

1568. Blaise Melchior d'Alezzo, Großsohn des St. François de Paule.

1568. Severin Serment, Consistorialadvocat bei dem Parlement zu Grenoble.

1568. Jean Antoine Villeton, desgleichen.

1568. Antoine de Morard, Sohn eines Parlementssecretairs und Ahnherr des Senator, Admiral Morard de Galles. Rath im Parlement zu Grenoble.

1569. Charles de la Motte, Conseiller au grand conseil, Verfasser einer Rede über die Dichtkunst.

1569. Jean Bouhier, Sohn des Parlementsraths Be-

nigne Bouhier zu Dijon, Parlamentsrath daselbst, Ahnherr des berühmten Präsidenten Bouhier.

1569. Aimard Meisonnier, docteur agrégé (etwa Professor extraordinarius) zu Valence und Consul daselbst.

1569. Gaspard de Saillans, gentilhomme de Valence, Professor daselbst und Verfasser mehrerer Abhandlungen.

1571. Georg Haloander Spickermann aus Friesland.

1571. Claude Groulard, seigneur de la Court, Conseiller au grand conseil, nachher erster Präsident im Parlement zu Rouen, Verfasser mehrerer Uebersetzungen. Er hat auch Antheil an der Redaction des dortigen Landrechts.

Um dieselbe Zeit: Knibbius, ein Alterthumsforscher. Hat Antheil an Gruter. thesaur. Inscriptionum.

Gleichfalls. Jean Bovier, Consistorialadvocat im Parlement zu Grenoble.

Gleichfalls. Guillaume Barthellemi, Rath im Parlamente zu Paris, Sohn eines Parlementsraths gleichen Vornamens und Ahnherr der Marschallin Duplessis-Praslin.

Gleichfalls. Jacques Viole, Rath im selbigen Parlament und Sohn eines Parlamentsraths gleichen Vornamens, seigneur d'Andrezel.

Gleichfalls. Pierre de Maçon, königlicher Richter zu Grenoble.

Gleichfalls. Jacques Auguste de Thou.

Gleichfalls. Joseph Scaliger.

Gleichfalls. Louis de Montjoisieu, gentilhomme ruthenois, ein guter Mathematiker und Verfasser mehrerer Schriften.

Gleichfalls. George du Bourg, seigneur de Clermont, ein Sohn des Gabriel du Bourg, des Parlaments-

raths zu Toulouse, und Neffe der Anne du Bourg. Er war Parlementsrath zu Paris und ist durch sein tragisches Ende bekannt.

Gleichfalls. Claude Aimond de la Forge, docteur agrégé zu Valence.

Gleichfalls bis 1573. Pierre Sennaton, Sohn eines Präsidenten au présidial de Troyes in der Champagne.

Gleichfalls. Ein Bruder desselben.

1571. Pierre Bouhier, ein Oncle des Jean Bouhier und Sohn eines Parlementsraths zu Dijon, gleichfalls ein Ahnherr des bekannten Präsidenten.

1571. Jacques Colas, Vice-Seneschall zu Montelimar. Er trat nachher ins Militair ein, und wurde unter den Ligisten Commandant von la Fere.

1571 oder 73. William Barclay, ein Schotte, Professor zu Angers und Vater des berühmten Verfassers der Argenis.

1572. Adrien Balluo aus Rouen, seigneur de Bonneville, zeitiger Rector der Universität zu Valence.

1572. Jean Lemaître, Advocat, nachmals Präsident im Parlamente zu Paris.

1572. Hugues de Raimond, seigneur de la Treille, gentilhomme d'Embrun.

1572. Jean de Villers, Rath im Parlemente zu Paris.

1572. Félix de Fassion, seigneur de Brion, Vater des Generaladvocaten und Parlementspräsidenten zu Grenoble.

1572. Pierre Poncet, aus Savoyen, Verfasser des Werks de jure municipali.

1572. Jean Mercier, Professor zu Bourges, Verfasser mehrerer geschätzten Schriften.

1572. Jean Brouet. Von seiner Hand ist das Heft über

Cujas Vorlesungen in den MSS. lat. bibl. roy. nro. 4503 und 4508.

1572. Claude de la Grange, Advocat zu Grenoble, lieutenant au bailliage de St. Marcellin, Deputirter dieses Amts zu der Ständeversammlung in Blois, Verfasser mehrerer Werke, namentlich des Stylus Curiae St. Marcellinus. Auch war er Advocat des dritten Standes der Dauphiné in dem Processe gegen den dortigen Adel und die Geistlichkeit.

1572. Ennemond Gaillard, Consistorialadvocat zu Grenoble.

1572. Henri Ferrand, Consistorialadvocat und nachmals Parlementsrath zu Grenoble.

1573. Chamrobert, zeitiger Rector zu Valence.

1573. François de Rivière, gentilhomme grenoblois.

1573. Nicolas Viole, Parlementsrath zu Paris und Requetenmeister, Sohn des Parlementsraths Guillaume Viole.

1573. Laurent du Bourg, aus Lyon, Verfasser eines Werkchens über seine Vaterstadt.

1573. François Choesne, Vorleser bei Paul de Foix, dann Präsident au présidial de Chartres.

1573. Jacques Bossuet, Maire und Parlamentsrath zu Dijon, Ahnherr des unsterblichen Bossuets, Bischofs zu Meaux, und Sohn eines Raths in der Rechnungskammer.

1573. Laurent Romé, aus Rouen, Sohn eines königlichen Secretairs.

1573 u. fg. Pierre Nevellet d'Osche (Neveletus), ein Neffe der Pithou's und Verf. des Lebens des Franz Hottoman.

1573. Louis de Bretel, seigneur de Lanquetot, Conseil-

ler au grand conseil und Parlementspräsident zu Rouen.

1573. Jean Maximilien de Limoges, gentilhomme de Rouen.

1573. Georges Pericard, Parlementsrath zu Rouen, Abbé de St. Etienne zu Caën und de St. Julien zu Tours, Bischof zu Avranches.

1573. ..... Truchon, Sohn des Johann Truchon, ersten Präsidenten zu Grenoble.

1573. André de Cluzet, docteur agrégé zu Valence, Sohn des Dechanten der Universität.

1573. Jean Quarré, aus Chalons, Advocat, Vater des Parlementsraths gleichen Namens zu Dijon.

1573. .... Vachon, Sohn des Parlementsraths Jean Vachon zu Grenoble.

1573. Sofrey de Calignon, Requetenmeister Heinrichs IV., als er noch König zu Navarra war, Rath und Président à la chambre de l'édit des Parlements zu Grenoble, Canzler des Königreichs Navarra, endlich Rath im Conseil royal des finances de France.

1573. Claude Mitallier, aus Vienne, Parlementsrath zu Grenoble, ein Sohn des unter 1554 genannten Vicebaillif.

1573. Tydeman Gysius, aus Straßburg, ein fleißiger Correspondent mit Cujas.

1573. Charles de Leberon, Abbé de St. Ruf, docteur agrégé zu Valence, Montluc's Neffe.

1573. Bonne Amadée Battendier, gentilhomme Savoisien.

1573. Jean Carnot, Advocat zu Dijon, Ahnherr des 5ten Grades aufsteigender Linie, sowohl des Exdirectors Carnot, als des Cassationsraths, der über die instruction criminelle geschrieben hat.

1574. Guillaume Maran (Maranus), Advocat, Professor und Dechant der Universität zu Toulouse.

1574. Jacques Pape, seigneur de St. Auban, baron de Sahune, Statthalter der Grafschaft Avignon für Heinrich IV. Er stammte von dem berühmten Rechtsgelehrten Gui-Pape ab; sein Vater Gaspard commandirte um 1562 und 1563 die Protestanten im Süden unter dem Herzog von Condé und dem Graf de Crussol.

1574. Arnold van Haërsolte, aus Zwoll, Verfasser eines tract. de actionibus, den Carpzov um 1647 von neuem herausgegeben hat.

1574. Antoine de Griphon, seigneur de Veynes, Advocat und premier Consul zu Grenoble.

1574. Pierre de Granet, docteur agrégé zu Valence, nachmals Parlementsrath zu Grenoble und Verfasser eines stylus marquisatus Salucitani.

1574. Antoine de Rivière, Auditor in der Rechnungskammer zu Grenoble.

1574. Denys Lebel (Lebeus), Präsident im Präsidial zu Metz, berühmt durch seine Correspondenz mit den vorzüglichsten Gelehrten der damaligen Zeit.

1574. Jean Vincent, aus Lyon, Parlementsrath zu Grenoble.

1574. Guillaume Émé de St. Julien, Parlamentsrath ebendaselbst.

1574. Olivier de Chartellus, vicomte d'Avalon, ordentlicher Kammerherr des Königs und bailli zu Autun.

1574. Gaspard de Gilliers, aus Romans, Parlementsrath zu Grenoble.

1574. Pierre de Dorne, docteur agrégé zu Valence.

1574. Imbert Pelloux, docteur agrégé und Advocat.

Wegen seiner Talente wurde er von Heinrich IV. in den Adelstand erhoben.

1574. Christophe Dufaur (Faber), docteur agrégé ebend.

1575. Jean Delacroix-de-Chevrières, baron de Clèrieux, Parlementsrath, Generaladvocat und Parlementspräsident zu Grenoble, Bischof daselbst, Requetenmeister, Staatsrath, franz. Gesandter zu Turin und Rom, Deputirter zu der allgemeinen Ständeversammlung von 1614, Verfasser von Anmerkungen zu den Decisionen des Guido Pape und von einem Commentar zu einem Statut der Dauphiné über die Schenkungen, wodurch dasselbe wieder in Kraft gelangte, da es früher übersehen war.

1575. Nicolas de Croix-Mare, Parlamentsrath zu Rouen.

1575. Antoine de Galbert, Sohn eines Parlementsraths zu Grenoble.

1575. Claude Duserf, sieur de Croze, gentilhomme du diocèse de Grenoble.

1575. François Josserand, Professor zu Valence.

1575. André de Nesmond, erster Präsident des Parlements zu Bordeaux, Herausgeber einer Sammlung von Arrêts.*)

1575. Antoine de Cluzet, docteur agrégé zu Valence.

1575. Nicolas Sauvaige, aus Chaumont, Advocat.

1575. Barthélemi Marquet, docteur agrégé zu Valence, nachmals Präsident de la chambre de l'édit im Parlement zu Grenoble.

1575. Antoine de Dorne, Parlementsrath in Cujas erledigte Stelle und dann Präsident im Parlement zu Grenoble. Sein Vater war gleichfalls Parlementsrath, sein Großvater Professor zu Valence und in den Adelstand erhoben.

---

*) Er sagte von den Gegnern des Cujas: Ce sont des grenouilles qui croassent contre le soleil. S. die Leichenrede über ihn hinter der Ausgabe seiner Arrêts von 1616.

Artikel 8.

Während des dritten Professorats zu Bourges von 1575—1590. †)

1575. Jacques Lect (Lectius), Professor und Syndicus zu Genf, Gesandter bei der Königin Elisabeth und bei dem Kanton Bern, Verfasser mehrerer Schriften.

1575—85. Claude Maréchal, Conseiller au grand Conseil und Parlementsrath zu Paris.

1575—90. Alexandre Scot, Advocat zu Carpentras, Herausgeber von Cujas Werken und Verfasser einer Vertheidigung für denselben unter dem Titel de controversis Cujacii sententiis.

Um dieselbe Zeit: Jean la Coste (Janus a Costa), Professor zu Cahors und Toulouse, Herausgeber der Institutionen und mehrerer anderer geschätzten Werke.

Um dieselbe Zeit: Guillaume Ranchin*) (Ranchinus), Professor und Generaladvocat bei der Cour des aides zu Montpellier, Wiederhersteller des Edicti perpetui. Ein Sohn des Etienne Ranchin, Raths bei demselben Gerichtshofe, und Verfassers des Commentars über die Decisionen des Guido Pape.

1576. Jacques Bongars, berühmter Philolog und Publicist, Rath und maitre d'hotel des Königs, dann Gesandter.

1576. Jacques de la Guesles, Generalprocurator im Par-

---

†) Cujas Lehramt zu Paris hat keinen besondern Artikel erfordert, theils weil es nur einige Monate des Jahrs 1576 dauerte, theils weil nur der einzige Bressieux als sein dasiger Zuhörer bekannt ist.

*) Nach Moreri s. v. Ranchin (Etienne) war Guillaume ein Bruder des Etienne. Er selbst nennt sich aber einen Sohn desselben. Ranchin. Var. lect. II. c. 1. u. 3. in Otto Thesaur. T. V. p. 927. 938.

lemente zu Paris, Verfasser verschiedener Remontrances, ein Sohn des vormaligen ersten Parlementspräsidenten zu Dijon und nachmaligen Generalprocurator und Parlementspräsidenten zu Paris, Jean de la Guesle.

1576. Dessen Bruder François de la Guesle, Erzbischof zu Tours.

1576. Jacques Durant de Caselle (Casellius), Verfasser der Variorum libri duo.

1576. Frederic Morel (Morellius), ein berühmter Hellenist und Uebersetzer, Buchdrucker des Königs.

1576. Laurans de Ponfons, Sohn eines Mitglieds des Stadtraths zu Angers.

Um dieselbe Zeit: Maurice Bressieux, Professor der Mathematik.

1576—80. Job. Bouvot, aus Chalons, Advocat zu Dijon und Paris, Verfasser einer Sammlung von Arrêts und eines Commentars über die Coutume von Bourgogne.

1577. Antoine Arnaud, Parlementsadvocat zu Paris, Verfasser verschiedener politischer Abhandlungen, Sohn des Antoine Arnaud de la Motte, Conseiller auditeur in der Rechnungskammer, und Vater des berühmten Doctors der Sorbonne. Er genoß einer solchen Achtung, daß er die bedeutendsten auswärtigen Stellen, z. B. die eines ersten Präsidenten im Parlement zu Aix, ausschlug.

Gegen 1579. Nicolaus Cragius, ein Däne, Verfasser mehrerer critischen und historischen Schriften, Professor an der Universität zu Coppenhagen und dann dänischer Gesandter an mehreren Höfen.

Gegen 1581. Louis Carrion, aus Brügge, Verfasser von

Schriften gleicher Gattung, Professor der Rechte zu Löwen.

Gegen 1581—90. Paul Mérula, aus Dordrecht, Professor der Geschichte zu Leiden, Verfasser mehrerer, selbst juristischer Schriften.

Gegen 1582. Jean Mathieu le Grand (Mathaeus magnus), Professor zu Angers und Orleans, Verfasser verschiedener Werke, ein Sohn des Mathieu le Grand, lieutenant général du baillage de Château-Neuf en Thimerais, Verfassers eines Tractats de usuris et fructibus.

Gegen 1582—90. Chrétien de Lamoignon, seigneur de Bâville, Rath und dann Präsident im Parlement zu Paris, ein Sohn des Staatsraths Charles de Lamoignon und Vater des berühmten ersten Präsidenten, Guillaume de Lamoignon, des Freundes von Boileau.

1583. Isaac Arnaud, Intendant der Finanzen, ein Bruder von Antoine Arnaud.

1583. Claude Expilly, Advocat, Generalprocurator bei der Rechnungskammer und dem Conseil souverain zu Chambery, Präsident dieses und des Conseil zu Pignerol, Generaladvocat und Präsident im Parlement zu Grenoble, Staatsrath, Herausgeber einer Sammlung von Plaidoyers und Arrêts.

1584. Johann Wilhelmi (Janus Guilielmus), aus Lübeck, berühmt wegen seiner Quaestionum Plautinarum, Freund des Präsident de Thou und Justus Lipsius.

1584. Pierre du Bourg (Burgius), Greffier en chef bei dem Parlement zu Toulouse, Verfasser eines Electorum liber, ein Sohn des Advocaten Amable du Bourg und der Anne de Paulo, der Schwester ei-

nes Großmeisters zu Maltha, Neffe der unglücklichen Anne du Bourg und Großsohn des Canzlers dieses Namens.

1584. Alexandre de la Guesle, marquis d'O, Oberst des Regiments Champagne, Sohn des Präsidenten und Bruder des Generalprocurators.

1584. Charles de la Guesle, getödtet in der Belagerung von Dreux, Sohn und Bruder derselben Personen.

1584. Antoine Leclerc, sieur de la Forêt (Antonius Clarus Sylvius), Advocat im Parlament zu Tours, Lehrer der Rechte, endlich lieutenant au siége de St. Bris, Verfasser des Commentarius ad leges regias u. a.

1584. Josias le Mercier (Josias Mercerius), ein berühmter Philolog, Sohn des Jean le Mercier, Professors der hebräischen Sprache.

1584. Claude Jobert, aus la Roche Perny, Advocat zu Dijon, hat mehrere juristische Handschriften hinterlassen.

Um dieselbe Zeit: Charles Salvaingt de Boissieux.

Gegen 1584—87. Marquard Freher, aus Augsburg, Professor zu Heidelberg, zuletzt Gesandter.

Gegen 1585—90. Gabriel Picaut, sieur de la Grange, Rath im Präsidial zu Bourges, war derjenige, der seinen Lehrer am längsten überlebte, denn er starb um 1650 oder 1651.

Um dieselbe Zeit: Antoine Loisel, Advocat und nachmals Parlementsrath zu Paris, ein Sohn desjenigen, der unter 1554 erwähnt ist.

1586. Guillaume Marescot, Parlementsadvocat zu Paris, Generaladvocat der Marie von Medicis, Requetenmeister, Staatsrath, Intendant der Armee,

Französischer Gesandter bei den protestantischen Höfen in Teutschland.

*Gegen 1575—90. Gui Loisel, Parlementsrath zu Paris, Sohn des ebengedachten Antoine.

*Um dieselbe Zeit: Pierre de la Martillière, einer der berühmtesten Parlementsadvocaten zu Paris, nachmals Staatsrath, Sohn des François de la Martillière, lieutenant général au bailliage du Perche.

§. 19.

Erläuterungen über Cujas Lehrvorträge.

Cujas sagt in s. Observat. et Emend. XVIII. 38. — auditoribus praeterfluens oratio mea nihil dictat unquam. Und Carl de Boissieux versichert in dem oft erwähnten Briefe, Cujas spreche so schnell, daß man kaum nachschreiben könne, und daher das Heft mit andern Heften der Mitzuhörer zusammenhalten müsse, um etwas Vollständiges zu haben.

Hieraus scheint zu erhellen, daß Cujas nicht dictirte*). Indessen darf man dennoch dreist annehmen, daß er wenigstens zu Anfang eine kurze Erläuterung gab, welche nach seiner Absicht niedergeschrieben werden sollte, und daß er hierauf den Gegenstand umständlicher erklärte, und zwar so, daß ein Nachschreiben dabei nicht gut möglich war. Will man Letzteres nicht annehmen, so hätten seine Vorlesungen nach den Heften, die uns als Opera posthuma Cujacii gegeben sind, und nach dem Umfange der in ihnen niedergeschriebenen Vorlesungen nur 10 bis 15

*) Diesem stehen aber wiederum die bis auf die größte Kleinigkeit gleichförmigen Hefte, welche bei Scot und Fabrot nach verschiedenen Exemplaren abgedruckt sind, entgegen.

Minuten dauern können, was geradezu gegen die Reglements der Universität gewesen seyn würde und außerdem sich nicht gut denken läßt.

Vergleicht man mit der gedruckten Ausgabe von Scot (1614) die an dem Rande einiger dieser Hefte gesetzte Nummer der Vorlesung, z. B. in der Handschrift nro. 4511. der königlichen Bibliothek, oder in dem Quartanten, F. L. 3. bezeichnet, in der Bibliothek zu St. Genovefa; oder bemerkt man sich nur die in jener gedruckten Ausgabe enthaltenen Anfangs- und Schlußworte jeder Vorlesung*), so ergiebt es sich, daß keine Vorlesung mehr als zwei oder höchstens drei Columnen nach jener Ausgabe begreift, und daß keine, wenn man sie auch noch so langsam vorlieset, mehr als 10 bis 15 Minuten erfordert.

Eine solche geringe Dauer einer Vorlesung würde nicht nur höchst unwahrscheinlich, sondern auch den Reglements der Universitäten durchaus zuwider gewesen seyn. Es erhellt nämlich aus einem Reglement, welches das Parlement zu Paris im Jahre 1512 für die Universität zu Orleans entwarf und welches 1547 erneuert und auch auf die Universität zu Paris erstreckt wurde, daß jede Vorlesung wenigstens e i n e Stunde**) dauern sollte; und dieses wird auch durch eine Bemerkung, welche sich in einem noch ungedruckten Hefte***) eines der Zuhörer des Cujas befindet, so wie durch die Erzählung Bon-

---

*) Heri dixi — hodie dicam.

**) Reg. MSS. de la faculté de droit de Paris. n. 4. f. 95.

***) — nec id reponam hoc loco, quod longius, quam unae horae spatium requirit. MSS. lat. bibl. roy. n. 4552. A. — ad L. 11. C. VIII. 38. de commiss. et contr. stipul.

gars, Cujas habe gegen Bodin eine zweistündige Vorlesung gehalten *), bestätigt.

Es ist daher anzunehmen, daß anfangs Cujas dasjenige dictirte, was niedergeschrieben werden sollte, und was uns solchergestalt durch die Hefte seiner Zuhörer erhalten worden ist; daß er aber sodann bis zum Schluß der Vorlesung das Dictirte durch einen freien und umständlichen Vortrag erläuterte und weiter ausführte.

§. 20.

Erläuterungen über ein Werk des Johann Raimond und das auf der Universität zu Toulouse herrschende Lehrsystem.

1. Das erste Werk, welches des Cujas mit Lobe gedenkt, sind: Epistolarum legalium, in quibus varii juris articuli continentur, libri tres, a Johanne Raimondo, Tolosato, etc. collecta. Lugd. ap. Guil. Rovillium 1549. Die Lobsprüche selbst stehen in der Dedication an Cujas, d. d. Lyon den 2. August 1549. Sie sind um so auffallender, als Cujas der ärgste Widersacher der Bartolistischen Schule und dagegen Raimond ein enthusiastischer Bewunderer des Bartolus war, ja, S. 113. gar nicht begreifen kann, wie man dieses große Licht der juristischen Welt tadeln könne.

Indessen sprach hierdurch Raimond die Vorliebe aus, die man zu Toulouse für Bartolus und dessen Anhänger hegte und die auch durch andere Thatsachen in ein helles Licht gesetzt wird.

2. So z. B. erhebt Govéa in s. tractatus de jurisdictione (die Dedication ist vom 5. Febr. 1550) seine Stimme gegen die auf den Universitäten herrschende bar-

*) Colomes. Gallia orient. 1665. p. 80.

barische juristische Lehrmethode. Er sagt unter andern (Opp. 1562. p. 46.): Recuperet Ferrerios et Corasios Tolosa: recuperet inquam Ferrerios et Corasios Tolosa: vereor enim ne illud non satis exaudient.

3. Hubert Languet (Epistolae 1699. S. 221.) schrieb am 29. April 1562 noch: Tolosates sunt Accursiani.

4. Auch Forcadel, der glückliche Nebenbuhler des Cujas zu Toulouse, legt überall seine besondre Neigung gegen Bartolus zu Tage. Ein Beispiel möge hier statt aller stehen. In seiner Sphaera legalis nro. 71. (Opp. p. 323.) sagt er von den Rechtsgelehrten seiner Zeit: Patritios appello eos, qui sunt de Bartoli familia; reliquos Plebeios.

§. 21.

Erläuterungen über die Universität zu Bourges und deren Professoren, wie Duarein, Doneau, Le Conte und Cujas, ihre Streitigkeiten mit letzterm u. s. w.

1. Wie sehr die Universität zu Bourges im Rufe stand, ergeben die Namen der dortigen Lehrer. Duarein, Doneau und Le Conte waren noch in voller Thätigkeit, als Cujas 1555 dahin berufen wurde. Alciat, Loriol, Boyer, Rebuffe waren deren Vorgänger, und seit Cujas Zeiten folgten Rousard, Hottoman, Mercier, Rageau, — lauter Männer, denen man die Palme in ihrer Wissenschaft dermaßen zugestand, daß man die Rechtsschule zu Bourges das neue Berytnannte. S. Heinecc. vita Balduini, in Opp. T. III. P. I. nro. 17. p. 275.

2. Duarein wird von den neuern Biographen, als Bayle, Moreri, Taisand u. s. w. Duaren genannt,

wahrscheinlich, weil er sich im Lateinischen Duarenus schrieb. Loisel (Vie p. IX.) nennt ihn Duarin, La Thaumassière (S. 186.) Douarein. In einem Contract, den er am 22. Jul. 1554 mit einem Deputirten von Valence wegen der Annahme einer Professur abschloß (es war dieses um die Zeit, als er mit Baudouin in Zwistigkeiten lebte, und Baudouin's Abgang von Bourges veranlaßte ihn wahrscheinlich, dort zu bleiben und die Stelle in Valence wieder aufzugeben), heißt er Douarein. Maran endlich (Remontranc. sur les universités. 1615. p. 76.) nennt ihn Duarein.

3. Doneau (Donellus) ward 1551 zum Professor ernannt. S. La Thaumassière. p. 62. Duareni Opp. 1608. p. 303. Die unbedingte Ergebenheit, die er stets, und zwar mit Widerspruch seiner Collegen, dem Duarein erwieß (S. Foquelin, unten nro. 10.), läßt vermuthen, daß er dessen Empfehlung an l'Hopital seine Stelle zu verdanken hatte. Seine Beschwerden über den Vorzug, den Cujas vor ihm erhalten hatte, und welche er an l'Hopital richtete, ergeben sich aus l'Hopital's Antwort vom 3. August 1555 (Donelli Opp. posth. Hanov. 1604. 8. p. 268.), und aus seiner Erwiederung auf dieselbe (Ebend. p. 269—276.); allein sein erster Brief, worin jene Beschwerden förmlich enthalten waren, ist verloren gegangen. Es ist nicht derjenige, wie Herr Hugo (civil. Mag. III. 204.) zu glauben scheint, welcher ebendaselbst p. 266. abgedruckt ist, denn dieser datirt vom 30. Jul. 1554, also aus einer Zeit, wo Cujas noch in Toulouse war. Wahrscheinlich ist es, daß der Brief, welchen l'Hopital am 3. August 1555 beantwortete, nach dem 21. Jul. desselben Jahres abgefaßt wurde. S. Anmerkung 69.

Doneau's Verlangen scheint dahin gegangen zu seyn, daß er in Betreff der Besoldung mit Cujas auf gleichen Fuß gesetzt werde.

4. Die Zeit der öffentlichen Disputationen, welche Cujas nach seiner Ernennung zu Bourges hielt, bestimmt sich nach der Erscheinung seines Commentars über den Titel de usurpationibus, welcher am 1. März 1556 dem Ferriet gewidmet wurde; denn dieser Commentar ist größtentheils ein Auszug aus jenen Disputationen. Dieses erhellt aus den Worten: Ne longius a re proposita discedamus — Hujus disputationis summa sit — Cum quidam in hac schola disputationem instituisset — Ut pro parte nostra attingamus, et, si fieri potest, aperiamus — Quae nos jam ante proposuimus u. s. w. Opp. ed. Scot. 1614. T. II. p. 1337. 1340. 1342. 1343.

Es sind dieses aber dieselben öffentlichen Disputationen, in deren Hinsicht Adrian Pulvaeus (ad legem Atiniam. 1558. 8. c. 10. f. 12.) und Johann Robert (Animadversion. 1580. 4. L. I. c. 30. p. 45.) behaupteten, Cujas sey zu Boden disputirt, wogegen Cujas selbst (Mercator. 1581. 4. L. I. c. 30. p. 72.) angiebt, er habe sich ganz vorzüglich ausgezeichnet, weil ihm, als er den Saal eines Tages verlassen, viele Zuhörer Beifall zugeklascht und mehreremale ausgerufen hätten: Aliis diebus eum vicisse alios, eo die vicisse se ipsum. Die Identität derselben wird durch die Aeußerung des Pulvaeus, Cujas habe sich in einem Werke darüber beklagt, daß Pulvaeus eine seiner Emendationen zum Ulpian bestritten habe, bewiesen, denn jene Klage findet sich wirklich in dem Commentare über L. 9. de usurpationibus.

5. Ueberhaupt ist die ganze Abhandlung des Pulvaeus über die Lex Atinia eine wahre Schmähschrift gegen Cujas. Er wirft demselben in den erniedrigendsten Aus-

drücken vor, bei jenen öffentlichen Disputationen untergelegen zu haben. Ein Anfänger in der Rechtswissenschaft (Dupondius), sagt er von ihm, würde nicht so verwirrt geworden seyn. In dem Werke selbst, welches er der Herzogin Margarethe widmete, vielleicht um den Cujas aus ihrer Gunst zu verdrängen, sagt er, cap. 26. daß er ein Schüler Duarein's sey.

6. Oben ist erzählt worden, daß Cujas, nachdem er wegen der herrschenden Zänkereien sich auf einige Zeit nach Paris begeben gehabt, seinen Lehrerberuf in Bourges wieder antrat. Ein Brief der Herzogin Margarethe vom 15. Januar 1557. (1558 neuen Styls) an den Stadtrath zu Bourges (Reg. MSS. de Bourges au 5 Fevrier), worin sie befiehlt, dem Cujas die Gage, welche während seiner Abwesenheit gelaufen habe, nachzuzahlen, ließe vielleicht daran zweifeln, ob er im Sommer 1557 zurückgekehrt sey; indessen wird doch die Ungewißheit, welche aus der undeutlichen Fassung des Briefs hervorgeht, durch zwei andere Urkunden gehoben.

a. Le Conte sagt in der Zueignungsschrift des 2. Buchs seiner lectionum subsecivarum vom 15. Jul. 1557 an den Präsidenten Jacques du Faur, daß er seine beiden Neffen kenne, welche der Leitung des Cujas anvertrauet seyen; — qua illi fiunt in dies meliores. Dieses würde er nicht haben sagen können, wenn Cujas schon seit mehreren Monaten von ihnen entfernt gewesen wäre; denn Cujas war, wie man aus einem Briefe vom 1. April 1556, oder 1557 neuen Styls, ersieht, worin Le Conte dem Präsidenten anzeigt, daß ihm Cujas den Commentar über das Edict vom Februar 1556 alten Styls, über die heimlichen Ehen, bringen werde, vor dem 1. April nach Paris abgereist. S. Contii Opp. 1616. p. 565. 566.

b. Loisel (Vie p. IX.) erzählt, er habe den Cujas auf seiner Reise von Bourges nach Paris begleitet, und sey derselbe nach der Einnahme von Saint-Quentin von Paris wieder abgereiset. St. Quentin wurde aber am 26. August genommen.

7. Der herbe Tadel, den Cujas damals von seinen Nebenbuhlern erlitt, entzog ihm in der guten Meinung nichts, die ein Antonie Le Conte (Contius) und ein Stephan Pasquier von ihm hegten.

Der erste sagte in seiner Admonitio de falsis Constantini legibus, von ihm: jurisconsultus omnium, quos novi acutissimus. Dieses Werk erschien zuerst 1556, und wurde 1562 einer Sammlung eingeschaltet, welche betitelt ist: Joannis Calvini responsio ad Balduini convitia. Auch in den beiden obenangeführten Briefen an du Faur, und zwar zu einer Zeit, wo die Intriguen gegen Cujas den höchsten Grad erreicht hatten, nennt er ihn: Jacobus Cujacius, summus hujus scholae doctor, et instaurator; — consummatissimae doctrinae jurisconsultus.

Der andere bat ihn, im Herbst 1557, ausdrücklich um seine Freundschaft. Pasquier's Brief (in Oeuvres de Pasquier. 1723. f. L. II. nro. 6. p. 37) ist zwar ohne Datum, und die Adresse lautet an den Parlementsrath Cujas, was dieser erst im Jahre 1573 wurde; aber diese Adresse fand sich in dem Original nicht, sondern wurde erst 1586, als man sich mit der Sammlung und Herausgabe von Pasquier's Correspondenz beschäftigte, hinzugesetzt. Denn eines Theils erwähnt dieser Brief, daß er eine Uebersetzung *) der drei letztern Bücher des Codex durch Loisel dem Cujas in Paris geliehen habe, und von

dieser

*) Nämlich eine französische. S. über dieselbe meine Einleitung in das Römisch Justinianeische Rechtsbuch. S. 367. Sp.

dieser Uebersetzung **) redet schon Cujas in seiner Zueignungsschrift an die Herzogin Margarethe vom 10. Juli 1562. Andern Theils sagt Cujas in dieser selben Zueignungsschrift: daß er diese alte Uebersetzung bei seinem Commentar zu den gedachten Büchern vor Augen gehabt habe; und aus der Dedication des 3ten Buchs der Observationes, vom 8. Febr. 1557, erhellt, daß damals jener Commentar bereits beendet gewesen sey. Auf jeden Fall also schrieb ihm Pasquier im Herbste 1557, als er sich mit Loisel in Paris befand, den gedachten Brief.

8. Während desselben Aufenthalts in Paris gab Cujas die Anmerkungen zu Paulli receptae sententiae heraus, deren Zueignungsschrift vom 1. December 1557 ist.

Wahrscheinlich wartete Cujas den Abdruck derselben nur ab, um sich an seinen neuen Posten zu begeben; und wahrscheinlich entschloß sich gerade deshalb die Herzogin Margarethe, da sie nun alle Hoffnung verlohren hatte, den Cujas für Bourges zu erhalten, den Le Conte zu berufen, denn dessen Ernennung an Cujas Stelle ist vom 11. December. Gewiß ist es wenigstens, daß Cujas noch vor dem 1. Januar 1558 seinen Abschied genommen und sich nach Valence begeben hatte; denn Adrian Pulvaeus sagt in der obenangeführten Zueignungsschrift vom 1. Jan. 1558, an die Herzogin Margarethe, daß der Sturm, welcher von Süden über Bourges gekommen sey (Cujas, denn Cahors liegt südlich von Bourges) und so viel Unheil daselbst angerichtet habe, endlich gestillt worden sey.

9. Daß aber Cujas nicht der Urheber jenes Unheils war, ergiebt sich daraus, daß seine beiden Nebenbuhler sich nun auch der Einführung des Le Conte widersetzten. Ein Brief des Le Conte an l'Hopital, vom 13. Decemb.

**) S. auch Cujac. Observ. et Emend. XI. 2. XVI. 24. Sp.

1558 (MSS. Dupuy. Vol. 490. n. 13. 14.), giebt darüber manches Detail. Duarein und Doneau, obgleich sie angewiesen waren, ihn zu installiren, weigerten sich dessen; man mußte einen eigenen Commissair hiezu absenden, und auch dann noch suchten Uebelgesinnte die Feyer des Tages durch großen Lärm zu stöhren. Als der neue Professor seine erste Vorlesung hielt, so hatten jene Glocken unter ihren Röcken verborgen, und klingelten, um zu verhindern, daß man ihn verstehen solle. Illi novo genere turbandae audientiae per tintinnabula sub chlamydibus appensa molesti mihi prima lectione fuerunt. Verum cum ab omnibus digito monstrarentur et increparentur, mox quiescere sunt coacti.

10. Die Widerlegung der Anzapfungen des Pulvaeus findet sich in den Praelectiones Aurelianenses. Paris. ap. Wechel. 1559. 8. Foquelin führt in diesem Werkchen zuerst die Auslegung Cujas über eine Stelle an, deren Erklärung von Viglius, Baron, Connan und andern Gelehrten vergebens versucht war, sodann eine andere, die von Baudouin, Hottoman und Le Conte sehr gelobt worden ist, und fällt endlich sehr derb gegen Pulvaeus aus (Otto Thesaur. T. IV. Praef. p. 16). Foquelin sagt zwar, daß er ohne Wissen des Cujas, der vielmehr die Angriffe des Pulvaeus verachte, gegen denselben geschrieben habe, er gesteht aber offen, daß er ein Schüler des Cujas sey, und alles, was er wisse, allein diesem seinem Lehrer verdanke.

Die Zueignung der Praelectionum Aurelianensium ist vom 24. November, ohne Angabe des Jahrs; offenbar ist jedoch solches 1558, weil sie eine Antwort auf Pulvaeus Schrift vom 1. Januar ist, und weil Duarein, zwar nicht mit ausdrücklicher Nennung seines Namens, aber dennoch kenntlich genug, als noch lebend, bezeichnet wird.

11. Nach Duarein's am 22. Junius 1559 erfolgtem Tode suchte die Herzogin Margarethe den Cujas wiederum nach Bourges zu ziehen. Die Unterhandlung dieserhalb muß in den Anfang des Herbsts gefallen seyn, denn nach Cujas Zueignung seines Commentars über den Titel de pactis an Monluc, scheint er damals noch nicht geneigt gewesen zu seyn, Valence zu verlassen. Möglich ist es daher, daß die Herzogin, als sie sich nach dem am 11. Juli erfolgten Tode ihres Bruders, Heinrichs II. nach Piemont begab, entweder von Duarein's Tode noch nicht unterrichtet war, oder keine Zeit hatte, sofort an die Wiederbesetzung der Stelle zu denken. Uebrigens geschah es gewiß auf das Gutachten des l'Hopital, der ihr nachreisete, daß Cujas aufgefordert wurde, nach Bourges zurückzukehren.

Daß Cujas die Stelle Duarein's erhielt, ergiebt sich aus einer Stelle der Observationes des Emanuel Soarez, 1562. (Meerman. Thesaur. T. V. p. 11.) Es heißt daselbst, Cap. IX. p. 571, Duarein sey ein großer Jurist gewesen, — et summo jure ejus loco suffectus, atque eruditus Jacobus Cujacius.

Endlich ist die Zeit seiner Rückkunft nach Bourges mittelbar durch Loisel bestimmt. Anfangs sagt er (Vie. p. IX), er habe Cujas bis dahin, daß er seine Studien vollendet habe, nie verlassen. Dann erzählt er (p. XIII.), daß er im Monat October 1559 von Valence abgereiset, und über Romans, Grenoble, la Grande Chartreuse, la Fontaine qui brule, Chambéri, Genf und Lyon in Bourges eingetroffen, und nachdem er den Doctorgrad daselbst angenommen, um Weihnachten in Paris angekommen sey. Hieraus wird es klar, daß Cujas gegen Ende Octobers abreiste, und wegen seines Gepäcks kleine Tagreisen gemacht haben muß, weil Loisel dennoch zeitig ein-

zutreffen gedachte, obgleich er sich jenen Umweg durch die gedachten Ortschaften erlaubte.

§. 22.

Erläuterungen über die Universität zu Valence, die Professoren Hottoman, Bonnefoi und Roaldès, den Einfluß des Baron des Gordes, Cujas Situation daselbst, und seine Beförderung zum Parlementsrath zu Grenoble.

1. Der berühmteste unter allen Professoren zu Valence, Cujas abgerechnet, war François Hottoman (Hotomannus), Verfasser des Antitribonien. Montluc hatte ihn zu Ende des Jahrs 1562 dahin berufen. Dieses ersieht man aus seinen Vorreden, welche zu Ende des dritten Bandes seiner Werke (der Ausgabe von 1600 in Folio) zusammengedruckt sind; von denen die 19te aus Straßburg vom 22. August 1562, die 20ste aber aus Valence vom 27. December 1562 datirt ist. Das älteste Promotionsregister von Valence beginnt mit dem 12. April 1566. Von da an, bis zum 20. December, geschieht Hottoman's fast auf jeder Seite Erwähnung, wogegen nachher nie weiter die Rede von ihm ist. Es ist daher zu vermuthen, daß er sich nach dem 20sten December 1566 nach Bourges begab, und wirklich sagt er in der 23sten Vorrede, d. d. Bourges den 13. April 1567, daß er sich seit mehreren Monaten in Bourges befinde, wohin er durch die Herzogin Margarethe und l'Hopital berufen sey, welches er in der 24sten Vorrede dahin erläutert, die Herzogin habe ihn auf l'Hopitals Vorschlag vocirt. Hieraus folgt erstlich, daß, wenn man auf den nothwendigen Zeitverlust Rücksicht nimmt, welcher durch die Absendung eines Schreibens an l'Hopital und die Abwartung seiner Antwort entstehen mußte, die Herzogin nicht eher an die Wiederbesetzung von Cujas Stelle ernstlich gedacht hat, als bis sie dadurch, daß er nach Turin abgieng, von der wirklichen Erledigung derselben überzeugt war, und zweitens, daß l'Hopital, obgleich er Canzler

von Frankreich geworden war, dennoch immer mit der Herzogin Margarethe in Verbindungen bestehen blieb.

2. Die zweite Stelle nach Hottoman verdienen Ennemond Bonnefoi (Bonefidius), und François Roaldès. Ueber Bonnefoi's Werth läßt sich

a) aus folgender Stelle eines Briefs des Cujas vom 1. Decemb. 1571. (MSS. Dupuy Vol. 700. nro. 21.), worin es heißt: nous défions les autres universités depuis la venue de M. Roaldès, cui non est inferior M. Bonnefoi, qui de tout temps étoit ici; und

b) aus Libr. II. cap. 20. Observat. et Emendat. urtheilen, worin Cujas sagt, er wünsche ihn sich zum Nachfolger, wenn er sterben solle.

Bonnefoi starb zu Genf im 38sten Jahre seines Alters am 8. Februar 1574, kurz nachdem er sein jus Orientale herausgegeben, und ein Exemplar desselben an Cujas übersandt hatte. Aus einer Stelle der Enantiophonon juris, des Gilbert Regius, eines seiner Zuhörer, welche zuerst am 1. Mai 1564 erschienen, und in Otto Thesaur. T. II. wieder abgedruckt sind, ergiebt sich, daß Bonnefoi schon vor dem Sommer 1563, also im 27sten Jahre seines Alters, Professor war.

Roaldès hat nur handschriftliche Werke hinterlassen, aber alle seine Zeitgenossen bewunderten seine Gelehrsamkeit. Er war von jedermann, selbst von den Feinden des Cujas geliebt und geachtet. S. Lescur. bei Otto Thes. V. 563. Médon vie de Maran. p. XIX. Mornac. feriae forens. 1619. p. 54. Wegen seiner treuen Freundschaft gegen Cujas wurde er dessen Pollux genannt.

Von andern Professoren zu Valence, als Exéa, Loriol, Roger, Lescure, Dorne und Saillans, ist schon die Rede gewesen.

3. Ohnfehlbar ist es Montlucs dringenden Anträgen

zuzuschreiben gewesen, daß Cujas nach Valence zurückkehrte. In den Berathschlagungsprotokollen von Valence ist, bei Gelegenheit der an Cujas zu sendenden Vocation, des Bertrand de Simiane, Baron des Gordes, und Generallieutenant der Truppen der Dauphiné, nie, wohl aber bei andern Gegenständen gedacht, und so ist es schon an und für sich unwahrscheinlich, daß dieser, wie Moréri (s. v. Cujas), Niçeron (VIII. 165), und Terrasson (Melanges. 407) behaupten, jene Vocation ausgewirkt habe. Uebrigens begehen beide letztere Schriftsteller noch einen Anachronismus, indem sie die angebliche Intervention des des Gordes auf die Zeit, als Cujas durch Duarein verfolgt wurde, mithin auf das Jahr 1557, setzen, während des Gordes erst 1564 zum Generallieutenant in der Dauphiné ernannt wurde. S. Chorier hist. gen. II. 601.

Bertrand de Simiane, bald seigneur, bald baron des Gordes genannt (Chorier p. 601. Généalogie de Sassenage. p. 68. Allard nobiliaire de Dauphiné, s. v. Simiane), war allerdings mit Cujas in den vertrautesten Verbindungen, jedoch wohl nicht eher, als während des zweiten Professorats desselben zu Valence.

4. Oben sind Cujas Einkünfte zu Valence in allem auf 12000 Livres angeschlagen; allein die Summe beläuft viel höher, wenn man die Aufkünfte des ihm unentgeldlich eingeräumten Hauses, die damals 70 Livres (Reg. MSS. des délibér. de Valence. 3. Sept. 1567), jetzt aber über 600 Franken betragen, zum Maaßstabe nimmt.

Was die Einkünfte von den Promotionen anbetrift, so beliefen diese, nach einem alten Universitätsstatut, verglichen mit einem Reglement von 1562 (Reg. des approbat.), für den Präses, etwa 4 écus d'or solaises, für jede Promotion (das ganze Doctorat kostete 24 écus d'or),

oder 10 Livres tournois (1572 fielen 40, 1573, 46, und 1574. 42 Promotionen vor.) Hiezu kamen nun noch die Einkünfte von Ertheilung der Baccalaureate, Licenciate u. s. w.

Daß Cujas Pensionaire hielt, erhellt aus Loisel (vie p. X.), und Soarez. Unter denselben befanden sich, während seines zweiten Professorats zu Valence, Arthus Prunier de St. André, nachmaliger erster Parlementspräsident zu Aix und Grenoble, und ein Sohn des Jean de Vachon, Parlementsraths zu Grenoble. S. die Aussage des Prunier, und das Requisitoire des Rusé bei der Enquête von 1573. Opp. Fabr. T. I.

5. Folgendes ist ein Bruchstück der Rede, welche Cujas nach seiner schweren Krankheit, die ihn während seines zweiten Professorats zu Valence befallen hatte, hielt:

Cogor uti sella gestatoria . . . Vereor ne plus cogar audere adolescente hieme, ut coperto panno in publicum deferar, ne mihi obsint pruinae, venti, nebulae, ceteraque hiemis incommoda. . . . Non tam querebar de sanitate, quam de studiis amissis. — Heft des Limoges in den MSS. lat. bibl. I. nro. 4552. P. II. p. 247. 248.

Die Krankheit befiel ihn gegen den 15. Jul. 1571; (Ebend. S. 247); seine Genesung schritt langsam und schwierig vor; er redet davon in seinen Briefen vom 1. Decemb. 1571. MSS. Dupuy. Vol. 700. nro. 21), und 14. Februar 1572. (Ebend. nro. 5.)

6. Die Schwierigkeiten, welche dem Cujas bei seiner Aufnahme in das Parlement zu Grenoble gemacht wurden, wurden von François Rusé, dem zweiten Generaladvocaten des gedachten Parlements, erhoben; nicht, wie Hr. Hugo glaubt, von dem Generalprocurator selbst. Rusé's Unterschrift findet sich zwar am Ende der Anträge

des Generalprocurators, (S. die Enquête in Opp. ed. Fabr. T. I.), aber, nach der ehemaligen Sitte unterschrieb das jedesmalige anwesende älteste Mitglied des Ministère public die Anträge des Generalprocurators, ohne seinen eigenen Titel anzugeben. Im Monat Jul. 1573 war Felicien Boffin erster Generaladvocat, Pierre Bucher Generalprocurator; und diesem folgte, als er Dechant der Universität geworden war, François du Faure. S. Reg. MSS. des délibér. de Grenoble. 5. Juill. 28. Sept. 29. Dec. 1573; — des recettes de Dauphin. de 1573. f. 248. in dem Archive der Rechnungskammer zu Grenoble. F. Rusé wurde 1578 Präsident. Chorier hist. gen. II. 675.

Wie dem auch seyn mag, Rusé, nachdem er sich der Aufnahme des Cujas widersetzt hatte, trug auf die Annulirung des über des Candidaten guten Lebenswandel, Sitten und Kenntnisse abgehaltenen Zeugenverhörs an, und recusirte schließlich mehrere der Parlementsräthe, weil sie Zuhörer des Cujas gewesen seyen, und derselbe also gleichsam Vaterssstelle bei ihnen vertreten habe; namentlich auch den Jean de Vachon, der das Zeugenverhör als Commissarius geleitet hatte, weil Cujas zu Grenoble bei ihm logirt hätte, und der Sohn bei ihm in Pension seye.

Die verschiedenen von Rusé in dieser Angelegenheit abgelassenen Requisitoires beweisen es deutlich, wie gern Mittelmäßigkeit gegen das Verdienst ankämpft, besonders wenn Kastengeist und Vorurtheil ihr zur Seite steht.

Cujas wurde jedoch durch den Beifall der Magistratspersonen zweier Gerichtshöfe und des Generalprocurators bei den Ständen, welcher sagte: la reception de Cujas sera le meilleur moyen de le fixer dans ce pays, an Rusé gerächt.

Uebrigens war dies Zeugenverhör keine bloße Förmlichkeit, wie Herr Hugo glaubt, sondern die Vornahme

eines solchen bei jeder Aufnahme eines neuen Raths gesetzlich vorgeschrieben, wie aus Expilly arrêt. 153. und 256. Ausg. von 1652. p. 435. und 576. erhellt. Und noch weniger widersetzte sich Rusé nur der Form wegen der Aufnahme des Cujas, wie jedem aufmerksamen Leser der Actenstücke, welche sowohl über Cujas, als über die nachmalige Aufnahme des Dorne, abgehalten sind, in die Augen fallen wird.

§. 23.

Erläuterungen über die Unterhandlungen der Stadt Angers mit Cujas und über dessen Lehramt zu Paris.

1. Diese Unterhandlungen werden in zwei Briefen des Cujas vom 1. Januar 1576, und in einem Beschlusse der Mairie zu Angers vom 20. desselben Monats (S. in Ménage vie d'Airault. p. 18. u. 162.) erwähnt. Es erhellt aus ihnen, daß die Unterhandlung scheiterte, weil man Cujas Forderung an Besoldung und Rang nicht gewähren wollte.

Cujas mußte damals nicht allein wegen persönlicher Gefahren Bourges verlassen, sondern auch, weil alle Vorlesungen stockten und die Studenten von der Universität entflohen waren. Dieses erhellt deutlich genug aus einem halb räthselhaften Briefe, d. d. Bourges den 31. Januar 1576 (MSS. Dupuy. Vol. 700. nro. 31.). Cujas reiste wahrscheinlich im März nach Paris ab, denn in dem Arrêt vom 2. April 1576, wodurch ihm verstattet wurde, zu Paris die Rechte vorzutragen, heißt es, er befinde sich depuis peu de tems in der Hauptstadt.

2. Jenes Arrêt ist nicht zuerst von Terrasson an das Licht gestellt, wie dieser sich berühmt (histoire de la jurispr. rom. Adp. p. 104. und Mélanges p. 411.), son-

dern zuerst von Guymier Pragmatica sanctio. 1616. f. p. 1015. und dann von Ménage Vita Aerodii 1670. p. 1015. Merkwürdig ist es, daß jenes Parlementsarrêt auf eine Requisition des Generalprocurators ausgesprochen, und dadurch motivirt ist, weil die Nothwendigkeit es erfordere, de continuer l'instruction de divers jeunes gens de bonne maison, von denen mehrere den Cujas von Bourges nach Paris begleitet hätten.

§. 24.

Erläuterungen über den Tod der ersten Frau und des Sohns des Cujas und seine zweite Ehe.

1. Oben ist der Herbst 1581 als die Zeit angegeben, in welcher Cujas seine erste Frau und seinen Sohn verlor. Sie ist nach der Erzählung des Duverdier (prosographie III. 2573 bis 2575), verglichen mit den Aeußerungen der oben angezeigten Briefe von 1581 und 1582, bestimmt, und außerdem ergiebt die Anmerkung 160, daß der Sohn des Cujas um 1576 noch in Paris sich aufhielt.

Masson sagt: amissum filium Jacobum jam puberem u. s. w.; und, wenn man solches buchstäblich nehmen will, so müßte derselbe damals etwa 15 Jahre alt gewesen und mithin 1566 geboren seyn. Aber eines Theils verlangt Cujas in seinem Briefe vom 20. August 1566 (MSS. Dupuy. Vol. 700. nro. 34.) eine Sänfte für seine Frau und seinen Sohn zur Abreise nach Turin, und es läßt sich kaum denken, daß er eine solche Reise mit einem Kinde, welches sich nach jener Voraussetzung noch in der Wiege befand, habe machen wollen; andern Theils beklagt er sich in seinem Briefe vom 25. Januar 1571 (Ebend. nro. 17.), daß sein Sohn wenig Fortschritte in

den Wissenschaften mache und er daher gesonnen sey, ihn Ende Augusts in das Collegium des Ramus nach Paris zu senden. Solche Klagen und ein solcher Plan passen aber nicht auf ein Kind von fünf Jahren. Endlich widmete Cujas im Jahre 1573 die vier letzten Tractate ad Africanum seinem Sohne und empfiehlt ihm in der Zueignungsschrift*) das Studium der Philosophie. Eine solche Ermahnung paßt auch nicht auf ein Kind von sieben Jahren, sondern setzt vielmehr einen Jüngling von 14 Jahren voraus.

Man muß daher aus allen diesen Gründen annehmen, daß sein Sohn 21 oder 22 Jahr alt war, als er starb, und dieses paßt denn auch auf die Zeit der Verheirathung seines Vaters, die im Jahre 1558 statt fand.

Cujas zärtliche Neigung gegen seinen Sohn ergiebt sich aus folgender, bisher unbekannt gewesener Anekdote. Er wollte in der 1577 besorgten Ausgabe seiner Werke die den Novellen vorgesetzte Zueignung an den Pfalzgrafen weglassen und dagegen dieses Werk seinem Sohne widmen. Solches erhellt aus Pithou's handschriftlicher Bemerkung zu der Ausgabe des Novellencommentars von 1570, in der königl. Bibliothek nro. 684. F., nach welcher die Ausgabe von 1577 besorgt worden ist. Warum es unterblieben ist, wissen wir nicht.

Ueber Cujas Fürsorge für seinen Sohn und die Erziehungskosten desselben, s. die Briefe vom 25. und 28. Januar 1571, 14. Febr. 1572, 11. April 1573, 24. Febr.

---

*) Sed placeret, si velles etiam nosse, quod philosophi scripserunt, non ea tantum parte, quae ad jus pertinet, verum et caeteris; Placeret, si ab his tandem instructus comparatusque tractandis etiam rebus aliquantulum, quae in regnis et civitatibus quibus que vertuntur, applicare velles animum et eodem tenore juris civilis studia complecti eodemque filo, quo me ad ea perduxi.

13. Sept. und 15. Decemb. 1575, und 6. Jan. 1576. MSS. Dupuy. Vol. 700. nro. 17. 14. 5. 7. 8. 23. 24. 25.

2. Oben ist gesagt, daß Cujas im Jahre 1576 zwei jüngere Schwestern seiner ersten Frau bei sich hatte. Eine derselben, Philippine du Roure, heirathete am 23. Febr. 1586 den Peter Bochetel, mütterlichen Oheim der Gabriele Hervé, der zweiten Gattin des Cujas. S. La Thaumassière p. 67. Le Laboureur Add. aux memoires de Castelnau. T. III. p. 146. Vielleicht veranlaßte diese Heirath demnächst Cujas zweite Wahl.

3. Gabriele Hervé war die Tochter des Jacques Hervé, sieur de Palisset et du Chartelier, maréchal de logis du roi, und der Gabriele Bochetel. Letztere war eine Nichte des Wilhelm Bochetel, Staatssecretair unter Franz I., und cousine germaine oder Bruderstochter des Bernardin Bochetel, Bischof zu Rennes, Gesandter zu Venedig, in der Schweiz und in Teutschland. Das Haus Bochetel war mit den Häusern Castelnau, de Rochechouart, de Villeroi u. s. w. verschwägert.

4. Der Ehecontract des Cujas mit der Gabriele Hervé wurde am 17. November 1586 unterzeichnet, und die Ehe am 22. November, also neun Monate nach der Heirath der Philippine du Roure, vollzogen. S. Catherinot remarques sur le testament de Cujas. p. 3. *) — Auf Gabrielens Nebenbuhlerin wurde ein Spottgedicht gemacht, welches sich damit schloß:

Vous ne l'aurez pas la belle Jeanne,
Vous ne l'aurez pas, Monsieur Cujas.

S. ebendas. p. 4.

---

*) Susanne ward 1587 im hôtel de Salvi geboren. Catherinot vie de mademoiselle Cujâs. p. 1.

§. 25.

Erläuterungen eines Briefs des Cuias an Jakob de la Guesle und über einen Brief des Präsidenten de Thou.

1. Der rührende Brief, in welchem Cujas nach dem Tode seines Sohns den Jakob de la Guesle und dessen Aeltern um die Fortdauer ihrer Freundschaft bittet, ist vom 10. Jun. 1582 (MSS. Dupuy. Vol. 700. nro. 28.). Die Adresse lautet: A M. Delachaux, conseiller du roi, chez M. le Procureur général, son père. Dieser war Jean de la Guesle, welcher 1570 Generalprocurator und am 7. Januar 1583 Président à mortier wurde. Er hatte fünf Söhne: 1. Jacques, welcher 1583 in seine Stelle als Generalprocurator einrückte; 2. François, Erzbischof von Tours; 3. Alexandre, marquis d'O, Oberster im Regiment Champagne; 4. Jean, seigneur de Lachaux; 5. Charles, geblieben bei der Belagerung von Dreux. S. Blanchard Présidens. p. 299—304.

Aus einem andern Briefe vom 15. December 1575 (Vol. 700. nro. 24.) ergiebt sich, daß Cujas wenigstens auf ein Jahr zwei Söhne des de la Guesle in Pension hatte. Ohne Zweifel waren dieses Jacques und François, denn am 15. Mai desselben Jahres widmete er dem Jacques seine Consultationes, und Alexandre und Charles studirten erst acht Jahre später unter ihm. S. Brief vom 25. Jun. 1584. MSS. Dupuy. Vol. 700. nro. 29.

Der obengedachte Brief vom 10. Jun. 1582 an den Parlementsrath Delachaux kann an keinen andern, als an Jacques gerichtet seyn, denn Jean war damals noch sehr jung. Wahrscheinlich hatte Jacques den Titel seigneur de Lachaux früher geführt, als sein jüngerer Bruder.

2. Wer die Epistola in lateinischen Versen geschrieben habe, welche sich in Opp. Cuj. ed. Fabrot. T. I. befindet, schien anfangs zweifelhaft. Indessen kann sie aus keines andern Feder geflossen seyn, als aus der des de Thou. Sie ist nämlich von Blois am 1. November 1584 datirt; sie redet von dem so eben eingetretenen Todesfalle eines Freundes, der für die Wissenschaften und vorzüglich für Teutschland ein großer Verlust sey, und es heißt darin, ihr Verfasser habe zu Valence unter Cujas studirt und sey bei dem Tode seines Vaters abwesend gewesen.

Nun aber befand sich de Thou am 1. November 1584 zu Blois, um das Leichenbegängniß seiner Schwester zu besorgen (de vita sua, ad ann. 1584); er war ein Freund des Janus Guilielmus aus Lübeck, den seine quaestiones Plautinae berühmt gemacht hatten, und der sich eben mit einer Ausgabe des Cicero beschäftigte, als er 1584 zu Bourges, wo er unter Cujas studirte, vom Tode überrascht wurde (Just. Lipsii epistol. 1596. nro. 35. 47. 79. Briefe des Metellus und Giselinus in den MSS. Dupuy. Vol. 699. f. 67. Thuan a. a. O. L. II.); er hatte zu Valence unter Cujas studirt und war am Todestage seines Vaters (1. Novemb. 1582) verreiset. S. ebendas.

§. 26.

Erläuterungen über das Dimissionsgesuch des Cujas von 1588, seine critische Lage zu Bourges in den Jahren 1588 bis 1590 und über die Unterwerfung dieser Stadt.

1. Alle Nachrichten über das Dimissionsgesuch des Cujas verdanken wir dem Stephan Clavière, seinem ehemaligen Secretair, welcher sie in seinen Miscellaneis hinter einer Ausgabe des Claudian, Paris 1602. 4. f. 18.

und in seinem liber floridorum, c. 24. Paris. 1621. 12. aufbewahrt hat. Aus diesen Werken hat man Cujas Rede, jedoch mit vielen Fehlern, in den ersten Band der Fabrotschen und Neapolitanischen Ausgabe aufgenommen. Clavière erwähnt des Cujas und seiner Tochter mehrmals in seinen Anmerkungen zum Claudian, und es scheint beinahe, als wenn er eine bessere Meinung von der letztern gehabt habe, als diejenige ist, welche Catherinot nacherzählt hat.

2. Die Gefahren, welchen Cujas in Bourges ausgesetzt war, sind theils aus seinem Briefe an Loisel in Masson, theils in zwei räthselhaften Briefen, welche er kurz vor seinem Tode an den Advocat la Martillière in Tours schrieb (Abschriften davon s. in MSS. Dupuy. Vol. 700. nro. 42.), und von denen der eine ohne Unterschrift, der andere Ποδαπος (griechisch für Cujas) unterzeichnet ist, angedeutet. In dem zweiten heißt es: Vous connaissez l'écriture de votre ami, dont l'ame est navrée de ce qui passe dans ce pays fanatique, et n'a de consolation que dans les découvertes qui lui procure maintenant l'étude: aegre in hoc solo fanatico trahentis animam, multa tamen ex libris eruentis, pro solatione praeclara reperta*).

*) Masson bemerkt hierüber folgendes: Henrico Burbonio regium sibi nomen ac jus vindicante adversus Carolum patruum: de qua controversia Cujacium rogatum ut scriberet, respondisse quidam ferunt, corrumpi leges patrias et falsum committi sibi quidem nefas videri. Sane, mortuo Carolo, Henrici partes apertius tutari ac defendere visus est, quam unam ob causam, quod inimicum catholicae parti vulgo dicerent, a plebe concitata pene oppressum ferunt. Litteras quidem ejus de ea re ad Ant. Oiselum amicum scriptas legi, ubi inter caetera haec erant: Parum abfuit, quin haec plebecula me confoderet.

Sp.

Es ergiebt sich aus ihnen, daß er die Absicht hatte, von Bourges zu entfliehen, daß er aber gleichsam in seinem Hause belagert wurde. Solches erzählen auch Thuan. hist. Lib. XCIX. ad ann. 1590 und Sammarthanus p. 90—93, und daß man ihm mehrmals nach dem Leben trachtete.

3. Bourges war lange Zeit der Ligue ergeben; es unterwarf sich erst fünf Jahre darauf, als Heinrich IV. den Thron bestiegen hatte, nämlich 1594.

§. 27.

Erläuterungen über die Opera posthuma des Cujas und die Verbesserungen desselben zu alten Schriftstellern.

1. In den gewöhnlichen Ausgaben der Werke des Cujas, z. B. der von Scot, sind die Opera posthuma nicht getrennt; in der Fabrotschen und deren Nachdrücken bilden sie die letztern Bände, und zwar fehlerfreier, indem sie mit andern Heften der Zuhörer verglichen sind. Daher beziehen sich die Bemerkungen des Franz Orry (Osii dispunctor. ad Merillium, 1642. und in Otto Thesaur. T. III), so wie des Präsident Expilly (Plaid. 26. nro. 17.) nur auf die frühern Ausgaben der Operum posthumorum. Der erste sagt nämlich, daß sich in den abgedruckten Heften der Zuhörer des Cujas viele Irrthümer, Lücken und Wortversetzungen befänden, und der letztere behauptet im Allgemeinen, sie seyen Kinder, welche Cujas nie für die seinigen anerkannt haben würde, wiewohl mit dem Beisatze: qu'elles sont néanmoins dignes d'être vues, commes pièces sorties de si bonnes mains. Auch Scot (de ordine librorum, im ersten Bande seiner Ausgabe) hat deren Herausgabe zu rechtfertigen sich bemüht.

2. Im

2. Im vierten Bande der Scotschen Ausgabe befindet sich eine Liste von Verbesserungen des Texts von mehr als 80 alten Autoren, welche von Cujas herrühren. Scioppius de arte critica hat schon auf Cujas Verdienst in dieser Hinsicht aufmerksam gemacht. Dagegen bemerkte Johann Robert, Cujas Belesenheit in den alten Schriftstellern sey nur scheinbar, weil er dieselben aus ihren Registern citire; wogegen sich Cujas mit Unwillen vertheidigte, und dabei versicherte, er bediene sich nie eines tam ignavo subsidio, und wirklich widersprach ihm Robert in seinen Gegenbemerkungen in diesem Punkte nicht.

§. 28.

Einige Bruchstücke aus seinen Vorlesungen, um seine Lehrmethode kennen zu lernen.

1. „Ich schließe die Lehre von den Testamenten und Codicillen; Sie werden mir gern einen Urlaub von drei Tagen vergönnen!“

Ad tit. 53. Lib. VI. Cod. bei Scot. III. 830.

„Als ich mich das letzte Mal mit Ihnen beschäftigte, überfiel mich eine große Mattigkeit; ein unangenehmer Hautausschlag, verbunden mit Schlaflosigkeit und schweren Träumen, hielt mich zu Hause. Meine Unpäßlichkeit, verbunden mit der Annäherung der Ferien, läßt mich Verzeihung hoffen, wenn ich die Erläuterung der folgenden Gegenstände bis nach den Ferien aussetze. Gott möge Ihnen Gesundheit schenken und Sie vor allem Uebel bewahren!“

Ad L. 13. de appellat. bei Scot. I. 1718. fg.

Wie er sich anschickte, den Titel 39. Buch I. des Codex de officio praetoris zu erläutern, bemerkte er: Ero

admodum brevis, nam non licuit navare operam, nisi officio praetoris.

Fabrot. X. 585.

2. „Ich wollte zwar noch die L. 11. und 13. de codicillis erklären, aber, ne siem taedio, reservabo in diem crastinum." Scot. IV. 446.

Ein anderes Mal schloß er einen Titel mit der Bemerkung, daß er ihn abgekürzt habe, quia maxime velim vos hodie esse contentos.

Fabrot. X. 547.

3. Bei der Erläuterung der L. 9. D. de pecunia constituta, in Quaest. Papin. L. VIII. sagt er: eadem est ratio leg. 25. h. t., quam narrabo hoc eodem subsellio, paucis tamen, ne cui siem molestus. Diese Worte fehlen bei Scot. IV. 140; sie befinden sich aber in MSS. lat. bibl. roy. f. 149.

4. Was die französischen Wörter anlangt, die er seinen Vorlesungen zu mehrerer Deutlichkeit einschob, so siehe s. Commentar über die Decretalen. L. II. tit. 1. c. 15. II. 2. 9. II. 5. unic. II. 6. pr. u. 2. 3. II. 9. 1. et pen. II. 10. 1. II. 12. 5. II. 14. 2. und Comment. in Cod. VI. 9. 2. u. s. w. S. auch Fabrot. X. 544. 554. 559. 560. u. s. w.

5. Oben ist gesagt, daß er wieder auf eine Stelle zurück kam, wenn er einen Fehler begangen zu haben glaubte. So z. B. Ad Lib. VI. Cod. tit. 55. bei Scot. III. 883. sagt er: Puto me heri per errorem dixisse avum pro avia . . . Und anderswo: hoc ideo repetii, quod heri in eo lapsus sum lingua, quod jus pontificium pro civili posuerim. Auch gesteht er bei Erläuterung der L. 49. de fidejussor. Quaest. Papin. L. XXVII. ein, daß er einen Fehler begangen habe. S. Scot. IV. 616. 617.

6. Gleichfalls that er dieses, wenn er sich nicht deutlich genug ausgedrückt hatte. S. z. B. bei Scot. IV. 614. und in der Erläuterung der L. 66. §. 4. de leg. in tertio, Qu. Pap. L. XVII., wo er sagt: „Meine gestrige Erklärung hat weder Ihnen, noch mir ein Genüge gethan; intempestiva hora mihi fuit impedimento, in cogitando et docendo.“ Und ad L. 9. de usuris, Resp. Pap. L. XI. „Ich komme noch einmal auf L. 9. zurück, weil ich ea, dixi brevius et properantius, quam res postulabat, ut saepe cogor praefestinare praeterlabente hora.

7. Zu Ende der Erklärung der L. I. de usuris sagt er: Si non est haec vera mens jurisconsulti, quaenam fuerit nescio: nihil enim aliud habeo, quod magis faciat hanc in rem. Diese Bemerkung fehlt bei Scot. II. 40; sie steht in den MSS. lat. 4503. bibl. roy. f. 138. — Und in den Observatt. IV. 17. bemerkt er eben so offenherzig, daß ihn keine Stelle so in Verlegenheit setze, als L. 69. D. pro socio: „nec plane etiam nunc ausim dicere, eam a me legem intelligi.“

II.

Abhandlung

über

Cujas Schriften

und deren

Ausgaben.

I.

Schriften des Cujas.

Cujas Verdienste als Schriftsteller hier nochmals besonders aus einander zu setzen, würde nach dem, was Berriat in seiner vorstehenden Abhandlung darüber bemerkt hat, vorzüglich aber nach den geistreichen Uebersichten des Herrn Geheimen Justizraths Hugo, ein sehr überflüssiges Unternehmen seyn. Ich werde mich daher darauf beschränken können, alle seine einzelnen Schriften namentlich aufzuführen und nach ihrem Inhalte kurz zu characterisiren.

Am natürlichsten zerfallen dieselben in Ausgaben von Quellen, Noten und Commentarien zu denselben, und sonstige Schriften.

I.

Ausgaben von Quellen.

I. Vom Vorjustinianischen Rechte hat Cujas eine Sammlung alles desjenigen geliefert, was zu seiner Zeit von Ueberbleibseln desselben bekannt war, und zwar dieses in seiner Ausgabe des Codex Theodosianus von 1566. Sein Verdienst bei dieser Ausgabe besteht vorzüglich darin,

daß er zuerst das 6te, 7te und 8te Buch des ächten Codex Theodosianus, nebst Ergänzungen des 16ten Buchs, lieferte, die erstern nach Mittheilungen des Canonicus Charpin in Lyon. Auch Pithou theilte ihm mehrere Constitutionen de SC. Claudiano, und Loisel die Novellen des Majorianus mit, welche nebst andern hier zum erstenmale erscheinen. Auch die unter dem Namen Papiani*) liber responsorum bekannte Lex Burgundionum erscheint hier zuerst.

Als Mängel sind zu bemerken: die gewagte Ergänzung des Anfangs von Ulpian**), und die Einschaltung eines unächten Titels de episcopali judicio im Codex Theodosianus.

Anmerkungen sind nicht beigegeben.

Noch vermehrter ist die Ausgabe von 1586, an welcher Cujas wenigstens einen großen Antheil gehabt hat; vorzüglich ergänzt sind die Novellen und Paullus, letzterer aus einer Handschrift von Besançon (Codex Vesontinus); hinzugekommen ist die Consultatio, die Collatio Leg. Mosaic. und das Fragmentum de juris speciebus ex Dositheo.

---

*) Ueber das Mißverständniß, welches sich Cujas in der Ausgabe von 1566 zu Schulden kommen lassen, daß er das Werk als Fortsetzung der ächten Stelle des Papinianus hielt, welches er aber stillschweigend in der Ausgabe von 1586 verbesserte, s. v. Savigny Gesch. des R. R. im Mittelalter. Bd. II. S. 25. fgg.

**) Lex aut perfecta est, aut imperfecta, aut minus quam perfecta. Perfecta lex est veluti Aelia Sentia, quae vetat, aliquid fieri, et, si factum sit, rescindit. Imperfecta lex est, veluti Cincia, quae supra certum modum donari prohibet u. s. w. Vergl. v. Savigny über die Lex Cincia, in der Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft. Bd. IV. S. 22. Aber auch Hugo in den Gött. gel. Anzeigen. 1819. nro. 20. 21.

Nachdruck der ersten Ausgabe: Cölln 1570; der zweiten, wenigstens gewissermaßen, 1593.

Ferner besorgte Cujas von einzelnen Quellen des Vorjustinianischen Rechts:

1. Eine Ausgabe von Paulli receptae sententiae, aus einer Handschrift des Ranconnet, und begleitete solche mit Anmerkungen (interpretationes). Zuerst, Paris 1558, dann mit andern Schriften: Lugd. 1559, in Opp. 1577, Cölln 1577, 1578, in Opp. 1583, Cölln 1589, Bourges 1595 (ergänzt durch die Stellen aus den Pandekten), in Opp. 1595, Cölln 1596, Paris 1599, Orleans 1599, in Opp. 1602, 1606, 1609, 1614, 1617, 1623, 1637, 1658, 1722, 1758.
2. Die erste Ausgabe der Consultatio veteris ICti. Diese Consultationen gab er zuerst nach einer Handschrift des Loisel heraus, in Opp. 1577. Einzelner Nachdruck: Cölln 1578. Dann in Opp. 1583, Cölln 1590, in Opp. 1595, 1602, 1606, 1609, 1614, 1617, 1623, 1637, 1658, 1722, 1758.

II. Vom Justinianischen Rechte besitzen wir von Cujas eine Ausgabe der Institutionen, und der drei letzten Bücher des Codex.

1. Vorläufer der Institutionenausgabe waren seine sogenannten Notae priores in Institutiones, welche anfangs ohne den Text herauskamen. Dieser erschien mit einer Auswahl dieser Anmerkungen und neuern Bemerkungen (den notis posterioribus) zuerst in seinen Opp. 1585, und in einem besondern Abdrucke von demselben Jahre, in Octav. Von den notis prioribus wird unter der Rubrik der eigenen Schriften des Cujas die Rede seyn; hier möge nur der Recension des Textes selbst, und der Mißverständnisse, die ihrenthalben statt fanden, gedacht werden.

Die ächte Recension, die im Grunde keine vorzügliche ist*), erschien außerdem nur in Opp. Cujac. 1595.**) bis auf Fabrot. Theils bei den Werken von Cujas, theils bei einem neuen Abdruck der Noten, welche Fabrot 1658 und 1643 besorgte, ward auf die Recension keine Rücksicht genommen, sondern man legte irgend einen andern Text zum Grunde, weil man blos die Noten als das Werk von Cujas betrachtete. Van de Water und Otto glaubten nun, eine Ausgabe der Institutionen von Cujas müsse die beste von allen seyn, und kündigten, jener bei der Herausgabe des Commentars von Lacoste, dieser bei seiner eigenen, gleich auf dem Titel an, sie lieferten den Text nach der Recension von Cujas, da sie doch nur die schlechte Recension, die Fabrot befolgt hatte, lieferten.

Die ächte Recension ist in dem einzelnen Abdrucke der Institutionen von Köhler, Göttingen 1772, und in der Gebauer-Spangenbergschen Ausgabe des Corpus juris selbst, wieder hergestellt worden.

2. Bei dem Commentar über die drei letzten Bücher des Codex lieferte Cujas zugleich eine Recension des Textes, welche Pithou für die beste erklärt***). Sie erschien

---

*) S. meine Einleitung in das Römisch-Justinianeische Rechtsbuch. S. 462. Eine besondere Eigenthümlichkeit der Cujas'schen Institutionenausgabe sind die hier zum erstenmal erschienenen, offenbar aus Handschriften genommenen Institutionen-Authentiken, über welche man Hugo civil. Magaz. B. III. S. 282. fg. Biener histor. authenticar. Lips. 1807. und meine Einleitung S. 141. fg. vergleichen mag. Hier möge noch die Bemerkung stehen, daß in den Opp. postum. ed. Fabrot. Tom. IV. P. I. col. 690. fg. sich abermals ein Abdruck der Institutionen cum schol. Cujacii befindet, in welchem diese Authentiken, und zwar dem Texte einschaltet, sich vorfinden.

**) Indessen in diesen Nachdrücken fehlerhaft genug.

***) Grosley Vie de P. Pithou. I. 175.

zu Lyon 1562, in Opp. 1577, Cölln 1578, in Opp. 1583, Cölln 1592, in Opp. 1595, 1602, 1606, 1609, 1614, 1617, 1623, 1637, 1658, 1722, 1758.

III. In Betreff des Postjustinianischen Rechts verdanken wir dem Cujas folgende Ausgaben und Uebersezzungen einzelner Quellen.

1. Von den Basiliken das sechzigste Buch, in einer lateinischen Uebersetzung, gedruckt zu Lyon 1566, ferner das 38ste und 39ste, gleichfalls in der lateinischen Uebersetzung, nach seinem Tode herausgegeben von Labbé. Paris 1609.

Man hat lange geglaubt, Cujas habe die Basiliken vollständig besessen, ja, ihm Schuld gegeben, daß durch ihn mehrere Bücher derselben verloren gegangen seyen. Wie ungegründet eine solche Behauptung ist, hat Höpfner in seinem Programm: Praetermissa quaedam de Βασιλικῶν libris. Giessae 1774, und im Auszuge in Hugo civil. Magaz. Bd. II. nro. 18. gezeigt.

Nach seinem eigenen Briefe vom 7. August 1568 brachte er von Venedig die Bücher I—XV. und XX—XXX. mit; außerdem ist es gewiß, daß er Buch XXXVIII—XLI., XLV—LX. besaß. Dagegen fehlten ihm gewiß Buch XXXI—XXXVII. XLIII. XLIV., und wahrscheinlich auch die Bücher XVI—XXVII.

Worauf sich Niceron's Behauptung gründet, die Uebersetzung des sechszigsten Buchs sey nicht von Cujas, bleibt mir unbekannt.

Das sechszigste Buch ist nochmals, in Gothofredi Libri VIII. Βασιλικῶν Διαταξέων, zu Hanau 1606, und alle sind in Fabrot's Basilikenausgabe 1647 wieder abgedruckt. In den Opp. stehen diese Uebersetzungen nicht. Zu dem griechischen Text fand Cujas keinen Verleger; nach einer Bemerkung des Verlegers der Opp. 1576 wollte

Cujas die lateinische Uebersetzung der Bücher XXXVIII. —XLII. schon damals zum Druck befördern.

2. Lieferte er eine Ausgabe des freilich schon einmal herausgegebenen Eustathius de temporum intervallis, und zwar mit einem eigenen Werke de diversis temporum praescriptionibus Πραγματεῖα, und zwar nach einer Handschrift, welche die Königin Catharine von Medicis besaß.

Die Ausgabe erschien zuerst mit dem Commentar über die drei letztern Bücher des Codex, zu Lyon 1562; dann in Opp. 1577, 1583, 1595, 1602, 1606, 1609, 1614, 1617, 1623, 1637, 1658, 1722, 1758.

IV. Endlich verdanken wir ihm auch noch eine neue Bearbeitung des Longobardischen Lehnrechts mit Anmerkungen. Diese ist folgendermaßen eingerichtet, daß die ältern zwei Bücher, nebst den capitulis extraordinariis, und mittelst einer Ergänzung durch kaiserliche Constitutionen, in fünf Bücher abgetheilt sind. Das erste Buch sollte nach seinem Plane die Arbeit von Gerardus Niger, das zweite und dritte die von Obertus ab Orto, das vierte die von Ungenannten, und das fünfte kaiserliche Verordnungen enthalten. Das zweite Buch fängt bei ihm eben da an, wo es in jeder andern Ausgabe geschieht; das dritte ist aber bei ihm blos, was sonst II. Feudor. 23. und 24. heißt; das vierte enthält die Capitula extraordinaria, welche Ardizo nnd Alvarotus gesammelt haben, das fünfte endlich die kaiserlichen Constiturionen.

Die Abtheilung des dritten Buchs ist wenigstens nicht willkührlich von Cujas gemacht, denn wirklich fängt II. Feud. 23. mit einem neuen Eingange: Obertus ab Orto Anselmo filio salutem an, und Godefroy bemerkt in seinen Ausgaben des Corpus juris ausdrücklich bei die-

ser Stelle: Tertius hic liber incipit secundum omnes doctores. Indessen hat Cujas Abtheilung weder in der Praxis, noch in den Ausgaben des Corpus juris Eingang gefunden; ja, in den letztern heißt es nun gewöhnlich: Deest liber tertius, libri quarti fragmenta, d. h. das dritte Buch nach Cujas Abtheilung ist hier nicht abgesondert, und vom vierten folgt nur das, was Capitula extraordinaria oder fragmenta hieß; das fünfte endlich fehlt gleichfalls. Zu bemerken ist jedoch, daß diese Abtheilung von fünf Büchern von Joh. Calvinus, alias Kahl, in s. jurisprudentia feudalis. Frankf. 1611. Octav, sogar mit einem, aus dem Corpus juris canonici gezogenen sechsten Buche bereichert, und in H. C. Senkenberg Corpus juris feudalis germanici. Gießen 1740. 1772. befolgt ist.*)

Die Ausgabe des Cujas erschien zuerst zu Lyon 1566, Montrojal 1567, in Opp. 1577, 1583 oder 1584, Cölln 1588, 1592, Marburg 1594, in Opp. 1595, 1602, 1609, 1614, 1617, 1623, 1637, 1658, 1722, 1758.

II.

Noten und Commentarien zu den Quellen.

1. Notae in Ulpiani titulos XXIX.

Sie erschienen zuerst, von Amariton herausgegeben, zu Toulouse 1554 mit dem Text, dann Paris 1555, dann mit andern Schriften zu Lyon 1559, in Opp. 1577, 1583, zu Venedig im tractatus tractatuum 1584, Paris 1585, in Opp. 1588, Cölln 1592 (ohne Text), Lyon

*) Vergl. des Herrn Canzleidirectors Hagemann Einleitung in das gemeine, in Teutschland übliche Lehnrecht. (Ausg. III. 1801.) S. 108 bis 110.

1593, in Opp. 1599, 1602, Lyon 1610, in Opp. 1614, 1617, 1623, 1637, 1658, 1722, 1758.

2. Notae in Institutiones.

Hier muß man unterscheiden die Notae priores, die Notae posteriores und die Scholia in Institutiones.

Die Notae priores sind kurz und beziehen sich theils nur auf die Verbesserung des Texts, theils auf Parallelstellen; die posteriores sind weitläuftiger und erklärend.

Die erstern erschienen zuerst 1556 zu Paris, mit andern Schriften Lyon 1559, dann Lyon 1571, in Opp. 1577, Cölln 1583, und zwar stets ohne den Text.

Die erstern mit den letztern zusammen erschienen dagegen zuerst zu Paris 1585 in einer Folio- und Octavausgabe, und zwar diesesmal mit dem Texte. Dann ohne den Text, Cölln 1592, Lyon 1593, dann wiederum mit dem Texte in Opp. 1595, 1602, 1609, ohne Text Genf 1610, 1614, Lyon 1610, Wittenberg 1616; mit dem Text in Opp. 1614, 1617, 1623, 1637, 1658, 1722, 1758, und von Fabrot herausgegeben, Paris 1643, 1645.

Was nun aber die Scholien zu den Institutionen anbetrifft, so finden sich diese, und so viel mir bewußt ist, zum erstenmale in Opp. ed. Fabroti, und zwar unter den Postumis, Tomi quarti, pars posterior, Columne 690 und fgg. und zwar wiederum mit dem Texte, ohne irgend eine Nachweisung, woher sie Fabrot erhalten hat. Diese Scholien treffen nur in wenigen Stellen mit den Notis prioribus und posterioribus, und auch dann nicht vollkommen überein; sie sind theils critisch, theils erklärend. Sollten sie vielleicht handschriftliche Randbemerkungen des Cujas zu seinem Exemplar des Corpus juris seyn, die man abgeschrieben hat?

3. Notae in Digesta et Codicem.

Kurze Randbemerkungen, wie es scheint, zu einzelnen Stellen aller Bücher der Pandecten und der ersten neun Bücher des Codex. Sie erschienen zuerst nach Cujas Tode Frankfurt 1597, dann in dem letzten Bande der Opp. postum. ed. Fabroti 1658, und in dessen Nachdrücken. Die Anmerkungen selbst theilte Herrmann Vultejus mit; auch sie mögen aus einem Handexemplare des Corpus juris, dem Cujas dieselben beischrieb, hergenommen seyn. Daß ein solches existirte, erhellt aus einem Briefe des berühmten Caspar von Barth an Daumius, worin er ein Exemplar des Corpus juris, ganz von Cujas Hand beschrieben, ausbot; und daß vielleicht die eben angeführten Scholia ad Institutiones aus derselben Quelle herrührten, ergiebt sich daraus, daß jene einem Texte der Institutionen zur Seite gesetzt sind, welcher, nach den Authentiken zu urtheilen, kein anderer war, als die Ausgabe desselben Herrmann Vultejus. Ist diese Vermuthung richtig, so beantwortet sich hierdurch Cramer's (Hauschronik S. 230.) Frage, wo jenes Exemplar des Corpus juris geblieben sey? Wahrscheinlich kam es aus Vultejus Nachlasse an Barth.

4. Commentare zu einzelnen Pandektentiteln.

Ein Theil derselben ist von Cujas noch bei Lebzeiten herausgegeben, aber der bei weitem größere, welcher aus Vorlesungen über einzelne Titel besteht, erschien erst nach seinem Tode aus den Heften seiner Zuhörer.

Zu den erstern sind zu rechnen:

a. Commentarius in titulos Pandectarum de usurpationibus, et usucapionibus, pro emtore, pro herede, pro

donato, pro derelicto, pro legato, pro dote, pro suo.

Zuerst erschienen Paris 1566, dann Lyon 1559.

b. Commentarius in titulos, De excusationibus, Ubi pupillus educari, De tutel. et rationibus distrahendis, De contraria tutelae et utili actione, Quod falso tutore, De fidejussorib., De magistratib. conveniendis, De rebus eorum, qui sub tutela, De curatoribus furioso, Qui testamenta facere possunt, De liberis et postumis, De injusto, rupto, irrito facto testam., De his, quae in testam. delentur, De heredibus instituendis.

Zuerst herausgekommen, Lyon 1564, dann Cölln 1565. Beide zusammen in seinen Opp. 1577, 1583; dann Cölln 1588, 1594, in Opp. 1595, 1602, 1609, 1623, 1658 unvermischt; in den Ausgaben der Werke von 1614 und andern, mit den postumis vermischt.

c. Commentarius in titulum de origine juris.

Zuerst erschienen mit andern Schriften, Paris 1585, dann Cölln 1587, 1598, und in den Opp. auf dieselbe Art, wie ad b. angegeben ist.

d. Commentarius in titulum de Verborum Obligationibus, et diversis temporum praescriptionibus.

Zuerst, mit andern Schriften, erschienen zu Lyon 1562, dann Cölln 1588, 1594, gleichfalls mit den übrigen Pandektentiteln; endlich in den Opp., mit Berücksichtigung dessen, was ad b. gesagt worden ist.

Zu den letztern sind zu zählen:

a. Praelectiones in titulum de diversis regulis juris antiqui.

Zuerst erschienen, Basel 1594, dann Lyon 1610, und in den Opp. 1614, 1617, 1637, 1658, 1722, 1758.

b. Recitationes in tit. de adquir. vel amittenda possessione.

Im

Im Jahre 1588 gehalten. Zuerst erschienen, Speyer *) 1595, dann in Opp. 1614, 1617, 1637, 1658, 1722, 1758.

c. Recitationes in titulum de justitia et jure.

Zuerst erschienen, Speyer 1595, dann in Opp. der angezeigten Ausgaben.

d. Recitationes in varios Digestorum titulos; nämlich: de jurisdictione, judiciis, inofficioso testam., petitione hereditatis, servitutibus, servitutibus P. U., servitutibus P. R., Communia praediorum, Si servitus vindicetur, Quemadmodum servitutes amittantur, de contrahenda E. V., de actionibus E. V., de praescriptis verbis, de nautico foenore, de probationibus, de fide instrumentorum, de juris et facti ignorantia, de sponsalibus. De vulgari et pupillari substitutione, de conditionibus institut., de jure deliberandi, de legatis in primo, de annuis legatis, de Usu et UF legato, de servitute legata, de dote praelegata, de optione legata, de tritico, vino, oleo legato, de rebus dubiis, de his quibus ut indignis legata auferantur, Ad SC. Trebellianicum, de Bonorum possessione contra tabulas, de legatis praestandis, de collatione bonorum, de dotis collatione, de conjungendis cum emancipatis liberis, de ventre in possessionem mittendo, de Carboniano Edicto, de B. P. secundum tabulas, de B. P. ex testamento militis, de jure patronatus, de obsequiis a libert. praestandis, Si tabulae testamenti nullae exstabunt, Unde legitimi, Unde cognati, de successorio edicto, de gradibus affinitatis, Unde vir et uxor, de veteranorum militum successione, Quibus non competit B. P., Ut ex legibus

*) Nach v. Savigny's Bemerkung (Besitz. S. XVI. Ausg. 2.) ist diese Ausgabe besser, als in den Sammlungen der Werke.

senatusve consultis u. s. w., Quis ordo in possessionibus observetur, de jure fisci, de obligat. et actionibus.

Zuerst erschienen, Frankfurt 1596, 1598 und 1605; dann in Opp. 1614, 1617, 1637, 1658, 1722, 1758.

e. Recitationes in titulum Institutionum de actionibus, et tit. Dig. de appellationibus.

Zuerst erschienen, Frankfurt 1600, dann in Opp. 1614, 1617, 1637, 1658, 1722, 1758.

f. Recitationes in titulum de Verborum significationibus.

Wie es scheint, zuerst gedruckt 1595, dann Lyon 1610, und dann in Opp. 1614, 1617, 1637, 1658, 1722, 1758.

g. Recitationes in titulos, de in jus vocando, de rei vindicatione, de publiciana in rem actione, finium regundorum, familiae erciscundae, Communi dividundo, Ad exhibendum, de rebus creditis, de legatis in secundo.

Repetitae praelectiones, ad legem 9. D. de jurisd., tit. de actionibus E. V., si tabulae testamenti nullae exstabunt, de appellat. et relat., Unde vir et uxor, de successorio edicto, Unde legitimi, Unde cognati, Eum qui appellaverit, in provincia defendi, Apud eum, a quo appellatur, Si pendente appellatione mors intervenerit.

Recitationes in titul. de legatis in tertio, de operis novi nuntiatione, de re judicata, de usuris et fructibus.

Alle diese Vorlesungen erschienen zuerst in Opp. ed. Fabroti. 1658, dann in Opp. 1722, 1758.

5. Commentare zum Codex und zu einzelnen Büchern und Titeln desselben.

Auch hier sind diejenigen zu unterscheiden, die Cujas noch bei Lebzeiten besorgte, und diejenigen, die erst nach

seinem Tode aus den Heften seiner Zuhörer zusammengetragen sind.

Zu den erstern gehört:

Commentarius in tres postremos libros Codicis, von dem unter nro. I. die Rede gewesen ist.

Zu den letztern:

a. Recitationes in libros IV - IX. Codicis.

Zuerst erschienen, Frankfurt 1597, vermehrt durch Denys Godefroy, ebendaselbst 1605, dann in Opp. 1614. 1637. 1658. 1722. 1758.

b. Recitationes in tit. de edendo, de in jus vocando, de pactis, de judiciis, de petitione hereditatis.

Zuerst, wie es scheint, mit den Vorlesungen über Salvius Julianus, Frankf. 1600, dann in Opp. 1658. 1722. 1758.

c. Recitationes ad titulum de furtis, de necessar. serv. hered. inst., de liberis praeteritis, de postumis heredib. instituendis, de jure deliberandi, de repudianda vel abstinenda hereditate, Quemadmodum testam. aperiantur, de edicto D. Hadriani tollendo, Si quis aliquem testari prohibuerit, De his, quibus ut indignis hereditates auferantur, de codicillis. (aus dem sechsten Buche des Codex.)

Zuerst erschienen in Opp. 1614. Dann 1637. 1658. (wo sie der nro. a. eingeschaltet sind), 1722. 1758.

d. Recitationes in libros IV priores Codicis. Recitatio ad tit. 49. Cod. L. VI. Ad legem Falcidiam.

Zuerst erschienen in der Ausgabe des Fabrot, von 1658, dann in Opp. 1722. 1758.

6. Erklärungen einzelner Stellen der Pandekten und des Codex.

Hierher gehören die folgenden, welche nachmals gehörig eingeschaltet sind:

a. Explicatio Legis Frater, Paris 1573, dann in Hotomanni Quaestionib. illustrib. Lugd. 1579. 1599.

b. Explicatio Legis Assiduis (c. 12. C. VIII. 18.) Frankf. 1598.

7. Commentar über die Novellen.

Außer einzelnen wenigen Bemerkungen über die Novellen, welche sich zu Ende der Notae in Digesta et Codicem befinden, haben wir eine Art eines Commentars über sämmtliche Novellen, in seiner Expositio Novellarum. Eine besondere Eigenthümlichkeit desselben besteht darin, daß die von den Glossatoren herrührende Anordnung der Novellen in 9 Collationen hier verlassen ist, und, daß sie nach einem alten Verzeichniß, welches sich in der Bibliothek der Königin Catharine von Medicis handschriftlich befand, geordnet sind. Nun ist es merkwürdig, daß Le Conte in seiner Ausgabe des Corpus juris von 1571 dieselbe Anordnung des Cujas befolgte, und so wurde hierdurch jene ältere seit jener Zeit vollkommen verdrängt.*)

Diese Expositio Novellarum erschien zuerst zu Lyon 1570, nachgedruckt Cölln 1570; dann in Opp. 1577, Lyon 1579?, Paris 1584, Cölln 1588, 1592, in Opp. 1595, Paris 1600?, in Opp. 1602, 1606, 1609, 1614, 1617, 1623, 1627, 1658, 1722, 1758.

8. Commentar über die Lehnrechtsbücher.

Ist oben sub nro. I. erwähnt.

9. Commentar über einzelne Bücher der Decretalen.

Zuerst sind die Anmerkungen zu den ältern Decretalensammlungen zu erwähnen, welche 1609 von Carl Labbé herausgegeben sind. Ohne Zweifel waren diesel-

---

*) S. meine Einleitung in das Römisch-Justinianische Rechtsbuch. S. 74. u. 479.

den Randbemerkungen, welche sich Cujas zu der ersten Ausgabe der Antiquae collectiones Decretalium, cum notis Antonii Augustini. Ilerdae 1576, beigeschrieben haben mochte.

Dann aber auch die Recitationes in libros Decretalium II. III. IV. und V.; deren Aechtheit jedoch von mehreren bestritten worden ist, wie aus der Nachschrift in Opp. ed. Scot. Tom. III. Adp. 2. erhellt.

Die Recitationes in Librum II. et IV. erschienen zuerst zu Speyer 1594, dann mit den übrigen, Frankfurt 1598, in dem Opus paralipomenon, und aus diesem in den Ausgaben der Opp. von 1614. 1617. 1637. 1658. 1722. 1758.

10. Vorlesungen über einzelne Pandektenstellen, mit Rücksicht auf den Schriftsteller, aus welchem sie ausgehoben sind.

Bei mehreren seiner Vorlesungen befolgte Cujas die eigene Methode, daß er über die Stellen eines einzelnen Schriftstellers, so wie solche für die Pandekten excerpirt waren, commentirte, und solchergestalt eine Art Wiederherstellung desselben beabsichtigte. Daß sich auf diese Weise manche neue Entdeckung über den ursprünglichen Sinn einer solchen Stelle machen ließ, läßt sich nicht bezweifeln; von größerm Nutzen würde aber eine solche Methode gewesen seyn, wenn die Stellen selbst nicht von den Compilatoren des Corpus juris interpolirt worden wären. Daß Cujas auch hierin viele Nachahmer fand, beweiset die Liste ähnlicher Arbeiten in meiner Einleitung in das Römisch-Justinianeische Rechtsbuch, S. 203-217.

Auch bei dieser Rubrik können wir Schriften solcher Art unterscheiden, welche Cujas noch bei Lebzeiten herausgab, und diejenigen, welche erst nach seinem Tode

aus den Heften seiner Zuhörer an das Licht gestellt worden sind.

Zu den erstern gehört:

Ad Africanum Tractatus I-V. Lyon 1570. 1579? Tractatus VI. VII. VIII. IX. Lyon 1573.

Dann in Opp. 1577. Paris 1584, Cöln 1588, 1595, in Opp. 1595. 1602. 1606. 1609. 1614. 1617. 1623. 1637. 1658. 1722. 1758.

Zu den letztern gehören folgende:

a. Papinianus, quo continentur recitationes ad universa Papiniani opera, quae in Pandectis supersunt.

Die Vorlesungen sind um 1580 gehalten. Sie erschienen zuerst, zu Frankfurt 1595, 1602, 1603?, nach Cujas Handschrift verbessert, in Opp. 1614. 1617. 1637. 1658. 1722. 1758.

b. Recitationes sollemnes ad Julii Paulli libros XXV Quaestionum.

Gehalten im Jahre 1588. Zuerst, Frankfurt 1596, dann in Opp. 1614. 1617. 1637. 1658. 1722. 1758.

c. Recitationes ad Julii Paulli libros LXXVIII ad Edictum.

Die Vorlesungen wurden 1585 beschlossen. Zuerst: Frankfurt 1604, 1609; dann in Opp. 1614. 1617. 1637. 1658. 1722. 1758.

d. Recitationes ad Herennii Modestini Differentiarum libros IX.

Gehalten 1587. Zuerst: Hanau 1593, Frankfurt 1598 im Opus paralipomenon; und in Opp. 1614. 1617. 1637. 1658. 1722. 1758.

e. Recitationes sollemnes ad Salvii Juliani Libros XC Digestorum, Libros VI ex Minicio Natali, Libros IV. ad Ursejum Ferocem, et librum singularem de ambiguitatibus. (Gehalten 1587. u. 1588.)

Recitationes solemnes ad Julii Paulli Libros XXI Responsorum. (Begonnen 1588.)

Recitationes sollemnes in librum singularem Responsorum Ulpii Marcelli, ad libros II Responsorum Ulpiani; in libros XVIII Responsorum Herennii Modestini (angefangen 1588), und ad Libros VI Responsorum Cervidii Scaevolae (begonnen 1588.)

Zuerst erschienen, Frankfurt 1600, und in Opp. 1614. 1617. 1637. 1658. 1722. 1758.

III.

Sonstige Schriften.

1. Observationum et Emendationum libri XXVIII.

Ein Werk, welches seines Gleichen noch nicht gefunden hat. Mit Recht bemerkt Herr G. J. R. Hugo, daß nie unter diesem Namen, oder einem ähnlichen, so viel für civilistische Gelehrsamkeit Wichtiges geliefert ist. Nur für uns hat freilich manches keinen andern Werth, als einen literairhistorischen, denn manches steht seitdem in jeder Ausgabe, und wir müssen die Observationen blos um deswillen nennen, damit man wisse, wo es zuerst gestanden hat. Auf der andern Seite läßt es sich aber wiederum nicht leugnen, daß dieses Buch auf keine Weise schon als völlig ausgenützt betrachtet werden kann.

Die Observationen erschienen nach und nach in einzelnen Lieferungen; Cujas soll den Plan auf vierzig Bücher gemacht haben, um mit dem vierzigsten zugleich seine juristische Laufbahn zu beschließen. Wir haben aber nur sieben und zwanzig und den Anfang des acht und zwanzigsten.

Buch I. erschien zuerst, Paris 1556.
— II. — — — 1556.
— III. — — — 1557.
— IV. (mit I-III.) — Lyon 1559.
— V. — — — Lyon 1562.
— VI. VII. VIII. — — 1564.
— IX. X. XI. — — 1570.
— XII. XIII. XIV. — — 1573.
— XV. XVI. XVII. in Opp. Paris 1577.
(Buch I-XVII. nachgedruckt Cöln 1577.)
— XVIII. XIX. XX. — Paris 1579.
(Buch I-XX. in Opp. 1583.)
— XXI-XXIV. — — Paris 1585.
(Buch XVIII-XXIV. nachgedr. Cölln 1587.)
— XXV-XXVIII. nach seinem Tode, und zwar in Gemäßheit seiner testamentarischen Verfügung herausgegeben, von Franz Pithou, Paris 1595.
(Nachdruck, Cölln 1596.)

Alle 28 Bücher zusammen, erschienen in Opp. 1595, 1602. 1606. 1609. 1614. 1617., dann zu Urselstadt (Ursellis) 1618, dann in Opp. 1623. 1637; dann Ursellis 1651., wiederum in Opp. 1658. 1722; dann mit Heineccius Vorrede, Halle 1737, endlich in Opp. 1758.

2. Paratitla ad Digesta.

Eine kurze Uebersicht aller Pandektentitel, nach Zusammenhang und Inhalt; ein Werk, dem selbst seine Gegner Gerechtigkeit wiederfahren ließen; namentlich Hottomann empfahl es seinem Sohne zunächst neben den Psalmen.

Zuerst erschienen Lyon 1570, 1576, in Opp. 1577, Cöln 1577, 1588 in Opp. 1583. 1595. 1602. 1606. 1609. 1614., Frankf. 1615, in Opp. 1617. 1623; dann Aurel.

1625, in Opp. 1637; dann Paris 1654. 1655; in Opp. 1658, 1722, 1758.

3. Praescriptio pro Johanne Monlucio.

Der Bischof Montluc schrieb im Jahre 1572 einen Brief an die Polnischen Stände, um den Prinzen Heinrich bei der Königswahl zu empfehlen, und nachher noch eine besondere Vertheidigungsschrift gegen die Vorwürfe, die demselben über die Bluthochzeit gemacht wurden. Diese Schrift veranlaßte einen heftigen Angriff von Doneau, der dabei den Namen Zacharias Furnesterus annahm. *) Hiergegen schrieb Cujas anonym eine Vertheidigung des Montluc, unter dem Namen Praescriptio, welche zuerst zu Antwerpen 1574, und in Französischer Uebersetzung 1575 erschien. Aber auch Doneau antwortete wiederum in einem sehr heftigen Tone; welche Antwort zugleich mit der Schrift des Cujas 1575 gedruckt worden ist; dann in Opp. 1658. 1722. 1758.

4. Consultationes.

Und zwar sechszig an der Zahl, gab Cujas noch bei seinen Lebzeiten, zugleich mit der Consultatio veteris ICti heraus. S. oben nro. I.

Drei andere erschienen zuerst in Opp. 1658. Postum. T. IV. p. II.), und dann in Opp. 1722. 1758.

5. Paratitla in libros novem Codicis.

Zuerst Paris 1579, 1584, Genf 1586, 1588, 1595,

---

*) Die erste Ausgabe der zwei Schriften von Montluc ist unbekannt; alle drei sind unter dem Titel: Epistola Johannis Monlucii ... Ej. Monlucii defensio ... alia adversus hujus ipsius defensionis calumnias Zachariae Furnesteri defensio, 1573 in Octav zusammengedruckt. Franz. Uebersetzung Paris. 1575. 12. Die vollständigste Literairnotiz über alle diese Schriften giebt Lelong bibl. hist. de France. T. II. (ed. 1769). p. 261. S. v. Savigny in Hugo civil. Magaz. B. III. S. 318.

in Opp. 1595, 1602; dann Lyon 1606, in Opp. 1606, 1609, 1614; dann Frankfurt 1615, in Opp. 1617. 1623; dann Orleans 1625, in Opp. 1637; dann Paris 1654, in Opp. 1658; dann Paris 1679, und in Opp. 1722. 1758.

6. Notata Mercatoris in animadversiones Joannis Roberti.

Von dieser Streitschrift ist in den Erläuterungen des Berriat die Rede gewesen. Hier möge es genügen, die einzelnen Ausgaben anzugeben. Zuerst erschien sie, Bourges 1581; dann mit Robert's Werke, Marburg 1592; dann in Opp. 1658. 1722. 1758.

7. Oratio de ratione docendi jus.

Gehalten 1585. Zuerst erschienen, wahrscheinlich um dieselbe Zeit, zu Straßburg ohne Jahr; dann ebendaselbst 1594, Frankfurt 1603, und in Opp. 1658, 1722, 1758.

8. Oratio de confessione ecclesiastica.

Zuerst erschienen, Paris 1593, und in Opp. 1658, 1722, 1758.

9. Oratio in funere Chastraei, in latinum sermonem versa per Nicol. Rigaltium.

Zuerst erschienen, Paris 1610; dann in Opp. 1658, 1722, 1758. Nach Niceron soll das französische Original 1576 zu Paris gedruckt seyn.

10. Recitatio de poenitentia.

11. Oratio Adriano Ballucio dicta.

Gehalten 1572.

12. Oratio Chamroberto dicta.

Gehalten 1573.

13. Oratio ad Georgium Haloandrum Spickermann.

14. Consultatio pro regno Portugalliae.

Nro. 11. und 12. sind Reden bei dem Prorectorats-

wechsel; Nro. 13. eine Rede bei der Doctorpromotion des Spickermann.

Nro. 10. bis 14. sind erst in Opp. 1658 erschienen; dann in Opp. 1722, 1758.

15. Rede an König Heinrich III. um Entlassung.

Zuerst in St. Claverii Miscella ad Claudianum in Claudiani Opera. Paris. 1602. 4. p. 18. b. Dann in Opp. 1658. (T. I.) 1722. 1758.

16. Einzelne Briefe.

Einige Briefe des Cujas sind gedruckt in Opp. ed. Fabroti 1658 (Post. T. IV. P. II.), und in Opp. 1722. 1758.

Ferner ungedruckte Briefe von Cujas, in Hugo's civilist. Magazin. Bd. III. nro. 12. S. 247 bis 256.

Was den handschriftlichen Nachlaß des Cujas anbetrifft, so mag derselbe reichhaltig genug gewesen seyn, wenn man bedenkt, daß er die Sitte hatte, jedem von ihm gelesenen Buche Randbemerkungen hinzuzufügen.

Des Handexemplars des Corpus juris mit seinen Randbemerkungen ist oben Erwähnung geschehen; noch kann man hierher rechnen seine Randbemerkungen zu Plinius Naturgeschichte in der Bibliothek zu Basel, von denen Cramer (Hauschronik S. 156.) redet. Randbemerkungen ähnlicher Art zum Cassiodor sind in Cassiodori Opera. Studio J. Garetii. Rouen, 1679. f. bekannt gemacht, wiewohl nach Cramer a. a. O. nicht vollständig. S. auch unten nro. II. zum Jahre 1609. nro. 115.

Daß sich endlich in der königlichen Bibliothek zu Paris viele handschriftliche Briefe des Cujas befinden, wel-

che Berriat ausgenutzt hat, erhellt aus dessen Leben des Cujas.

Sehr groß war endlich gewiß der Antheil, den Cujas an den Werken anderer Gelehrten hatte, theils durch Aufmunterung und Zurechtweisung, theils durch Mittheilung der erforderlichen Hülfsmittel.

So hatte er dem Claverius zu seiner Ausgabe des Claudian Handschriften geliehen; und wie großen Antheil er an den Ausgaben des Avienus gehabt habe, ist von Berriat in dem Journal de librairie, Jahrgang 1820, S. 92. fgg. mittelst einer eignen Abhandlung auseinandergesetzt.

Auch an den Mire'ischen und Le Conte'schen Ausgaben des Corpus juris mag Cujas einen nicht unbedeutenden Antheil gehabt haben; gewiß ist es dagegen, daß Julian's Novellenauszug ihm sehr viel verdankt. Theils ergiebt die Vorrede von Le Mire, wie sehr ihn Cujas bei seiner Ausgabe (Lyon 1560) unterstützte, theils nahm es auch sein vertrauter Schüler Fr. Pithou in seiner Ausgabe (Basel 1576) dem Agustin, welcher gleichfalls in einer Ausgabe (1567) die des Le Mire sehr getadelt hatte, besonders übel, daß dieser eine Ausgabe, woran Cujas so vielen Theil hatte, nicht genug schätze.

Dem Cujas werden noch folgende Werke fälschlich zugeschrieben:

1. Eine lateinische Uebersetzung der zuerst von Aldus Manutius zu Venedig 1499 herausgegebenen Sammlung griechischer Briefe des Alterthums. Diese erschie-

nen nachmals zu Genf 1606, und auf dem Titel dieser neuen Ausgabe heißt es: a Jacobo Cujacio magnam partem, latinitate donatae.

Diese Uebersetzung wird jedoch dem Cujas nicht allein von Huet de claris interpretibus, und Pope-Blount Censura celebr. autorum, v. Cujacius, p. 754., sondern auch von Casaubonus abgesprochen, welcher (Ep. 263.) sagt, sie sey keinesweges von Cujas, sondern die Arbeit obscuri cujusdam et mediocriter docti Germani.*)

2. Animadversiones juris. Marpurg. 1604. 8.

Nur der unzuverlässige Lipenius führt dieses Buch an, und habe ich es bis jetzt noch nirgend anderswo aufgeführt gefunden. Höchst wahrscheinlich ist es gar nicht vorhanden.

3. Responsa juris. Francof. 1606. fol.

Gleichfalls von Lipenius angeführt. Ohne Zweifel ist es der Commentar des Cujas über die Libros Responsorum mehrerer Pandektenschriftsteller, welche oben erwähnt worden, und zuerst zu Frankfurt 1600 in Quart herausgekommen ist.

4. Liber definitionum. Francof. 1602. f.

Führt gleichfalls Lipenius auf; aber schon Schott hat dabei bemerkt, daß unter diesem Titel der Commentar des Cujas ad Papinianum, und namentlich zu dessen libris definitionum, Frankf. 1602, Quart, habe verstanden werden wollen.

5. Möchten endlich noch hierher die obengedachten Recitationes ad libros quosdam Decretalium zu rechnen seyn, da Cujas eigener Schüler, Alexander Scot, ihre Authenticität bezweifelt hat.

*) S. auch Menagiana I. 389.

Endlich mögen noch diejenigen Schriften anderer Gelehrten hier aufgezählt werden, welche sich auf Cujas Schriften beziehen.

1. Jo. Roberti Animadversiones juris, und dessen Notae ad Mercatorem, so wie:

2. Zachariae Furnesteri (Donelli) defensio contra Praescriptionem pro Monlucio,

sind bereits oben erwähnt.

3. Edmundi Merillii variantes Cujacii interpretationes et defensae lectiones Florentinae. Paris. 1638. 4. und in Opp. Merill. T. II. p. 139—382., so wie in Cujacii Opp. ed. 1722. 1758.

Cujas änderte, wie es dem wahrheitsliebenden Manne geziemt, oft seine Ueberzeugung bei Erklärung dunkeler Stellen, und so ist in seinen spätern Schriften bisweilen die frühere Ansicht verlassen und eine andere aufgestellt. Dieses haben ihm seine Gegner oft als Ignoranz, wenigstens als Inconsequenz vorgeworfen, und so hat es denn auch dem Merille beliebt, diese sogenannten Varianten zu sammeln.

4. Osii Aurelii Dispunctor ad Merillium. Aurel. 1642. Octav, und bei Otto Thesaur. J. C. T. III. p. 685—800.

Dry trat gegen Merille auf und suchte ihn zu widerlegen.

4. a. Dominici Gentilis Vindiciae secundum Cujacium adversus Merillium. Edit. a Joh. Paschali Cyrillo. Neapol. 1739. 4.

5. Henrici Ernstii Catholica juris, et emendationes operum postumorum Cujacii. Hafniae 1634. Octav.

5. a. Jacobi Cujacii Operum omnium epitome, in qua continentur differentiae juris civilis ab eodem con-

ciliatae et illustratae. Per Bernhardum Autumnum. Paris. 1615. 4.

6. Dominici Albanensis Promtuarium Operum Jacobi Cujacii. Neapol. 1763. fol. Zweite Ausgabe 1795. f. in zwei Bänden.

Ein Register, nach Ordnung der einzelnen Stellen der Institutionen, Pandecten, Codex und Decretalen, aus welchem sofort ersichtlich ist, ob und was Cujas über jede Stelle gesagt hat. Zwar bei allen Ausgaben der Werke brauchbar, bezieht es sich doch im Ganzen auf die Neapolitanische zunächst.

7. Jo. Valckenaer Or. de schola Cujaciana. Franeq. 1782. 4.*)

8. Heineccii Prolusio, qua commendantur Opera Jacobi Cujacii, in Opp. T. III. Sect. III. p. 75—78.

II.

Ausgaben der Schriften**) des Cujas nach der Zeitfolge.

1533.

1. In diesem Jahre sollen nach Lipen. bibl. jur. I. 499. Cujacii libri quinque de feudis. Monte regali, in Octav, erschienen seyn. Aber Cujas war 1533 erst eilf Jahre alt, und seine Bearbeitung der Lehnrechtsbücher erschien zuerst 1566.

---

*) Ueber die Controversen zwischen Cujas und Hottoman entscheidet Lycklama a Nyeholt in libro singulari juris studiosorum. Franeq. 1609. 8.

**) Die mit einem Sternchen bezeichneten kenne ich aus eigener Ansicht.

1553.

2. Eben so unrichtig ist es, wenn ebendaselbst II. 457. behauptet wird, in diesem Jahre seyen die Anmerkungen zum Ulpian in Octav erschienen; denn dieses geschah erst im folgenden Jahre.

1554.

3. Ulpiani fragmenta, cum notis Cujacii, curante auditore ejus Jo. Amariton Nonetano. Tolosae 1554.

In den spätern Ausgaben seit 1577 fehlt gewöhnlich die Zueignung Amariton's. In der Ausgabe der Werke von Fabrot, und in Schulting Jurisprudentia Antejustinianea ist sie dagegen wieder aufgenommen.

Die vorliegende Ausgabe ist sehr selten, Schulting konnte sie nicht auftreiben, Meermann sah sie. S. Hugo Index fontium. nro. 10.

1555.

4. Unter diesem Jahre führt Niceron eine zu Paris erschienen seyn sollende Ausgabe des Ulpian, mit Cujas Noten an.

Wird wohl folgendes Werkchen seyn: Catalogus legum antiquarum ... per Jo. Ulr. Zasium ... cum annotationibus Ludovici Charondae. Accesserunt alia ejusdem argumenti opuscula. Lutetiae Parisior. ap. Egid. Gourbin. 1555. 12. Denn in demselben kommen vor: Tituli XXIX. ex corpore Ulpiani. In eosdem titulos Lud. Charondae et Jacobi Cujacii notae. S. Hugo Ind. edit. font. p. 142. nro. 11.

1556.

5. Jacobi Cujacii Commentarius, in quo hi Pandectarum tituli explicantur: De usurpationibus, et usucapionibus, pro emptore, pro herede, pro donato, pro derelicto, pro legato, pro dote, pro suo. Ejusdem ad libros IV Institutionum notae. Ejusdem ad Ulpiani

tit.

tit. XXIX. notae. Parisiis, apud Andream Wechelum. Quart.

Der Text der Institutionen fehlt; dagegen ist der Text des Ulpian mitabgedruckt. Das Druckjahr ist auf dem Titel nicht enthalten, indessen ist das Druckprivileg vom 10. Mai 1556.

6. Jacobi Cujacii Observationum et Emendationum Liber primus. Parisiis, apud Robertum Stephanum. 1556. 4.

7. Jacobi Cujacii Observationum et Emendationum Liber secundus. Ibid. ap. eund. 1556. 4.

1557.

8. Jacobi Cujacii Observationum et Emendationum Liber tertius. Parisiis, ap. Robertum Stephanum. 1557. 4.

1558.

9. Julii Pauli receptarum sententiarum ad filium Libri V. In eosdem Jac. Cujacii interpretationes. Parisiis apud Andream Wechelum sub Pegaso in vico Bellovaco. Anno salutis. Quart, 195 Seiten, außer Vorrede und Inhalt.

Auf andern Exemplaren heißt es: Parisiis ex officina Jacobi Puteani, e regione collegii Cameracensis, sub insigni Samaritanae. 1558. Cum privilegio regis. Indessen sind dieselben vollkommen identisch mit den oben angegebenen. Sogar das auf Wechel gestellte Druckprivilegium findet sich in ihnen.

1559.

10. Jacobi Cujacii Commentarius, in quo hi Pandectarum tituli explicantur: De usurpationibus et usucapionibus, et seqq. Ejusdem ad libros IV. Institutionum notae. Ejusdem ad Ulpiani tit. XXIX notae. Ejusdem in Julii Pauli receptarum sententiarum Libri

V. interpretationes. Observationum et Emendationum Libri quatuor, quorum quartus hic accessit. Commentarius in titulos de pactis, transactionibus, in integrum restitutionibus, quod metus causa, de dolo malo, de minoribus etc. Lugduni, ap. Tornaesium 1559. fol.

1562.

11. Jacobi Cujacii Commentarius in tres posteriores libros Codicis. Ejusdem Commentarius in titulum Digestorum de Verborum Obligationibus, et de diversis temporum praescriptionibus. Ejusdem Observationum et Emendationum Liber quintus. Lugduni apud Tornaesium. 1562. fol.

1564.

12. Jacobi Cujacii Commentarius in titulos Digestorum: De excusationibus, Ubi pupillus educari, De tutelae et rationibus distrahendis, De contraria tutelae et utili actione, Quod falso tutore, De fidejussoribus, De magistratibus conveniendis, De rebus eorum, qui sub tutela, De curatoribus furioso, Qui testamenta facere possunt, De liberis et posthumis, De injusto, rupto, irrito facto testamento, De his, quae in testamento delentur, De heredibus instituendis. Ejusdem Observationum et Emendationum Liber sextus, septimus et octavus. Lugduni, apud Rovillium. 1564. fol.

1565.

13. Jacobi Cujacii Commentarius ad titulos Digestorum: De Excusationibus etc. Coloniae, Octav.

Führt Lipen. I. 468. an. Wahrscheinlich der Vorläufer der vielen Cöllner Nachdrücke seiner Schriften.

1566.

14. Jacobi Cujacii de Feudis libri quinque. Lugduni, apud Senneton. 1566. fol.

*15. Codicis Theodosiani libri XVI quam emendatissimi,

adjectis, quas certis locis fecerat, Aniani interpretationibus. Ex his libris nunc primum integri prodeunt VI. VII. VIII. XVI. Caeteri aucti sunt innumeris Constitutionibus. Novellarum Theodosii, Martiani, Majoriani, Severi libri V. Cum Aniani interpretationibus. Ex his etiam Novellis multae tenebris auferuntur. Tituli ex Corpore Codicis Gregoriani et Hermogeniani, et multo plures quam prioribus editionibus haberentur. Ex Gaji Institutionibus Liber. Julii Pauli receptarum sententiarum ad filium lib. V. cum Aniani interpretationibus et auctiores et castiores, quam antea fuerint. Tituli ex corpore Ulpiani. Volusii Maeciani de partibus assis liber. Papiani Liber responsorum: qui etiam nondum fuerat editus. Item Notae juris a Magnone collectae. Haec omnia, curante Jacobo Cujacio. Lugduni, ap. Guilielm. Rovillium, sub scuto Veneto. MDLXVI. Cum privilegio Regis ad novennium. fol.

Eine genaue Beſchreibung dieſer Ausgabe ſ. in Hugo Ind. edit. font. p. 147. Eine Pariſer Ausgabe von demſelben Jahre, deren Jac. Gothofr. ad L. III. C. Theod. tit. 12. l. 3. und Brunquell. hist. jur. p. 164., ſo wie Hofacker Princ. jur. civ. Rom. T. I. §. 59. p. 49. erwähnen, exiſtirt wohl nicht.

*16. Βασιλικῶν Liber LX, quo juris tituli LXX. omnia crimina, quaeque ad illorum causas variaque judicia ac poenas spectant, continentes, veterum Graecorum jurisconsultorum scholiis explicantur. Jacobo Cujacio ICto interprete. Ad ornatissimum et eruditissimum virum, Jo. Jacobum Cambrayum, libellorum in regio comitatu et universitatis Biturigum cancellarium. Lugduni, ad Salamandrae apud Claudium Sennetonium. MDLXVI. Cum privilegio regis. fol. 322 Seiten.

1567.

17. Jacobi Cujacii de feudis libri quinque. Monteregali. 1567. 8.

Nach Lipen. I. 499.

18. Jacobi Cujacii recitationes in librum II. et IV. Decretalium. Lugduni 1567.

Nach Lipen. I. 166. Die Existenz dieser Ausgabe ist wohl sehr zweifelhaft, weil Cujas dieselbe nicht in seine Werke aufnahm. S. nro. 69.

1570.

19. Novellarum constitutionum Imp. Justiniani Expositio. Auctore Jacobo Cujacio. Ejusdem, ad Africanum Tractatus quinque. Ejusdem Observationum et Emendationum Liber nonus, decimus et undecimus. Lugduni ad Salamandrae. 1570. fol.

Nicht Quart, wie bei Lipen. I. 749., welcher gleichfalls I. 41. irrig angiebt, die Tractatus ad Africanum I—IX. seyen 1569 zu Lyon in Octav erschienen. Eben so irrig behauptet Niceron, die ersten fünf Tractate ad Africanum seyen 1569 erschienen; wahrscheinlich, weil die Dedication vom 7. Aug. 1569 datirt ist.

20. In diesem Jahre erschien nach Niceron und Lipen. ein Cöllner Nachdruck des Codex Theodosianus in Octav.

21. Jacobi Cujacii Paratitla ad Digesta. Lugduni, apud Rovillium. 1570.

S. Merill. Adj. Variant. cap. 3.

21. a. Jacobi Cujacii Novellarum expositio. Colon. 1570. Octav.

Bibl. P. van der Aa. p. 214.

1571.

22. Jacobi Cujacii notae priores [et posteriores] in Institutiones. Lugduni 1571. Octav.

Lipen. I. 723., welcher aber in so fern irren muß, als die Notae posteriores erst 1585 erschienen sind.

1573.

23. Jacobi Cujacii Tractatus VI. VII. VIII. IX. ad Africanum. Ejusdem Observationum et Emendationum Liber XII. XIII. et XIV. Lugduni ad Salamandrae. 1573. fol.

24. Jac. Cujacii in legem Frater; cum al. Paris. 1573. 8.

Lipen. I. 834.

1574.

25. Pro Jo. Monlucio praescriptio. Antverp. 1574. 8.

1575.

25. a. Pro Jo. Monlucio, Episc. et com. Diensi praescriptio, adv. lib. Zach. Furnesteri: cui adjecta est ejusdem Furnesteri adv. eandem praescriptionem defensio. Lugduni. MDLXXV. Octav.

25. b. Französische Uebersetzung, von nro. 25. Paris. 1575. 8.

26. Nach Lipen. I. 342. sollen auch die Consultationes in diesem Jahre zu Cölln, und zwar in Octav, erschienen seyn, was jedoch unmöglich ist, weil dieselben zuerst 1577 in seinen Werken erschienen.

1576.

27. Jacobi Cujacii Paratitla in Digesta. Lugduni ap. Rovillium. 1576. XXXII. u. 304. S. in Sedez.

Hugo Civ. Mag. III. 444.

28. Dieselben, Parisiis, in Duodez.

Niceron, und Schott. ad Lipen. 271.

28. a. Soll nach Niceron seine Leichenrede auf Gaspard de la Châtre in franz. Sprache zu Paris 1576 in Octav gedruckt seyn, was jedoch Berriat nicht zugeben will.

1577.

28. Jacobi Cujacii Opera, quae de jure fecit in hunc diem, ab ipso auctore disposita et recognita, et aucta libro singulari Consultationum, et libris XV. XVI. XVII. Observationum. Parisiis ap. Sebast. Nivellium. 1577. in fünf Folianten.

Der erste Band enthält auf 332 Seiten die Noten zu den Institutionen, den Eustathius de tempor. praescript. und die Consultationen. Der zweite auf 390 Seiten die Paratitlen über die Pandecten, und die Commentare über einzelne Titel. Der dritte auf 227 Seiten den Africanus. Der vierte auf 627 Seiten die drei letzten Bücher des Codex, die Novellen und das Lehnrecht. Der fünfte endlich auf 440 Seiten die Observationen. (Niceron nennt irrig das Druckjahr 1578.) Noch war, wie oben bemerkt ist, ein sechster Band versprochen, welcher lateinische Uebersetzungen der Bücher 38 bis 42 der Basiliken, und einen Abdruck des bereits erschienenen 60sten Buchs enthalten sollte.

*29. Jacobi Cujacii J. C. praeclarissimi Observationum et Emendationum Libri XVII. Quibus multa in Jure corrupta et non intellecta restituuntur. Accesserunt praeterea Indices duo copiosi, Legum unus, alter verborum et rerum, sententiarumque insignium. Coloniae Agrippinae, apud Johannem Gymnicum, sub Monocerote. Cum gratia et privileg. Caes. Maj. Ohne Jahrszahl. 931 Seiten in Octav. Zu Ende M. D. LXXVII.

*30. Jacobi Cujacii J. C. Clarissimi in Julii Pauli receptarum sententiarum ad filium Libr. V. interpretationes. Accesserunt indices duo copiosi, quorum prior est titulorum Julii Pauli, alter materiarum. Coloniae Agrippinae apud Johannem Gymnicum, sub Mo-

nocerote. Anno M. D. LXXVII. Octav. 308 S. ohne Vorrede und Register.

31. Jacobi Cujacii Paratitla ad Digesta. Colon. 1577. 8.

Niceron u. Schott. ad Lipen. 273. — Lipen. II. 763.

31. a. Jac. Cujacii ad tres postremos libros Codicis Commentarius. Colon. 1577. Octav.

Bibl. Franckiana. p. 896.

Wohl dieselbe mit nro. 34.

1578.

*32. Jacobi Cujacii J. C. praeclarissimi Consultationum liber singularis. Recens in lucem editus. Consultationum nomenclaturam pagina septima indicat. Coloniae Agrippinae, apud Joannem Gymnicum, sub Monocerote. Anno M. D. LXXVIII. Octav. 151 Seiten und dann das Register.

33. Desselben Interpretationes in Julii Pauli recept. sent. Ebendaselbst, bei demselben. 1578. Octav.

Wird von Lipen. angeführt. S. jedoch 1577.

34. Jacobi Cujacii J. C. praeclarissimi, Commentarii ad tres postremos libros Codicis Dn. Justiniani. Ex postrema auctoris recognitione. Accesserunt Indices duo copiosi, quorum prior est Titulorum, alter materiarum. Coloniae Agrippinae, apud Johannem Gymnicum, sub Monocerote. M. D. LXXVIII. Octav. 681 Seiten, ohne das Register.

1579.

35. Jacobi Cujacii Paratitla in Codicem. Observationum et Emendationum Liber XVIII. XIX. XX. Paris. ap. Seb. Nivellium. 1579. fol.

36. Jacobi Cujacii Paratitla in Codicem. Paris. 1579. Duodez.

Lipen. I. 763.

37. Desselben Expositio Novellarum. Ad Africanum tractatus V. Lugd. 1579.

Lipen. I. 749. Wahrscheinlich existirt diese Ausgabe nicht, und ist die von 1570 gemeint. Denn warum sollten hier nur die ersten Tractate zum Africanus abgedruckt seyn, da schon die letztern 1573 erschienen.

38. Seine Erklärung der Lex Frater, in Hotomanni Quastionibus illustribus. Lugdun. Octav.

Lipen. II. 834.

1581.

39. Notata Mercatoris ad animadversiones Joannis Roberti. Biturig. 1581.

1583.

40. Jacobi Cujacii Notae in Institutiones. Colon. 1583. Octav.

Niceron führt diese Ausgabe an.

41. Jacobi Cujacii Opera, quae de jure fecit in hunc diem. Parisiis ap. Sebastian. Nivellium. 1583. in fünf Folianten.

„In der Berliner Bibliothek habe ich von 1583 in demselben Verlage und mit denselben Privilegien eine zweite Ausgabe der Werke gefunden, die sich, wie auch das Titelblatt sagt, durch die Paratitlen zu den neun ersten Büchern des Codex, 235 S. hinter dem zweiten Bande auszeichnet, und durch drei neue Bücher Observationen hinter dem fünften Bande, mit neuer Seitenzahl, endlich durch viel verbesserte Register.“ Hugo civ. M. III. 448. Nach dem Catalog. Thott. II. 5. wird das Jahr 1584 und 1585 als Erscheinungsjahr dieser zweiten Ausgabe der Werke genannt; auch scheint es, als wenn

einzelne Theile derselben besondere Titel erhalten haben, um als selbstständige Werke verkauft werden zu können. S. das folgende Jahr.

1584.

42. Jacobi Cujacii Paratitla in libros novem Codicis, Ad Africanum tractatus IX, Ad tres postremos libros Codicis, Expositio Novellarum, de Feudis libri V. Parisiis 1584. f.

Cat. bibl. Thott. II. 5. Lipen. I. 749.

42. Jacobi Cujacii Notae ad Ulpianum, erschienen in diesem Jahre zu Venedig, nicht besonders, wie Niceron behauptet, sondern in dem großen Tractatus universi juris. T. I. p. 271 — 279.

Hugo Ind. ed. font. p. 161. — Der Text ist dabei.

1585.

43. Jacobi Cujacii Observationum Lib. XXI—XXIV, cum accessionibus. Parisiis ap. Seb. Nivellium 1585. fol.

Die Accessionen sind der Commentar zu dem Titel de origine juris, und die Institutionen mit Text und neuen Anmerkungen, den sogenannten notis posterioribus.*) Letzteres Stück wurde auch besonders abgedruckt.

44. Dn. Justiniani PP. A. Institutionum sive elementorum per Tribonianum, Virum magnificum, magistrum et Exquaestorem sacri palatii, et Theophilum et Dorotheum, viros illustres et antecessores libri IV. emendatissimi. In eosdem libros Jacobi Cujacii posteriores notae, quibus parum aut nihil prioribus abrogatur; ita tamen ut has et illas suo periculo ratas esse

*) Eine Eigenthümlichkeit dieser Institutionenausgabe sind theils die Authentiken, theils die Bezeichnung der Titel als Capita, und das verbesserte Stemma graduum.

velit. Parisiis apud Sebast. Nivellium. 1585. in klein Octav.

Diese Octavausgabe scheint nicht unmittelbar von Cujas besorgt zu seyn, wie aus dem Mangel einer Dedication und Vorrede des Cujas, und aus der, die Stelle der letztern vertretenden Studiosi cujusdam juris ad lectorem admonitio, so wie endlich aus der Rubrik: Indices sex a Domino Cujacio compositi, erhellt.

45. Nach Niceron soll auch in diesem Jahre ein neuer Abdruck des Ulpian. cum not. Cujacii zu Paris erschienen seyn.

46. Jacobi Cujacii Oratio, de ratione jus docendi, habita anno 1585. Argentorati, ohne Jahrszahl, aber gewiß gleichzeitig gedruckt.

Berriat. p. 472. Senkenberg ad Lipen.

1586.

47. Jacobi Cujacii Paratitla in libros IX Codicis. Aureliae Allobrogum (Genf) 1586. 4.

Lipen. I. 763.

48. Codicis Theodosiani libri XVI. quam emendatissimi cum Aniani interpretationibus. Novellarum Theodosii, Valentiniani, Martiani, Majoriani, Severi libri V. Codicum Gregoriani et Hermogeniani fragmenta, quae restitui potuerunt omnia. Gaji Institutionum liber. Julii Pauli receptarum sententiarum ad filium libri V., cum Aniani interpretationibus. Papiani liber responsorum. Ulpiani regularum liber singularis. Volusii Maetiani de partibus assis liber. His recens accesserunt Licinii Ruffini collatio legum judaicarum et romanarum. Consultatio veteris cujusdam Jurisconsulti. Haec omnia curante Jacobo Cujacio. Aureliae Allobrogum Excudebat Joh. Arnoldus. 1586. Quart.

49. Codicis Theodosiani libri XVI. Impp. Theodosii, Va-

lentiniani, Martiani, Majoriani, Leonis, Severi et Anthemii Novellae Constitutiones. Tituli ex corpore codicis Gregoriani. Tituli ex corpore codicis Hermogeniani. Adjectae sunt suis locis Aniani V. S. interpretationes. XII Tabularum Fragmenta. Fragmenta ex libris Institutionum Gaji. Ejusdem Gaji Institutionum epitome. Volusii Meciani de Asse liber singularis. Fragmentum ex Papiniano libro I. Responsorum. Julii Pauli Sententiarum receptarum libri V. cum Aniani interpretationibus. Ejusdem Pauli fragmentum ex libro II. Institutionum. Domitii Ulpiani Regularum liber singularis. Fragmentum ex Modestini libro III. regularum. Lex Dei, sive Mosaicarum et Romanarum legum vetus collatio. Consultatio veteris cujusdam JC. Fragmentum ex Dosithei magistri Grammatica. Stemma, quemadmodum hereditates lege redeant. Burgundionis JC. qui Papiani responsorum titulum praefert liber. Notae Juris a Magnone collectae. Notae Juris ex Valerio Probo. Omnia ex veteribus libris auctiora aut emendatiora. Parisiis apud Sebastianum Nivellium, sub Ciconiis, via Jacobaea. MDXXCVI. Cum privilegiis Caesareae et Regiae Majestatis. fol.

Genau beſchrieben in Hugo Ind. font. p. 163—168. Das Verhältniß beider Ausgaben gegen einander iſt noch nicht ausgemittelt; ſo wie es gleichfalls zweifelhaft iſt, wie großen Antheil Cujas an der letztern gehabt habe. Der Titel des Exemplars der letztern, welches ſich in der Göttinger Bibliothek befindet, erwähnt des Cujas nicht; auch iſt darin S. 73. ein Allegat „Cujac. 18. obs. c. 28.“ mit Papier verklebt; dagegen heißt es auf dem Titel des Exemplars der Berliner Bibliothek, hinter emendatiora, ausdrücklich: curante Jacobo Cujacio; auch iſt das Allegat S. 73. nicht verklebt. Allein, wieviel gehört in dieſer

Sammlung ihm, als erstem Herausgeber, eigen? S. Hugo civ. Mag. III. 235.

1587.

*50. Jacobi Cujacii, J. C. praeclarissimi, Observationum et Emendationum Liber XVIII. XIX. XX. XXI. XXII. XXIII et XXIV. Quibus multa in jure corrupta et non intellecta restituuntur. Ejusdem de Origine juris ad Pomponium Commentarius. Accesserunt praeterea Indices duo copiosi, Legum unus, alter verborum et rerum, sententiarumque insignium. Coloniae Agrippinae, Apud Joannem Gymnicum, sub Monocerote, Anno M. D. LXXXVII. Cum privilegio Caes. Majest. novo ad decennium. Octav. Außer Register 528 Seiten.

1588.

*51. Jacobi Cujacii J. C. Opera, quae de jure fecit in hunc usque diem, ab ipso auctore recognita et aucta. Nomenclaturam eorum tertia indicat pagina. Additi sunt Indices copiosissimi. Continet autem hic Tomus Commentaria ad varios Digestorum juris civilis titulos. Coloniae Agrippinae, apud Joannem Gymnicum, sub Monocerote. Anno M. D. LXXXVIII. Cum privileg. Caes. Maj. ad decennium. Octav. 787 Seiten ohne das Register.

Aus dem Titel dieses Bandes ergiebt sich denn, daß alle die Cöllnischen Ausgaben auf einen Nachdruck sämmtlicher Werke des Cujas und deren einzelnen Vermehrungen berechnet waren, und daß man also aus ihnen eine Octavausgabe zusammenstellen kann.

S. 3. heißt es: Haec sunt, quae in reliquis Tomis habentur.

Notae ad libros IIII. Institutionum Dni. Justiniani.

Notae ad Ulpiani titulos XXIX.

Interpretationes ad Julii Paulli recept. sent. libr. V.
Consultationes LX, quibus praeposita est veteris cujusdam Jurisconsulti vita. (? fehlt).
Paratitla in libros L Digestorum.
Paratitla in libros IX Codicis.
Ad Africanum tractatus IX.
Commentarii ad tres postremos libros Codicis.
Novellarum Constitutionum Expositio.
De Feudis libri V, et in eos Commentarii.
Observationum et Emendationum Libri XXIII.

52. Jacobi Cujacii ad Africanum Tractatus IX. Colon. 1588. Octav.

Lipen. I. 41.

*53. Novellarum constitutionum Impp. Justiniani Expositio. Auctore Jacobo Cujacio J. C. Accessit Index copiosissimus. Coloniae Agrippinae, apud Johannem Gymnicum, sub Monocerote. Ohne Jahresangabe. Octav. 425 Seiten, ohne das Register.

*54. De Feudis libri quinque, quorum primus est Gerardi Nigri, secundus et tertius Oberti de Orto, jurisconsultorum Mediolanensium, quartus ex variis et incertis auctoribus antiquis, quintus Imperatorum constitutiones, quae ad Feuda pertinent, complectitur. Aucti, emendati, atque etiam explicati, studio et diligentia Jac. Cujacii J. C. Cum duplici Indice, uno titulorum, altero verborum ac rerum locupletissimo, Coloniae Agrippinae, Apud Johannem Gymnicum, sub Monocerote. Anno M. D. LXXXVIII. Cum priv. Caes. Maj. ad decennium. Octav. 391 Seiten, ohne das Register.

54. a. Jac. Cujacii Paratitla in L. Digestorum et Codicis. Colon. 1588. Octav.

55. Jacobi Cujacii Paratitl. in libros IX Codicis. Aureliae Allobrogum. 1588. Octav.
Lipen. I. 363.

1589.

*56. Jacobi Cujacii, J. C. praeclarissimi, in Julii Pauli receptarum sententiarum ad filium Lib. V. Interpretationes. Ex postrema auctoris recognitione. Accesserunt indices duo copiosi, quorum prior est titulorum Julii Pauli, alter materiarum. Coloniae Agrippinae, Apud Joannem Gymnicum, sub Monocerote. Anno cIↃ. IↃ. LXXXIX. Octav. 306 Seiten, ohne das Register.

1590.

57. Jacobi Cujacii Consultationes. Colon. 1590. 8. Niceron führt diese Ausgabe an.

1592.

*58. J. Cujacii J. C. ad libros quatuor Institutionum Dn. Justiniani notae priores et posteriores (ohne den Text), nunc primum in unum corpus redactae in studiosorum maximam utilitatem, quia posterioribus notis, parum aut nihil prioribus derogatur, ita ut tam priores, quam posteriores suo periculo ratas, auctor esse voluit. Ejusdem ad Ulpiani titulos XXIX. Notae (ohne den Text). Praefixa etiam est vita auctoris (von Masson). Coloniae Agrippinae, apud Johannem Gymnicum, sub Monocerote. M. D. LXXXXII. Cum privileg. Caesar. Majest. ad decennium. Octav. 338 S.

59. J. Cujacii Commentarius in tres libros postremos Codicis. Colon.
Niceron.

60. J. Cujacii de Feudis libri quinque. Colon.
Niceron und Lipen. I. 499.

60. a. Jac. Cujacii Novellarum Expositio. Colon. 1592. Octav.

Bibl. Franckian. p. 896.

61. Controversiae Joannis Roberti et Jacobi Cujacii. Marpurg. 1592. Octav.

Haubold Inst. jur. rom. liter. p. 74.

1593.

62. Jacobi Cujacii ad Institutiones notae priores et posteriores. Lugduni. Sedez.

Niceron u. Lipen. I. 723.

63. Jacobi Cujacii notae in Ulpianum. Lugd. 4.

Niceron.

64. Jacobi Cujacii Recitationes sollemnes ad Herennii Modestini differentiarum libros novem. Hanoviae, 1593. Octav.

65. Jac. Cujacii Oratio de confessione ecclesiastica. Parisiis, ap. Morellium. 1593. Duodez.

Berriat p. 473. Die erste Ausgabe, wie auch schon auf dem Titel bemerkt wird.

*66. Codicis Theodosiani libri XVI. itemq. Impp. Theodosii, Valentiniani, Martiani, Majoriani, Leonis, Severi et Anthemii Novellae constitutiones. Tituli etiam ex corpore Codicum Gregoriani et Hermogeniani, adjectis suis quibusque locis Aniani V. S. interpretationibus. Accesserunt praeterea varia veterum juris opuscula tam ex editione Aurelianensi quam ex Parisiensi postrema supplemento adjecta. Lugduni, ap. Franc. Fabrum. 1593. längl. Quart.

Ueber diese Ausgabe s. Hugo Ind. ed. font. p. 172 —176, und Hufeland Beiträge zur Berichtigung und Erweiterung der positiven Rechtswissenschaften. Stück. II. III. S. 179.

1594.

67. Jacobi Cujacii Opera, quae de jure fecit. Colon. Octav.

Lipen. I. 365. S. oben nro. 51.

68. Gerardi Nigri Comm. de feudis, cum not. Cujacii. Marpurg. 1594. 4.

Lipen. I. 501. S. nro. 54.

69. Antonii Augustini et Jacobi Cujacii recitationes in Librum II. et IV. Decretalium. Spirae. 1594. 4.

Lipen. I. 164. Niceron setzt die Ausgabe in das Jahr 1595.

70. Jacobi Cujacii Oratio de ratione docendi jus. Argentorati. 1594. 8.

Berriat p. 473.

*71. Jacobi Cujacii, clarissimi JC. praelectiones in tit. D. de diversis regulis juris antiqui. Nunc primum in lucem editae. Cum indice rerum et verborum locupletissimo. Cum privil. Caes. Majest. Basileae Typis Conr. Vualdkirchii. cIↃ. IↃ. XCIV. Impensis Petri Fischeri. Francof. — Octav. 15 unpaginirte Blätter Register und 398 Seiten.

1595.

72. Jacobi Cujacii Observationum et Emendationum Libri XXV—XXVIII. postumi. Parisiis 1595. 8.

Von Franz Pithou herausgegeben.

73. Julii Pauli receptarum sententiarum libri V. Ex postrema Jac. Cujacii recognitione, multis sententiis atque adeo titulis aucti. Biturig. 1595. 12. oder klein Octav.

Hugo civil. Magaz. III. 237.

74.

74. Justiniani Institutiones. Lugduni 1595. 8.
S. Instit. ed. Fabroti. 1643. praef. Ist aber wohl schwerlich von Cujas gewesen.

75. Jacobi Cujacii Recitationes in tit. Dig. de adquirenda vel amittenda possessione. Spirae 1595. Quart.

76. Desselben Recitationes in titulum de justitia et jure. Spirae 1595. Quart.
Lipen. I. 796. und Savigny Besitz. XV. Ausg. 2.

77. Jacobi Cujacii ad Africanum tractatus IX. Colon. 1595. Octav.
Lipen. I. 41.

78. Jac. Cujacii Paratitla in libros IX Codicis. Aurel. Allobrog. 1595. Octav.
Lipen. I. 763.

78. a. Jac. Cujacii Comment. ad tit. de Verborum significatione. (wo?) 1595. Octav.
Bibl. Franckiana. p. 896.

79. Jac. Cujacii Papinianus, quo continentur recitationes ad universa Papiniani opera, quae in Pandectis supersunt. Francofurti, ex officina Paltheniana. 1595. Quart.
Palthenius war der Buchdrucker; der Verleger war der Buchhändler Fischer zu Frankfurt, und dessen Erben, besonders einer, Namens Rhode.

*80. Jacobi Cujacii jurisconsulti Opera, quae de jure fecit, et edi voluit. Ab ipso auctore postremum recognita et libris quibusdam aucta. In tomos quatuor distincta, quorum catalogus et capita a facie cujusque Tomi, excepto primo, qui post praefationem illa tradit, continentur. Additi sunt Indices quinque omnium copiosissimi. Caetera, quae aliunde ex ejus recitationibus studiosorum diligentia varie exceptis, publice hactenus exposita

sunt, aut posthac expònentur, auctor pro suis non agnovit, quin et edi prohibuit. Francofurti, Apud Andreae Wecheli heredes, et Joan. Gymnicum. MDXCV. Cum privilegio S. C. Majest. et regis Christianiss. — fol.

Die Erben des Wechel waren Jean Aubry und Claude de Marne, und von diesen redet das Druckprivileg. d. d. Paris vom 19. September 1594.

Die Ausgabe selbst ist ein Nachdruck der Nivellischen von 1583, und unterscheidet sich von derselben nur dadurch, daß im ersten Bande auch die Institutionen selbst stehen, mit den spätern Noten, die dort den Anhang mit ausmachen; daß der zweite Band auch den Titel de origine juris, und den ganzen ehemaligen dritten in sich begreift, daß er also alles, was die Pandecten betrifft, vereinigt, und daß in dem vierten noch die neuen Observationen hinzugekommen sind.

Der Zusatz auf dem Titel: Caeterum u. s. w. erklärt sich durch folgendes auf der Rückseite desselben befindliches Zeugniß von fünf ehemaligen Schülern und Freunden des Cujas:

Nos subsignati ex animi nostri sententia testificamur, clarissimum et celeberrimum jurisconsultum Jacobum Cujacium, Doctorem quondam nostrum, non in privatis solum colloquiis, sed palam ac publice saepe professum; supremis etiam declarasse verbis, hanc esse voluntatem suam, ne quid sive ex recitationibus suis, seu aliunde ipsius nomine ederetur praeter ea, quae ipse antehac Lutetiae Parisiorum Sebastiani Nivelli typis credidisset, simul et Observationum libros tres postumos XXV. XXVI. et XXVII. quos moriens Fr. Pithoeo J. C. amico et studioso suo commendavit publicandos. Quin et amicos familiaresque suos non semel

rogasse summi beneficii loco, ut seu vivo, seu mortuo se, hanc, quam non levem putavit injuriam suo nomine fieri, ne paterentur, sed quibus possent modis prohiberent. Quod et omnes bonos ut nobiscum faciant, idque viri optime de Ro. legibus et Rep. meriti memoriae praestent, obtestamur. In cujus rei fidem rogati a Joanne Aubrio cive Francof. subscripsimus. Lutetiae Parisior. IIII. Non. Aug. anno domini M. D. nonagesimo quarto.

Jac. Aug. Thuanus. N. Faber.
Claudius Puteanus. P. Pithoeus scripsi.
Antonius Oiselus.

Der erste Band enthält auf 398 Seiten die Institutionen mit dem Text und den notis prioribus et posterioribus; Jul. Pauli sent. receptae, Text und Noten; Ulpiani tituli, Text und Noten; De diversis temporum praescriptionibus et terminis Πραγματεια, nebst dem Eustathius, und die Consultationes.

Der zweite: die Paratitla in Pandectas, die Commentaria in Pandectarum titulos, De origine juris, De pactis, De transactionibus, De in integrum restitutionibus, Quod metus causa, De dolo malo, De minoribus XXV annis, De excusationibus tutorum, Qui testam. fac. poss., De liberis et postumis, De injusto, rupto, irr. fact. testam., De his, quae in testam. del., De usurpat. et usucap., Pro emptore, Pro herede, Pro donato, derelicto, dote, suo, De Verbor. Obligat. Endlich ad Africanum Tract. IX. Alles auf 599 Seiten.

Der dritte: Paratitla in libr. 9. Cod., Comment. ad tres postrem. libros Cod., die Expositio Novellarum, De feudis libri V et in eos Commentarii, et Caroli IV. aurea bulla. (Letztere blos dem Texte nach.) Auf 810 Seiten.

Der vierte endlich: Observationum et Emendationum libri XXVIII. quorum quatuor posteriores nunquam antehac in lucem fuerunt editi. Auf 655 Seiten.

Alle vier Theile können in einen mäßigen Band zusammengebunden werden.

1596.

81. Jacobi Cujacii Recitationes sollemnes ad Julii Paulli Libros XXV Quaestionum. Francof. ex officina Paltheniana 1596. Quart.

82. Jac. Cujacii Recitationes in varios Digestorum titulos. Ebendaselbst. 1596. Quart.

In der Dedication sagt der Buchdrucker, Marquard Freher, der Cammergerichtsassessor Adrian Bork, und der Parlementsrath Houssain in Paris, ein ehemaliger Tischgenosse von Cujas, hätten ihn unterstützt.

*83. Jacobi Cujacii J. C. praeclarissimi, Observationum et Emendationum libri omnium postremi, videlicet XXV. XXVI. XXVII. XXVIII. Nunc primum in Germania editi. (Dies ist unwahr, denn sie stehen in der Frankf. Ausgabe vom vorigen Jahre). Adjectus est index verborum et rerum insignium. Coloniae Agrippinae, Apud Johannem Gymnicum, sub Monocerote. Anno M. D. XCVI. Cum privilegio Caes. Majest. ad sexennium. Octav, 108 Seiten, ohne das Register. — Lipen. II. 92. nennt 1598.

85. Jac. Cujacii in Pauli sent. recept. interpretationes. Colon. 1596. 8.

Lipen. II. 134.

1597.

86. Jac. Cujacii Recitationes in libros IV-IX. Codicis. Francof. ex officina Paltheniana 1597. Quart.

Dem Vultejus dedicirt, damit er sie, wenn es zu einer neuen Ausgabe komme, durchsehen solle.

86. a. Jacobi Cujacii notae in Digesta et Codicem. Ebendaſ. Quart. Dem Prof. Schegk in Tübingen dedic.

1598.

87. Opus paralipomenon, continens Jac. Cujacii recitationes sollemnes, in titulos Decretalium, Pandectarum, in Modestini libros Differentiarum, praelectiones in Legem Assiduis (c. 12. C. VIII. 18). Francof. ex officina Paltheniana. 1598. Quart.

Dieſer Band iſt Treutlern dedicirt.

Wahrſcheinlich iſt derſelbe gemeint, wenn Lipen I. 742. I. 735. II. 443. II. 274. unter dieſes Jahr folgende Werke des Cujas ſetzt: Comment. ad Dig. Infortiatum. Francof. 8. — in plures Digest. titulos. Francof. 8. — de Verborum signific. Francof. 8. — Opus metadromum et paralipomenon ad Responsa ICtorum priscorum. Francof. 1698 (wo ſchon Schott p. 422. verbeſſert 1598). Quart.

88. Jac. Cujac. in tit. de orig. jur. Colon. 8. — Lipen. I. 760).

1599.

89. Julii Pauli receptarum sententiarum libri V. Ex postrema Jacobi Cujacii recognitione, multis sententiis atque adeo titulis aucti. Quibus accessit Epitome juris civilis antiqui auctoris. Parisiis, ex officina Plantiniana, apud Adrianum Perier, via Jacobaea. 1599. 12.

Am Ende ſteht: Excusus fuit hic liber typis viduae Nicolai Levez Avarici Biturigum juxta scholas utriusque juris, wo es einer Erklärung bedarf, wie das Werkchen habe zu Bourges gedruckt werden können, und ſich gleichwohl in Plantin's Verlage befinden, der ſich zu Antwerpen und nicht zu Paris befand. S. Hrn. Etatsraths Cramer Hauschronik. 1822. S. 140.

90. Dieſelben. Orleans. 1599.

S. Fabrot. in Opp. Cujac. T. I. p. 353.

91. Jac. Cujacii Comment. in Leg. Frater; cum al. Lugd. 1599. f.
Lipen. I. 834.

92. Jac. Cujacii Opera. Lugduni. 1599. f.
Lipen. II. 102. — Unter nro. 91. u. 92. ſcheint ein und daſſelbe Buch verſteckt zu ſeyn, wenn es auch wohl nicht eine Ausgabe der ſämmtlichen Werke des Cujas ſeyn dürfte.

1600.

93. Jacobi Cujacii recitationes sollemnes, ad Salvii Juliani Libros XC Digestorum; Libros VI ex Minicio Natali, Libros VI ad Ursejum Ferocem, et Libr. sing. de ambiguitatibus; Recit. ad Jul. Paulli libros XXI Responsorum; Recit. in Neratii Prisci Responsorum libros II; Rec. in Libr. sing. respons. Ulpii Marcelli; Recit. ad libr. II. Responsor. Ulpiani; Rec. in libr. XVIII Responsor. Herennii Modestini; et Rec. ad libros VI Responsor. Cervidii Scaevolae. Francof. ad Moenum; ex officina Paltheniana. 1600. Quart.

Auch ſind darin Vorleſungen über einige Titel des Codex enthalten.

94. Jacobi Cujacii Recitat. in titulum Inst. de actionibus, et tit. Dig. de appellationibus. Dionysio Gothofredo editore. Francof. ex officina Paltheniana. 1600. 4.

Godefroy erzählt die Geſchichte der Handſchrift. Der erſte Präſident des Parlements von Toulouſe, de Verdun, hatte ſie in einer Kloſterküche gerettet, wo man Feuer damit anmachen wollte. Die erſten Zeilen ſupplirte aber der Herausgeber.

95. Jac. Cujacii Expositio Novellarum, cum Codice Theodosiano. Paris. 1600. f. wird noch von dem unzuverläſſigen Lipen. I. 749. aufgeführt.

1602.

96. Jacob. Cujacii Papinianus. Francof. 1602. Quart; nicht Folio. S. nro. 79.

Da sich in demselben auch der Commentar ad Papiniani definitiones befindet, so hat Lipen. I. 386. hieraus: Jac. Cujacii Liber definitionum, gemacht. S. Schott. ad Lipen. p. 145.

* 97. Jacobi Cujacii jurisconsulti Opera, quae de jure fecit, et edi voluit. Ab ipso auctore postremum recognita et libris quibusdam aucta. In Tomos quatuor distincta, quorum catalogus et capita a facie cujusque Tomi, excepto primo, qui post praefationem illa tradit, continentur. Additi sunt Indices quinque omnium copiosissimi. Caetera, quae aliunde ex ejus recitationibus studiosorum diligentia varie exceptis, publice hactenus exposita sunt, aut posthac exponentur, auctor pro suis non agnovit, quin et edi prohibuit. Nunc denuo post accuratam recognitionem, Allegatorumque distinctionem, ab innumeris, quibus scatebant, mendis, repurgata et edita. Hanoviae, typis Wechelianis, apud Claudium Marnium et heredes Johannis Aubrii. M. DCII.

Cum privileg. Sacrae Caes. Majest. et Reg. christianiss. Folio.

T. I. 402 S. T. II. 599 S. T. III. 810 S. T. IV. 655 S.

Uebrigens eine umgeänderte zweite Ausgabe der von 1595.

1603.

98. Jacobi Cujacii Papinianus. Francof. Quart.

Lipen. II. 104. Wahrscheinlich eine und dieselbe Ausgabe mit nro. 96.

99. Jacobi Cujacii Oratio de ratione docendi jus, cum epistola (aber wohl nicht des Cujas), de interpretibus libris juris studioso necessariis. Francof. 1603. Octav.

Lipen. I. 696.

1604.

100. Jacobi Cujacii Recitationes sollemnes ad Julii Paulli libros LXXVIII. ad Edictum. Francofurti, ex offic Palthen. 1604. Quart.

Haubold Inst. jur. rom. lineam. p. 17.

101. Desselben recitationes in Pauli Quaestiones. Francof. führt Niceron an. Wahrscheinlich eine Verwechselung mit nro. 100.

102. Jac. Cujacii Animadversiones juris. Marpurg. 1604. Octav; führt der unzuverläßige Lipen. I. 755. auf.

1605.

103. Jac. Cujacii Recitationes in libros IV-IX. Codicis, auctae a Dionysio Gothofredo. Francof. Quart.

Lipen. I. 745. und Catal. bibl. Hofacker.

104. Desselben Recitationes in plerosque libros Pandectarum. Francof. Quart.

Lipen. I. 735.

1606.

105. Jac. Cujacii Paratitla in libros IX Codicis. Lugduni. 1606. Duodez.

Lipen. I. 763.

106. Jac. Cujacii Responsa juris. Francof. fol.

Lipen. II. 273. Offenbar eine Verwechselung mit dem nro. 93. gedachten Commentar ad libros Responsorum, und soll auch hier wohl gelesen werden müssen: Francof. 1600. 4.

107. Jac. Cujacii Opera priora et postuma. Lugduni 1606. fol.

Niceron, Hugo Literairgesch. S. 271. der 2ten Ausgabe.

108. Epistolae graecanicae mutuae antiquorum rhetorum, oratorum, philosophorum, medicorum, theologorum, regum ac imperatorum, a Jac. Cujacio magnam partem latinitate donatae. Aurel. Allobrog. 1606. fol.

Daß die Ueberſetzung nicht von Cujas ſey, iſt oben bemerkt worden.

108. a. Die Ueberſetzung des Liber LX Basilicorum, in D. Gothofredi Βασιλικῶν διαταξέων Libr. III. Hanau. f.

1607.

109. Codex Theodosianus. Parisiis ap. Sebast. Nivellium. 1607. fol.

Hugo Ind. ed. font. p. 178.

1609.

110. Βασιλικῶν Liber XXXVIII et XXXIX. Ex interpretatione Jac. Cujacii, ed. Labbaeus. Paris. 1609. f. 103 S.

112. Jac. Cujacius ad Julium Paulum. Francof. Quart. Lipen. II. 134.

113. Jacobii Cujacii Opera, quae de jure fecit, et edi voluit. Genevae, apud Ph. Albertum. 1609. fol.

Berriat p. 491. not. 24. Catal. bibl. Thott. II. 5.

114. Dieſelben, Orleans. Fol.

Dieſes iſt wahrſcheinlich dieſelbe mit 113; und unrichtig, daß ſie in Orleans herausgekommen ſey. Aureliae Allobrogum iſt nämlich Genf.

115. Antiquae collectiones Decretalium, cum Anton. Augustini, Episcopi Ilerdensis, et Jac. Cujacii IC. celeberrimi, notis et emendationibus. Paris 1609. f. und mit einem neuen Titelblatt 1621.

Die erſte Ausgabe, durch Antonio Auguſtin, erſchien: Ilerdae 1576. f. Dieſe, zu welcher die Randbemerkungen des Cujas, die er ſich zu der erſten Ausgabe ge-

macht hatte, gekommen sind, ist von Carl Labbé besorgt.

1610.

116. Jac. Cujacii notae priores et posteriores in Institut. Genev. Quart.

Lipen. I. 723.

117. Desselben Comment. in tit. de Verborum significat. Lugd. 1610. Quart.

Lipen. II. 443.

118. Dessen Comment. in tit. de Reg. jur. Lugd. 1610. 4.

Lipen. II. 254.

119. Dessen notae in Institutiones, et Ulpianum. Lugd. 1610. 4.

Lipen. II. 457.

120. Dessen notae in Ulpianum. Quart.

Niceron.

121. Jacobi Cujacii Oratio in funere Chastraei, in latinum sermonem versa per Rigaltium. Paris. 1610. gr. Quart.

1614.

122. Jac. Cujacii notae priores et posteriores in Institutiones. Genev. Quart.

Lipen. I. 753.

* 123. Jacobi Cujacii Opera priora et posthuma; ex editione Alexandri Scot. Lugduni 1614, vier Folianten.

Tomus. I. Institutionen, Ulpian, Paulus recept. sentent., Consultatt. u. a.

Voran stehen zwei Abhandlungen des Alexander Scot, nämlich:

De ordine librorum Cujacii, und

De controversis Cujacii sententiis,

dann:

Massoni vita Cujacii, cum adnot. Al. Scot. Tom. II. Jacobi Cujacii Jurisconsultorum nostri saeculi principis, Operum Tomus secundus; quo Paratitla et praecipui Digestorum tituli ex professo, et uberius tractati, vel explicati continentur; quibus juncti sunt Ad Africanum tractatus novem.

Cura ejusdem Alexandri Scot restitutus: apposita in vestigio voluminis Graecarum vocum et sententiarum, quae ejus idiomatis imperitum lectorum remorari poterant, interpretatione. Cum indice rerum notabiliorum, arte laborato. Lugduni, sumptibus Joannis Pillehotte, sub signo nominis Jesu. M. DC. XIV. Cum privilegiis Caesareae Majest. et christianissimi Galliarum regis. 2104 Seiten oder vielmehr Columnen ohne das Register.

Der Band enthält:

Paratitla in libros L Digest. vivo authore edita.

De justitia et jure recitat. sol. post mortem aut. ed.

De origine juris. vivo a.

De jurisdictione, et quod quisque juris. post mort.

Commentarii, de pactis, transactionibus, in integrum restitut., quod metus causa, de dolo malo, de minoribus XXV annis. vivo a.

Recitationes, de judiciis, de inofficioso testam., petitione hereditatis, servitutibus, serv. P. U., serv. P. R., Communia praediorum, Si servitus vindicetur, quemadmodum servitutes amittantur, de contrab. emptione, de actt. emti venditi, de praescriptis verbis, de nautico foenore, probationibus et praesumptionibus, de fide instrum., de juris et facti ignorantia, de sponsalibus. post mortem.

Commentarii, de excusationibus, qui testam. fac. possunt, de liberis et postumis, de injusto, rupto, irrito

facto testam., de his, quae in testam. delentur, de heredibus instituendis; vivo a.

Recitat. de vulgari et pupillari subst., de conditionib. inst., de jure deliberandi, de legatis I., de annuis legatis, de Usu et UF legato, de servitute legata, de dote praelegata, optione legata, vino, oleo, tritico legato, de rebus dubiis, de his, quibus ut indignis legata auferantur, ad SC. Trebellianum, de bonorum possessione contra tabulas, de legatis praestandis, de collatione bonorum, de dotis collatione, de conjungendis cum emancipatis liberis, de ventre in possessionem mittendo, Carboniano edicto, de B. P. sec. tab., de B. P. ex testamento militis, de obsequiis a liber. praestandis, de jure patronatus, si tabul. testam., Unde legitimi, Unde cognati, de successorio edicto, de gradibus affinitatis, Unde vir et uxor, de veteranorum militum successione, Quibus non competit B. P., Ut ex legibus senatusve consultis, Quis ordo in possessionibus observetur, De adquirenda vel amittenda possessione; post mortem edit.

Commentar. de usurpationibus et usucap., Pro emptore, herede, donato, derelicto, legato, dote, suo; vivo a.

De obligationibus et actionibus, post mortem a.

De verborum obligationibus, vivo a.

Recitat. de appellationibus, jure fisci, verborum significatione, et regulis juris, post mortem a.

Ad Africanum tractatus IX, vivo a. editi.

Tom. III. Jac. Cuj. — Operum Tomus tertius, qui complectitur paratitla in novem priores libros Codicis, et commentarios seu recitationes solemnes ad IV—IX libros ejusdem; Ad Novellas Constitutiones

CLXVIII; Ad Feudorum libros V. Adjectis per adpendicem praelectionibus ad undecim varios ejusdem Codicis titulos, ex fidelissimo manuscripto depromptis, quae in prioribus editionibus desiderabantur. Eadem cura ejusdem Alexandri Scot, qua ceteri, restitutus: et apposita concordia Novellarum, Graecarumque sententiarum et vocum versio familiaris. Cum duplici indice, priore titulorum, posteriore rerum et verborum. Lugduni etc. MDCXIV. — 1960 Seiten, ohne Regiſter und Appendices.

Enthält:

Paratitla in libros IX Codicis, vivo autore edita.
Recitationes solemnes in lib. IV. V. VI. VII. VIII. IX. Codicis, post mortem ed.
Commentarii in tres posteriores libros Codicis, vivo a.
Expositio Novellarum, } vivo a. ed.
De Feudis libri V. }

Dann folgen zwei Anhänge mit neuen Seitenzahlen; der erſte ohne förmlichen Titel, der andere mit einem ſolchen verſehen. Der erſte iſt überſchrieben:

Appendix D. Cujacii praelectionum ad quosdam Codicis titulos, quae prioribus editionibus desiderabantur, nunc post excusum fere volumen ex fideli Manuscripto depromtae sunt, videlicet:

Ad tit. 2. Lib. 6. Cod. de furtis et servo corrupto.
Ad tit. 17. L. 6. Cod. de necessar. serv. hered. inst. vel substit.
Ad tit. 28. Ejusd. de liberis praeteritis vel exhered.
Ad tit. 29. Ejusd. de postumis heredib. instituend.
Ad tit. 30. De jure deliber. et de adeund. vel adquir. hered.
Ad tit. 31. De repudianda vel abstinenda hered.
Ad tit. 32. Quemadmodum testam. aperiantur.

Ad tit. 33. De edicto D. Hadriani tollendo.
Ad tit. 34. Si quis aliquem testari prohibuerit.
Ad tit. 35. De his, quibus ut indignis hereditates auferuntur.
Ad tit. 36. De Codicillis.

Alles auf 58 Columnen.

Der zweite Anhang iſt betitelt:

Jacobo Cujacio jureconsulto clarissimo, ad Gregorii noni Decretalium libros secundum, tertium, quartum et quintum, adscriptae recitationes solemnes; Operi Paralipomenon insertae (S. nro. 87.). Hac posteriori editione ab omni mendo et offendiculo vindicatae, et suo nitori restitutae: additis quibusdam capitulis priori editione praetermissis. Cum Indice triplici, priore rubricarum, posteriore canonum, postremo rerum et verborum. Lugduni. MDCXIV. 358 Columnen, ohne das Regiſter.

Voraus geht folgende Vorrede:

Subsiste candide lector, et cautus judicium tuum de his recitationibus suspende. Sunt enim non pauci acris ingenii viri, qui hunc tanti Patris foetum germanum nec improbabili conjectura negant; imò suppositum vel adulterinum. Ut ut sit, cum aliis editionibus dudum in lucem inter ejus opera prodierit, eo te carere hac una celebriore nefas esse duximus, in spem adducti, fore tandem aliquos, qui rei omni publicae, ac tam eximii viri memoriae consultum volentes, veriorem, si quis sit alius, a tenebris eruent, et excudendum transmittent. Tu interim, hoc, si potes, utere.

Tom. IV. Jac. Cujacii — Operum Tomus quartus. Eadem cum caeteris cura, ejusdem Alex. Scot J. C. ad manuscripta auctoris, eis, quae ad Papinianum post auctoris mortem edita sunt, emendatis et

dispositis: Observationum vero libris ad optima exemplaria emendatis. His accessit Graecarum sententiarum, legum ac constitutionum, quae frequenter in Observationum libris citantur, familiaris et facilis versio latina, cujus desiderio, nobilissimi ejus operis utilitas multis non modo fuit hactenus minor: sed penitus abscondita. Cum duplici indice, priore t .-lorum et legum, posteriore rerum et verborum. Quae hoc tomo continentur, versa indicat tabella. Lugduni — MDCXIV. — 2056 Columnen, ohne das Regiſter.

Dieſer Theil enthält:

Recitationes in Papiniani Libros Quaestionum XXXVII Responsorum Libros XIX, Definitionum Libri II, de adulteriis Libri II, Αστυνομικὸς lib. sing. post auctoris mortem editi.

Observationum Libri XXVIII, quorum XXIV per auctorem sunt editi, quatuor vero posteriores, opera Pithoei, post Auctoris mortem.

1615.

124. Jacobi Cujacii Paratitla in Digesta. Francof. Octav.

Lipen. I. 763. Cat. bibl. Heiliger. — Niceron, Schott ad Lip. 273.

125. Deſſelben Paratitla in libros IX Codicis. Ebendaſ. Octav.

Lipen. I. 763.

1616.

126. Jac. Cujacii notae priores et posteriores in Institutiones. Witteberg. Octav.

Lipen. I. 723.

1617.

127. Jacobi Cujacii Opera priora et posthuma. Paris. ap. La Noue. 1617. Sechs Folianten.

Bekannt unter dem Namen der Ausgabe à la grande barbe. S. Ebert bibliogr. Lexic. s. v. Cujacius.

128. Nach Niceron soll in dem nämlichen Jahre eine gleiche Ausgabe der Werke zu Lyon herausgekommen seyn.

1618.

129. Jacobi Cujacii Observationes et Emendationes. Ursellis. Octav.

Lipen. II. 92.

1623.

130. Jacobi Cujacii ICti Opera, quae de jure fecit et edi voluit. Ab ipso auctore postremum recognita et libris quibusdam aucta. In tomos quatuor distincta, quorum Catalogus et capita a facie cujusque tomi, excepto primo, qui post praefationem illa tradit, continentur. Additi sunt indices quinque omnium copiosissimi. Caetera, quae aliunde ex ejus recitationibus studiosorum diligentia varie exceptis, publice hactenus exposita sunt, aut posthac exponentur, auctor pro suis non agnovit quin et edi prohibuit. Nunc denuo ac tertio post accuratam diligentemque recognitionem, ab innumeris, quibus scatebant, mendis, repurgata ac restituta. Cum priv. S. C. M. et Reg. Christ. Francofurti apud Dan. et Dav. Aubrios et Clem. Schleichium. 1623. fol.

S. 1595.

1625.

131. Jacobi Cujacii Paratitla ad Digesta. Aurel. 1625. Octav.

Niceron, Schott ad Lip. p. 273.

132. Jacobi Cujacii Paratitla in libros novem Codicis; cum Car. Annibal. Fabroti ad ea enarrationibus. Aurel. 1625. Octav.

Haub. Inst. jur. priv. lin. p. 18.

1637.

133. Jac. Cujacii Opera priora et posthuma. Paris. ap. Thom. Guerinum et Cl. Colombesium. 1637. In sechs Folianten.

Niceron, Hufeland Beiträge a. a. O., Hugo Literairgesch. S. 271.

1643.

*134. Dn. N. Justiniani Institutionum sive elementorum Libri IV emendatissimi. In eosdem libros Cujacii notae I. et II. et ad eas ex ipsius scriptis observationes plures. Accedunt legum capita a Cujacio praetermissa. Indicantur et auctores juris aliique, qui expresso nomine testes citantur in notis, opera et studio Car. Annib. Fabroti Antecess. Aquensis. Parisiis ap. Joann. Jost. Duodez.

Der ächte Text, nach der Ausgabe von 1585, findet sich hier nicht. Auch sind von den notis prioribus Cujacii alle weggelassen, die sich auf eine nicht aufgenommene Lesart beziehen.

1645.

*135. Desselben Buchs zweite Ausgabe. Paris. ap. Jo. Jost, via Jacobaea sub signo spiritus sancti. Duodez.

1651.

136. Jacobi Cujacii Observationes et Emendationes. Ursellis 1561. Octav.

Lipen. II. 92.

1654.

137. Jacobi Cujacii Paratitla in Digesta et Codicem. Paris. 1654. 12.

Lipen. I. 763. Niceron, Schott ad Lipen. p. 273.

1655.

137. a. Paratitla Digestorum seu Pandectarum Justiniani, opus Jacobi Cujacii, cum notis Alex. Chassanaei et Indice Obligationum et actionum et epitome in eundem indicem. Parisiis 1655. Duodez.

Bibl. P. van der Aa p. 220. Vielleicht identisch mit dem vorigen.

1658.

*138. Jacobi Cujacii, J. C. praestantissimi Opera omnia in decem tomos distributa, quibus continentur tam priora, sive quae ipse edi curavit, quam posteriora, sive quae post obitum ejus edita sunt, vel nunc primum prodeunt. Editio nova emendatior et auctior caeteris omnibus quae ante prodierunt, opera et cura Annibalis Fabroti J. C. Lutetiae Parisiorum, impensis Societatis typographicae librorum officii ecclesiastici, jussus regis constitutae. MDC. LVIII. Cum privilegio regis, (Dieses ist von 1647, und wahrscheinlich begann der Druck schon damals, wiewohl die einzelnen Bände erst 1658 ausgegeben wurden.)

Der erste Band enthält folgendes:

Dedication an Nicolaus Fouquet, vom 1. August 1658,

Vorrede, woraus folgendes auszuheben ist:

Priora (opera) auctiora sunt eorum accessione, quae olim scripsimus ad notas ejus (Cujacii) in Institutiones, quibus etiam exponendis multa heic addidimus lucem eisdem non mediocrem allatura. Ulpiani tituli emendatiores prodeunt ex fide autographi Cujaciani.

Sententiae Julii Pauli, auctiores, ut eas ex Codice Besontino, Cujacii jussu quidam publicaverunt. Denique Eustathius διγλωττος prodit, ut studiosi adolescentes versione latina juventur, sine qua scriptores Graeci plerumque contemnuntur. Postremo Paratitlis ejus in novem libros Codicis non inutiliter accedunt Enarrationes nostrae seorsim alias editae, quae longe auctiores nunc prodeunt.

De Posterioribus hoc vere dicam, longe emendatiora ea nunc exire opera nostra, et cura non indiligenti. Ea namque omnia bona fide contulimus cum MSS. quorum subsidio effecimus, ut ab omnibus negotio facili intelligerentur, quae sagacissimus quisque vix capere poterat propter numerosa menda, quae Cujacii studiosi dum nimium properant, invexerant, aut exscriptorum imperitia: quibus purgandis avellendisque conniti in primis debuimus; saepe enim evenit, ut ejusmodi scripturae vitia tam veteribus, quam novis auctoribus cum eorum damno, quibus castigandis Criticorum natio solet adlaborare. Praelectiones in Papiniani quaestiones tertia parte auctiores a nobis editae sunt, ope manuscripti exemplaris nobis commodati a — Ludovico Nublaeo. — Non omittendum, pleraque a nobis nunc primum edita, ut constat ex Appendice, quae bono publico nunc vulgantur ex MSS.

Dann: Jac. Cujacii vita, Papirii Massoni opera et stilo conscripta; und ex Thuano hist. L. XCIX.

Dann die Actenſtücke wegen Cujas Ernennung zum Parlamentsrath zu Grenoble: Ex actis publicis, quae sequuntur, constat Jacobum Cujacium, munificentia regum nostrorum in Senatum Gratianopolitanum allectum. Haec autem nactus sum beneficio Ludovici Nublaei.

Dann das lateinische Gedicht des Thuanus, ad Jacobum Cujacium; Brief des Boissieux und Bressieux, der Herzogin Margarethe, und des Bischofs Montluc, Rede des Cujas an Heinrich III. wegen seiner Entlassung, und Antwort des Königs; endlich Epitaphia Cujacii.

Dann folgen Nomina eorum, qui Jacobi Cujacii recitationes manuscriptas utendas nobis dederunt. Franciscus autem Delaunay non vulgaris eruditionis vir, et Parisiensis causarum patronus multa contulit: Illi enim debentur praelectiones Cujacii in libros quatuor priores Codicis hactenus ineditae ac pleraque alia.

Aegidius Menagius. Augustus Chevanneus, Advocatus Divionens. Claudius Joly, canonicus eccles. Parisiens., Claudius Mongin, J. C., Emericus Bigotus, Franciscus Pinssonus, Advoc. Paris., Joh. Germain, substitutus Proc. R. in curia Monetarum Franciae, Joh. Petrus Olivarius, Senator Aquens., Joh. Chuppé, Advoc. Paris., Julianus Brodaeus, Adv. Paris., Petrus et Jacobus Puteani sacri Consistorii Consiliarii, Stephanus de Lasaigne, J. C., Pugerius, senator Tolosanus, de la Mare, Senator Diviensis, Monsigot, Advocatus Parisiensis.

Sodann ein neuer Schmutztitel, Jac. Cuj. Operum Tomus primus. Hinter demselben: das Register der Werke des Cujas, nach der Zeitfolge ihrer Ausarbeitung, oder vielmehr dem Datum der Dedicationen. Dieses bezieht sich nur auf die Opera priora, und hat den Ludovicus Nublaeus zum Verfasser.

Endlich folgende Werke des Cujas:

I. Notae in Institutiones, mit dem Text, jedoch nicht nach der Recension von 1585. — Nach der einzelnen Ausgabe von 1643.

II. Ad Ulpiani titulos XXIX notae, mit dem Text.

III. Interpretationes in Julii Pauli receptas lectiones, mit dem Text.
IV. De diversis temporum praescriptionibus Πραγματεια.
V. Liber Eustathii antecessoris de temporibus, mit der lateinischen Uebersetzung des Leunclavius.
VI. Consultationes LX.
VII. Paratitla in libros L Digestorum.
VIII. Commentaria in aliquot Pandectarum titulos; nämlich de pactis, transactionibus, in integrum restitutionibus, quod metus causa, de minoribus XXV annis, excusationibus tutorum et curatorum, Qui testam. fac. possunt, De liberis et postumis hered., de heredibus instituendis (ist nicht angegeben, aber da), de injusto, rupto, irrito facto testamento, de his quae in testam. delentur, de usurpationibus et usucapionibus, Pro emptore, herede vel possessore, donato, derelicto, suo, de verborum obligationibus.
IX. Ad Africanum tractatus IX.

Der Band enthält, ohne die oben angedeuteten Präliminarstücke und Register, 1576 Columnen.

Der zweite Band führt den Titel:

Jacobi Cujacii — Operum priorum, quae de jure fecit, Tomus secundus, seu Paratitla in Lib. IX Codicis Justiniani. Accedunt ad ea Enarrationes Caroli Annibal. Fabroti ICti. Lutetiae Parisiorum — 1658. und zwar auf 336 Seiten (hier nicht Columnen).

Dann folgt Tomi II. pars altera, sive ad tres postremos Codicis Justiniani libros commentarii. Ex autographo ipsius Cujacii emendati, Opera et studio Car. Annib. Fabroti ICti. Lutetiae Parisiorum — 1658.

Außer diesen Commentarien ist aber noch darin enthalten: die Novellarum Constitutionum expositio, und

de Feudis libri quinque, nebst der aurea bulla, auf 814 durchlaufenden Columnen (hier nicht Seiten).

Der dritte Band ist betitelt:

Jacobi Cujacii — Operum priorum, quae de jure fecit, Tomus tertius, sive Observatiouum libri XXVIII. Opera et studio C. Ann. Fabroti J. C. Cum Indice copiosissimo omnium, quae in Priorum Tomis observanda occurrunt. Lutet. — 1658. Auf 833 Columnen, ohne das Register.

Der vierte Band ist überschrieben:

Jacobi Cujacii J. C. praestantissimi Operum postumorum, quae de jure reliquit, Tomus primus, sive Papinianus, quo continentur ad universa Papiniani opera, quae in Pandectis supersunt, Recitationes acutissimae et utilissimae. A mendis, quibus antea scatebant pene innumeris ope MSS. Codicum repurgatae. Opera et studio C. A. Fabroti. Lutetiae Parisiorum — 1658.

Dieser Band zerfällt in zwei Abtheilungen, von denen jede ihre besondern Columnen zählt, ohne deshalb doch ein besonderes Titelblatt zu führen. Die erste enthält die Recitationes ad Quaestiones Papiniani auf 854 Columnen, ohne das Register; die zweite die Recitationes ad Responsa, Definitiones et caetera ejusdem Papiniani opera; auf 707 Columnen, ohne das Register.

Der fünfte Band ist betitelt:

Jacobi Cujacii — Operum postumorum, quae de jure reliquit, Tomus secundus, sive Julius Paulus, id est, ad Julii Pauli libros ad Edictum, et libros Quaestionum recitationes exactissimae. Non solum mendis propemodum infinitis priorum editionum expunctis; sed etiam accessione plurimarum Recitationum, quae hactenus desiderabantur in novissimis libris Pauli ad Edictum locupletatae. Opera u. s. w. 1658.

Der Paulus nimmt 1218 Columnen ein; von Columne 1219 bis 1274 folgt als Anhang:

Jacobi Cujacii Recitationes solemnes ad Herennii Modestini differentiarum libros novem.

Der sechste Band führt den Titel:

Jacobi Cujacii — Operum postumorum, quae de jure reliquit, Tomus tertius, continens recitationes solemnes, quas sequens pagina indicabit. Non solum mendis prope infinitis priorum Editionum expunctis; sed etiam accessione plurimarum recitationum, quae hactenus desiderabantur, locupletatus. Opera u. s. w. 1658.

Der Band enthält: Recitationes

Ad Salvii Juliani Lib. XC Dig. — Columne 1—544.
- Pauli Respons. Lib. XXIII.
- Neratii Resp. Lib. II.
- Marcelli Resp. librum singularem;
- Modestini Resp. Lib. IX.
- Ulpiani Resp. Lib. II.
- Scaevolae Resp. Lib. VI.

} Col. 1—276 von neuem.

Item ad Decretalium Gregorii IX. Lib. II. III. et IV. Columne 1—400; gleichfalls mit neuer Columnenzahl anhebend.

Der siebente Band ist überschrieben:

Jacobi Cujacii — Operum postumorum, quae de jure reliquit, Tomi quarti pars prior.; sive ad diversos titulos Pandectarum recitationes absolutissimae, non solum, quae antea fuerunt editae, sed et aliae pleraeque de novo adjectae, ut docebit Index: omnes, quoad ejus fieri potuit, emendatissimae. Opera et studio u. s. w. 1658.

Folgende Vorlesungen sind in diesem Bande enthalten, von denen die hier zum ersten Male erscheinenden mit einem Kreuze bezeichnet sind.

Lib. I. tit. 1. de just. et jure.
— II. tit. 1. de jurisdict. 2. Quod quisque jur. 3. Si quis jus dicanti. † 4. de in jus vocando.
— V. tit. 1. de judic. 2. de inoff. test. 3. de petit. hered.
— VI. † tit. 1. de rei vind. † 2. de publ. in rem act.
— VIII. tit. 1. de servitut. 2. de serv. U. P. 3. de serv. R. P. 4. Comm. praed. 5. Si servit. vind. 4. Quemadmodum servitut. amitt.
— X. † tit. 1. finium reg. † 2. fam. ercisc. † 3. communi divid. † 4. Ad exhibend.
— XII. † tit. 1. de reb. cred.
— XVIII. tit. 1. de contrah. E. V.
— XIX. tit. 1. de act. E. et V. — 2. Locat. cond.
— XXII. tit. 2. de naut. foen. 3. de probat. et praesumt. 4. de fide instrum. 5. de testib. 6. de juris et facti ignor.
— XXIII. tit. 1, de sponsal.
— XXVIII. tit. 1. de vulg. et pupill. subst. — 7. de condit. institut. 8. de jure deliber.
— XXX. de legat. 1.
— XXXI. † de legat. 2.
— XXXIII. tit. 1. - 2. de usu et usufr. 3. de serv. leg. 4. de dote praeleg. 5. de opt. leg. 6. de tritico, vino, oleo leg.
— XXXV. tit. 5. de reb. dub. 9. de his, quibus ut indignis.
— XXXVI. tit. 1. Ad SC. Trebell.

Und zwar auf 1598 Columnen, ohne das Register.

Der achte Band ist betitelt:

Jacobi Cujacii — Operum postumorum, quae de jure reliquit, Tomi quarti pars posterior, sive ad diversos titulos Pandectarum recitationes absolutissimae, a mendis, quibus antea scatebant pene innumeris ope MSS.

Codd. repurgatae. Cui accesserunt ejusdem scholia in libros Institutionum D. Justiniani: cum Epistolis, Orationibus, et aliis quibusdam Opusculis. Opera et studio u. s. w. 1658.

Zuerst enthält dieser Band noch folgende Vorlesungen:

Lib. XXXVII. tit. 1. de Bon. poss. 2. Si tab. testam. extabunt; 3. de B. P. furioso. 4. de B. P. contra tab. 5. de legatis praest. 6. de collatione bonor. 7. de dotis collat. 8. de conjungend. cum emancip. liber. 9. de ventre in poss. mitt. 10. de Carbonian. edicto. 11. de B. P. sec. tab. 12. Si a parente quis manum. 13. de B. P. ex testam. mil. 14. de jure patronat. 15. de obsequiis a liber. et libert.

— XXXVIII. tit. 6. si tab. testam. null. ext. 7. Unde legitimi, 8. Unde cognati. 9. de successor. edicto. 10. de gradibus et adfinibus. 11. Unde vir et uxor. 12. de veteran. milit. success. 13. Quibus non competit. B. P. 14. Ut ex legibus. 15. Quis ordo in B. P. serv.

— XLI. tit. 2. de adquir. vel amitt. poss.

— XLIV. tit. 7. de oblig. et act. 14. de jure fisci.

— L. tit. 16. de Verbor. signif. 17. de divers. regul. juris, et in eundem titulum vetus Martini Cossiae commèntarius, ex recensione J. Cujacii. *)

Dann den Text der Institutionen, cum scholiis Jacobi Cujacii;

Dann einige lateinische Briefe desselben, und ein französischer, hactenus ineditae; dann eine Rede, gehalten 1572 zu Valence, als Adrian Balluc, und eine zweite, von 1573, als Chamrobert Rector wurde; dann drei kurze Consultationen, die 2te, datirt 1586; dann Pro

*) Dieses ist wohl irrig, denn Contius ist der Herausgeber.

Joanne Monlucio Episcopo et Comite Valentino Diensi praescriptio adversus libellum quendam nuper editum Zachariae Furnesteri subdititio nomine; dann die Oratio in funere Caspari Chastraei, per Nicol. Rigaltium in lat. versa; dann die Oratio de confessione; dann die Oratio de ratione docendi juris, dann die Recitatio de poenitentia; dann die Oratio ad Georg. Haloandr. Spickermann, cum huic utriusque juris laurea daretur. Dann die Consultatio Jacobi Cujacii pro regno Portugalliae, ex bibliotheca Puteana; endlich noch einige Briefe. Das Ganze auf 1312 Columnen, ohne Register.

Der neunte Band ist überschrieben:

Jacobi Cujacii — Operum postumorum, quae de jure reliquit, Tomus quintus, sive Codex Justinianus, id est, ad Codicem Justinianum recitationes solemnes, non solum emendatiores iis omnibus quae antea in lucem prodierunt, sed et auctiores. Opera et studio u. s. w. 1658.

Der Band enthält folgende Vorlesungen:

Lib. II. tit. 1. de edend. 2. de in jus vocando; 3. de pactis.

— III. tit. 1. de judiciis. 31. de petit. heredit.

— IV. tit. 1. de reb. credit. 2. Si certum petetur. 3. de suffragio, 4. de prohibita sequestr. pecun. 5. de condict. indeb. 6. de condict. ob caus. dator. 7. de condict. ob turpem caus. 8. de condict. furtiv. 9. de condict. ex lege. 10. de obl. et act. 11. ut act. ab hered. 12. Ne uxor pro marito; 13. ne filius pro patre. 14. An servus pro suo facto; 15. Quando fiscus vel privatus. 16. de heredit. actt. 17. Ex delictis defunctorum. 18. de constit. pecun. 19. de probatt. 20. de testib. 21. de fide instrum. 22. Plus valere quod agitur. 23. de commodato. 24. de pi-

gnerat. act. 25. de exerc. et inst. act. 26. Quod cum eo, qui in aliena pot. 27. per quas person. 28. Ad SCtum Macedon. 29. Ad SC. Vellejan. 30. de non num. pec. 31. de compensat. 32. de usuris. 33. de nautico foen. 34. Depositi vel contra. 35. Mandati vel contra. 36. Si servus extero se emi mandaverit. Derſelbe nochmals. 37. pro socio, 38. de contrah. E. V. 39. de hereditate vel act. vend. 40. Quae res venire non possunt. 41. Quae res exportari non debeant; 42. de Eunuchis; 43. de patribus, qui fil. suos. 44. 45. de resc. E. V. 46. Si propter publ. pensitat. 47. Sine censu; 48. de periculo et commodo rei vend. 49. de actt. E. V. 50. Si quis alteri. 51. de rebus alienis. 52. de communium rerum alienat. 53. Rem alienam gerentibus. 54. de pactis inter E. et V. 55. Si servus exportandus veneat. 56. Si mancipium ita venierit; 57. Si mancipium fuerit alienatum; 58. de aedilit. actt. 59. de monopoliis; 60. de nundinis. 61. de vectigalib.; 62. vectigalia nova; 63. de commerciis; 64. de rerum permutatione, 65. de locato cond. 66. de jure emphyteutico.

Lib. V. tit. 1. de sponsal. 2. Si rector provinciae. 3. de donatt. inter nupt. 4. de nupt. 5. de incest. et inutil. nupt. 6. de interd. matrim. 7. Si quacumque. 8. Si nuptiae. 9. de secund. nupt. 10. Si secundo nupserit. 11. de dotis promiss. 12. de jure dot. 13. De rei uxor. act. 15. de dote. 16. de donatt. inter V. et U. 17. de repud. 18. Soluto matrimon. 19. Si dos, const. matrim. 20. Ne fidejuss. 21. Rerum amot. 22. Ne pro dote. 23. de fundo dotali. 24. Divortio facto. 25. de alend. lib. 26. de concubin. 27. de natural. lib. 28. de testam. tut. 29. de

confirm. tut. 30. de legit. tutela. 31. qui petant tutor. 32. ubi petant. tutor. 33. de tutorib. 34. qui dare tutores. 35. quando mulier. 36. in quibus causis tutores. 37. de administr. tut. 38. de peric. tut. 39. quando ex facto tut. 40. Si ex plurib. tut. 41. Ne tutor vel curator. 42. de tutore vel curatore qui satis. 43. de suspect. tutor. 44. de in litem dando tut. 45. de eo, qui pro tutore. 46. Si mater indemnitatem. 47. Si contra matris volunt. 48. Ut causae post pubert. 49. Ut pupilli educ., 50. de alimentis pup. praest. 51. arbitrium tutelae. 52. de dividend. tutel. 53. de in litem jur. 54. de heredib. tut. 55. si tut. vel cur. 56. de usur. pupill. 57. de fidejuss. tutor. 58. de contrar. judic. tutel. 59. de auctorit. praest. 60. quando tutor. vel. cur. 61. de actor. a tutor. 62. de excusat. 63. Si tutor vel curator falsis. 64. Si tutor vel cur. reip. caus. 65. de excus. veteran. 66. qui numero liberor. se excus. 67. qui morbo se excus. 68. qui aetate. 69. qui numero tutel. 70. de curatore furiosi. 71. de praediis et al. reb. 72. quando decreto opus non est. 73. Si quis ignorans rem. 74. Si major fact. 75. de magistr. conv.

Lib. VI. tit. 1. de serv. fug. 2. de furtis. 3. de operis libertor. 4. de bonis libert. 5. Si in fraud. patron. 6. de obsequiis patron. praest. 7. de libertis. 8. de jure aureor. annul. 9. qui admitti ad B. P. poss. 10. quando non petentium partes. 11. de B. P. sec. tab. 12. de B. P. contra tab. 13. de B. P. contra tab. lib. 14. Unde liberi 15. Unde legitimi. 16. de successor. ed. 17. de Carboniano edicto. 18. Unde vir et uxor. 19. de repudianda

B. P. 20. de collat. 21. de testam. mil. 22. Qui testam. fac. poss. 23. de testam. 24. de hered. instit. 25. de instit. et subst. 26. de impub. et al. subst. 27. de necess. hered. instituend. 28. de lib. praeter. 29. de postumis hered. inst. 30. de jure deliber. 31. de repud. vel abst. her. 32. Quemadmod. testam. ap. 33. de edicto D. Adriani toll. 34. Si quis aliquem testari. 35. de his, quibus ut indignis. 36. de codicillis. 37. de legatis. 38. de V. et R. sign. 39. Si omissa sit causa testam. 40. de indicta viduit. 41. de iis, qui poenae. 42. de fideicommissis. 43. Communia de legatis. 44. de falsa causa. 45. de iis, qui sub modo. 46. de conditionib. insert. 47. de usuris et fructib. legat. 48. de incertis personis. 49. Ad SC. Trebell. 50. Ad leg. Falcid. 51. de caducis tollend. 52. de his, qui ante apertas tab. 53. Quando dies legati. 54. Ut in possess. legator. 55. De suis et legitim. lib. 56. Ad SC. Tertull. 57. Ad SC. Orfitian. 58. de legitim. heredib. 59. Commun. de success. 60. de bonis maternis. 61. de bonis quae lib. 62. de hered. decurion.

Lib. VII. tit. 1. de vindicta libert. 2. de testam. manumiss. 3. de leg. Fus. Canin. 4. de fideicomm. lib. 5. de dedititia lib. toll. 6. de latina lib. toll. 7. de comm. servo manum. 8. de servo pign. dat. 9. de servis reip. manum. 10. de his, qui a non dominis. 11. qui manumittere non poss. 12. qui non possunt ad libert. 13. pro quibus causis servi. 14. de ingenuis manum. 15. Comm. de manumiss. 16. de liberali causa. 17. de adsert. tollenda. 18. quibus ad libert. 19. de ord. cognit.

20. de collus. detegenda. 21. Ne de statu defunct. 22. de longi temp. praescr. 23. de peculio. 24. de SC. Claudiano. 25. de nudo jure Quiritium. 26. de usucap. pro empt. 27. de usuc. pro donato. 28. de usuc. pro dote. 29. de usuc. pro herede. 30. Communia de usucap. 31. de usucap. transformanda. 32. de adquir. et ret. possess. 33. de praescript. long. temp. 34. In quibus causis cessat. 35. Quibus non objicitur. 36. Si adversus creditor. 37. de quadriennii praescript. 38. Ne rei dominicae. 39. de praescript. XXX vel XL annor. 40. de annali except. 41. de alluvionib. 42. de sentent. praef. praetor. 43. Quomodo et quando judex. 44. de sententiis ex per. rec. 45. de sent. et interloc. 46. de sententia, quae sine certa. 47. de sent. quae pro eo. 48. Si a non compet. jud. 49. de poena judicis. 50. Sententiam rescindi non posse. 51. de fructibus et lit. exp. 52. de re judic. 53. de execut. rei jud. 54. de usuris rei jud. 55. Si plures una sent. cond. 56. Quibus res judicata non nocet. 57. Comminationes, epistolas. 58. Si ex falsis instrum. 59. de confessis. 60. Inter alios acta vel judicata. 61. de relationib. 62. de appellat. 63. de temporib. et rep. app. 64. Quando provocare non est nec. 65. Quorum appellationes. 66. Si pendente appellat. 67. de his, qui propter metum. 68. Si unus ex pluribus app. 69. Si de momentaria poss. 70. Ne liceat in una. 71. Qui bonis cedere poss. 72. de bonis auctor. jud. poss. 73. de privil. fisci. 74. de priv. dot. 75. de revocandis his, quae in fraudem.

Lib. VIII. tit. 1. de interdictis. 2. Quor. bonor. 3. Quod legat. 4. Unde vi. 5. Si per vim. 6. Uti possidetis. 7. de tabul. exhibend. 8. de liberis exhib. 9. de precario. 10. de aedific. privat. 11. de operib. publ. 12. de ratiociniis. 13. de pignor. et hyp. 14. in quib. caus. pignus. 15. Si aliena res pignori. 16. Quae res pignori obl. 17. Qui potiores in pign. 18. de his, qui in prior. creditor. 19. Si antiquior creditor. 20. Si communis res. 21. Si praetorio pignore. 22. Si in causa judicati. 23. Si pignus pignori. 24. de partu pign. 25. de remiss. pign. 26. Etiam ob chirograph. 27. de distract. pign. 28. Debitorem venditionem pign. 29. Si vendito pign. 30. de luitione pign. 31. Si unus ex pluribus. 32. Si pignoris convent. 33. de jure dominii. 34. de pactis pignor. 35. de exceptionib. 36. de litigiosis. 37. de contr. et committ. stipul. 38. de inutilib. stipul. 40. de fidejuss. 41. de novat. 42. de solut. 43. de acceptilat. 44. de evictionib. 45. Creditorem eviction. 46. de patria potestate. 47. de adoptionib. 48. de emancipat. liberor. 49. de ingrat. lib. 50. de postlimin. 51. de infantib. exposit. 52. quae sit longa consuetudo. 53. de donationib. 54. de donat. quae sub modo. 55. de revocand. donat. 56. de mortis causa donat. 57. de infirmandis poenis coelib. 58. de jure liberor.

Lib. IX. tit. 1. qui accusare poss. 2. de accusat. 3. de exhib. vel transm. reis. 4. de custodia reor. 5. de privatis carcerib. 6. Si reus vel accusator. 7. Si quis imperatori maledix. 8. Ad leg. Jul. Majest. 9. Ad leg. Jul. de adulter. 10. Si quis eam, cujus

tutor. 11. de mulierib. quae se servis propr. junx. 12. ad leg. Juliam de vi publica. 13. de raptu virgin. 14. de emendat. servor. 15. de emendat. propinq. 16. Ad leg. Cornel. de sicar. 17. de his qui parent. vel. lib. occiderunt. 18. de maleficis et mathematicis. 19. de sepulchro violato. 20. Ad leg. Fabiam. 21. Ad legem Viselliam. 22. Ad leg. Cornel. de falsis. 23. de his, qui sibi adscribunt. 24. de falsa moneta. 25. de mutat. nomin. 26. Ad leg. Juliam de ambitu. 27. Ad leg. Jul. repetund. 28. de crim. peculatus, 29. de crimine sacrilegii. 30. de seditiosis. 31. Quando civilis actio. 32. de crimine expilat. heredit. 33. de vi bon. rapt. 34. de crim. stellionat. 35. de injur. 36. de famos. libell. 37. de abigeis. 38. de Nili aggeribus. 39. de iis, qui latrones. 40. de requir. reis. 41. de quaestionib. 42. de abolit. 43. de generali abol. 44. Ut intra certum tempus. 45. Ad SC. Turpillian. 46. de calumniatorib. 47. de poenis. 48. Ne sine jussu princip. 49. de bonis proscriptorum. 50. de bonis eorum, qui sibi mortem consciverunt. 51. de sententiam passis.

Das Ganze enthält 1543 Columnen, ohne die Register. Der zehnte Band endlich, führt den Titel:

Jacobi Cujacii — Appendix, cum supplemento quarundam recitationum, et aliorum antehac nunquam excusorum. Curante et edente Carolo Annibale Fabroto. Lutet. Parisior. — 1658.

Dieser Band enthält:

1. Notata Mercatoris ad libros Animadversionum Joannis Roberti.

2. In

2. In Digesta sive Pandectas } Notae;
3. In Codicem }

wobei sich auch einige zu den Novellen und Lehnrechtsbüchern finden. Voran steht eine Vorrede des Frankfurter Buchdrucker Palthenius an den Professor Jacobus Schegkius in Tübingen, d. d. 1597. worin es heißt, er habe diese Anmerkungen von Herrman Vultejus. Die Anmerkungen selbst sind nicht sehr bedeutend, und scheinen Randglossen gewesen zu seyn, die Cujas seinem Handexemplar des Corpus juris beigeschrieben gehabt hat.

4. Ad legem 9. D. de jurisdictione, repetita praelectio.
5. Ad tit. de Actt. E. V. repetita praelectio.
6. Ad tit. 6. si tabulae testam. nullae extabunt, unde liberi, repetita praelect.
7. Ad tit. de appellat. et relat.
8. Ad tit. unde vir et uxor.
9. Ad tit. de successor. edicto.
10. Ad tit. 7. Unde legitimi.
11. Ad tit. 8. Unde cognati.
12. Ad tit. 11. Eum qui appellaverit, in provincia defendi.
13. Ad tit. 12. Apud eum, a quo appellatur.
14. Ad tit. 13. Si pendente appellatione mors intervenerit.
15. Ad tit. 49. Cod. L. VI. ad legem Falcidiam. Recitationes solemnes.
16. Recitationes in libros IV priores Codicis Justiniani.
17. Ad titul. de legatis III, ex bibl. Jacobi Augusti Chevannaei ICti Divionensis.
18. Ad titul. 1. lib. 39. D. de operis novi nunciatione. Ex ejusdem Chevannaei bibliotheca.
19. Ad titul. 1. lib. 42. D. de re judicata, Commentarium. Ex ejusdem Chevannaei bibliotheca.

20. Ad titul. Digest. de usuris et fructibus, etc. Commentarius alter.

Das Ganze enthält 1032 Columnen, ohne das Register.

1679.

139. Jacobi Cujacii Paratitla in Codicem. Paris. fol. Niceron, der auch sagt, daß die Enarrationes Fabroti dabei seyen.

1722 - 1727.

140. Jacobi Cujacii, J. C. praestantissimi Opera omnia, — — a. C. A. Fabroto disposita. Studio et diligentia Liborii Ranii, J. C. Neapol. Neapoli ap. Al. Mutium. Eilf Folianten.

Dem dritten Bande sind Merillii Variantes ex Cujacio, so wie Roberti Observationes angehängt. Auch findet sich hier zum ersten Male ein Generalregister.

Die Ausgabe ist sehr selten, weil ein großer Theil der Exemplare in dem Lager verbrannte.

1737.

141. Jac. Cujacii Observationes et Emendationes. Cum praefat. Heineccii. Halae 1737. Quart.

Die Vorrede handelt von den Gegnern des Cujas; die Ausgabe selbst besorgte Joh. Ludw. Uhl. Sie zeichnet sich dadurch aus, daß die Allegate nach neuerer Art ausgedrückt, die citirten Stellen wörtlich mitgetheilt, und den griechischen Stellen lateinische Uebersetzungen beigefügt sind. Der Gebrauch des Werks ist durch diese Sorgfalt um vieles erleichtert worden.

1758 - 1783.

142. Jacobi Cujacii Opera omnia, a C. A. Fabro-

to disposita. Cum indice generali et novis additionibus. Venetiis et Mutinae. Eilf Folianten.

Ein bloßer Nachdruck der Neapolitanischen Ausgabe.

1798.

143. Ungedruckte Briefe des Cujas.

In Hugo civilist. Magazin. B. III. Heft. II. nro. XII.

1812.

144. Dieselben, ebendaselbst, zweite Auflage.

Register.

I.

Schüler des Cujas, nach alphabetischer Ordnung.

	Seite.
Airault.	198
Amaduzzi.	183
M. d'Alezzo.	190
Amariton.	186
A. Arnaud.	198
Is. —	199
A. Balluc.	192
W. Barclay.	192
Barthélemy.	191
Battendier.	194
Becz.	190
Bellièvre.	187
Boissieux.	200
I. Bongars.	197
I. Bossuet.	193
Bouhier.	190
P. —	192
Bouvot.	198
G. du Bourg.	191
L. — —	193
P. du Bourg.	199
M. Bressieux.	198
L. de Bretel.	193
I. Brouet.	192
Bullioud.	190
S. de Calignon.	194
I. Carnot.	194
L. Carrion.	198
Caselle.	198
Chamrobert.	193
O. de Chartellus.	195
Delacroix de Chevrières.	196
Chiflet.	190
F. Choësne.	193
Cisner.	187
A. de Cluzet.	194. 196
I. Colas.	192
I. la Coste.	197
N. Cragius.	198
N. de Croix Mare.	196

	Seite.
P. de Dorne.	195
A. — —	196
Dorsanne.	188
Dujon.	188
Dupuys.	189
C. Duserf.	196
d'Elbène.	189
Cl. Expilly.	199
Faber S. Du Faur.	
F. de Fassion.	192
du Faur.	186
— de St. Jorry.	187
Charles du Faur.	187
— — —	187
Christophe. —	187
H. Ferrand.	193
de Foix.	186
C. A. de la Forge.	192
Foquelin.	183
M. Freher.	200
E. Gaillard.	193
A. de Galbert.	196
van Giffen.	188
G. de Gilliers.	195
P. de Granet.	195
C. de la Grange.	193
A. de Griphon.	195
Groulart.	191
I. de la Guesle.	197
Fr. — — —	198
A. — — —	200
Ch. — — —	200
Guilielmus S. Wilhelmi.	
Tydeman Cysius.	194
A. van Haërsolte.	195
Jeannin.	188
Cl. Jobert.	200
Fr. Josserand.	196

	Seite.
G. E. de St. Julien.	195
Junius S. Dujon.	
Knibbius.	191
Labitte.	186
Chr. de Lamoignon.	199
D. Lebel.	195
Ch. de Leberon. —	194
A. Leclerc.	200
I. Lect.	197
G. u. N. Lefebure.	187
Lescure.	186
I. M. de Limoges.	194
Loisel.	187
Ant. —	200
Gui. —	201
Lommelini.	189
P. de Maçon.	191
I. le Maitre.	192
Mangot.	189
G. Maran.	194
Cl. Maréchal.	197
G. Marescot.	200
B. Marquet.	196
P. de la Martillière.	201
Matthieu le Grand.	199
Meissonnier.	191
I. Mercier.	192
Jos. —	200
P. Merula.	199
Mitallier.	187
Cl. —	194
L. de Montjoisier.	191
A. de Morard.	190
Fr. Morel.	198
C. de la Motte.	190
Muret.	187
A. de Nesmond.	196
Nevelet.	193

	Seite.
d'Ossat.	188
J. Pape.	195
J. Pelloux.	195
G. Pericard.	194
G. Picaut.	200
P. Pithou.	188
Fr. —	188
P. Poncet.	192
L. de Ponfons.	198
Pontanus.	190
Prunier de St. André.	189
Puteanus S. Dupuy.	
J. Quarré.	194
Rabot d'Illins.	190
Rageau.	187
H. de Raimond.	192
G. Ranchin.	197
Rehdinger.	188
F. de Rivière.	193
A. — —	195
Ph. Robert.	190
L. Romé.	193
G, de Saillans.	191
N. Sauvaige.	196
Jos. Scaliger.	191
A. Scot.	197
P. Sennaton.	192
S. Serment.	190
Spickermann.	191
Straitmann.	189
Sylvius S. le Clerc.	
Tabourot.	190
A. de Thou.	191
Truchon.	194
Vachon.	194
J. de Villers.	192
Villeton.	190
J. Vincent.	195
J. Viole.	191
N. —	191
Vitalis.	189
Wilhelmi.	199

II.

Personen über deren Lebensumstände etwas bemerkt worden ist.

	Seite.
Alciat.	10
Alençon (Herzog)	42. 49
Amariton.	109
Bézieux.	71
Bodin.	135
Boissieux.	185
Bonnefoi.	213
Bressieux.	185
Brunel.	111
Cujas (Susanne)	51. 52. 220
— Sohn.	219
Doneau.	13. 181. 205. 249
Dorne.	49
Duarein.	13. 66. 204

	Seite.
Duferrier S. Ferrier.	
Duverdier.	127
Exéa.	17
Expilly.	83
Faber S. Faur.	
Fabricii S. Lefebure.	
Faur (de St. Jorry)	109. 137
Ferrier.	6
Foix.	111. 150
Forcadel.	117. 132. 141. 143
Govea.	147
Guesle.	221
Guilielmus.	222
l' Hopital.	41
Hottoman.	66. 181. 212
Jeannin.	83
Labitte.	114
Lefebure.	114
Lescure.	109
Loisel.	111
Loriol.	17
Maran.	118. 144
Margarethe (Herzogin)	41
Masson.	117
Médon.	118
Mitallier.	113
Montan.	69
Montluc.	154 fgg. 249
Pasquier.	208
Passy (M. de) S. Spifame.	
Pithou.	114-116. 126
Pulvaeus.	206
Raimond.	203
Roaldes.	139. 213
Robert.	179
Roussel.	134
Scaliger.	154. 157
Spifame.	163
Umeau.	71

Berichtigungen.

S. 261. nro. 24. Der wahre Titel lautet:
Frid. Hotomanni Quaestionum illustrium liber et Jac. Cujacii commentarius in L. Frater a Fratre. Apud Henricum Stephanum. 1576. Octav.

S. 273. Jac. Cujacii Paratitla in Pandectas et Codicem. Colon. 1595. Octav.
Zur-Mühlen Büchersammlung. S. 188.

S. 277. Jac. Cujacii notae solemnes in Codicem. Francof. 1598. Octav.
— — — — — — Pandectas Ibid.
Zur-Mühlen. S. 139.

S. 279. nro. 97. unten. Statt umgeänderte lies: unveränderte.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Spangenberg, Ernst Peter Johann,

Jacob Cujas und seine Zeitgenossen Mit 1 Kupfer und Steindr

Leipzig 1822
Biogr. 291 m
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10062675-3